

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

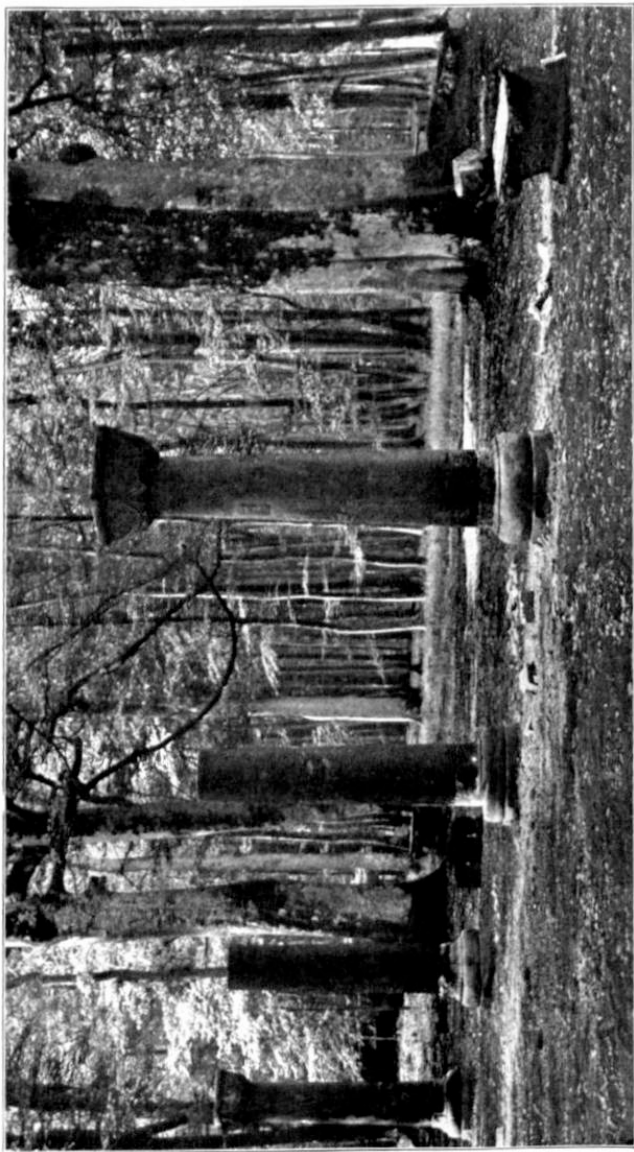
**Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg**

**Oldenburger Landesverein für Altertumskunde und  
Landesgeschichte**

**Oldenburg, 1892**

Bd. 21. 1913

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3240**



Eulenreihe der Klosterkirche zu Nahebe.



Schriften des Oldenburger Vereins  
für Altertumskunde und Landesgeschichte  
XL

---

# Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte

XXI



Oldenburg  
Gerhard Stalling  
1913.

**Redaktionskommission:** Geh. Oberkirchenrat Hagen, Professor  
Dr. Kuhl, Professor Dr. Rütting.

**Beiträge und Zusendungen** werden erbeten an den Redakteur

Professor Dr. G. Rütting,  
Oldenburg, Hochhauserstr. 2.



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Ein Depottfund der jüngeren Bronzezeit aus Oldenburg. Von Museumsdirektor Professor Dr. J. Martin, Oldenburg . . . . .	1
II. Ein Teil des Oldenburger Schloßgartens Johannergut. Von Professor Dr. G. Rütthning, Oldenburg . . . . .	13
III. Kollektibüchlein. Von Pastor K. Willoh, Bedtha . . . . .	16
IV. Ein oldenburgischer Student der Rechte vor 100 Jahren. Von W. Haven, Geh. Oberkirchenrat, Oldenburg . . . . .	24
V. Nachricht von Joh. Friedrich Manne aus Manne, einem Conscriptierten von 1812. Mitgeteilt von Professor Dr. G. Rütthning . . . . .	61
VI. Weitere Nachrichten von Lambert Unden aus Großenmeer. Mitgeteilt von Professor Dr. G. Rütthning . . . . .	63
VII. Skizzen aus der Mairie Oldenburg (1811/13). Von Dr. Hugo Ephraim, Oldenburg . . . . .	65
VIII. Das Karmelitenkloster Ateus in Butjadingerland. Von Pfarrer Dr. G. Reimers, Ochtersburg . . . . .	156
IX. Der Prozeß um die Herrschaft Delmenhorst vor dem Reichshofrat und dem Reichskammergericht (1548—1685). Von Dr. August Frese, Göttingen . . . . .	175
X. Schicksal eines ausgehobenen Oldenburger's in der Franzosenzeit. Von Paul Meyer, Wissensch. Hilfslehrer, Oldenburg . . . . .	283
XI. Noch drei Briefe von Lambert Unden. Mitgeteilt von Professor Dr. G. Rütthning, Oldenburg . . . . .	301
XII. Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Von Prof. Dr. G. Rütthning . . . . .	304





# I.

## Ein Depottfund der jüngeren Bronzezeit aus Oldenburg.

Von Museumsdirektor Professor Dr. J. Martin, Oldenburg.

Abdruck aus *Mannus*, Zeitschrift für Vorgeschichte,

Herausgegeben von Professor Dr. Gustaf Kossina. Bd. IV, Würzburg 1912.

Mit 12 Textabbildungen.

Im Sommer 1908 wurde bei Kethwich im Amt Wechta in Oldenburg von einem Arbeiter beim Sandgraben in  $\frac{1}{2}$  m Tiefe unter ebenem Boden ein Tongefäß gefunden, in welchem folgende Bronzegegenstände enthalten waren: ein Halsring, eine Brillenfibel, eine mit Goldblech belegte Fibel, drei Paar Armringe, ein Rasiermesser und ein Lappenbeil.

Der wertvolle Fund wurde von Herrn Pastor Th. Ramsauer erworben und dem Großherzoglichen Museum überwiesen. Sämtliche Stücke mit Einschluß des eigenartig ornamentierten Gefäßes sind für Oldenburg neu.

Nach Aussage des Finders war die mit Goldblech belegte Fibel in Birkenrinde eingewickelt, die jener leider fortgeworfen hatte. Als ich die Fundstelle besichtigte, lagen in ihrer unmittelbaren Nähe neben einigen Gefäßbruchstücken als Überreste der Rinde noch kleine weiße Stückchen von geschichteter Beschaffenheit umher, an denen deutliche Spuren von Bronzeapatina wahrzunehmen sind. Von lebender Birkenrinde unterscheiden sie sich freilich durch ihre bröckelige Beschaffenheit, sowie namentlich dadurch, daß sämtliche Lagen die weiße Farbe der äußeren Birkenrindenschicht aufweisen. Dennoch möchte ich nicht daran zweifeln, daß sie von Birkenrinde herrühren, da die Veränderungen sehr wohl durch das lange Lagern im Erdboden

verursacht sein können. Die ihnen anhaftende Patina, die überall auf den Schichtflächen eingedrungen ist, läßt wenigstens mit Sicherheit ihre Zugehörigkeit zu dem Fund erkennen.

Knochenreste waren in dem Gefäß nicht enthalten. Der Umstand, daß Frauenschmuck mit einem Beil und einem Rasiermesser zusammengetan war, beweist ohnehin, daß das Gefäß nicht zur Beisetzung, sondern zur Aufnahme eines Depots gedient hat.

Um den Halsring (Abb. 1—3) in dem Gefäß unterbringen zu können, hat man ihn in drei Stücke zerbrochen. Er ist hohl gegossen, an der Rückseite offen und an der Rückenseite mit einer schmalen, 8 cm langen Platte versehen, die als Verschlussstück dient. Die Platte ist entsprechend der Krümmung des Ringes gebogen und trägt an den Enden je zwei parallel zueinander gestellte Ösen. Der Ring endet beiderseits mit je einer Öse, die in den Zwischenraum der Ösen der Verschlussplatte genau hineinpaßt. Die Verbindung ist offenbar durch zwei Stifte bewerkstelligt worden, die durch die Ösen hindurchgesteckt wurden; sie sind jedoch nicht mehr vorhanden.

An dem Verschlussstück bemerken wir ein Rautenmuster, das sich an beiden Längsseiten hinzieht und außen sowohl wie innen von einer geraden Linie begrenzt wird. An die beiden inneren Linien setzt sich je eine Reihe kleiner Halbkreise. An den Schmalseiten bildet eine Art Schnurornament den Abschluß.

Der Ring selbst ist zum größten Teil mit eng aneinander schließenden, schräg verlaufenden Schnüren und glatten Bändern ornamentiert, die in Gruppen von sechs Schnüren und zwölf bis fünfzehn Bändern angeordnet sind. Die sich verjüngenden Enden tragen Strichzeichnung, in der je vier Querstriche und je drei oder vier Schrägstriche in wiederholter Folge miteinander abwechseln. —

Die Länge der Brillenfibel (Abb. 4) beträgt 14 cm. Die Platten sind von ovaler Form, die sich jedoch sehr dem Kreise nähert; der größere Durchmesser steht senkrecht zur Längsrichtung der Fibel. Sie sind schwach gewölbt und mit einem schnurförmigen Band umgeben, das einen geschlossenen Kreis bildet; im übrigen sind sie nicht verziert, sondern völlig glatt. Der Bügel trägt an der Oberseite der beiden Umbiegungsstellen eine wulstförmige Ver-

dickung; außerdem macht sich an ihm eine schwache Querriefung bemerkbar. Die Nadel fehlt. —

Die Goldfibel (Abb. 5 und 6) hat eine Länge von 11,5 cm. Der Bügel besteht zum größten Teil aus einer mit Goldblech belegten Bronzeplatte von 3 cm Breite. Die Länge dieser Platte beträgt 8,5 cm; doch stehen die Enden nur 8 cm auseinander, weil sie nach innen umgebogen sind. Das Goldblech ist in der Weise mit der Bügelplatte verbunden, daß es um die Ränder der Längsseiten herumgelegt und unterwärts mittels zweier Bronzestreifen von 4 bis 5 mm Breite, die an ihrer Innenfante mit der Bügelplatte zusammenhängen, festgeklemmt ist. Der Goldbelag ist mit vier in der Längsrichtung der Platte verlaufenden Schnüren verziert, die an ihrer Außenseite von je einer schmalen Leiste begleitet werden. Als Fuß dient eine ovale, quer zur Nadel gestellte Platte von 1,2 cm Breite und 1,9 cm Länge, die an einer der beiden Schmalseiten als Widerlager für die Nadel einen senkrecht stehenden Stift trägt. Die Verbindung zwischen dem Fuß und der Bügelplatte ist durch ein 1,5 cm langes und 1 cm breites Bronzestück hergestellt. An das gegenüberliegende Ende jener Platte setzt sich als Kopf ein schmalerer Streifen an, der an seinem Ende abgebrochen ist. Der Bruch ist offenbar frisch, weil er im Gegensatz zu den übrigen Bronzeteilen nicht mit Patina überzogen ist. Die Beschädigung ist daher vermutlich auf Verschulden des Finders zurückzuführen. Die Nadel ist, wie der Bügel, zur Aufnahme der Gewandfalte nach außen gebogen. Sie endet in einen Ring, durch den sie mit dem Kopf verbunden wurde.

Ihrer Form nach möchte ich die Fibel am liebsten als Plattenfibel bezeichnen; doch hat dieser Name schon auf die Brillenfibel Anwendung gefunden. Obgleich die letztere Bezeichnung so treffend ist, daß sie meines Erachtens jeder anderen vorgezogen werden sollte, halte ich es zur Vermeidung von Verwechslungen für zweckmäßig, dem Rethwischer Typ die Benennung „Bügelplattenfibel“ beizulegen.

Der Typ mit breiter Bügelplatte ist bislang nur in einem einzigen Exemplar bekannt geworden, das A. Göze<sup>1)</sup> von der Porta

<sup>1)</sup> Gräberfeld an der Porta Westfalica. — Nachrichten über deutsche Altertumsfunde 1898. S. 90—93.

Westfalica beschreibt. Das Stück hat fast genau die Länge, wie die Nethwischer Fibel, nämlich 11,8 cm statt 11,5 cm. Auch hat die Bügelplatte an ihren Enden dieselbe Breite, wie bei jener; sie ist jedoch nicht rechteckig, sondern ihre Langseiten sind stark auswärts gebogen, so daß die Platte in der Mitte 5,8 cm breit ist. Die Fußplatte ferner ist nicht oval, sondern fächerförmig; außerdem ist sie mit Ornamenten versehen. Völlig abweichend ist die Ornamentik der Bügelplatte, und endlich fehlt dieser der Goldbelag. Die Konstruktion jedoch ist in beiden Fällen dieselbe.

Um das Abgleiten der Nadel zu verhüten, ist bei der von Göze beschriebenen Fibel die Kopfplatte, an welche die Nadel mittels ihres Ringes angehängt wurde, an ihrem Ende nachträglich durch Aushämmern etwas verbreitert. Nach den Spuren der Abnutzung, welche an dem Nadelring der Nethwischer Fibel deutlich zu erkennen sind, dürfen wir annehmen, daß bei ihr die Nadel in derselben Weise befestigt gewesen ist.

Die Porta-Fibel setzt Göze seinerzeit in die ältere La-Tènezeit; doch ist diese Altersbestimmung nicht einwandfrei. Wir werden weiterhin sehen, daß die Nethwischer Fibel viel früher zu datieren ist. —

Von den sechs Armringen stimmen je zwei genau miteinander überein, so daß mutmaßlich von den drei Paaren je ein Ring an jedem Arm getragen wurde. Die drei Paare sind von verschiedener Dicke. Alle Ringe sind mit einer Verdickung versehen, die ich als Nachbildung eines Knotens auffassen möchte.

Bei dem schmalsten Ringpaar (Abb. 7) fehlen, abgesehen von der knotenförmigen Verdickung, jegliche Ornamente, so daß der Reif vollständig glatt ist. Der nur wenig hervortretende Knoten ist in der Mitte eingekerbt, wodurch er in zwei Wülste geteilt ist. Bei dem einen der beiden Ringe gehen diese Wülste ganz um ihn herum; bei dem anderen, der hier abgebildet ist, sind sie an der Innenseite nachträglich abgeschliffen.

Der Reif des mittleren Ringpaares (Abb. 8) ist jederseits vom Knoten auf eine kurze Strecke geringelt, sonst jedoch glatt. Entsprechend der Dicke des Reifes ist auch der Knoten stärker entwickelt, als bei dem erst erwähnten Ringpaar. Außerdem ist er nicht nur in der Mitte, sondern auch an beiden Enden eingekerbt, so daß



er sich aus vier ringförmigen Wülsten zusammensetzt. Diese sind, wie die Photographie allerdings nur undeutlich erkennen läßt, mit Schnurornament versehen, wodurch die Ähnlichkeit der Verdickung mit einem Knoten wesentlich erhöht wird.

Bei dem stärksten Ringpaar (Abb. 9) ist, wie der Keif, so auch der Knoten dicker, als bei dem mittleren Ringpaar, und die Zahl seiner Einkerbungen ist doppelt so groß. An den sieben Knotenwülsten bemerken wir wiederum das Schnurornament. Anstatt ganz um den Keif sich herumzulegen, ist der Knoten diesem, um beim Tragen des Ringes nicht hinderlich zu sein, außen aufgesetzt, so daß er die Innenseite frei läßt. Der Keif selbst ist wiederum jederseits vom Knoten geringelt. Die Ringelung erstreckt sich hier jedoch auf beiden Seiten über fast ein Drittel des Ringumfangs und erhält durch drei schräg zu ihr gestellte Linien und zwei Punktreihen, die jene beiderseits begleiten, einen besonderen Abschluß. Die Zeichnung ist durch die Patina zum großen Teil verdeckt und im übrigen so schwach sichtbar, daß sie in der Photographie kaum zum Ausdruck kommt. —

Im Provinzialmuseum zu Hannover befinden sich zwei Armringe mit knotenförmiger Verdickung, ähnlich derjenigen unseres mittleren Ringpaares. Hinsichtlich der Ornamentierung nimmt der eine Ring (Nr. 5550, Eggestedt, Kreis Blumenthal) eine Zwischenstellung zwischen dem mittleren und stärksten Ringpaar ein; denn die Ringelung des Keifes ist mit einem ähnlichen Abschluß versehen, wie bei diesem, erstreckt sich aber nicht viel weiter, als bei jenem. Die Knotenwülste haben mit beiden das Schnurornament gemein. Bei dem anderen Ring (Nr. 5622, Wickbranzon, Kreis Syke<sup>1)</sup>) sind Keif und Knotenwülste vollkommen glatt. Über das Alter der Ringe ist nichts bekannt. —

Die Klinge des Rasiermessers (Abb. 10), die bei ähnlichen Formen nicht selten auf das mannigfachste verziert ist, entbehrt aller Ornamente. Der kurze Griff ist schwanenhalsartig gebogen; sein freies Ende ist von oben nach unten abgeplattet und seitlich verbreitert, so daß er einigermaßen einem Schwanenschnabel ähnelt. —

<sup>1)</sup> Vor- und frühgeschichtliche Altertümer der Provinz Hannover von J. H. Müller, herausgegeben von J. Reimers. Hannover 1893. Taf. VIII, Fig. 68.

Das Lappenbeil (Abb. 11) ist in zwei Stücke zerbrochen. Die Lappen stehen auf den Breitseiten; sie beginnen annähernd in der Mitte des Beiles und endigen vor der Bahn in einer Entfernung, die etwa ein Drittel der Schaftwange beträgt. Der Absatz der letzteren ist bogenförmig; an der Bahn befindet sich ein breiter italischer Ausschnitt mit gerader Grundlinie. Eine Öse ist nicht vorhanden. —

Das Gefäß (Abb. 12), in welchem all diese Sachen aufbewahrt waren, gehört zu dem Typus der spätesten, entarteten Buckelurnen.

Am unteren Bauchrand — in der Photographie links vom Beschauer — ist ein kleiner Buckel von brustwarzenähnlicher Gestalt vorhanden. Dieser ist nicht von der Innenseite des Gefäßes herausgearbeitet, sondern von außen aufgesetzt. Um den Buckel sind oberhalb vier konzentrische Halbkreise gelegt, wodurch dieser Teil des Gefäßes eine gewisse Ähnlichkeit mit einer Frauenbrust erhält. Rechts am Rande der Photographie sind ebenfalls vier Halbkreise wahrzunehmen. Ein brustwarzenförmiger Buckel fehlt zwar an dieser Stelle; an dem Gefäß jedoch ist deutlich eine Narbe sichtbar, die auf die ursprüngliche Anwesenheit eines ähnlichen Buckels schließen läßt. Der Abstand zwischen dieser Narbe und jenem Buckel beträgt ein Drittel des Gefäßumfangs in gleicher Höhe.

Der übrige Teil des Gefäßes ist leider nur unvollständig erhalten. In der Mitte zwischen Buckel und Buckelnarbe ist hier indessen noch eine zweite Narbe erkennbar nebst vier kurzen, parallel zueinander liegenden Bogenstücken, die offenbar als die Enden von vier Halbkreisen zu deuten sind. An dem Gefäß sind demnach in gleichen Abständen voneinander drei Buckel vorhanden gewesen, die von je vier Halbkreisen umgeben waren. Die übrigen Teile der Bauchwand sind durch längere oder kürzere flache Bogenstücke verziert. Diese stoßen zum Teil in der Weise aneinander, daß eine Zeichnung zustande kommt, die an das Geäder eines Blattes erinnert. —

Zur Datierung des Fundes geben uns der Halsring, das Rasiermesser und die Brillenfibel zuverlässige Anhaltspunkte.

Hohlgeöffene, an der Rückseite offene Halsringe<sup>1)</sup> sind im nordischen Kulturgebiet ausschließlich auf den ersten Abschnitt der jüngeren Bronzezeit beschränkt und kommen dort in zwei Abänderungen vor.

Bei der einen sind die sich verjüngenden Enden zu Haken umgebogen, die ineinander greifen, und eins der Enden von etwa einem Fünftel bis zu einem Viertel des Ringumfangs kann zum Anlegen und Abnehmen des Ringes herausgenommen werden. Die Verbindung dieses Stückes mit dem übrigen Teil des Ringes ist durch einen Zapfen bewerkstelligt; ich möchte daher diesen Typ „Zapfenring“ nennen.

Bei der anderen Form ist der Verschluss in derselben Weise hergestellt, wie bei unserem Ring; doch sind bei den dänischen Funden drei Ringe durch ein gemeinschaftliches Verschlussstück zu einem größeren Schmuck vereinigt, der Ähnlichkeit mit einem Kragen hat und sonach als „Ringkragen“ bezeichnet werden kann.

Der breitere Teil der Ringe ist in beiden Fällen überall, wie bei dem Oldenburger Fund mit schräg gestellten Bändern und Schnüren ornamentiert. Die sich verjüngenden Enden sind entweder glatt, oder sie sind genau in derselben Weise wie dort mit Strichverzierung versehen.

Die große Übereinstimmung in der Ornamentik läßt erkennen, daß unser Ring dem Zapfenring zeitlich sehr nahe steht, und im Hinblick auf die größere Zweckmäßigkeit seiner Verschlussvorrichtung dürfen wir annehmen, daß er sich aus diesem entwickelt hat. Auf der anderen Seite steht er dem Ringkragen, mit dem er außer dem Band- und Schnurornament die Verschlussvorrichtung gemein hat, ebenso nahe, so daß er als Vorläufer jener aus drei Ringen zusammengesetzten Schmuckform betrachtet werden kann.

Der Rethwischer Ring ist somit eine Zwischenform, die von dem Zapfenring zu dem Ringkragen hinüberleitet. Da die letzteren

<sup>1)</sup> S. Müller. *Ordning af Danmarks Oldsager*. Kopenhagen 1895. *Bronzealderen*. 373 und 374. — S. Müller. *Nordische Altertumskunde*. Straßburg 1897. Abb. 193 und 194, Seite 377. — V. Montelius. *Om tidsbestämning inom bronsåldern*. Stockholm 1885. Abb. 84 und 84 a. — B. Splieth. *Inventory der Bronzealterfunde aus Schleswig-Holstein*. Kiel und Leipzig 1900. Abb. 153.

beiden Typen dem ersten Abschnitt der jüngeren Bronzezeit angehören, so ist jener wegen seiner Zwischenstellung ebenso zu datieren. —

Das Rasiermesser stimmt in Form und Größe fast genau überein mit Nr. 188 in S. Müllers „Bronzealter“, einem Typ, der ebenfalls zu den älteren Formen der jüngeren Bronzezeit gehört. Ornamente, mit denen die Klinge des letzteren geschmückt ist, fehlen allerdings unserem Funde; auch sind nicht, wie bei jenem, an dem schnabelartigen Ende des Handgriffes zwei seitlich vorstehende, als Augen zu deutende Punkte vorhanden. Im übrigen aber ist die Übereinstimmung in der Form und Größe der Klinge und in der charakteristischen Gestaltung des Handgriffes eine so vollkommene, daß an der Gleichartigkeit beider Funde nicht zu zweifeln ist. Zudem sind Formen, die weder Ornamente, noch Augenpunkte aufweisen, aus dem Beginn der jüngeren Bronzezeit zur Genüge bekannt<sup>1)</sup>. —

Brillensfibeln lassen sich vom Beginn der vierten bis in die fünfte Periode der Bronzezeit verfolgen; doch unterscheiden sich die jüngeren Formen von den älteren dadurch, daß die Platten stärker gewölbt und reicher verziert sind. Die flache Wölbung und die glatte Beschaffenheit der Platten charakterisieren unsere Fibel als eine Form der vierten Periode. Ziehen wir Montelius<sup>2)</sup> zu Rate, so ist sie der zweiten Hälfte dieser Periode einzuordnen, weil sie zu zwei der Formen, die der Forscher hierher rechnet (Abb. 201 und 202), eine Zwischenstellung einnimmt. Wie bei 202, bildet das schnurförmige Band, das die Platten umgibt, einen geschlossenen Kreis, anstatt daß seine Enden, wie bei 201, an der Ansatzstelle des Bügels aneinander vorbeiführen. Hiermit ist bereits der letzte Anflug an die Entwicklung dieser Fibelform, die aus der Spiralfibel der älteren Bronzezeit hervorgegangen ist, verschwunden, wogegen die aus feinen Linien und Punkten bestehenden konzentrischen Kreise, womit die Platten bei 202 verziert sind, noch fehlen. —

<sup>1)</sup> Splieth, 146 a.

<sup>2)</sup> Die älteren Kulturperioden im Orient und Europa. I. Stockholm 1903.

Während das Rasiermesser, wie der Halsring und besonders die Brillenfibel eine eng begrenzte Datierung zulassen, ist dies bei dem Lappenbeil weniger der Fall.

Nach der Stellung der Lappen haben wir bei den Lappenbeilen zwei Endformen zu unterscheiden: mittelständige und endständige Lappenbeile. Erstere gehören nach A. Vissauer<sup>1)</sup> der zweiten Periode der älteren Bronzezeit an, letztere dagegen treten erst in der Hallstattzeit auf. Die Verbindung zwischen diesen beiden Typen wird durch Zwischenformen hergestellt, bei denen die Lappen erst oberhalb der Mitte der Beillänge beginnen, aber noch nicht das Bahnende erreichen. Vissauer unterscheidet vier solcher Zwischenformen: die italische Zwischenform oder das Terramarenbeil, die Schweizer Zwischenform oder das Pfahlbaubeil, die österreichisch-ungarische Zwischenform und das Querbeil.

Die letztgenannte Form, bei der die Lappen auf den Schmalseiten des Beiles stehen, kommt zum Vergleich mit der unsrigen nicht in Betracht, weil sich hier die Lappen auf den Breitseiten erheben.

Die österreichisch-ungarische Form ist von ihr durch die kräftige Ausladung, die wir an den Schmalseiten der Klinge in der Höhe der Lappen bemerken, und durch den geradlinigen Verlauf des Absatzes allzusehr verschieden, um eine Identifikation zuzulassen.

Wenn wir die Abbildungen 24—26 bei Vissauer zum Vergleich heranziehen, so gleicht das oldenburgische Exemplar der äußeren Gestalt nach am meisten der italischen Form; doch ist der Absatz bei letzterer geradlinig, anstatt gebogen wie dort. Dagegen ist die Schweizer Form mit einem gebogenen Absatz versehen, und wenn auch die bei Vissauer abgebildeten Stücke im übrigen nur wenig Ähnlichkeit mit unserem Beil haben, so trage ich doch kein Bedenken, dieses von dem Pfahlbaubeil herzuleiten, indem ich es als eine nordische Abänderung der letzteren Form betrachte.

Bei Splieth nämlich finden wir ein Lappenbeil abgebildet<sup>2)</sup>, das, abgesehen von der Nase, mit der es versehen ist, mit unserem

<sup>1)</sup> Typenarten. Dritter Bericht. Berlin 1906.

<sup>2)</sup> Abb. 136.

Fundstück in der äußeren Form, besonders auch in der Gestaltung des Ausschnittes des Bahnendes eine unverkennbare Ähnlichkeit aufweist. Wegen der LÖse, die bei der italischen Zwischenform stets fehlt, gehört jenes Beil zweifellos zu dem Schweizer Typ; und da dieser, wenngleich seltener, auch ohne LÖse vorkommt, der italische Ausschnitt ihm aber ebenso wie dem Terramarenbeil eigen ist, so steht unserer Identifikation nichts entgegen, zumal diese mit der zeitlichen und räumlichen Verbreitung der Pfahlbaubeile aufs beste in Einklang steht.

Zeitlich erstrecken diese sich von der dritten Periode bis in die jüngere Bronzezeit hinein; räumlich sind sie mit abnehmender Häufigkeit von Süden nach Norden bis nach Dänemark verbreitet. Die italische Zwischenform dagegen tritt, soweit bekannt, nur in den Terramaren auf; außerhalb Italiens sind bislang nur drei Beile gefunden worden, die ihr zwar ähneln, ohne aber, wie Lissauer meint, von Italien herzustammen.

Obgleich das Lappenbeil über das Alter des Rethwijcher Gesamtfundes keine genauere Auskunft gibt, so ist doch sehr zu beachten, daß der Typ der Pfahlbaubeile auf dem Wege des Handels hierher gelangt ist und demgemäß im Norden etwas später aufgetreten sein kann als im Süden. Wenn er in der Schweiz bereits in der dritten Periode vorkommt, so mag er gleichwohl im Norden erst in der vierten Periode sich eingestellt und hier länger als dort sich gehalten haben. In Dänemark<sup>1)</sup> kennt man den Pfahlbautyp tatsächlich nur aus der jüngeren Bronzezeit; in drei Depotfunden wurde er mit älteren, in einem mit jüngeren Formen dieses Zeitabschnittes angetroffen. Da die übrigen identifizierbaren Stücke unseres Fundes der vierten Periode der Bronzezeit angehören, so fügt sich das Beil dieser Altersbestimmung gut ein, und im besonderen Hinblick auf die zeitliche Stellung der Brillenfibel dürfen wir daher ohne Bedenken den Fund der zweiten Hälfte der vierten Periode zuweisen.

<sup>1)</sup> S. Müller. *Bronzealderen* 343.

### Nachwort des Herausgebers.

Gerade war ich im Begriff, das treffliche Gesetz über den Denkmalschutz für das Großherzogtum Oldenburg im *Mannus* ab-zudrucken (Bd. IV, 162 ff.), als es der Zufall wollte, daß mir aus jenem Lande nicht nur die Mitteilung von einem herrlichen Funde aus der germanischen Bronzezeit zuging, sondern von dem amtlich berufenen Pfleger der Vorgeschichte dieses Landes zugleich eine treffliche Beschreibung und wissenschaftlich nach allen Richtungen erschöpfende Behandlung des Fundes übergeben wurde, die ich hier oben alsbald veröffentlicht habe.

Ich betrachte das als ein glückliches Vorzeichen für das hoffentlich nicht nur vorübergehend einmal aufflackernde, sondern nun dauernd erwärmte Leben unserer Wissenschaft in diesem Gebiete, das wie das benachbarte Hannover eines der wichtigsten Stammlande germanischer Kulturentwicklung ist und an manchen Orten — ich nenne nur den klassischen Boden von Wildeshausen — einen solchen Reichtum bedeutendster Funde aus allen Perioden der Vorzeit aufweist, wie sich dessen nur wenige Gegenden rühmen können. Um den Fortschritt und die dauernde Pflege einer der wichtigsten nationalen Wissenschaften, die Deutschland kennt — der Vorgeschichtsforschung — in Oldenburg zu sichern, ist neben der Handhabung jenes Denkmalschutzgesetzes aber vor allem eine staatliche Pflege der Forschung selbst notwendig. Noch immer ist die überaus wertvolle vorgegeschichtliche Sammlung, die im Naturhistorischen Museum zu Oldenburg aufbewahrt wird und an der kein Fachmann ohne ernstes Studium ihres bedeutamen Inhalts vorübergehen darf, noch auch vorübergeht — Privatbesitz, Eigentum des Großherzoglichen Hauses. Hier wird der Staat zunächst eingreifen, die Sammlung in staatliche Verwaltung und Besitz übernehmen und damit wissenschaftlich geschulte Beamte einsetzen müssen, die jene Sammlung pflegen, aber auch die dem Untergang reizend zugeführten Altertümer draußen im Lande, soweit sie vom Boden losgelöst worden sind, dem neuen Staatsmuseum einverleiben, soweit sie aber bodenständig sind und draußen erhalten werden können, wissenschaftlich genau untersuchen. Prof. Martin hat schon oft

gezeigt, daß er der Mann dazu ist, diese Organisation der Vorgeschichtsforschung in einer dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechenden und ihrer würdigen Weise jetzt in Oldenburg durchzuführen. Möge der Staat also diesem Forscher freie Hand und die nötigen Mittel bewilligen — baldigst, dann werden wir mit der Entwicklung unserer Wissenschaft und mit der Erfüllung der staatlichen Pflichten gegenüber unserer Wissenschaft in Oldenburg zufrieden sein können.

G. K.





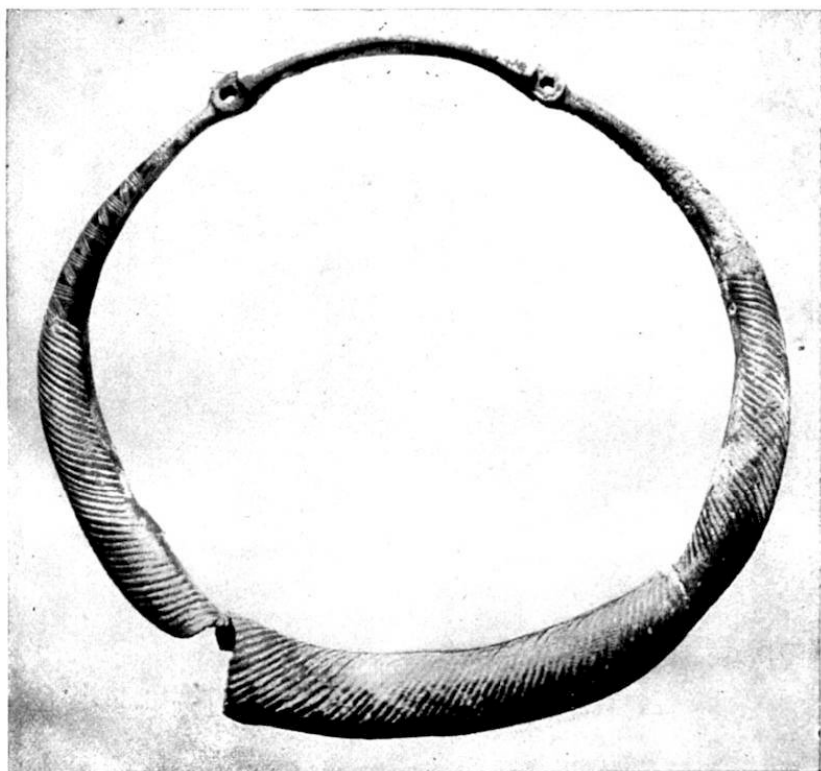


Abbildung 1.  $\frac{1}{2}$

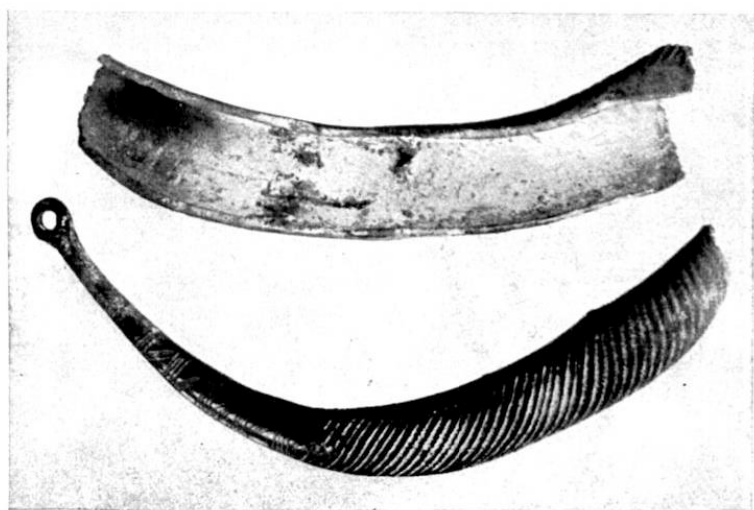


Abbildung 2.  $\frac{2}{3}$



Abbildung 3.  $\frac{2}{3}$



Abbildung 5.  $\frac{2}{8}$

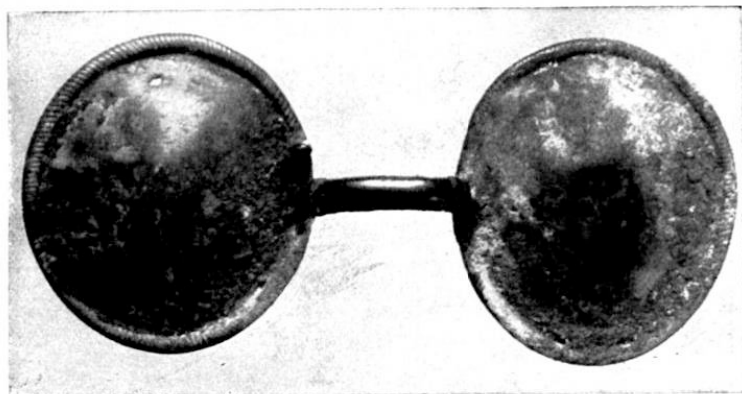


Abbildung 4.  $\frac{2}{3}$



Abbildung 6.  $\frac{2}{3}$



Abbildung 7.  $\frac{2}{3}$

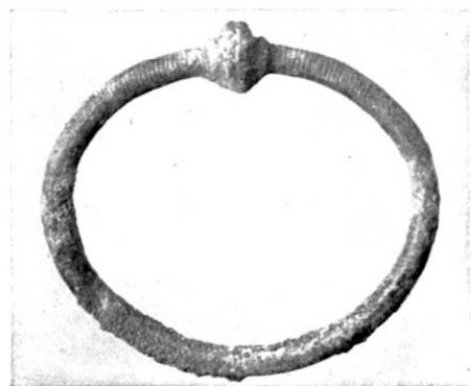


Abbildung 8.  $\frac{2}{3}$

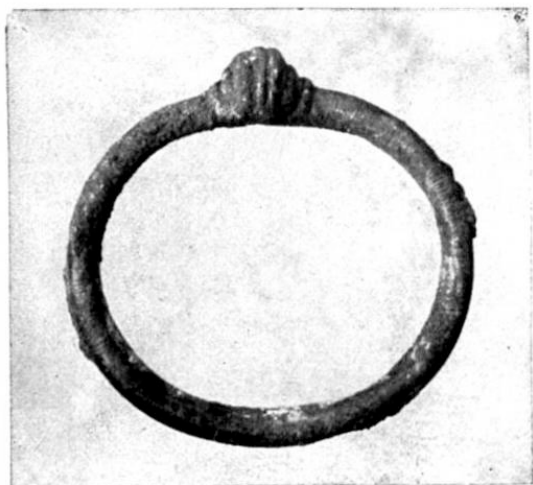


Abbildung 9.  $\frac{2}{3}$



Abbildung 10.  $\frac{2}{3}$



Abbildung 11.  $\frac{1}{2}$

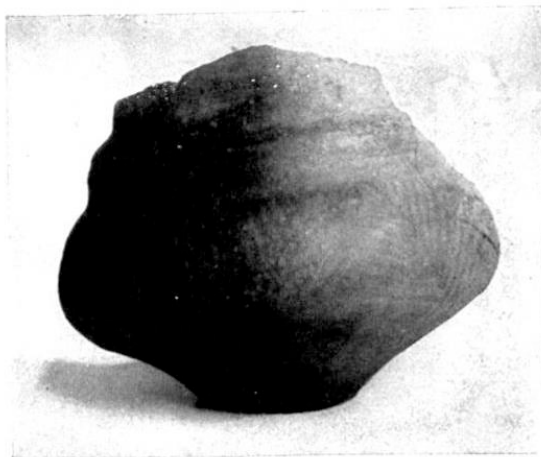


Abbildung 12.  $\frac{1}{3}$

## II.

### Ein Teil des Oldenburger Schloßgartens Johannitergut.

Von Prof. Dr. G. Rüttning, Oldenburg.

---

⚔ Graf Konrad II. und sein Bruder Junker Christian unternahmen im Jahre 1375 einen Rachezug gegen die Friesen in Stadland und Butjadingen, sie brachen raubend und brennend in das Kirchspiel Holzwarden ein und schlugen eine Anzahl der von Schrecken erfüllten Bewohner tot. Darauf zogen sie unter Verwüstungen nordwärts. Christian rückte auf die Johanniterkirche in Witlike, dessen Lage vielleicht der des heutigen Stollhamm entspricht<sup>1)</sup>, zerstörte das Gotteshaus nebst den übrigen Johanniterbesitzungen und verbrannte ein Ordenshaus. Als dann aber der Junker, der Domherr von Köln gewesen war, indessen den geistlichen Stand aufgegeben hatte, ins Gedränge kam und in einer rüstringischen Kirche eingeschlossen wurde, empfand er Gewissensbisse und gelobte in seiner Not, dem heiligen Johannes zu Ehren eine Kirche zu errichten, wenn er aus seiner Lage befreit würde.<sup>2)</sup> So entstand die jetzt längst verschollene Johanniskapelle vor dem Schlosse zu Oldenburg, deren weitere Schicksale in mehrfacher Hinsicht unser Interesse erregen. Die Burgkapelle wurde unter die Komturei zu Lage bei Wörden im Osnabrücker Kirchengebiet und zwar unter die Oberaufsicht der Ballei Steinfurt in Westfalen gestellt, drei Geistliche des Johanniterordens wurden eingekleidet und mit der Leitung des Gottesdienstes betraut. So blieben die Verhältnisse unter den beiden ersten

---

<sup>1)</sup> Vgl. Sello, G., Der Jadebusen, S. 45 und Hayen, W., Die Johanniter im Oldenburgischen, Jahrb. IV., S. 12.

<sup>2)</sup> Wolters, S., Chron. Brem. bei Meibom II, 68 und Chron. Rast. ebenda II, 108.

Rektoren. Die folgenden waren keine Johanniter mehr; denn die Grafen durchschnitten die Verbindung mit dem Orden. Fünfter Pfarrer der Kapelle wurde 1432 der bekannte Chronist Heinrich Wolters aus Oldenburg. Als dieser im Jahre 1437 Priester und Kaplan des Erzbischofs Balduin von Bremen (1435—42) geworden war, hatte er wegen seiner oldenburgischen Pfarrstelle Gewissensbedenken und setzte es durch, daß der Anschluß an die Komturei Lage wiederhergestellt wurde. Er versprach dem Komtur Hermann von Brothusen, weder Bücher, noch Kleinodien, noch Einkünfte der Kapelle zu veräußern. In der letzten Zeit wird also eine Verriegerung der Kapelleneinkünfte eingetreten sein.<sup>1)</sup>

In welcher Richtung dies geschehen sein mag, darauf deutet die Mitteilung hin,<sup>2)</sup> daß zu Wolters Zeiten Helmerich und Johann von Fikensolt, die bei Oldenburg auf dem Inneren Damme wohnten, auf Grund einer nicht mehr vorhandenen Urkunde einen halben rheinischen Gulden jährlich zu Wein und Oblaten an die Johanneskapelle zu entrichten hatten. Denselben Rittern wurde nun aber durch eine Urkunde vom 29. Dezember 1435<sup>3)</sup> von den Grafen Nikolaus und Dietrich das hinter ihrem Hause<sup>4)</sup> auf dem Damme gelegene „Häferland“<sup>5)</sup> zwischen Hunte und Marschbäke verpfändet, welches mit anderen Grundstücken später zu dem heutigen Schloßgarten zusammengefaßt worden ist. Es ist daher wahrscheinlich, daß dieses Häferland vom Johannitergut der Johanneskapelle genommen war und dafür von den Herren von Fikensolt jener Anerkennungszins von einem halben Gulden an die Kapelle entrichtet werden mußte. Sie hatten diesen Besitz alsdann als Erblehngut fast hundert Jahre gehabt, als 1529<sup>6)</sup> zwischen der Haaren, d. h. heutigen Hausbäke, und der Hunte in der Richtung des Inneren

<sup>1)</sup> Vgl. Hagen, W., a. a. O. S. 18—21, 23.

<sup>2)</sup> Wolters, a. a. O. S. 68.

<sup>3)</sup> Dok. Adelsarchiv Fikensolt.

<sup>4)</sup> Vgl. Dok. Stadtarchiv — Oldenburg, 13. Juni 1481 und Duden, H., im Jahrb. III, S. 136, Note 4.

<sup>5)</sup> Über die Lage vgl. Ohrt, H., Die Großherzoglichen Gärten und Parkanlagen zu Oldenburg, S. 17. Der Name Häferland muß aber ursprünglich einen weiteren Begriff gehabt haben.

<sup>6)</sup> Chronik van den groten daden 10.

Dammes eine neue Befestigung angelegt werden sollte. So mußte auch Jost von Zikenholt sich bequemen, sein Haus und Gehöft am Damme abzubrechen und das Grundstück dem Grafen Anton I. zu überlassen. Dafür erhielt er drei Jahre nach der Einziehung der Johanniskapelle (1531) am 12. November 1534 vom Grafen das frühere Johannitergut zum Stief mit 84,5 Bück Land als Erb-  
lehnent.<sup>1)</sup> Der Wert des von ihm aufgegebenen Besitzes im Bereiche des heutigen Schloßgartens läßt sich danach bestimmen. Da Jost von Zikenholt im Tausch für das väterliche Erbgut ein Johannitergut erhielt, so wird man auch aus diesem Grunde auf den Charakter des Haferlandes als eines Johannitergutes und zwar als eines Bestandteils der Güter der Johanniskapelle hingewiesen. Ein Teil des heutigen Schloßgartens ist also wahrscheinlich von Haus aus herrschaftlicher Besitz gewesen, etwa 1379 zur Johanniskapelle geschlagen, aber dem Johanniterorden durch die Verpfändung an die Ritter von Zikenholt 1435 wieder entzogen worden; 1529 kehrte dieser wertvolle Grundbesitz in die Hände der Grafen zurück, und Jost von Zikenholt wurde dafür 1534 mit dem Johannitergute Stief belehnt, nachdem seine Familie das Haferland fast hundert Jahre zuerst als Pfand, dann als Erb-  
lehen gehabt hatte. Später muß das Haferland noch einmal verpfändet worden sein, denn am 21. Mai 1575 löste es Graf Johann VII. wieder ein.

---

<sup>1)</sup> A<sup>n</sup> Old. Landesarchiv, Tit. 39, Abt. II, Nr. 1. Spezialia: Zikenholt-  
Lehnent zum Stief.



### III.

#### Kollektenbüchlein.

Von Pastor E. Willoh, Bechta.

Am 8. August 1684 entstand in Bechta eine Feuersbrunst, die von Mittag bis Mitternacht wütete und die ganze Stadt in Asche legte. Nicht mal ein Duzend Gebäude blieben stehen.<sup>1)</sup> Die Mehrzahl der Bürgerschaft war an den Bettelstab gebracht, und da es damals an staatlichen und privaten Feuerversicherungen gebrach, so sah sich die Stadtbriqkeit veranlaßt, einem allgemeinen Brauch zu folgen und auswärtige Bemittelte um eine Beihilfe anzusprechen. Im Bechtaer Ratsarchiv finden sich 4 Kollektenbüchlein, die uns zeigen, welchen Weg die Kollektanten genommen, wie hoch der Beitrag der Angesprochenen in der damals ziemlich geldlosen Zeit gewesen und was schließlich bei der Sammlung herausgekommen. Auf der ersten Seite eines jeden Büchleins lesen wir: Wir Bürgermeister und Rat zur Bechta zeugen und bekennen hiermit, daß gegenwärtiges Büchlein Heinrich Rehbell und Johann Hakemann, Ratsverwandte und Bürger hierselbst, zu dem Ende, daß dieselbe zu etwaiger durch nächsthin den 8ten Augusti lauffenden Jahres in dieser Stadt entstandenen erschrecklichen Feuersbrunst, wodurch die Stadt leider ganz und zumal eingäschert, erlittenen großen und fast ohnbeschreiblichen Schadenersetzung von christliebenden und milden Leuten beliebige Beysteuer finden, in diesem Büchlein verzeichnen lassen und demnächst behörige Rechnung daraus abstatten sollen, überliefert und anvertraut sei urkundlich unsers Stadt Insiegels und des secretarii inscription.

Sign. Bechta, den 26. 7bris 684.

○ Stadtsiegel.

Brockmann secr.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Jahrbuch VII. Band 1898.



Ein Begleitschreiben ersucht die Obrigkeit der benachbarten Hochstifter, Fürstentümer, Graf- und Herrschaften, die beiden Kollektanten „ahn allen öhrtern sicher und ohngehindert pass- und repassim zu lassen.“

Wir lassen jetzt die Eintragungen folgen. Jeder Schenkgeber hat eigenhändig seinen Beitrag vermerkt, die meisten mit Namen, einige unter der Bezeichnung: Ein guter Freund. Manche Orte in dem Revier, das die Kollektanten aufsuchten, fehlen, obwohl sie in ihrer Route lagen. Ob sie dort abgewiesen wurden oder ob sich der Gang nicht lohnte? Im allgemeinen bewährt sich der Satz: Je weiter von Bechta, desto geringer die Gabe.

## I. Büchlein.

Stadt Osnabrück . . . . .	35 Rthr.
Stadt Quakenbrück . . . . .	20 Rthr.
Gerh. Daniel von Dinklage zur Schul- borch . . . . .	1 Rthr.
Hermann von Dinklage zu Quakenbrück	1 Rthr.
Varenhorst, August. conf. Pastor . . .	1 Kopfstück.
Alius August. conf. Pastor . . . . .	8 Mariengroschen.
Vogt zu ? . . . . .	6 Mariengroschen.
Haus Varenau . . . . .	1 Rthr.
Nitterhaus Lage . . . . .	1 Rthr.
Vogt Schmitt zu Badbergen . . . . .	1 Rthr. 7 Schill. o.ä.
Katholische Kirche in Badbergen . . .	1 Rthr.
Evangelische Kirche in Badbergen . . .	24 Mariengroschen.
„Bei stetigem Anlauf ist zu Menslage gesteuert“ . . . . .	1 Rthr.
Ein guter Freund . . . . .	7 Schilling.
Eine gute Freundin . . . . .	1 Rthr.
Vogt Krimpenfordt zu Berge . . . . .	1/2 Rthr.
Kirche zu Berge (Pastor Joh. Arnold v. Eimendorf) . . . . .	1 Rthr.
Bippen „bei vielen über lauff“ . . . .	1 Rthr.
Fürstenau . . . . .	1 Rthr.
Pastor in Ankum ex suis . . . . .	7 Schilling.

Kaplan in Ankum ex suis. . . . .	3 Mariengroschen.
Kirche in Ankum . . . . .	1 Rthr.
Richter zu Ankum mit einigen Bürgern	7 Schilling.
Ein guter Freund . . . . .	1 Rthr.
Pastor Kerstiens in Alfhausen . . . .	1 Rthr.
Ein guter Freund . . . . .	3 Schilling.
Ein guter Freund . . . . .	3 Schill. 6 Pf.
Einer in Neuenkirchen . . . . .	12 Grote.
Vogt Wilh. Molan in Neuenkirchen bei Börden . . . . .	7 Schilling.
Ein guter Freund . . . . .	14 Schilling.
Ein guter Freund . . . . .	7 Schilling.
Flecken Börden . . . . .	2 Rthr.
Kirche in Börden . . . . .	1 Rthr.
Ein guter Freund . . . . .	7 Schilling.
Bramsche aus Armenmitteln . . . . .	12 Mariengroschen.
Kapitän Leutnant Kramer und Vogt zu Bramsche . . . . .	7 Schilling.
Kloster Rulle . . . . .	14 Schilling.
Ein guter Freund in Osnabrück . . . .	7 Schilling.
Philipp Pütz " " . . . . .	7 Schilling.
Anton Rieberg " " . . . . .	10 Schill. 6 Pf.
Aus Armenmitteln " " . . . . .	2 Rthr.
Kollegium d. Jesuiten " " . . . . .	1 Rthr.
Ein guter Freund " " . . . . .	7 Schilling.
Ein guter Freund " " . . . . .	3 Schill. 6 Pf.
Vikar Joh. Karl Pollmann in Osnabrück	6 Schill. 3 Pf.
Noch einer in Osnabrück . . . . .	3 Schill. 6 Pf.
Noch ein guter Freund in Osnabrück .	7 Schilling.
Ein guter Freund in Osnabrück . . . .	3 Schill. 6 Pf.
Noch ein guter Freund in Osnabrück .	6 Schilling.
Aus Armenmitteln in Westercappeln .	$\frac{1}{2}$ Rthr.
Ein guter Freund aus Mitteleiden . . .	6 Mariengroschen.
Ein guter Freund . . . . .	18 Mariengroschen.
Vengerich „bei täglichem Anspruch“ . .	12 Mariengroschen.
Glandorf . . . . .	7 Schilling.

Stadt Warendorf . . . . .	6 Rthr.
a) Wandmacheramt in Warendorf . . . . .	14 Schilling.
b) Schuhmacheramt " " . . . . .	1/2 Mark.
c) Bäckeramt " " . . . . .	7 Schilling.
d) Bomfidenmacheramt in Warendorf . . . . .	7 Schilling.
e) Buchmacheramt " " . . . . .	14 Schilling.
f) Schreineramt " " . . . . .	5 Schilling.
g) Fleisshaueramt " " . . . . .	3 Schill. 6 Pf.
h) Schneideramt " " . . . . .	3 Schilling.
i) Droischer " " . . . . .	3 Schilling.
Zoh. zur Mühlen . . . . .	1 Ort.
Abtei Freckenhorst . . . . .	1 Rthr.
Pastor in Westkirchen . . . . .	1/2 Mark.
Pastor in Dötenwalde (fehlt der Beitrag).	
Guter Freund . . . . .	6 Schilling.
Stadt Olde aus Armenmitteln . . . . .	1/2 Rthr.
Pastor in Emmigerloh . . . . .	7 Schilling.
Guter Freund . . . . .	4 Schill. 8 Pf.
Kapitel in Beckum . . . . .	3 Schilling.
Stadt Beckum . . . . .	1 Rthr.
Kloster in Ahlen . . . . .	7 Schilling.
Richter in Ahlen . . . . .	1 doppelt Mark
Stadt Ahlen . . . . .	14 Schilling.
Wigbold Sendenhorst . . . . .	6 Schilling.
Wolbeck . . . . .	6 Schilling.
Vogt zu Saerbeck . . . . .	5 Schilling.
Haus Surenburg . . . . .	24 Mariengroschen.
Wigbold Bevergern . . . . .	3 Rthr.
Stadt Rheine . . . . .	2 Rthr.
Kloster Bentlage . . . . .	1 doppelt Mark.
Neuenkirchen bei Rheine	
a) aus Armenmitteln . . . . .	12 1/2 Stüver.
b) aus der Wigboldkasse . . . . .	12 Stüver.
Dhne aus Armenmitteln . . . . .	25 Stüver.
Richter zu Schüttorf . . . . .	1 Mark.
Aus Armenmitteln Schüttorf . . . . .	12 Stüver.

Kirche zu Schüttorf . . . . .	12 Stüver.
Brandlecht . . . . .	6 Stüver.
Gräfllich Bentheim'sche Kammer . . . . .	4 Rthr.
Exzellenz Frau Gräfin . . . . .	1 doppelt Mark.
Bürgermeister von Bentheim . . . . .	10 Stüver.
Herr von Brandlecht . . . . .	12 Mariengroschen.
Nordhorn aus Armenmitteln . . . . .	23 Schilling.
Frenswegen . . . . .	1 Markstück.
Neuenhaus aus Armenmitteln . . . . .	15 Stüver.
Guter Freund . . . . .	6 Stüver.
Stift Wietmarschen . . . . .	25 Stüver.
Guter Freund . . . . .	6 Stüver.
Pastor in Hesepe . . . . .	1 doppelt Mark
Pastor in Wesuwe . . . . .	1/2 Rthr.
Haus Landegge . . . . .	1 Mark
Namenlos . . . . .	2 Rthr.
Haren . . . . .	24 Stüver.
Ein Obristleutnant . . . . .	1 doppelt Mark
Hermann Morrien mit andern Bürgern	1 Rthr.
Stadt Meppen . . . . .	1 Rthr.
Bürger Gasthaus daselbst . . . . .	18 Stüver.
Guter Freund . . . . .	18 Stüver.
Noch zu Meppen . . . . .	2 Rthr.
Hauptmann Loen . . . . .	18 Stüver.
Ein Kapitain . . . . .	18 Stüver.
Ein Domherr zu Minden . . . . .	1 Rthr.
Stadt Haselünne aus Armenmitteln . . . . .	1 Rthr.
Wiek Löningen . . . . .	1 Mark.
Arme zu Löningen . . . . .	1/2 Rthr.
Bogt zu Löningen . . . . .	1 doppelt Mark.
Arme zu Essen . . . . .	14 Schilling.
Arme zu Damme . . . . .	7 Schilling.
Herr von der Hoja in Damme . . . . .	24 Grote.
Ein guter Freund . . . . .	7 Schilling.
Bogt zu Gehrde . . . . .	24 Grote.

Soweit die Eintragungen des 1. Büchleins. Ertrag der Kollekte 134 Rthr., 34 $\frac{1}{2}$  Grote. Davon gingen ab an Unkosten für 40 Reisetage 33 Rthr., blieben somit 101 Rthr., 34 $\frac{1}{2}$  Grote (laut beigelegtem Zettel.)

## II. Büchlein.

Pastor Gerh. Wassermann in Langförden	2 Rthr.
Pastor Borghelt in Emstede . . . . .	$\frac{1}{2}$ Rthr.
Pastor Steding in Crapendorf . . . . .	48 Grote.
Richter Bothe daselbst . . . . .	36 Grote.
Guter Freund in Cloppenburg . . . . .	18 Grote.
Rentmeister in Cloppenburg . . . . .	$\frac{2}{3}$ Rthr.
Stadt Cloppenburg . . . . .	6 Rthr.
Gerichtschreiber Herm. Schütte . . . . .	$\frac{1}{2}$ Rthr.
Richter in Friesoythe . . . . .	48 Grote.
Bogt in Altenoythe . . . . .	8 Grote.
Pastor in Friesoythe . . . . .	$\frac{1}{2}$ Rthr.
Stadt Friesoythe durch Bürgermeister Joh. Kolfes . . . . .	6 Rthr.
Bockhorn . . . . .	$\frac{1}{3}$ Rthr.
Neuenburg am Hoff . . . . .	2 Rthr.
Bogtei Zetel . . . . .	8 Grote.
Zetel . . . . .	$\frac{1}{3}$ Rthr.
Sekretair zu Gödens . . . . .	$\frac{1}{3}$ Rthr.
Guter Freund . . . . .	12 Grote.
Guter Freund zu Zever . . . . .	24 Grote.
Rentmeister zu Gfens . . . . .	3 f.
Guter Freund zu Dornum . . . . .	3 Schaff.
Einer aus Norden . . . . .	12 Stüver.
Freisrau von Gödens Witwe . . . . .	1 Rthr.

Schluß des 2. Büchleins. Ertrag 27 Rthr., 26 Grote, nachdem ein Beitrag aus Oldenburg hinzugekommen. Nach Abzug der Unkosten (35 Tage hat die Tour gedauert) bleiben 20 Rthr., 35 Grote.

## III. Büchlein.

Guter Freund . . . . .	24 Mariengroschen.
Guter Freund . . . . .	12 Grote.

Wagenfeld aus Armenmitteln . . . . .	16 Grote.
Flecken Blotho aus Gemeindemitteln . . . . .	18 Grote.
Armenkasten Blotho . . . . .	9 Mariengroschen.
Blotho nochmals . . . . .	18 Mariengroschen.
Stadt Minden . . . . .	3 Rthr.
Armenkasten Hausberge . . . . .	4 $\frac{1}{2}$ Groschen.
Rämmerei Salzußeln . . . . .	24 Mariengroschen.
Salzußeln, Stadt . . . . .	4 Rthr.
Salzußeln, Armenmittel . . . . .	3 Mariengroschen.
Ein guter Freund in Salzußeln . . . . .	2 Groschen.
Stadt Herford . . . . .	2 Rthr.
Ämter der Stadt Herford . . . . .	2 Rthr.
Stadt Bielefeld . . . . .	1 Rthr. 18 Groschen.
Stadt Bielefeld aus Armenmitteln . . . . .	6 Groschen.
Ämter der Stadt Bielefeld . . . . .	8 Groschen.
Brackwede aus Armenmitteln . . . . .	3 Groschen.
Graf von Ritberg . . . . .	1 Rthr.
Stadt Geseke . . . . .	24 Mariengroschen.
Stadt Lennep . . . . .	20 Mariengroschen.
Wermelskirchen . . . . .	1 Kopfstück.

Ende. Fehlt Angabe des Ertrages, Dauer der Reise und der Unkosten.

#### IV. Büchlein.

Schwedische Regierung in Stade . . . . .	8 Rthr.
Alexanderkapitel in Wildeshausen . . . . .	10 Rthr.
Amt Wildeshausen . . . . .	12 Rthr.
Stadt Wildeshausen . . . . .	8 Rthr.
Folgen einige Eingeseßene mit Beiträgen.	
Armenmittel der Stadt Delmenhorst „bei vielfältigen Ausgüften“ . . . . .	36 Grote.
Noch mehrere Eingeseßene von Delmen- horst mit ansehnlichen Beiträgen.	
Frau des Residenten in Bremen . . . . .	1 Rthr. <sup>1)</sup>
Ulsdorffer Kirche mit Pastor zusammen	12 Schilling.

<sup>1)</sup> Auffällig, daß die Stadt Bremen nicht vermerkt ist, da der Sammler doch dort anwesend war.

Ganderkesee . . . . .	24 Grote.
Droste zu Osterholt . . . . .	4 Grote.
Kirchrat in Walle . . . . .	8 Grote.
König von Dänemark sein Abgesandter in Delmenhorst . . . . .	2 Mark.
Armenbeutel in Borgfeld . . . . .	12 Grote.
Bogt in Wisbeck . . . . .	1 Rthr.
Bogt in Langförden . . . . .	1 Rthr.
Bikar Bangen in Wisbeck . . . . .	24 Grote.
Pastor Krümpelmann in Wisbeck . . . . .	1 Rthr.

Ertrag dieser Kollekte 53 Rthr., 18 Grote, davon gingen ab: Salarium, Kost und Aufwand für 21 Tage 12 Rthr., 12 Grote, blieben also 41 Rthr., 6 Grote (laut beigelegtem Zettel). Dythe, Bakum, Lohne, Dinlage usw., diese nahe bei Becta gelegenen Orte suchen wir vergebens in den Kollektenbüchlein. Es ist zweifellos, daß diese Gemeinden sofort nach dem Brande der brandbeschädigten Bürgerschaft hilfreich beigeprungen sind, und es liegt nahe, daß sie deshalb von den Kollektanten übergangen wurden. Die Bemerkungen in den Büchlein „bei täglichem Anspruch“, „bei vielfachem ausgiffen“, „bei stetigem Anlauf“ zeigen, daß das Betteln damals an der Tagesordnung war. Nicht nur bei Unglücksfällen, auch bei Restaurationen von Kirchen und Türmen, bei Umguß von Glocken und dgl. wurden Kollektanten von Städten und Gemeinden in die Welt hinausgeschickt. Der Ertrag war deshalb oft nur ein minimaler. Daß die Wohlthäter eigenhändig ihren Namen nebst Beiträgen in die Kollektenbücher eingetragen haben, ist wohl zu dem Ende geschehen, um die Sammler vor Versuchungen zu bewahren. Driver sagt in seiner Beschreibung des Amtes Becta (Münster 1803, Seite 97): Die bei den In- und Ausländern veranstaltete Kollekte verschaffte wenig Erleichterung . . . und so konnte die Stadt sich nur langsam von dem Unglücke, so sie betroffen hatte, erholen.

## IV.

# Ein oldenburgischer Student der Rechte vor 100 Jahren.

Von W. Hayen, Geh. Oberfirchenrat, Oldenburg.

Nachfolgender Auszug aus den nachgelassenen Papieren des im Jahre 1854 als Vizepräsident des Oberappellationsgerichtes verstorbenen oldenburgischen Juristen H. W. Hayen wird vielleicht insofern ein allgemeines Interesse beanspruchen dürfen, als er neben manchen Streiflichtern auf die vor hundert Jahren herrschenden öffentlichen Zustände ein Bild davon gibt, von wie eingreifender Bedeutung die Besitzergreifung Oldenburgs durch Napoleon auch für manches Privatleben war, namentlich für das derjenigen Juristen, in deren Studienzeit sie fiel.

Als sie eintrat, hatte Hayen bereits mehr als vier Semester gemeines deutsches Recht studiert und mußte nun dem französischen sich zuwenden, das er dann beim Übergang in die Praxis doch nur kurze Zeit gebrauchen konnte, um es bald wieder mit jenem zu vertauschen.

### 1. Vor der französischen Zeit.

„Verflucht schlechte Wege! Wäre ich doch nur erst wieder in Deutschland!“ stöhnte der Fuhrmann, der Anfang Oktober 1808 mit seiner Reisefutsche schwerfällig durch den tiefen Sand des Weges mahlte, der von Oldenburg nach Harpstedt bei Hengsterholz über die Grenze führt. Er war aus Jena und hatte unlängst einige Oldenburger nach Beendigung ihrer Studien in die Heimat befördert, um jetzt die drei angehenden Studenten Hayen, Lenz und Fuhrken wieder hinzubringen. Weiß Gott, zu welchem Erdteil er das Herzogtum Oldenburg rechnete! Aber wo war dazumal Deutschland? Gewiß nicht



in Erfurt, wo der Wagen acht Tage später durchkam, als die beiden fremden Kaiser nach Besiegelung der Auseinanderreißung Deutschlands hoben die Stadt verlassen hatten. Die drei Reisenden waren genötigt, wegen des großen Fremdenzudranges die Nacht auf Stühlen zu schlafen und sahen folgenden Tages den König von Sachsen in Begleitung des Marschalls Dubinot unter dem Donner französischer Kanonen seinen Auszug halten. Und auch in Jena nicht, wo unter den Studenten, wie auf allen deutschen Hochschulen, der reine Partikularismus in Gestalt der Landsmannschaften herrschte, ohne die geringste Spur des Geistes, der im Verlaufe des nächsten Jahrzehnts zur Entstehung der deutschen Burschenschaft führte.

Es war deshalb auch selbstverständlich, daß Hayen sich dort sogleich nach seiner Ankunft der Landsmannschaft „Westfalen“ wenigstens äußerlich angeschlossen, weil Oldenburg zur Zeit des heiligen römischen Reiches zum westfälischen Kreis gehört hatte. Und ebenso entsprach es ganz diesem partikularistischen Geiste, daß innerhalb des größeren Verbandes die Oldenburger als solche sich vereinigten, wenn es galt, den Geburtstag ihres Landesvaters zu feiern. Über eine solche Feier berichtet Hayen:

„Der 17. Januar bewirkte, daß wieder einmal alle Oldenburger in denselben vier Wänden sich zusammenfanden, indem wir den Geburtstag unseres Herzogs mit einem Balle feierten, den wir den hiesigen Honoratioren gaben. Er war sehr brillant. Von halb acht bis halb drei wurde immerwährend getanzt. Gegen die Mitte des Festes stellten wir Oldenburger uns mit Gläsern in die Mitte des Saales, die alten Professoren mischten sich unter uns, und so wurde unter Pauken- und Trompetenschall der Name Peter Friedrich Ludwig mit einem dreimaligen donnernden Lebehoch gefeiert. Es waren sogar Damen aus Weimar und Dornburg da, und von den Professoren fehlten sehr wenige. Diese wurden frei gehalten; die Studenten mußten sich selbst beköstigen. Gegen das Ende des Festes zeigte sich auch, daß das Feuer des Champagners selbst in den so sehr mit Gelehrsamkeit gefüllten Köpfen der Herren Dozenten noch ein leeres Plätzchen gefunden hatte. Mehrere derselben hatten einen ansehnlichen Haarbeutel<sup>1)</sup> und lebten mit uns ganz à la Bursch. Setzt

<sup>1)</sup> Haartracht der Männer im 18. Jahrhundert, hier = Raufsch.

werden, wie es heißt, bald die Professoren sich revangiren, was sie honoris causa auch nicht gut unterlassen können. Wahrscheinlich wird unser Ball in die Jenaer Literaturzeitung kommen. Die Geschichte kostet jedem von uns 10 Thaler.

Der Studiengang eines deutschen Rechtsstudenten unterschied sich damals von dem auch im späteren Verlauf des 19. Jahrhunderts, d. h. vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, üblichen wesentlich nur dadurch, daß die Bevorzugung des Römischen Rechtes allen übrigen Rechtsmaterien gegenüber noch stärker hervortrat. So füllten denn auch die Institutionen des Römischen Rechtes neben dem Naturrecht Hayens erstes, die Pandekten, römische Rechtsgeschichte und noch einmal die Institutionen sein zweites Semester aus. Logik und Metaphysik hatte er nebenbei zwar belegt, da die Philosophie damals in der Luft lag, gab sie aber bald auf mit den Worten: „Diesen beiden Wissenschaften vermag ich keinen Geschmack abzugewinnen, und so geht es fast allen Studierenden; ich sehe eben nicht ein, was sie mir nützen können.“ Das dritte Semester brachte eine Wiederholung der Pandekten und daneben nur, gewissermaßen als Gegengewicht, deutsche Geschichte bei dem bekannten Professor Luden, von der er bemerkt: „Sie ist außerordentlich interessant und lehrreich nicht nur im Fach der Geschichte, sondern auch in manchen anderen Stücken. Luden selbst ist ein sehr angenehmer und gefälliger Herr und ein halber Landsmann: sein Geburtsort liegt zwischen Begejack und Dedesdorf.“

Auf die Dauer gefiel ihm indessen das dortige studentische Leben so wenig, daß er sich am Ende des dritten Semesters entschloß, nach Heidelberg überzusiedeln, das er auf einer Ferienwanderung Ostern 1809 kennen gelernt und das ihm gefallen hatte. Die dortige Universität nahm nach ihrer Reorganisation von 1803 eine der ersten Stellen unter den deutschen Hochschulen ein. Namhafte Professoren (unter den Juristen seien nur Thibaut, Martin und Heise genannt) und eine schöne Gegend zogen zahlreiche Studierende, namentlich auch aus Norddeutschland herbei, und der Ton unter ihnen war weniger roh und einseitig. An die Stelle der Landsmannschaften waren Korps getreten (die ersten auf deutschen Universitäten überhaupt), welche ihre Zusammensetzung nicht mehr

prinzipmäßig auf gewisse Gegenden beschränkten, wenn auch naturgemäß sich in ihnen leicht engere Landsleute zusammenfanden.

So trat auch Hayen nach seiner Ankunft in Heidelberg in das neugebildete Korps „Hannovera“ ein, weil die meisten dort studierenden Oldenburger (u. a. der spätere Oberappellationsgerichtspräsident Römer, der spätere Märzminister Schloifer und zwei Starklofs) sich darin befanden. Allerdings wurde es, wie alle übrigen Korps, schon bald infolge eines Studentenumults regierungsseitig aufgelöst und verboten. Doch blieb, wie das bei solchen Verböten zu geschehen pflegt, die Verbindung im geheimen bestehen, und Hayen genoß in ihrem meist aus Hannoveranern, Lübeckern und Oldenburgern bestehenden Kreise das studentische Leben mit Zueignung. Besonders nahe traten ihm dabei zwei Männer, der oldenburgische Bauernsohn Eilers aus Grabstede, der während seiner Kindheit im Neuenburger Urwald die Kühe seines Vaters gehütet hatte und später vortragender Rat im preußischen Ministerium Eichhorn wurde, und der Lübecker Roek, später einer der Bürgermeister seiner Vaterstadt.

Die Fortsetzung seiner Studien wurde durch diesen Verkehr nicht gehindert. Im Sommer 1810 hörte er bei Heise zum dritten Male die Pandekten, bei Martin Zivilprozeß, bei Thibaut Auslegungskunst und im darauffolgenden Winter reichte sich an das Deutsche Privatrecht und ein Prozeßpraktikum bei Heise der Kriminalprozeß bei Martin sowie für die allgemeine Bildung ein Kolleg über Ästhetik. Die Hauptsache blieb aber auch in diesem Semester immer wieder das Studium der Pandekten, jetzt aber in der Form, daß Hayen sich mit mehreren anderen Genossen seines Studienfaches zu einer „societas legum“ zusammentat, um regelmäßig jeden Dienstag und Sonnabend am Abend, abwechselnd in den Wohnungen der Mitglieder, zu einem Examinatorium in dieser wichtigen Materie zusammenzutreten. Das nähere ergibt folgender Auszug aus den Statuten dieser Sozietät:

„An jedem der festgesetzten Abende hat Eins der Mitglieder nach der durchs Loos bestimmten Ordnung zu verabreichen: Taback von nicht schlechterer Sorte als Portocarrero, Krugbier oder Tee und Butterbrod mit Käse oder Fleisch, alles in hinreichender Quantität. Auch muß für gute Beleuchtung und Wärme gesorgt

werden. Berauschende Getränke dürfen während der Sitzung nicht genossen werden. Wer gegen diesen § fehlt, zahlt 2 Bouteillen Wein.

Zwei Mitglieder in der durchs Voos bestimmten Reihenfolge haben in einer Materie zu examiniren, welche den Übrigen nicht vorher bekannt gemacht werden darf. Die Folge der zu Fragenden richtet sich nach ihrem zufälligen Sitz und nimmt von der Rechten des Examinators ihren Anfang. Während der Sitzung, d. h. von dem Augenblicke an, daß der Examinator mit dem Corpus juris auf den Tisch geschlagen, bis derselbe erklärt, er sei fertig, darf nicht von Sachen, die nicht zur Rechtsmaterie, woraus examinirt wird, gehören oder sich auf die Victualien beziehen, die Rede sein bei 1 Bouteille Strafe. — Corpus juris civilis sowie Thibaut's System muß der Examinator auf dem Zimmer, wo die Sitzung ist, vorfinden.

Der Setzende hat dafür zu sorgen, daß die Profanen entfernt werden bei 1 Bouteille Strafe. Hunde müssen stille sein, sonst verfallen die Herren in 1 Bouteille Strafe.

Macht sich Einer unserer Bekannten über die societät lustig, so erhält er von jedem Mitgliede einen Kappierjungen zum Lohn.“

Unterdessen nahmen die Weltereignisse ihren für Deutschland verderblichen Fortgang. Von Beginn seiner Studienzeit an hatte Hayen im Hinblick auf sie sich auch auf die französische Sprache gelegt und schon in Jena zur Übung darin das journal politique de Mannheim gelesen auch mit Greverus, dem späteren oldenburgischen Gymnasialdirektor, Übersetzungen aus dem Deutschen oder Englischen ins Französische gemacht, und von Heidelberg aus schreibt er an den Vater: „Das Französische muß ich noch mit Eifer treiben, ungeachtet mir die Sprache ziemlich zuwider ist; allein es ist jetzt fast durchaus nothwendig, ich werde zu dem Ende im Winter mit Jemandem Privatstunde nehmen und mit einem Oberrheiner Gelegenheit suchen, mich im Sprechen zu üben.“ Der Vater erwidert: „Ich wiederhole meine Ermahnungen, das Französische zu lernen; das Geld dazu gebe ich gern extra; es ist ein allen Nebensachen nach Zeitumständen vorgehendes Bedürfnis.“ Worauf der Sohn ihm im Herbst 1810 melden kann: „Gestern

habe ich mit Widersprecher und Eilers die erste französische Stunde gehabt. Wir werden von 2 bis 3 dreimal die Woche zusammenkommen, um einmal den Robinson ins Französische zu übersetzen, einmal französisch zu lesen und einmal wechselweise einen selbstconzipirten Aufsatz zu bringen. Der Lehrer, ein alter Mann, der nur gebrochen deutsch spricht, gefällt uns recht wohl.“

Bald sollte sich auch für das Herzogtum Oldenburg und die Hansestädte das französische Verhängnis erfüllen.

## 2. Briefwechsel mit dem Vater<sup>1)</sup> während der französischen Zeit.

Der Sohn.

Heidelberg, 22. Dez. 1810.

Vor ein paar Stunden brachte der französische Moniteur die lang gefürchtete Nachricht, daß wir unsere bisherige Regierung verlieren. So sehr sich auch ein solches Ereigniß schon lange voraussehen ließ, so kam es mir doch jetzt grade sehr unerwartet. Ich bitte mir sobald es möglich ist, zu schreiben, in welchem Maße uns das Unglück betroffen hat, was mit unserem guten Fürsten werden wird, und wie überhaupt Deine Ansichten rücksichtlich unserer sind. Ist kein Zweifel mehr, so haben wir wohl keinen anderen Trost, als das Sprichwort: Allzu scharf macht schartig. Ich werde in meinem nächsten Briefe ausführlicher sein. Jetzt erlauben mir Zeit und meine unmutthige Verwirrung nicht, mehr zu schreiben.

Der Vater.

Oldenburg, 29. Dez. 1810.

Als Dein Brief vorgestern Abend ankam, war Deine Mutter wie ein Blitzstrahl bei der Hand, ihn zu erbrechen und rief bei der Lesung der ersten Zeilen: Das habe ich wohl gedacht! Allein wir sind doch jetzt noch, was wir waren, und, wenn man einigen Leuten, denen man ihrer Stellung nach mehr Einsichten zutrauen muß, glauben darf, fester, als jemals. Gleich den anderen Tag nach dem erlassenen Dekret, das die Zeitungen melden, haben ihre Kaiserliche Majestät dekretiert, daß das Herzogtum Oldenburg nach wie vor bleiben sollte, aus persönlicher Achtung gegen unsren braven Herzog und wegen seines guten Ruf's. Dieses hat der

<sup>1)</sup> Der Vater war Rechnungssteller und daneben zweiter Beamter an der öffentlichen Bibliothek in Oldenburg.

Herzog von Cadore unserem Minister Herrn v. Maltahn sofort mitgetheilt; mit dieser Nachricht kam vorigen Sonnabend, am 22<sup>ten</sup> dieses, Abends Herr Muzenbecher als Courier hier an, nachdem man schon 2 Tage vorher wußte, daß die 3 Hanjastädte eingegeben waren. Am 25ten des Mittags erhielten Seine Durchlaucht eine Estafette aus Paris und des Nachmittags traf der französische Gesandte Herr Bacher hier ein und bestätigte das Verbleiben des Herzogthums Oldenburg. Vorgestern ist Herr Cabinets-Registrator Scholz als Courier nach Paris abgegangen. Was Alles dies für Einfluß auf uns hat, wird sich wohl gegen den 1. Januar zeigen. — Unser Herzog ist, wie Du weißt, festen Charakters und von Anfang entschlossen gewesen, kein Aequivalent für Abtretungen anzunehmen, sondern lieber in den Privatstand zurückzutreten. — In jedem Fall kannst Du ganz ruhig sein. Setze mir Deine soweit gediehenen Studien, ohne dich an irgend etwas zu kehren, fort und denke aufs nächste Semester ein Collegium über Code Napoleon zu hören; veräume auch ja nicht, die französische Sprache zu erlernen; zu dem Ende wäre rathsam, einen Aufwärter zu haben, der kein Deutsch kann; dazu ist ja wohl in Heidelberg Gelegenheit. Es ist vorauszu sehen, daß das Wissen dieser Sprache in der Folge Carriere machen wird.

Der Sohn.

Heidelberg, 14. Januar 1811.

Schon, ehe ich Deinen Brief vom 29. Dez. v. J. erhielt, hatte Römer die Nachricht bekommen, daß Oldenburg herzoglich bleiben werde, aber ohne alle näheren data. Dein Brief indeß enthält zu umständliche und offizielle Nachrichten, als daß ich länger zweifeln konnte. Ich theilte die glückliche Neuigkeit voll Freude Widersprecher und Silers mit, und am Abend feierten wir unser Glück bei einigen Bouteillen Champagner, bald kamen indeß in Folge entgegengesetzter Nachrichten bange Erwartungen wieder auf. Wir wissen also gar nicht, ob wir hoffen oder fürchten sollen und sind eben deshalb in einer unangenehmen Lage. Ueber den Code Napoleon ließt Thibaut künftigen Sommer ein Collegium. Das Französische treibe ich auch noch fort. Sollten wir französisch werden, so muß ich mich mit noch größerem Eifer darauf legen und mir

tägliche Uebung im Sprechen verschaffen, was hier doch nicht so leicht ist. Als Jurist hat man im Französischen auch nur eine schlechte Aussicht. Die Stellen sind schlecht besoldet oder haben eine ungeheure Verantwortlichkeit auf sich, wie z. B. die notaires. Ich weiß wirklich gar nicht, welche Carriere ich dann machen kann.

Der Vater.

Oldenburg, 2. Februar 1811.

— Als ich Dir am 29. Dez. schrieb, wußte man noch nicht, daß die Kassen versiegelt werden sollten; dies geschah den Tag darauf,<sup>1)</sup> des Sonntags Nachmittags hier und im Lande zu gleicher Zeit von den durch den General dazu vorher abgeschickten Offizieren. Den Tag darauf sandte Serenissimus Couriere nach Paris und Petersburg, 2 Tage weiter gingen Kunde und Hanfen als Deputirte nach Hamburg, weil die dortige Organisationscommission welche gefordert hatte. Es wird viel über diese Begebenheit gesprochen, und manche Unwahrheit kommt in Umlauf. Es kommt lediglich darauf an, was die Intercession Rußlands bewirkt, worüber noch mehr als ein Monat verlaufen kann. — Setze Du Deine Studien nur ruhig fort; denn, wenn auch 100 Gesetzbücher kommen, wird der Rechtsgelehrte doch unentbehrlich sein. Soviel glaube ich doch, daß der geschickte redliche Jurist stets Arbeit und Verdienst finden wird. Man muß auf Alles bei Zeiten gefaßt sein, daher habe ich Dir beständig angelegen, und thue es auch jetzt noch, die französische Sprache bestmöglichst zu erlernen, zu sprechen und zu schreiben. Wenn Alles umgekehrt wird, werden vorzüglich die alten Juristen verlegen sein, die kein Französisch kennen, und die juristischen Stümper.

Derfelbe.

Oldenburg, 26. Febr. 1811.

— Jetzt ist eingetreten, was Du in Deinem vorigen Briefe glaubtest. Wir sind französisch, und am 28. dieses wird gehuldigt. Der Herzog behält le chateau et ses biens; unter letzteren werden die Domänen verstanden, worüber noch tractirt werden soll. Entschädigung für sich ist abgelehnt worden. Der Herzog reißet am 27 ten, als morgen, von hier. Die Bibliothek verbleibt dem Herzog.

<sup>1)</sup> Nach Oldenb. Haus- u. Centr. Arch. A<sup>n</sup> Duc. III, 332 am 31. Dez. 1810.

Die Vorsehung hat dies beschlossen, und damit müßten wir zufrieden sein; wir können uns jetzt auch schon darin finden, denn ich habe es schon vor einiger Zeit ankommen sehen; ich bitte Dich also keineswegs den Muth darüber zu verlieren; die Aussichten, die ich für dich habe, kann ich Dir unmöglich schreiben. — Treibe Deine Studien nur emsig fort; statt hier wirst Du künftig wohl in Bremen examinirt werden. Von unserem Proceßreglement oder Ähnlichem sehe nur ganz ab. Belege Deine nächsten Collegien für den Code Napoleon (das Röm. Recht wirst Du wissen). Als Nebensache ein Collegium für die Elementarkenntnisse in der Handlung und vor Allem lege Dich auf die französische Sprache. — Ich lese jetzt oft im Code Napoleon, von Daniels übersetzt, das Französische à côté, um mich darin zu üben; wenn auch die Vormundschafftachen stricke danach hier eingeführt werden, was mir nicht wahrscheinlich, wird es dennoch Rechnungsmacherei für mich geben, vielleicht noch mehr, denn die Leute können es ja selbst nicht thun, und welcher Jurist wird es denn besser machen können als unser Einer.

Der Sohn.

Heidelberg, 13. März 1811.

Aus Deinem Brief vom 26. v. M. erjah ich die Gewißheit des Unglücks, welches ich schon lange als unvermeidlich betrachtet hatte. Es kommt jetzt auf verschiedene, jetzt für mich sehr wichtige Punkte an, worüber ich Deine Meinung im nächsten Briefe zu erhalten hoffe. Am meisten verdient wohl der Umstand bedacht zu werden, wie ich von dem Besuch einer französischen Universität frei komme. Daß jeder, der in Frankreich auch nur Advokat sein will, mehrere Jahre dort zubringen muß, ist ausgemacht. Für die, welche vor der endlichen Organisation der neuen Departements ihre Studien vollendet haben, gilt dieses Gesetz natürlich nicht. Allein ich komme erst im Oktober zurück; wie, wenn man mir dann Schwierigkeiten machte und ich am Ende doch gezwungen wäre, nach Frankreich auf 2 Jahre zu gehen? Ich kann freilich jetzt nichts da machen, denn die Collegien dauern vom November bis zum August; allein die Herrn Franzosen geben nur gar zu oft der Vernunft kein Gehör. Sollte durchaus gar kein Mittel dagegen zu finden sein, so



müßte ich wohl vor dem 1. Juli, oder vielleicht gleich nach Ostern abgehen. Das Französische werde ich jetzt besonders eifrig studieren, meine bisherigen Stunden um ein oder zwei wöchentlich vermehren und soviel ich nur kann mich im Sprechen üben. Der juristische Styl u. dgl. wird mir freilich dadurch noch immer nicht bekannt, allein ich kann mich in dieser Hinsicht damit trösten, daß darin Alle, selbst die ältesten Juristen noch Schüler werden müssen.

Der Vater.

Oldenburg, 2. April 1811.

— Daß Niemand eine Anstellung zu erwarten habe, der nicht zwei Jahre auf einer französischen Universität gewesen, davon hört man noch nichts; vielmehr beziehen die jetzt Abgehenden allein noch deutsche Universitäten. Wenn Du ferner meinst, daß künftig alle Aufsätze in französischer Sprache abgefaßt sein müßten, so denke doch einmal nach, wie die Richter auf die Manier mit einem hiesigen Bauer fertig werden wollen. Ich glaube nicht, daß hier über 3 Juristen sind, die ihre Aufsätze französisch entwerfen können; die Anderen müßten ja Alle abgehen. Und gesetzt Du hättest als Jurist auch kein Employ, Du könntest Dein Brod nicht damit verdienen, so giebt es ja noch andere Erwerbszweige genug und umfassen müssen jetzt sehr Viele. Die Rechnungstellerei, die nicht aufhören wird, kannst Du bei mir lernen und als Jurist darin geschickter werden und mehr Ansehen haben. Auch Gewürzkrämer, Landmann etc. werden. Zu einem solchen Etablissement weiß ich Rath. Von allem diesem abgesehen bitte ich sehr, das einmal angefangene und bald beendigte Werk mit Nachdruck und Eifer fortzusetzen und zu beschließen, auf gutes Glück, denn nichts ist schlimmer, als Halbmacherei. Die Studiengelder sind nicht ganz verloren.

Ich werde von jetzt an, wie Du, nur meinem Vornamen unter die Briefe schreiben und diese sind nur ächt. Wenn in der Folge etwa das Gegentheil erforderlich wäre, — — — Politisches laß in Deinen Briefen nichts fallen.

Der Sohn.

Heidelberg, 26. April 1811.

— Ich glaube auch auf jeden Fall nach meiner Zurückkunft mich genug beschäftigen zu können, wenn ich auch nur Dir in

Deinen Arbeiten helfe. Wenn ich aber angestellt werden will, so muß ich mich doch irgend einer Prüfung unterwerfen. Wird aber die Regierung bei uns noch die Befugniß zu examiniren behalten? Um mich auf einer französischen Universität examiniren zu lassen, weiß ich Michaelis unstreitig nicht genug vom französischen Recht. Der Justizrath Heise rieth deshalb, mich hier examiniren zu lassen, indem ich vielleicht damit durchkäme. — Französische Stunden nehme ich wenigstens 4 die Woche, wahrscheinlich bei zwei verschiedenen Lehrmeistern, weil mein bisheriger Lehrer mehr nur für die Grammatik und das französische Schreiben ist, als für das Sprechen.

Der Vater.

Oldenburg, 14. Mai 1811.

— Alles, was zum Studiren und zur Erlernung des Französischen gehört, darin übe keine Sparsamkeit und sei fleißig, um vom französischen Recht in dem Jahre noch so viel als möglich zu erlernen. Was Deine demnächstige Legitimation zur Anstellung betrifft, so geht es doch nicht an, noch 2—3 Jahre auf eine französische Akademie zu gehen. Will man Dich hier gar nicht zulassen, was nicht gedenkbar, weil dies so Viele ausschließen würde, so mag es denn auch darum sein. Du siehst es hier ein wenig ab und schlägst dann im äußersten Falle einen anderen Weg ein.

Die Bibliothek ist schon größtenteils eingepackt und ein großer Teil schon weg; wohin eigentlich bestimmt, weiß ich jetzt noch nicht: ein großer Verlust für Oldenburg, den Viele bedauern. Eine Idee muß ich Dir vorläufig mittheilen. Da ich ins 20<sup>te</sup> Jahr bei der Bibliothek bin, das letzte Jahr ganz alleine, also die Sache kenne, so glaube ich, daß man meine fernere Beibehaltung wünschen oder wenigstens mein Ansuchen darum nicht abschlagen wird, und, wo sie auch hinkommt, wird sie doch im ersten halben Jahr nicht ausgepackt werden. Wie wäre es nun, wenn ich meine Rolle so spielte und sagte: Ich wünschte gern dabei zu bleiben und zu folgen, bedürfe aber wenigstens 6 bis 7 Monate, meine Sachen hier in Ordnung zu bringen; bis dahin werde mein Sohn, der die Bibliothek so gut wie ich kenne, ihr vorstehen. Dann hätten wir eine Zwischmühle: Ist es bei Dir besser, so folgen wir; und umgekehrt kannst

Du auch retourniren. Ueber diesen Punkt schreibe mir Deine Meinung mit Nächstem.

Der Sohn.

Heidelberg, 24. Juni 1811.

— — Die Meinung des Professor Heise geht dahin, daß bis Ende dieses Jahres im Justizfach bei uns noch Alles beim Alten bleiben werde. Sollte es aber schon eher organisiert sein, so glaubt er, würde ich mich wohl auf einer französischen Universität examiniren lassen und dort promoviren müssen, was aber gewiß keine schwere Aufgabe wäre. Den mir mitgetheilten Plan, die Bibliothek betreffend, finde ich sehr gut und den Umständen angemessen und werde gerne die mir darin zugetheilte Rolle übernehmen. Ich zweifle keineswegs, daß, wenn die Bibliothek irgendwo aufgestellt wird, man sehr gerne Dich dabei behält. Sollte es aber in Rußland sein, so erforderte Dein Plan doch wohl sehr reifliche Überlegung — —. Von meinen Collegien macht mir der Code Napoleon am meisten zu schaffen wegen der enormen Unvollkommenheiten und Lücken dieses Gesetzbuches. Thibaut hat auch die Sache noch nicht gründlich genug studiert, so daß ich ihn mitunter eines kleinen Irrthums zeihen möchte. Indes ist das Studium doch interessant.

Der Vater.

Oldenburg, 1. Aug. 1811.

Da man hier nicht weiß, was die Zukunft bringen wird, habe ich schon einige Zeit Gedanken gehegt (womit Deine liebe Mutter jetzt auch zufrieden ist) ob es nicht besser wäre, wenn Du nächsten Winter das römische und französische Recht noch weiter studierdest, um desto sicherer in Erlangung eines Grades als Lizentiat zu sein und ob Du dabei zu Ende in Heidelberg zu bleiben oder nach einem anderen Ort, als Göttingen oder Coblenz zu gehen für gerathen hältst. Niese das Aufstellen der Bibliothek Dich ab, die jetzt im Schiffe auf dem Stau liegt und vorerst nach Bremen geht, so kannst Du ja immer abbrechen. Der Plan mit der Bibliothek ist auch ja nicht aufzugeben. Du bekämeest dadurch mehrere ansehnliche Bekanntschaften, könntest dabei Deine Studien fortsetzen und Dich auf die angenehmste Art bilden, hättest dabei sofort, wenn nicht mehr, meine 240 Thaler und freie Reise, und könnte vielleicht ein pas zu Deinem Glück sein; und, wenn es nicht gefällt, kann

man auch immer abrechnen für Advokat werden. Wo die Bibliothek hinkommt, weiß noch Niemand, doch auch gesetzt, sie ginge nach Twer, was wäre daran, wenn Du eine Tour dahin machtest. Daß Du, wenn auch bei der Bibliothek gewesen, hier wieder angenommen wirst, daran zweifle ich nicht, wenn Du nur einen Grad als Licentiat (den man bis dahin stillschweigend in der Tasche behält) produziren kannst. — Es ist jetzt eine andre Welt, worin man sich schicken muß. Man muß wohl überlegen, was man thut. Offenheit in seinen Plänen kann schaden. Hier erfährt Niemand, daß Du Michaelis nicht retournierst, bis es gesehen wird, und dann läßt sich vielleicht darauf antworten, was man jetzt noch nicht weiß. Es mag nun gehen, wie es will, entstehen oder sich ändern, was da will, so ist soviel gewiß, daß der kenntnißvolle und ordentliche Mann in allen Epochen seinen Verdienst finden wird. —

Der Sohn.

Heidelberg, 12. Aug. 1811.

Dein letzter Brief, lieber Vater, hat, wie Du leicht denken wirst, mich sehr überrascht. An die Idee, Michaelis noch nicht nach Oldenburg zurückzukehren, hatte ich im geringsten nicht gedacht. Ueberzeugt von der Wichtigkeit der Sache und zugleich von der Nothwendigkeit desfalls einen baldigen Entschluß zu fassen, antworte ich mit umgehender Post. Kehre ich Michaelis nicht nach Hause zurück, so ist die Erlangung eines Grades auf einer französischen Universität gewiß das nothwendige Requisit, um als Jurist Carriere zu machen. Ich zweifle indessen sehr, daß ich Ostern 1812 dort schon werde Licentiat werden können, wozu eigentlich 3 Jahre auf einer französischen Universität gehören. Wenn man nun auch darauf Rücksicht nimmt, daß ich hier schon drei Jahre studiert habe und es unbillig finden muß, daß ich noch drei Jahre studiere, da ich bei dem Anfang meiner akademischen Laufbahn mich nach dem französischen Recht unmöglich richten konnte, so wird man doch gewiß verlangen, daß ich wenigstens ein Jahr auf einer französischen Universität zubringe und das erfordert doch recht reifliche Ueberlegung. Gehe ich aber nach Frankreich, so fragt sich weiter: Welche Akademie wähle ich dort? Einer meiner intimsten Freunde hier, ein Lübecker von Geburt, wird diesen Michaelis auch nach Frank-

reich gehen und da bei seiner Wahl eines Ort's Alles das concurrirt, was bei der meinigen, so kam ich mich schon nach ihm richten. Ich will daher das Resultat seiner Nachforschungen mittheilen: Von allen Rechtsschulen Frankreichs können ihrer Qualität nach bloß Paris, Dijon, Brüssel, Straßburg, Coblenz in Betracht kommen. Für Einen, der hauptsächlich auch auf das Erlernen der französischen Sprache Rücksicht zu nehmen hat, müssen aber gleich die drei letzten ausscheiden, denn in Brüssel wird flamändisch-französisch und in Straßburg und Coblenz größtentheils deutsch gesprochen. Es wäre also bloß zwischen Dijon und Paris zu wählen. Für Paris spricht, daß dort der Cassationshof ist, daß man billiger leben kann, weil der Einzelne gar nicht bemerkt wird, und daß die Rechtslehrer im Ganzen doch wohl besser sind. Hinsichtlich der künftigen Carriere läßt sich a priori vermuthen, daß man, indem die Hauptstadt höher geachtet wird, als jede andere, mehr auf jemanden giebt, der in Paris studiert hat, als der in Dijon; auch habe ich von mehreren Seiten gehört, daß man einen pariser Doctor z. B. weit mehr achtet, als einen anderswo promovierten und, daß es überhaupt in Frankreich gleich ein außerordentlich gutes Vorurtheil giebt, in Paris sich nur einige Zeit aufgehalten zu haben. Und hinsichtlich der allgemeinen Bildung muß endlich Dijon völlig in Schatten treten. Die vielen Museen, Bildergalerien und anderen Sehenswürdigkeiten, der Zusammenfluß von Menschen jeder Art, jedes Standes, jeder Nation, überhaupt das ganze Leben in dieser jetzt doch wohl ersten Stadt der Welt wird meine wissenschaftlichen und Kunst-Kenntnisse mehr erweitern und mich in Menschenkenntnissen und Weltton gewiß mehr bereichern als der Aufenthalt in Dijon und überhaupt jeder anderen Stadt. Komme ich dann zurück als der erste Oldenburger, der auf diese Weise studiert hat, so würde es mir vielleicht gelingen, eine gute Stelle zu bekommen. Auch für den Fall, daß ich bei der Bibliothek angestellt werde, wäre es gut nach Frankreich zu gehen, ganz besonders im Fall einer Reise nach Rußland, da ich auch dabei gewiß gut französisch verstehen müßte. — Ob ich nicht aber schon jetzt nach Oldenburg zurückgehe, wird zunächst von der dortigen Lage der Dinge abhängen. — —

Der Vater.

Oldenburg, 20. Aug. 1811.

Ich melde Dir umgehend, daß die neue Organisation der Justiz jetzt hier schon vor sich gehet. Das Examen auf die alte Weise fällt damit ganz weg, und deswegen zu Hause zu kommen, ist unnöthig, so gerne wir Dich nach einer Abwesenheit von drei Jahren auch wiedersehen möchten. Also ist nur die Frage zu beantworten: wohin gehst Du; und da stimme ich mit für Paris, wegen der vielen übrigen Vortheile, die es bringt. Hast Du auch Recommandationsbriefe nach Paris nöthig?

Der Sohn.

Heidelberg 29. Aug. 1811.

— Es steht also fest, ich gehe nach Frankreich. Was aber die Wahl des Orts betrifft, so haben sich nach neueren Nachrichten, die ich erhalten habe, die Sachen etwas verändert. Ein hiesiger Student war vormals légiste (d. h. Student) in Paris. Er sagt, es sei fast nicht möglich, dort in den Collegien etwas zu lernen. Das Auditorium ist gewöhnlich 800 Mann stark. Ehe diese sich versammelt haben, verfließt, wie sich leicht denken läßt, viel Zeit. Haben sie sich endlich mit viel Geräusch placirt, so ruft der Professor, neben dem der Bedell auf dem Katheder sitzt, etwa 100 Studenten beim Namen auf, worauf dann der Gefragte, oder in seiner Abwesenheit ein beauftragter Freund, auch wohl zum Scherz 6 bis 8 zugleich „présent“ rufen. Ist dies geschehen, so strömt die Hälfte wieder fort; der Professor beginnt nun seinen Vortrag, d. h. er dictirt, ungeachtet das Lokal so beschaffen ist, daß man mit Mühe nur auf seinem Hut mit Bleistift schreiben kann, was daher auch sehr wenige thun. Die Uebrigen amüsiren sich auf andere Weise, natürlich nicht ohne Lärm. Kommt z. B. jemand mit dem Hut auf dem Kopf herein, so schreit gleich Alles: „Chapeau bas“ u. dgl., so daß es unmöglich ist, den Professor zu verstehen, wenn man nicht ganz nahe sitzt. Man sollte kaum glauben, daß ein solcher Mißbrauch geduldet wird, allein die Sache verhält sich so. Wäre es dieses allein, so könnte ich mir meine Inscription geben lassen und studieren nur für mich; allein das geht wieder nicht. Denn, wenn mein Name eine bestimmte Anzahl von Stunden aufgerufen ist, ohne daß man antwortet, so gilt die ganze Inscription

für mich nicht. — Du wirst fragen: Wie lernen die Franzosen denn etwas? In der Studienzeit geschieht das auch nicht. Man geht zu seiner Zeit in's Collegium und bekümmert sich um weiter nichts. Rückt das Examen heran, so lernt man ein oder zwei Bücher (je nachdem es das erste oder zweite Examen ist) vom Code Napoleon auswendig und besteht vortrefflich, denn es wird weiter nichts verlangt, als daß man weiß, was in jedem Artikel des C. N. steht. Ist man Licencié oder Docteur, so arbeitet man 3 Jahre bei einem Advokaten, und da erst erlernt man die Jurisprudenz. In Dijon dagegen sind nur 200 légistes in jedem Collegio. Es geht deshalb viel ruhiger und ordentlicher zu, so daß man wirklich etwas lernen kann. Der Heidelberger Student der, wie ich dir schrieb, nach einem einjährigen Aufenthalt von Dijon zurückkehren wird, und vorige Woche hier durchkam, bestätigte alles dies, auch die Nachrichten von Paris. Er sagte, es wären Viele, die noch etwas lernen wollten, nach Dijon gegangen, nachdem sie die Vergnügungen der Hauptstadt genossen hätten. Er hat bei seiner Ankunft sich im römischen Recht examiniren lassen und die 9te Inscription erhalten, wonach ich also auf jeden Fall in einem Jahr Licencié werden und absolvirt haben könnte. Wie es mit dem Examen steht, kannst du auch daraus schließen, daß Proudhon (ein Professor in Dijon) nach dem Examen zum Examinirten gesagt hat: vous êtes Licencié, mais vous ne savez rien. — Die Professoren in Frankreich hoffe ich, besonders da sie dictiren, ziemlich verstehen zu können.

Der selbe.

Heidelberg 14. Sept. 1811.

— Nach Dijon habe ich nicht nur zwei Begleiter, sondern ich treffe dort auch einen Bekannten, der seit einem halben Jahr dort ist und mich in Allem mit Rath unterstützen kann. Ich habe mich deshalb fest entschlossen, dort hinzugehen. —

Der Vater.

Oldenburg, 28. Sept. 1811.

Ich habe auch hier gehört, daß Dijon die beste Schule für Recht haben soll und bin ganz davon zufrieden. Hauptsächlich wünsche ich, daß Du der französischen Sprache gründlich mächtig

werden möchtest sowohl im Schreiben, als im Sprechen; man legte schon seit langer Zeit großen Werth darauf und jetzt ist es Bedürfniß. Wenn Du die vollständig sprechen und schreiben kannst, brauchst Du mit Deinen Kenntnissen und einem unbescholtenen Lebenswandel für Dein Auskommen nicht besorgt zu sein.

Das Tribunal ist hier seit 8 Tagen installiert worden. Die Herren Cordes, Zedelius und v. Harten sind seit 3 Tagen nach Mienburg verreist, um sich dort in den neuen Functionen instruiren zu lassen, was hier noch Keiner kennt, obgleich sie seit einiger Zeit in den Codices gelesen haben. Das Alte ist und gilt nicht mehr und beim Neuen ist jeder bange. Ich kann Dir gar nicht sagen, welche Verlegenheit hier an solchen ist, welche den Code de procedure kennen; keiner weiß im Proceßverfahren, was er vornehmen und was er antworten soll, selbst der Herr Procureur-Substitut kann, wie man hört, Vieles nicht angeben; auch die Herren Franzosen wissen nicht Alles.

Zu den Maires hat man die vermögendsten Bauern jeder Ortschaft genommen. Sie haben außer, was die Civilstandsacte betrifft, einen großen Theil der Geschäfte für ihre Mairie, welche vor dem die Kammer hatte: Polizei, Einquartierung, Conscription u. s. w., also auch viel Ansehen; müssen auch für ihr Versehen haften, und, weil sie selbst nicht schreiben können, sind sie gezwungen, Sekretäre zu halten. Ich studiere jetzt die Bücher, von welchem die Maires 10 Stück erhalten und habe schon manches profitirt, habe auch gemerkt, daß sie unserem Corpus Constitutionum darin gleichen, daß manche Verordnung widerrufen oder verändert ist.

Ich bin alle meine Bedienungen los, auch die Accise, wozu viel Menschen aus Hamburg gekommen, die auch die Keller visitieren, auch den Taback, der das Pfund mit 21 Grote belegt worden. Ich muß per Monat zahlen: Personal- und Mobiliensteuer 86½ Centimes, Thüren- und Fenstersteuer 46 Cent. = 1 Franc 31½ Cent. = 24 Grote Gold, also jährlich 3 Thlr. Doch muß die Thür- und Fenstersteuer mein Vertheurer mir ersetzen. Außerdem werde auch Patentsteuer für die Leihbibliothek geben müssen; jeder Kaufmann, Höcker, Wirth, Handwerker u. s. w. muß ein Patent lösen.



Der Sohn.

Colmar, 25. October 1811.

Wir sind in unserer Reise, wie Du siehst, schon ziemlich weit vorgerückt. Am 21<sup>ten</sup> reiseten wir von Heidelberg ab, kamen gestern Morgen in Straßburg an, wo ich den Münster bestieg und zum ersten Male im französischen Schauspiel war, aus welchem uns ein Feuerlärm verjagte. Unsere Reise ist bis jetzt sehr amüßant gewesen; wir sind zu Bieren, indem sich noch ein alter Bekannter aus Göttingen zu uns gesellt hat<sup>1)</sup>. Im Wagen spielen wir Whist, wenn wir uns nicht anders beschäftigen können. Wir haben auch in Straßburg Empfehlungen bekommen an eine *veuve Crétenet*, ein Haus in Dijon. Nach oberflächlicher Rechnung kommt die Reise 80—90 Fr. Mit den 400 Thalern, welche Du mir noch bestimmt hast, denke ich gewiß auszukommen, da ich kein volles Jahr in Dijon bleibe, sondern nur 10 Monate, denn im Juli 1812 werden die Collegia schon geschlossen.

Derselbe.

Dijon, 6. Nov. 1811.

— Wir langten am 28. October wohlbehalten hier an. Klüber, ein Sohn des Professors in Heidelberg, war glücklicherweise schon hier und so hatten wir denn sogleich, was ein unschätzbarer Vortheil für uns war, einen Freund und Rathgeber unter den unbekanntenen Menschen. Er verhalf uns gleich zu einer Wohnung und Pension. Jetzt wirst Du hauptsächlich zu wissen wünschen, wie ich hier lebe und wie mir die hiesige Lebensart gefällt. Was die häusliche Einrichtung betrifft, so sagt sie mir bei Weitem nicht so zu, wie die auf deutschen Universitäten. Die Zimmer sind durchaus mit Ziegelsteinen belegt und haben in der Regel keine Öfen, sondern Kamine. Roef und ich bewohnen zwei Zimmer neben einander und haben die Absicht, in einem Zimmer einen Ofen zu halten, theils, weil er das Zimmer mehr erwärmt, theils auch, weil es nur  $\frac{1}{4}$  des Holzes kostet, das man für einen Kamin nöthig hat. Die Meublen sind zum Theil sehr gut und die Commoden und Sekretärs immer mit Marmorplatten gedeckt. Die Fenster gehen alle bis auf den Fußboden und haben außen eine Brüstung, um auf die Straße zu sehen. Uebrigens sind sie, sowie die Fensterrahmen, manchmal sehr

<sup>1)</sup> Außer diesem und Hagen waren es zwei Lübecker: Roef und Frister.

schmutzig. Auf Reinlichkeit in dergleichen sieht man überhaupt wenig. Die Aufwartung im Hause besorgt die Magd, welche dafür monatlich ein Trinkgeld erhält. Zubereitet kann man im Hause nichts erhalten, sondern Alles, selbst Thee, Kaffee u. dgl. muß geholt und sogleich bezahlt werden. Das Stiefelwischen verrichten die Savoyardenknaben, auch auf der Gasse. Am auffallendsten ist die Aenderung im Essen: ich genieße in der Regel nur zweimal am Tage etwas, um 10 und um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr, beide Male ein förmliches Mittagseffen mit Suppe, Gemüse und Fleisch, wobei ich soviel Wein trinken kann, als ich will. Außer diesen Zeiten wird zuweilen Thee oder auch Bier getrunken, welches letztere hier zwar 8 Sous kostet, aber auch sehr gut ist. Der Wein ist hier, mitten in der Bourgogne doch nicht so vorzüglich, unser Tischwein etwa von der Güte unseres gewöhnlichen Rothweines. Man trinkt ihn wie in der Pfalz aus Biergläsern, die man aber, seltsam genug, nicht einmal halb voll schenkt.

Dijon ist eine große, recht hübsche Stadt. Die Environs sind, wie ich glaube, recht artig; ich sage wie ich glaube, denn ich bin durch Heidelberg so verwöhnt, daß sie mir wirklich schlecht erscheinen. Auf der einen Seite ist die Gegend flach, auf der anderen erhebt sich die Côte d'or, eine lange, nicht hohe Gebirgskette, welche den vorzüglichsten Burgunderwein trägt.

Jetzt zu den Finanzen. Die Pension, d. h. Frühstück und Mittagseffen kostet monatlich 60 Fr., mein Zimmer 18 Fr., die Aufwartung 3 Fr., der Savoyard 3 Fr., die Wäscherin ungefähr 6 Fr., die Collegien alle Quartal 15 Fr., das Miethgeld für ein Fortepiano zur Hälfte (die andere Hälfte bezahlt Roef) 4 Fr. Im Ganzen kann man doch wohl mit demselben Gelde auskommen, wie in Heidelberg. An Kleidungsstücken gebrauche ich nur eine schwarzeidene Hose und Weste, ohne welche man Herrn Proudhon nicht besuchen darf.

— Wie man mich versichert, werden hier alle Briefe auf der Post geöffnet wegen der spanischen Offiziere, die bis vor zwei Wochen hier waren.

Derselbe.

Dijon, 9. Dez. 1811.

Proudhon hat uns die Versicherung gegeben, daß uns die Zeit, die wir auf deutschen Akademien studirt hätten, angerechnet

werden sollte; auch hat man uns bei Poucet, Professor der procedure, bereits unter die *étudiants de la troisième année* rangirt. Am 14.—16. Nov. sind die Collegia angefangen. Ich folge den *cours* der Professoren Carrier, Proudhon und Poucet im Code Napoleon, Code de procedure und Code d'instruction criminelle. Soviel ich theils meiner Individualität, theils meines kurzen Aufenthalts hier wegen darüber urtheilen kann, stehen die französischen Professoren in Hinsicht der allgemeinen Rechtsprincipien und der Kenntniß des römischen Rechts da, wo die Deutschen vor 30 Jahren standen. Noch oft hört man Sachen, die von dem besseren Theil der deutschen Juristen jetzt als falsch erkannt sind. In jeder Stunde fast wird über das, was man gehabt hat, examinirt, welche Einrichtung, so seltsam sie auch einem bisherigen deutschen Studenten anfangs vorkommt, doch auch ihr Gutes hat; denn sie spornet zum Fleiß an. Die meisten der hiesigen Legisten legen sich auf die saule Bank; es giebt indessen Einige, die recht gut antworten. Das französische Nachschreiben in den Collegien bin ich bald gewohnt geworden; nur, wenn nicht dictiert wird und ich deshalb die Phrasen selbst bilden muß, mache ich mir ein Concept. Wenn mir rüchlich der Sprache ein *dubium* aufstößt, was nicht oft vorkommt, so befrage ich einen Franzosen.

Der Vater.

Oldenburg, 23. Dez. 1811.

Ich arbeite jetzt Tag und Nacht auf der *mairie* an einem Budget für die hiesige Stadt-commune und lerne das Statmachen noch vollständiger kennen. Alles wird französisch tractirt. Herr Griepenzker sollte mir helfen, mußte aber abbrechen wegen Mangels im Kenntniß des Französischen. Es werden hier viele *translateurs* angestellt; fast jeder der sich nur meldet. Die meisten sind Fischer und kennen die technischen Ausdrücke nicht. Die Herren H. . . . und B. . . ., die  $\frac{1}{2}$  und 1 Jahr studiert haben, sind aber nicht zu *translateurs* angenommen.

Ich besuche, wenn ich kann, unser Tribunal, weil es mir sehr gefällt, besonders die Einrichtung mit dem *Procureur*.

Der Sohn.

Dijon, 5. Januar 1812.

Die Collegia angehend, so ennujirt mich M<sup>s</sup>. Carrier's Code Napoleon *première année* zuweilen etwas. Es ist dies auch ganz

begreiflich; da er größtentheils Zuhörer hat, die so eben erst das Lyceum verlassen haben, so muß er, um ihnen deutlich zu werden, Erklärungen, Wiederholungen oder Umschreibungen geben, die für sie von Nutzen sind, jedem Anderen aber, der sich schon seit mehreren Jahren mit dem Recht beschäftigt hat, Langeweile verursachen müssen. Ms. Poucet trägt die procedure gewiß sehr gut vor; kenne ich aber irgend ein schweres Studium, so ist es dieses. Die Tausende von Formen, deren jede von so großer Wichtigkeit für den ganzen Proceß ist! Ich möchte sagen, es ist fast unmöglich, sie durch bloße Theorie ohne Praxis im Kopfe zu haben und ich kann sehr gut begreifen, wie man bei uns, wo die Stütze der Erfahrung, dieser treuesten Führerin bei allem Formellen, fehlt, so schüchtern ist. In den Osterferien, die 4 Wochen betragen, werde ich das Ganze noch einmal wieder durcharbeiten; es muß doch endlich einmal etwas helfen. Ms. Proudhon halte ich für den gründlichsten und denkendsten der hiesigen Juristen, und sein Collegium ist mir das interessanteste. Ms. Guichon fängt nächstens das titre de succession an, welches ich mithören werde und da Carrier das ganze zweite Buch des C. N. mitnimmt, so werde ich am Ende dieses Jahres den ganzen C. N. gehört haben.

Ms. Proudhon hat uns neulich eine sehr unerwartete Freude gemacht, indem er sagte: wir würden wohl keine weitere Examina zu bestehen haben, als das zweite Examen du droit Romain und das Examen de licencié, wodurch dann auch an Gelde circa 200 fr. erspart werden. Ueberhaupt sind die Professoren und besonders Ms. Proudhon uns Deutschen sehr gewogen — In der französischen Sprache habe ich Zeit meines Hierseins schon bedeutende Fortschritte gemacht. Im Schreiben übt mich das Notennachen bei dem freien Vortrage Poucet's und Proudhon's sehr, im Sprechen die Unterhaltung bei Tische und die Bekanntschaft mit ein Paar gebildeten Franzosen, mit denen ich manchmal zusammenkomme. Seit Neujahr haben Kock, Frister und ich angefangen, unter uns beständig französisch zu sprechen. Wenn wir auch von uns nicht viel lernen können, so giebt es doch zu Explikationen Veranlassung und übt im schnellen französisch denken. —

Der Vater.

Oldenburg, 12. Januar 1812.

Wegen Wichtigkeit der Sache schreibe ich dir schon jetzt, ohne eine Antwort auf meinen letzten Brief abzuwarten. Auf der hiesigen Mairie ist eine Verfügung der Präfectur eingegangen, wonach die Wehrpflichtigen von 1811 (worunter du fällst) am 25. Januar auf der Mairie angemeldet werden, am 16. Februar lösen und bald darauf marschfertig sein sollen (soweit das Loos sie getroffen hat). Du wirst aus bisheriger Erfahrung überzeugt sein, daß Deine Eltern Alles für Dich thun, was nur möglich. Ich habe, um einen Stellvertreter zu bekommen, alles von mir Abhängende in Bewegung gesetzt und zum Ankauf, wenn es sein muß, 3000 Thaler bestimmt. Ich bin aber gewohnt, mir bei dergleichen auch den schlimmen Ausgang zu denken. Gesezt nun es wäre aus Furcht der Menschen durchaus kein Stellvertreter zu bekommen, ich, der für Dich auf Gottes Geleite ziehen würde, träre eine niedrige Nummer und zöge Dich fest, dann müßtest Du Dich auf den ersten desfälligen Brief mit Deiner Habe aufpacken und directe hierher reisen. Ich vertraue zu Deiner Weltkenntniß und Philosophie, daß Du Dich in diese Lage der Dinge zu schicken wissen wirst, ohne zu verzagen. Es trifft Tausende von viel höherem Stande; auch wird man bei ein Paar Jahren Kriegsdienste, wenn man nicht will, keineswegs zu Allem verdorben; und unterstützen kann ich Dich.

Ich bitte mir mitzutheilen:

1. Deine Maße nach metre und millimetre. Ein metre 544 mm ist das niedrigste Maß; unter dem wird niemand angenommen. Hier sagen Alle, Du würdest zu klein sein; aber ich glaube, Du bist gewachsen. Die Schuhe kann man beim Messen ausziehen.

2. Ob Du Leibeschwächen anzugeben hast, die Dich hindern könnten, die Strapazen des Dienstes zu ertragen.

Der Sohn.

Dijon, 24. Januar 1812.

Daß ich in die Conscription fallen würde, war mir gleich bei der Nachricht von unserer Regierungsveränderung klar. Ich hatte also Zeit genug, mich an diesen Gedanken zu gewöhnen, um jetzt, da er sich realisirt hat, nicht zu erschrecken. Obgleich ich in der

That nicht gezwweifelt habe, daß selbst, im Fall ich mich fest zöge, ein Remplacent zu haben sein würde, so ist es doch gewiß sehr weise, seine Maßregeln so zu nehmen, daß, die Sache mag den schlimmsten Ausweg nehmen, man wenigstens nicht zu sehr überrascht wird. Sollte sich deshalb die Sache so wenden, daß ich die Muskete tragen müßte, so würde mir das zwar in mannigfacher Rücksicht sehr unangenehm sein, mich aber deswegen keineswegs zur Verzweiflung bringen. Ich glaube aber gegründete Hoffnung zu haben, daß dieser Fall nicht eintritt. Auf ungenügendes Maaß freilich werde ich nicht freikommen. Ich war heute auf der Präfectur, um mich messen zu lassen. 1 m 544 mm ist das erforderliche Maaß für Remplacent's; das zur Untüchtigkeit im Dienst erforderliche Maaß ist weit geringer und ich habe 2 Zoll darüber. Es kann aber unmöglich so schwierig sein, einen Remplacent zu bekommen, da hier, wo doch seit vielen Jahren die Conscription ist, noch immer welche gekauft werden und keine 1000 Rth. kosten. Für diesen Preis also, hoffe ich, bekommst Du gewiß einen. Es müßte doch schlimm sein, wenn sich in unsrem Lande, wo in Ewigkeit Keiner unfreiwillig Soldat zu werden brauchte, nicht hinreichende Subjecte fänden, die für eine so bedeutende Summe in der jetzigen brodlosen Zeit, 5 Jahre die Muskete zu tragen sich verständen.

Der Vater.

Oldenburg, 11. Febr. 1812.

So eben hat hier die Losung für den Canton Oldenburg stattgefunden; ich habe für Dich gelooßt und die Nummer 35, sage dreißig fünf, gezogen. Das ist so gut als fest, denn im oldenburgischen Canton, wozu 4 Mairien gehören, sind 112 Losende, woraus 23 marschieren müssen, so daß, wenn die Nummern 1 bis 23 auch alle gesund wären, was nicht zu vermuthen, es doch bald 12 Nummern höher kommen kann. Seit 14 Tagen habe ich schon einen Stellvertreter für Dich zu 2000 Thaler. Unter dem konnte ich keinen sichereren Mann bekommen. Es ist aber ein sehr großer Mann, einen Kopf größer, als ich, von der Wardenburg Namens Ahlet Gerhard Döpfen, der noch Vermögen hat von wenigstens 200 Thaler, womit er laut Contract haftet. Er ist laut Atteste von guter Aufführung, 27 Jahre alt und ein civilisirter Mensch, der

schon 7 Jahre in Holland gemauert hat. Wir haben ihn seit 14 Tagen am Tische, bei uns logirend.

Diese Conscription setzt alle übrigen Gegenstände bei Seite; ich bitte Dich aber, Dich in Deinen Studien nicht darüber derangiren zu lassen. — Der Herr v. Halem<sup>1)</sup> sagte mir, daß man es sehr gut finde, daß Du in Dijon seiest und zwar der Einzige aus dem Departement; man bemerke es mit Wohlgefallen, wenn sich das Alte an das Neue anschließe; ich lasse es dahin gestellt sein. —

Derjelbe.

Oldenburg, 16. Febr. 1812.

Jetzt melde Dir, daß vom 13. bis 15. die Musterung des ganzen Arrondissement's hier gewesen ist. Am 13ten kam Canton Oldenburg vor. Von den 23, die marschieren müssen, war grade der letzte Deine Nummer. Ich stellte meinen Remplacenten vor, der nackt ausgezogen und von Doctors und allen Offiziers hinter einem Schirm scharf untersucht wurde. Am Ende trat einer der Offiziere heraus, der auch einen Ehrenorden trug und sagte: der Remplacent wäre très bon. — Geld kostet es freilich viel; die Meisten sind auch zu 15 bis 1700 Thaler gekauft. Aber was will das helfen. Du verdienst jawohl was wieder; ich habe auch Alles verdienen müssen.

Wir sind Gottlob alle gesund. Deine Mutter hat wegen der Conscription seit langer Zeit viel geweint und schlaflose Nächte gehabt; jetzt ist sie aber ganz ruhig und zufrieden. Mich hat es auch während der Zeit, daß wir einen Remplacenten suchten, angegriffen. Seitdem der gutgeheißen worden, sehe ich ganz davon ab, gehe meiner Arbeit nach. Bei Deiner Wiederkehr findest Du hier eine ganz andre Welt; wenn Du die procedure gut wissen wirst, bist Du geborgen.

Der Sohn.

Dijon, 23. Febr. 1812.

— Die Hoffnung, die wir uns machten, nur die letzten Examina zu passiren und dadurch 200 fr. zu ersparen, ist vereitelt. Proudhon nämlich meinte, wir wären schon deutsche Bacheliers und wollte dann das Datum unseres deutschen Diploms in das

<sup>1)</sup> Vgl. Rütthing, Old. Gesch. II, 373.

Licentiaten-Diplom setzen lassen, denn es muß darin ausgedrückt werden; jetzt aber, da das nicht geht, müssen wir alle Examina passiren. Das Geld ist das, was mich am meisten dabei ärgert; denn ein paar Examina mehr oder weniger, über dieselbe Materie, kommt auf eins heraus. Meine ersten Examina werde ich wohl gleich nach den 14tägigen Osterferien passiren. Die procedure ist das, womit ich mich jetzt am meisten beschäftige.

Derselbe.

Dijon, 19. März 1812.

Auf den Rath Broudhon's hatten wir Deutsche uns entschlossen, unser erstes Examen vor den Osterferien zu passiren und gestern fand es statt. In meinem Leben habe ich so angestrengt nicht gearbeitet, als in den letzten 3 Tagen vor dem Examen. Einmal blieben wir sogar fast eine ganze Nacht auf. Die Materien des ersten Baccalaureats-Examens sind die 2 ersten Bücher der Institutionen und das erste Buch des C. N. Wir waren mit 6, und 5, worunter auch ich, wurden „reçus à l'unanimité“. Gleich nach den Ferien wird das 2<sup>te</sup> Examen über den ersten Theil der procedure und den C. N. bis zu den Successionen incl. bestanden und bald darauf, so Gott will, auch das erste Licentiat-Examen. Für die Supplik zu dem passirten Examen habe ich 60 fr. bezahlt.

24. März.

So eben komme ich von der Präfektur, wo der Conseil de Récrusement versammelt war. Meine Exception, daß ich zum Dienste nicht fähig wäre, ist verworfen worden. Die Untersuchung war sehr kurz. Der Conseil bestand aus dem Präfecten, dem Präsidenten des bureau de guerre, 3 Offizieren und einem Arzte. Nach halbständigem Warten wurde mein Name und der eines Conscriptirten aus Stade aufgerufen. Der Stadenser wurde zuerst vom Arzte untersucht und auf dessen Auspruch: „il a la santé très faible“, bis aufs folgende Jahr ajournirt. Darauf untersuchte er mich, meine Brust und meine Arme beführend: „il a aussi la santé faible“. Der Präfect fragte: „mais pas aussi faible que l'autre? — Non, il est bon“. Damit war es vorbei; ich sah auch wohl, das alles Weiteres vergebens sein würde und schwieg.



Während darauf mein Signalement niedergeschrieben wurde, redete mich der Präfect in einem sehr reinen Deutsch an (er hat in Göttingen, Erlangen und Jena studiert) und fragte mich, wo ich her wäre, wie alt, und wie lange in Dijon. Wahrscheinlich wird Dir bald die Nachricht gegeben, meinen Remplacent abzuliefern.

In meinem Studieren habe ich mich übrigens durch diese ganze unangenehme Affaire nicht stören lassen. Mit dieser Woche sind die 14tägigen Osterferien angefangen, die ich dazu anwenden werde, die procedure und die successions zu studieren, um bald nach dem Anfang der Collegien mein Bacheliers-Examen bestehen zu können. Diese Woche gehe ich zu Proudhon, der mir versprochen hat, noch im Laufe dieser Ferien mich bei einem Avoué unterzubringen, wo ich diesen Sommer über arbeiten werde. Dies wird mich, hoffe ich, mit dem Proceß etwas genauer bekannt machen.

Der Vater.

Oldenburg, 29. April 1812.

So eben komme ich von Bremen, wo Dein Remplacent seinen Dienst nun wirklich angetreten hat, als Grenadier im 128. Regiment. Mir ist es sehr lieb, daß diese Sache so weit zu Ende ist. Der Herr Präfect war sehr gnädig, wußte sogleich meinen Namen zu nennen und sagte: Ich habe Alles gethan, es thut mir leid. Döpfen bekam sofort ein Einquartierungsbillet, mußte heute Morgen 9 Uhr auf Appell sein und erhielt auch Ration an Fleisch, Brod Branntwein.

Was Deine künftige Carriere betrifft, so wünschte ich Dich bei mir, wenigstens in der Nähe, zu behalten, damit Du meine Sachen mit in Ordnung hilfst; zusammen können wir wohlfeiler leben und uns einander in den Arbeiten unterstützen; ich durch meine Comexionen. Ich habe neulich in Bremen mit Herrn Generalsekretär v. Halem viel von Dir gesprochen. Er meinte, Du müßtest nach Bremen kommen; da wollte er Dir gleich beim Administrativfach zu einer guten Stelle verhelfen. Ich habe ihm geantwortet, daß Du Dich einmal der Justiz gewidmet und dabei auch bleiben müßtest und desfällige Fürsprache würde uns sehr willkommen sein. Die Administrationsleute, unter uns gesagt, müssen bald hier- bald dorthin sich versetzen lassen; das steht mir gar nicht an.

Der Sohn.

Dijon, 3. Mai 1812.

Dein letztes Schreiben und den Contract mit Döpfen habe ich erhalten. Bei letzterem ist mir aufgefallen, daß man auf der Souspræfectur kein reineres Französisch schreibt.

Zu Ende dieser Woche werde ich, so Gott will, bachelier sein. Das Examen über das 2<sup>e</sup> Buch des C. N. und die procedure ist ziemlich schwer, besonders, wenn man ersteres, wie ich, bloß aus Büchern lernen soll. Seit dem ersten April arbeite ich fast täglich bei einem avoué. Ich werde wohl viel vor Ende September nicht nach Oldenburg kommen, da ich noch drei Examina und die Thesen zu bestehen habe. Dieses Jahr arbeite ich mehr, als ich je gethan habe. Das unangenehmste ist mir dabei, daß, da das jus mir fast alle Zeit wegnimmt, ich nur wenig und im Vorbeigehen mich im Französischen üben kann. Roef und ich sprechen noch immer französisch mit einander, lesen auch alle Abend eine Stunde.

Der Vater.

Oldenburg, 17. Mai 1812.

— Ich habe jetzt einen guten Verdienst, borderaux zur Inscriptionserneuerung von Hypotheken zu machen, die französisch sind. Jetzt habe ich gerade 213 fertig, die übermorgen abgeliefert werden. Ich arbeite früh morgens bis spät daran und empfinde ein Vergnügen im Voraus, besonders, wenn ein Stoß fertig ist. — Daß Dein Remplacent-Contract nicht rein französisch ist, wundert mich nicht, ich habe ihn selbst übersezt nach einem Modell, welches Herr Pavenstedt mir gab, und so das Geld selbst verdient. —

Der Sohn.

Dijon, 24. Mai 1812.

— — Den ersten Grad zum Advokaten habe ich jetzt erlangt, indem ich vorige Woche mein Examen de Baccalaureat bestanden habe. Wir passirten zu Dreien, meine beiden Lübecker Freunde und ich, und bei Allen hieß es: „vous êtes reçus à l'unanimité, et vous avez très bien fait.“ Mein certificat d'aptitude, worauf man das Diplom erhält, ist schon in Paris. Bis dahin kostet mich mein Examen, Diplom usw. 202 fr. Zum Licentiaten muß ich jetzt noch 450 fr. anwenden.

Herr Poucet hat die Explication des code judiciaire schon vor geraumer Zeit geendigt und dictiert jetzt noch über die Composition,

Abbrütionen und Competenz aller Gerichte in Frankreich; auch examiniert er noch über die procedure, um nachher den Code d'instruction criminelle anzufangen. Von den Deutschen stehen Roef und ich bei ihm in besonderem Ansehen, indem wir zu denjenigen seiner Zuhörer gehören, die er bei der Auflösung schwieriger Fragen aufruft. Er mag uns aber wohl für größere Lichter halten, als wir sind; denn obgleich wir die procedure ziemlich studiert haben, so sind doch manchmal die Auflösungen, die wir geben, wenn die Anderen nicht befriedigend antworten, mehr die Frucht unseres fleißigen Nachschreibens der Explicationen, welche er gegeben hat (das von den Meisten versäumt wird), als eigenen Nachdenkens. Den Proceß ohne Praxis zu lernen, hat wirklich außerordentliche Schwierigkeiten; seitdem ich bei meinem *avoué* arbeite, gehen mir schon manchmal Lichter auf. Ich suche die Gelegenheit so gut und so oft zu benutzen, als ich kann und mache Notizen von Allem, was mir merkwürdig scheint. Ich habe jetzt erfahren, daß man als *avoué* seine eigenen Sachen plädieren kann, wenn man *Licentiat* ist. Wir müssen in der Folge einmal sehen, wie es am besten einzurichten ist. Das beste ist, daß ich nirgends gebunden bin; als *avoué* kann ich gleich *Advokat* und als *Advokat avoué* werden. Für das administrative Fach ist meine Neigung eben nicht groß.

27. Mai.

— Was die juristischen Examina betrifft, so giebt es deren vier bis zum *Licentiaten*:

1. Examen de capable nach 4 *Inscriptionen* oder einem Jahr; von mir passiert am 28. März,
2. Examen de Baccalaureat, wieder nach 4 *Inscriptionen* über den C. N. bis zum 3ten Titel des 3ten Buchs und über die procedure,
3. Examen du droit Romain nach 2 *Inscriptionen* über die ganzen Institutionen; wird von mir Ende Juni genommen,
4. Examen de licencié nach 2 *Inscriptionen* (12 im Ganzen) über den ganzen C. N. und der Code de procedure; denke ich Ende Juli oder Anfang August zu nehmen.

Endlich noch die thèse, eine Art Doctordisputation, wo man öffentlich die Fragen, die die Professoren vorlegen, beantwortet, sowohl über das römische Recht (und das zwar lateinisch), als über den C. N. Diese denke ich Mitte August zu bestehen.

8. Juni.

— Wie das römische Recht hier im Allgemeinen von den Legisten studiert wird d. h. *salvis exceptionibus*, davon kannst Du Dir einen Begriff machen, wenn ich Dir sage, daß heute ein Legist, der beide Examina über das römische Recht passiert war, sich gar nicht bedenten lassen wollte, daß Pandekten und Digesten eins und dasselbe wäre, indem doch die Digesten von Justinian geschrieben seien.

20. Juni.

— Gestern habe ich mein Examen des römischen Rechts bestanden und jetzt habe ich mich bloß mit dem französischen Recht zu beschäftigen, ausgenommen die These des römischen Rechts, die mir aber nicht viel Zeit wegnehmen wird. Als die Professoren sahen, daß wir (ich passirte mit 2 anderen Deutschen) die Sachen etwas anders studiert hatten, als man es hier gewöhnlich thut, gingen sie auch tiefer in die Materien ein und thaten uns Fragen, die wohl so leicht bei einem Licentiaten-Examen nicht gemacht werden; besonders Professor Carrier, der ein sehr feiner Römer ist und fertig Latein spricht, schien sich dabei zu amüsiren.

Der Vater.

Oldenburg, 14. Juni 1812.

Es ist mir lieb, daß Du mit dem Examen so weit bist. Ich wünsche nichts mehr, als daß das Licentiaten-Examen auch vorbei und Du bei uns wärest, weil ich Dich jetzt oft nöthig habe. Wenn Du nur gewandt bist im Plädiren, so kannst Du hier der beste Advokat jetzt werden; ich kann Dir die Exploits machen, deren ich schon mehrere geliefert habe. Viele Sachen, die ich beim Alten vollständig inne hatte, weiß ich jetzt allerdings nicht, hoffe sie aber mit Deiner Hülfe zu erlernen; daher Du Dich auf Fragen bei Hunderten von mir nur gefaßt halten kannst.

Der Sohn.

Dijon, 28. Juni 1812.

Ich habe mich, Alles wohl erwogen, entschlossen, nicht über Paris, sondern durch die Schweiz zurückzukehren, wo ich wenigstens für einen Theil der Reise Gesellschaft habe und meine besten Freunde sowie Heidelberg wiedersehe, wo ich 18 Monate sehr angenehm verlebt habe. Kock und Frister bleiben noch bis Ostern hier. Bis in die Schweiz habe ich sie und noch ein paar Deutsche zu Reisebegleitern. Die Kosten der Reise berechne ich auf 250 bis 300 fr.

Vorerst kann ich natürlich nichts Anderes als Advokat werden; nachher, wenn ich 25 Jahre alt bin, muß man sehen, ob es nicht ebenso vorteilhaft ist, avoué zu sein und seine eigenen Sachen zu plädiren. Du schreibst mir, daß Du viele Fragen an mich zu thun hättest. Was das jus selbst betrifft, so hoffe ich Dir so ziemlich Auskunft geben zu können, in Hinsicht des Praktischen aber fürchte ich, machst Du Dir eine zu günstige Vorstellung von meinen Kenntnissen. Alles, was ich darin weiß, reduzirt sich auf das, was ich hie und da gehört oder bei meinem avoué gelesen habe. Besonders das letztere hat mir einiges Licht über manche in praxi vorkommenden Sachen verschafft, allein, da ich immer nur für mich arbeite und ihn, wie sich von selbst versteht, nur hin und wieder fragen kann, so bin ich doch noch nicht dahin gelangt, daß ich einen deutlichen Blick in alle processualischen Verhandlungen hätte. — Die Tribunale habe ich hier mehrmals besucht, meine Arbeiten erlauben mir nur nicht oft, hinzugehen, sonst bildet das auch gewiß sehr. Ich tröste mich damit, daß man bei uns gewissermaßen in einer allgemeinen Ignoranz ist, und daß ich doch Gelegenheit habe, Manches zu hören und zu sehen, wovon man bei uns aus bloßen Büchern eine so gute Vorstellung nicht bekommen kann.

Der Vater.

Oldenburg, 16. Juli 1812.

— Mit Deiner Reiseroute bin ich zufrieden. Du schreibst uns wohl unterwegs ein paarmal und zuletzt, wann wir Dich erwarten können. Bringe nur soviel Acten mit, als Du lassen kannst, besonders über Formenwesen. Erkundige Dich auch und notire, was man Alles außergerichtlich machen kann, ohne der Notare zu be-

dürfen. Diese Leute bilden sich hier zum Theil ein, daß man nichts ohne sie thun kann.

Ich habe jetzt unfählich viel zu thun mit den Renovationen der Dokumente, deren Termin am 20. August zu Ende geht. Seit 6 Wochen stehe ich morgens um 5, wenn nicht eher, auf und arbeite bis 9 Uhr Abends ununterbrochen fort. Es sollen, wie man meint, 20000 Dokumente sein; ich allein habe davon wenigstens 1000 Stück.

Der Sohn.

Dijon, 2. August 1812.

Seit gestern habe ich die Jurisprudenz an den Nagel gehängt für wenigstens 3 Monate. Vorigen Mittwoch nemlich machte ich mein letztes Examen und gestern habe ich den *acto publico de la licence* bestanden, so daß ich, wenn gleich noch nicht wohlbestallter *Licentiat*, doch schon ein *jus quaesitum* auf diese ehrenvolle Würde habe. Meine These lautete im römischen Recht: „*soluto matrimonio dos quemadmodum petatur?*“ und im französischen: „*de la communauté légale*“. Ich war so glücklich lauter Fragen zu erhalten, die ich gut beantworten konnte, so daß Proudhon mir bei meiner Reception ein großes Compliment machte. Da ich jetzt ganz absolvirt habe und die Collegien auch geendigt sind, bleibe ich nur noch eine Woche hier und werde schon am 8. dieses meine Reise antreten, aber dennoch wohl nicht viel vor Ende September bei Euch eintreffen, da meine Gesellschaft und die einladende Nähe der Schweiz mich bestimmt haben, meinen Plan etwas zu erweitern. Die 6 Tage die ich noch hier bleiben werde, werden ganz der Musik, meinen Freunden und überhaupt dem Vergnügen gewidmet. Mein Reise-Apparat ist schon beisammen. Ein Wachstuchrözel mit einem Hemde, mein Wachstuchfragen gegen den Regen, mein Zeichenbuch, Tubus und sonst einige kleine Utensilien werden für einige Wochen auf meinem Rücken Platz finden müssen. Von der Reise, die ich vorhabe, verspreche ich mir außerordentlich viel Vergnügen. Ich hoffe sie wird mir für mein ganzes Leben wichtig sein. Es hat sich noch ein Reisegefährte für mich gefunden, ein Theologe aus Sever, Peters mit Namen, dessen Großonkel der Canzleirath Gramberg ist. Er studirt jetzt in Straßburg und

gehörte in Heidelberg zu meinen genaueren Freunden. — Ich kann Euch nicht beschreiben, liebe Eltern, wie sehr ich mich nach dem Augenblick sehne, wo ich Euch wieder umarmen werde.

Eine willkommene Ergänzung der Berichte aus Dijon bieten einige andere hinterlassene Schriftstücke. Da ist vor allem nachfolgender Brief Proudhon's:

Dijon, le 6. Aout 1812.

Le Doyen de la Faculté de Droit de Dijon A Monsieur  
Hayen, Bibliothecaire à Oldenbourg

Monsieur

J'ai le plaisir de Vous annoncer que Monsieur Votre fils durant son séjour à Dijon s'est très bien comporté, qu'il a fréquenté fort exactement les cours de la Faculté de Droit; qu'il a constamment été du petit nombre de ceux qu'on peut proposer pour modèle aux autres; et s'est autant distingué par ses succès, que par sa bonne conduite. Je présume que cet acte de Justice que je me plaie à lui rendre doit vous être agréable à vous même.

J'ai l'honneur de Vous saluer

Proudhon.

Ferner ein Brief Hayens an einen Freund in Heidelberg, der eine Schilderung seines täglichen Lebens in Dijon enthält:

Du wirst leicht erachten, daß, um in einem neuen Rechtssystem, die Procedur mit eingeschlossen, in einer fremden Sprache geschrieben und gelehrt, innerhalb 9 Monaten einige Fortschritte zu machen, man ziemlich angestrengt arbeiten muß. Deshalb nimmt in den Wochentagen mein Studium mir auch fast alle meine Zeit. Wir (Noek bewohnt ein Zimmer neben mir, wir arbeiten aber fast immer zusammen) stehen zwischen 6 und 7 auf, dann gearbeitet bis 10, wenn kein Cours ist; um 10 gefrühstückt, wieder in den Cours und gearbeitet; um 11, wenn das Wetter es erlaubt, allenfalls ein Spaziergang, der mich immer an den Verlust Heidelbergs mahnt; um 4 $\frac{1}{2}$  Mittagessen und dann gearbeitet, bis um 10 die Arbeit und das Tagewerk geendet werden. — Das einzige, was zur Anfrischung der Lebensgeister adhibirt wird, ist ein viertel-

stündiges Intermezzo am Clavier, eine Pfeife schlechten Taback und eine Tasse guten Kaffee. So verstreicht ein Tag nach dem anderen bis zum Sonnabend nach dem Mittagessen. Dann ist der große deutsche Theeclub, wo man beim Kamin 4—6 Stunden recht angenehm verplaudert. Die Anzahl der deutschschreibenden Legisten beläuft sich fast auf ein Duzend. Sonntags wird ganz gefaulenzet und bloß den schönen Künsten oder der briefstellenden Muse gehuldigt. Es wird gezeichnet oder ein Instrumentaltrio gemacht, Abends aber eine Oper vorgenommen *Azur*, *Don Juan* oder *Figaro*. Grifter tritt auf als erster Diskant, Roek bald als Diskant, bald als Tenor und ich, wie gewöhnlich, als Baß. Deine Stimme wird sehr entbehrt. Wir haben jetzt Bekanntschaft mit einem Franzosen gemacht, der Italienisch versteht und keine üble Stimme hat. Vielleicht, daß wir ihn employieren können; nur müssen wir dann Italienisch singen.

Noch mehr bezeugen die nach damaliger Sitte am Schluß des Dijoner Aufenthalts von den Freunden gestifteten Stammbuchblätter, daß in dem Kreise, in welchem Hayen sich dort bewegte, der studentische Humor und ein jugendlich frohes Treiben bei aller Arbeit nicht fehlte.

So beginnt das „*olim meminisse juvabit*“ eines solchen Stammbuchblattes mit den Worten:

Wir haben hier in der Goldhügelstadt in und außer dem Dienste unserer Gönnerin Themis manche heitere Stunde verlebt. Flüchte zuweilen entweder aus der dürren Trockenheit des zukünftigen Lebens oder aus dem umringenden Strudel froher Gegenwart zur entlegenen Vergangenheit in der Erinnerung.

In den Einzelheiten glaubt man manchmal den französischen Einfluß zu entdecken. So am Pharaospiel auf der Bude, oder wenn auf dem Sylvesterball einige von der Schar im Damenkostüm für die Geliebten der anderen durchgingen; oder wenn es beim Karneval heißt „wir haben Glück und führen am Arm eine ätherische Jungfrau im blauen Domino“; oder endlich die „moneusischen Bälle“, gesellige Vergnügungen im Hause einer Familie Moneuse, in welchem ein Teil der Gesellschaft seinen Mittagstisch hatte und mehrfach eingeladen wurde. Auch von



zwei Töchtern dieses Hauses finden sich Stammbuchblätter, von denen eins hierher gesetzt werden möge:

Je n'oublierai jamais les momens agréables que vous avez passé près de nous; mais vous, tout va s'effacer de votre mémoire: la charmante soirée de l'an, le cotillon, nos bals, les petits jeux, tout va s'envoler comme une ombre légère. Nos plaisirs simples n'ont pas d'attraits pour vous; mais j'espère qu'au moins vous vous souviendrez de ceux avec qui vous les avez partagés quelque fois. Pour moi, ne pourra rien effacer de ma pensée les instants que vous avez passé à la maison.

Gut deutsch mutet dann wieder die Aufzählung folgender Vorgänge an: Tour nach Plombières, wobei dein Zunder nicht brennen will. — Wanderung zum Mont d'Afrique. — Wettlauf auf dem Wall. — Pfannkuchen-Lotterie. — Examenssätze; vor Allem der Satz bei Ankunft der Licentia-Diplome, wo die Franzosen mit Musik geweckt werden; die Schläfer folgen dem hochnothpeinlichen Zwange, gürteten sich mit Bettdecken und wohnen so im schönsten Ornate dem Feste bei, usw.

Als bekannt wurde, daß Professor Proudhon Hayen einen Brief an seinen Vater mitgegeben habe, oder wie man sich studentisch ausdrückte „sein Lob nach Deutschland trompeten wolle“, zeichnete ihm einer der Freunde ein scherzhaftes Bild ins Stammbuch mit der Unterschrift:

Hayens Einzug in Oldenburg. Der Magistrat überreicht ihm die Bürgerkrone. Die werthe Familie folgt im seligen Vorgefühl des Wiedersehens.



Hayens Einzug in Oldenburg. Der Magistrat überreicht ihm die Bürgerkrone. Die werthe Familie folgt im seligen Vorgefühl des Wiedersehens.

### 3. Am Ende der französischen Zeit.

Die Heimreise von Dijon nach Oldenburg machte H. meist zu Fuß durch den Jura, die Schweiz, den Schwarzwald, das Rheintal und Westfalen, ein weiter Weg für einen Wanderer, doch unterbrochen durch Ruhepausen in den drei Universitätsstädten Straßburg, Heidelberg und Coblenz. Überall ward der neu freierte Lizentiat der Rechte gut aufgenommen, in Heidelberg von den alten Freunden, in Straßburg und Coblenz von den nicht wenigen Oldenburgern, die dort der Forderung, auf französischen Universitäten zu studieren, nachkamen und in jedem dieser drei Orte fand er, wie auch schon von Dijon aus, Reisegefährten, welche ihn einen Teil seines Weges begleiteten, so daß es ihm nie an Gesellschaft fehlte.

Landschaftlich lieferte natürlich die größte Ausbeute die Schweiz, deren großartige Natur erst vor kurzem begonnen hatte, das Interesse der Reiselwelt auf sich zu ziehen. Hayen schreibt darüber an den Vater:

Das Marschieren ist mir jetzt schon ganz zur Gewohnheit. Mein Känzelschen beschwert mich nicht im geringsten. Ueber Tags bestehen unsere Mahlzeiten selten in etwas Anderem, als Brod, Butter, Käse, Wein und Milch; Abends wird aber ein Souper in optima forma eingenommen, welches freilich meistens 3 fr. kostet, aber auch selbst in den Dörfern sehr gut ist. So legen wir mit Bequemlichkeit täglich 6 bis 10 Stunden zurück, ergözen unser Auge an den herrlichen Naturscenen, deren jeder Schritt uns neue und schönere darbietet und sind immerdar lustig und guter Dinge.

Aber auch über den Rhein, den er von Mainz bis unterhalb Coblenz im Rachen mit vielen lustigen Gesellen hinunterfuhr, bemerkt sein Reisetagebuch:

Ich bin überzeugt, ein schöneres Ufer und ein schöneres Flussbett giebt es nicht. Das Auge schwelgt in dem steten Wechsel der schönsten Ansichten. Das Einzige, das man dieser Gegend vorwerfen kann, ist das Zuviel des Schönen auf einem Haufen. Das Auge verwöhnt sich; erblickt es nicht in jeder Viertelstunde eine neue Ruine oder eine überraschende Aussicht, so fühlt der Geist trotz der herrlichen Umgebung eine gewisse Leere.

Das wurde dann freilich hinter Köln anders. Mit dem Plattdeutsch und dem Schwarzbrot kommen „Die Münsterischen Heiden und Moore“ und das Tagebuch klagt eins über das andere: „traurige Gegend“ oder „Heide und tiefer Sand“ oder „andert-halb Stunden auf der Heide, man wird ganz mißvergnügt.“

Ein ganz eigenartiges Abenteuer begegnete den Reisenden (es waren zuletzt ihrer drei) zwischen Bramsche und Quakenbrück. Dort führte ihr Weg, wenn sie nicht einen Umweg machen wollten, durch die Haase, so daß sie genötigt waren, einen in der Nähe arbeitenden Pflagenhauer zu dingen, daß er sie auf seinem Rücken durch den Fluß trug.

Endlich war als letztes Nachtquartier Cloppenburg erreicht, von wo „honoris causa“ ein Wagen nach Oldenburg vom Postmeister genommen wurde. Hier möge das Ende des Reisetagebuchs eine Stelle finden:

Oct. 13. Um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Cloppenburg verlassen. Eingekneipt in Lethe, Frühstück in Sage. Hinter Sage zum ersten Mal Oldenburgs Thurm erblickt. Wardenburg, bei Anntrine Meiners, diverse Nachricht von bekannnten Leuten. Hinter Tungenln traten Oldenburgs Thürme, die vor unseren Augen herumtanzten, immer mehr aus dem Dunkel der Ferne hervor; schon holperten wir auf dem Osterburger Pflaster; alle Umgebungen wurden mir genau erinnerlich, und um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr rollte ich nach vierjähriger Abwesenheit wieder ein in die Thore meiner lieben Vaterstadt.

Von Dijon bis Oldenburg 373 $\frac{1}{2}$  Stunden, darunter:

zu Wasser .	28	St.,
zu Wagen .	44	St.,
zu Fuß .	301 $\frac{1}{2}$	St.

Ohne alle Weiterung vollzog sich nun der Eintritt des Heimgekehrten in den praktischen Beruf. Die französische Obrigkeit verlangte keine Examina mehr, nachdem er in Dijon dies Diplom de licencié erhalten, und offen lag die Advokatur bei sämtlichen Gerichten, Tribunal und Friedensgerichten, in streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit, vor ihm. In den ersten Wochen bereits als translateur beeidigt, begann er vor Ende des Jahres 1812

seine Praxis im Anschluß an die umfangreiche Rechnungsteller-Tätigkeit des Vaters. Im März 1813 erfolgte sodann die Beerdigung zum Advokaten.

Währenddem aber zog von Osten der Sturm am politischen Horizont daher, welcher der Fremdherrschaft ein Ende machen sollte. Kurz nachdem der junge Jurist ins Vaterhaus zurückgekehrt war, hatte der Rückzug der Franzosen aus Moskau begonnen, und am Tage der letztgedachten Beerdigung waren die Russen bereits in Berlin. Schlag folgte auf Schlag, und am 27. November 1813 langte der angeborne Fürst unter ungeheurem Jubel der Bevölkerung wieder in Oldenburg an.

Das erste war nun, daß alle im Lande noch vorhandenen Wehrpflichtigen statt früher für, jetzt gegen den Unterdrücker aufgeboden wurden. Auch Hayen mußte sich von neuem zur militärischen Untersuchung stellen; für ein deutsches Heer wurde aber seine Statur zu klein befunden.

Weit wichtiger waren für ihn die im Verlauf des Jahres 1814 eintretenden Veränderungen in der Justiz, welche die neue Ordnung der Dinge mit sich brachte. Zunächst lag gerade kein Vorteil darin, daß mit der Wiederab Abschaffung des französischen Rechts die in Dijon erworbenen Kenntnisse für seine Praxis alle Bedeutung verloren. Allein er war ein zu guter Patriot, um sich darüber sehr zu betrüben; und als mit dem 1. Oktober 1814 die Reorganisation durch das Inkrafttreten der neuen Gerichtsverfassung ihren Abschluß fand, indem an die Stelle des Tribunals und des Kaiserlichen Gerichtshofs Landgericht, Justizkanzlei und Oberappellationsgericht traten, schrieb er mit großen Buchstaben triumphierend in sein Tagebuch:

Mitternacht scheidet die Epoche des französischen Rechts von der des wiederaufgelebten vaterländischen.



## V.

### Nachricht von Joh. Friedrich Manje aus Mansi, einem Conscriptierten von 1812.

Mitgeteilt von Dr. G. Rütting.

An den Herrn Anton Manje zu Mansi, Canton Westerstede,  
Arrond. Oldenburg, Departement der Wesermündung.

Osnabrück, den 5. Merz 1812.

Mein lieber Herr Manje!

Ihr guter Sohn Joh. Friedrich erhielt den Tag vor seinem Abmarsch nach Magdeburg als den 27<sup>ten</sup> Febr. das beykommende Attest des Herrn Maire. Er lag hier im Hause, wo ich wohne, im Quartir und sah mir nach meinem Pferde. Ich habe mich über ihn gefreuet und es ist mir sehr leid, daß er von hier weg mußte. Lieb ist es mir aber, daß er den Marsch nach Magdeburg herauf gemacht hat, indem er nun doch nicht nach Spanien gebracht. Mit ganz traurigem Herzen ist er von hier geschieden. Durch seyn gutes und ordentliches Betragen und daß er auch lieber den Wirt einige Handreichung leistete als müßig die Zeit verbrachte, hatte er sich auch die Liebe des Wirths zugezogen und so, daß wir ihm recht gerne hier behalten hätten. — Der gute Friederich wünscht seyne alten Eltern lieber in alter zu pflegen und die Ackerarbeiten vorzustehen, als im Kriege seyn Glück zu machen; und da er von dem Attes bey dem Regiment keinen Gebrauch machen kann, so hat er mir solches zur Zurücksendung belassen. Das Attest ist sehr gut und seyne Freylassung vom Soldatenstande muß durch den Prefekten bewirkt werden, wozu das Attest zurückerfolget mit meinem Rath. — Es ist seyn Abschied etwas schwierig, allein Sie müssen doch alles versuchen.

Der erste Weg ist nemlich der, daß Sie eine Vorstellung von einem geschickten Advokaten oder Doktor der Rechte aufsetzen lassen. In dieser Vorstellung muß bemerkt werden, daß er der einzige Sohn, wie er mir gesagt hat, daß Sie alt und Schwach und die unterhabende Bauern Stette nicht mehr vorstehen können, daß Sie wegen Mangel an Unterstützung bey Abnahme der Kräfte und bey

den bedeutenden Abgaben in Noth und Dürftigkeit geriethen, daß Sie schon die Pferde zu Bestellung des Ackers (wie Friederich mir gefaget hat) hätten abschaffen müssen und dergleichen wirkliche wahre Gründe. Eine solche Vorstellung müssen Sie dem Herrn Unterpräfekten einreichen und in vidimirter Abschrift das beykommende Attest. Sollte der Unterpräfekt nicht um die Entlassung antragen, so wenden Sie sich mit einer 2<sup>ten</sup> gleichen Vorstellung und Bitte an den Departements Präfekt und bemerken in der Bittschrift, daß Sie sich bereits an die untere Behörde gemeldet hätten. Die Bittschrift muß einmahl auf Stempel und das andere mahl auf Schreibpapier und in duplo eingesandt werden und zwar mit der 2<sup>ten</sup> vidimirten Abschrift des beyfolgendes Attestes. Solte auch den dieses nicht wirken, alsden müssen Sie sich mit einer 3<sup>ten</sup> Bittschrift an den Prinzen von Eckmühl wenden, das Originalattest beilegen und um seyne Entlassung bitten. Die letztere Bittschrift müssen Sie aber ins Französische übersetzen lassen. In letzterer Bittschrift müssen Sie den auch bemerken, daß Sie ohne Gehöhr die ersteren Wege gegangen sind, weil dieses Vorschrift ist. Aus Magdeburg wird Friederich wieder Schreiben, es ist ein saurer Marsch für ihn indem die Tour und zwar die 31 Meilen in 10 Tagen gemacht werden müssen. Dieses, meine guten alten, ist der Rath eines Mannes, der auch Vater ist und halbe ein gleiches mit seinem ältesten Sohn zu befürchten hat. Versäümet nichts und suchet den guten Friederich wieder zu euch in euer Hauß zu bringen; ich bin von der Güte seyner Herzens und der Liebe zu seynen Eltern so überzeugt, daß er durch treue kindliche Liebe euch recht gerne dafür in euern alten Tagen pflegen wird. Zu aufsetzung der Vorstellung muß aber ein geschickter und theilnehmender Mann gebraucht werden. Ich wünsche vom Grunde des Herzens den besten Erfolg.

Aloht, Departements Baumeister des Oberemsdepartem.

Die Eltern haben nach dem Aufenthalt ihres Sohnes in Osnabrück nichts wieder von ihm gehört. Alle Nachforschungen waren ohne Erfolg. Die einzige Schwester des Vermißten, eine verheiratete Gundelach in Burgforde, trat mit ihrem Manne das väterliche Erbe in Manfie an, und noch vor wenigen Jahrzehnten führte die Familie Manne den Doppelnamen Manne-Gundelach.



## VI.

### Weitere Nachrichten von Lambert Duden aus Großenmeer.

Mitgeteilt von Dr. G. Rühning.  
(Vgl. Jahrbuch XX, S. 146—149).

Lambert Duden hatte den Zug nach Moskau im ganzen glücklich überstanden. Unmittelbar nach Napoleons Einzug durch einen Schuß in die rechte Hand verwundet, wurde er ins Hospital zurückgebracht und von dort in das Depot zu Lepel bei Witebsk befördert. Zu seinem Glück; denn so kam es, daß er den schrecklichen Rückzug der großen Armee nicht erlebte, sondern über Elbing nach Bremen und von dort in seine Heimat zurückkehrte.

Lepel d. 7. Octob. 1812.

Liebste Eltern Brüder und Schwester

Ihr Brief vom 6<sup>ten</sup> April habe ich wohl erhalten, eure Gesundheit und Zufriedenheit daraus ersehen; welches mich sehr erfreute. Dieser ist schon der dritte Brief, den ich schon nacher darauf an sie geschrieben, ohne eine Antwort darauf von sie erhalten zu haben; wie . . . . lig vielleicht sind die Briefe nicht übergekommen oder seyd ihr krank, welches ich doch nicht hoffen werde; Tag und nacht haben wir immer Marschieren müssen, bis ich in der Dritten Bataile einen Schuß in der Rechten Hand erhielt. Nun kam ich zurück im Hospital, wo ich beinahe ein Monat gelegen, sehr viele Schmerzen ausgestanden und vieles geld verzehret habe. Von da bin ich zum Kleinen Depot geschickt, welches ist in der Stadt Lepel, Gott sey Dank, daß ich wieder genesen bin und noch etwas gelt habe, ein wenig noch neben daß gering gelieferte Kauffen zu können, denn es ist ihnen, meine liebste Eltern, Bruder und Schwester, auch gewiß bekannt, wie wenig in Rußland für so viele Tausende Menschen zu leben ist. Die Rede geht jetzt hier, daß wir nach Elbingen ins Preussische Marschiren sollen, die weil wir keine Pferde mehr haben, Regiment ist schon bereits durch die sieben Stunde lange Stadt Moscou, wodurch ein Dreifaches Wasser geht, die Russen werden immer geschlagen und reterieren immer fort.

Es steht hier auf dem Lande noch der Nocken und daß übrige getrayde wegen mangel an Menschen Weiter weiß ich ihnen vorerst nicht zu Schreiben, als daß ich noch Recht munter und gesund bin und auch noch gute Kleidungsstücke habe. Solte es der fall sein, bald wieder bey ihnen zu Hauße zu kommen, wie ich Hoffe, so werde ich ihnen viel mehr neues erzählen. Beckhusen und Hinrichs sind noch beym Regiment und wie ich . . . erfahren habe, noch recht Munter und gesund. Leben Sie wohl, liebste Eltern, Bruder und Schwester, und Schreiben sie mir nur nicht wieder, den man weiß noch nicht bestimmt, wo man hinkommen wird. Ich werde ihnen aber so Bald wie möglich wieder Schreiben und grüßen sie alle freunde und verwante von mir.

Euer gehorsamsten Sohn  
Lambert Dncken.

Abhschriftlich sind folgende Schriftstücke erhalten:

- I. Bremen, 24. Juli 1813.  
 Unterzeichneter Arzt beym Militair-Hospital in Bremen bescheinigt hiermit, daß Lambert Dncken an einem bössartigen Fieber gelitten hat, welches ihn, durch einen darin erhaltenen Fehler an der linken Hüfte unfähig zum Dienst macht; so wie daß es nothig geworden sey, ihn aus dem Hospital zu entlassen, um seine Kräfte und seine Gesundheit, in so weit es möglich ist, in einer gesunden Luft und in dem Schooße der Seinigen wieder herzustellen.

L. Hampe.

- II. Bremen, 28. Juli 1813.  
 Es ist dem Lambert Dncken leichten Cavalleristen des genannten Regiments erlaubt worden, sich nach Oldenbrock, Cantons Elsfleth, Departements der Wesermündung zu begeben. Er wird dort seinen Abschied erwarten, der ihm von Sr. Excellenz dem Kriegsminister ausgefertigt werden muß. Inzwischen ist ihm aufgegeben worden, zu seinem Corps zu stoßen, sobald er den Befehl von dem Herrn Maire von Oldenbrock erhält, unter Androhung der gesetzmäßigen Straffe.

Der Kapitan Commandant des Depots.





## VII.

### Skizzen aus der Mairie Oldenburg (1811/13).

Von Dr. Hugo Ephraim-Oldenburg.

Hundert Jahre sind seit der Franzosenzeit verfloßen, und es ist natürlich, daß gerade jetzt der Blick dahin zurückschweift. Noch immer findet sich weiteres Urkundenmaterial, das, über das ganze Land zerstreut, zum Teil an amtlichen Stätten, zum Teil in Privatbesitz, bis jetzt ein vor der Hand des Forschers geschütztes, beschauliches Dasein geführt hat.

Das Oldenburger Stadtarchiv birgt unter seinen reichen Quellschätzen auch solche aus der Franzosenzeit, deren Durchsicht dem Schreiber dieser Zeilen freundlichst gestattet wurde. Während er nun in der Hauptsache nach Material für die wirtschaftliche Entwicklungsgeschichte unserer Stadt suchte, kamen ihm viele ehrwürdige Schriftstücke in die Hände, die ihn zum Exzerpt veranlaßten, obwohl sie sein Gebiet gar nicht oder nur mittelbar berührten. Derartige Nebenprodukte fallen wohl bei jeder historischen Arbeit ab; ein bekannter Forscher hat sie als „Hobelspäne“ bezeichnet, und als solche möchte auch der Inhalt der folgenden Seiten aufgefaßt werden. Wenn die zwanglos aneinander gereihten Skizzen ein wenig dazu beitragen, den Geist jener denkwürdigen Jahre wieder lebendig zu machen, dann haben sie ihren Zweck erfüllt.

\* \* \*

#### Von der Entwaffnung.

Das harte Regiment der französischen Verwaltung, besonders der Steuerdruck, hatten bald nach ihrer Einführung die sonst ruhige Bevölkerung dermaßen erbittert, daß man die Konfiskation aller Waffen für notwendig hielt. Der Commissaire général de Police

Palm in Bremen teilt am 3. 6. 1811 seinem Vertreter in Oldenburg mit, daß der Prinz-Gouverneur von jedem Individuum, das zum öffentlichen Dienst gehört oder auch eine unabhängige Existenz hat, wissen wolle, welches seine Grundsätze sind, wie es sich politisch benimmt, und ob es sich den Beschlüssen der Regierung unterwirft. „Es kommt vor allem an, zu erfahren, ob die Befehle der Entwaffnung zur richtigen Zeit und sorgfältig von Seiten der Beamten und angesehensten Einwohner ausgeführt worden sind.“ Wir besitzen ein vom 4. 8. 1811 datiertes Verzeichnis der Waffen, welche in der Mairie Oldenburg infolge des Befehles abgeliefert worden sind; es waren zusammen: 265 Flinten, 182 Pistolen, 139 Säbel, 37 Terzerole, 22 Degen, 20 Spontons (Kurzgewehre), 14 Hirschjäger, 2 Bajonette, 1 Dolch, 1 Handkanone. Das Ergebnis dieser Verabreichung macht zahlenmäßig einen nicht unbeträchtlichen Eindruck, aber man darf wohl aus dem Berichte eines Beteiligten schließen (vgl. Rütthing, Oldenb. Gesch. II, S. 376), daß die Qualität dieser Waffen nicht sehr beängstigend war. Der Hofmarschall von Dorgeloh schrieb nämlich später an den Herzog Peter: „Meine beiden verrosteten Jagdflinten habe ich herausgeben müssen, bis jetzt aber habe ich noch keine Nachricht, ob sie allerhöchsten Beifall gefunden haben.“

Die der Stadt gehörigen und vor dem Heiligen Geiststore postierten Kanonen hatte man schon vorher mit Beschlag belegt. Bereits der Bürgermeister Scholz hatte dem Unterpräfekten de Coubertin die Bitte der Einwohner übermittelt, diese Stücke behalten zu dürfen. Coubertin war anscheinend darauf eingegangen und schrieb am 28. 4. 11 zurück: „Um Sie davon zu überzeugen, daß ich das Verlangen der Stadt befriedigen möchte, habe ich den Abgang der Kanonen suspendiert und darüber meinem Chef berichtet. Ich habe letzteren darauf hingewiesen, von welchem Nutzen die Stücke der Stadt sind und zweifle nicht an dem Erfolg, den Ihnen zu melden mir ein großes Vergnügen bereiten würde“. Dieses Vergnügen blieb dem Unterpräfekten aber erspart, was aus einem Schreiben hervorgeht, das der Maire Erdmann fast 1 Jahr später (am 5. 3. 1812) an den Präfekturrat Pavenstedt richtete, der die Geschäfte des Unterpräfekten inzwischen übernommen hatte. „Bei

der im August vorigen Jahres“ — so schreibt Erdmann — „geschehenen Entwaffnung dieses Arrondissementes wurden unter anderem auch verschiedene Armaturstücke, welche der Stadt Oldenburg gehörten, von dem damals demselben provisorisch annoch vorgeetzten Stadtmagistrate mit abgeliefert und nach Bremen gesandt. Diese Stücke bestanden teils in den Signalkanonen, deren man sich bei Feuersbrünsten und bei Feierlichkeiten bediente, teils in den Gewehren, welche das ehemalige Stadtmilitär im Dienst und bei Beziehung der Wache gebrauchte. Da nun gegenwärtig mehrere zu dieser Kommune gehörigen Privatpersonen ihre eingelieferten Waffen zurückerkhalten, so wird es mir erlaubt sein, Sie, mein Herr Praefekturrat, zu ersuchen, bei der Behörde auch für diese Kommune eine ähnliche Begnadigung zu bewirken. Der Verlust der Kanonen würde für sie nicht nur wegen der angegebenen Rücksichten, sondern auch deshalb sehr empfindlich sein, weil sie, aus sehr schönem Metall gegossen, von keinem geringen inneren Wert sind. Sachverständige schätzen ihn auf 1000—1200 Reichsthaler, und es würde also die Kommune, wenn sie derselben nicht zurückgegeben werden sollten, dadurch wirklich einen nicht unbedeutlichen Teil ihres Vermögens einbüßen. Die Gewehre, Säbel u. s. w. sind aber gegenwärtig fast unentbehrlich, da sich nicht selten der Fall ereignet, daß sich hier selbst gar kein reguläres Militär befindet, und dann der Dienst an den Torwachen, bei den Gefängnissen u. s. w. durch hiesige Einwohner oder Stellvertreter derselben versehen werden muß. Haben nun diese gar kein äußeres, gleich in die Augen fallendes Zeichen, so ist man, wie es auch schon mehrmals die Erfahrung ergeben hat, nur gar zu leicht unangenehmen Vorfällen ausgesetzt.“

Leider waren die reklamierten Stücke (6 Kanonen, 15 Gewehre, 20 Säbel), wie aus der Antwort Pavenstedts vom 11. 4. 1812 zu ersehen ist, bereits nach Magdeburg abgeliefert, so daß das Verlangen nicht erfüllt werden konnte.

Die Zurückgabe der Waffen an einzelne Privatpersonen, worauf Erdmann anspielt, geschah unter Beobachtung strenger Formalitäten, damit kein Verdächtiger diesen Vorzug genösse. Wir erkennen das aus einem Schreiben, daß der Maire aus dem General-

sekretariat der Präfektur erhielt, datiert Bremen 12. 5. 1812: „Ich habe die Ehre, Ihnen hieneben einen unausgefüllten Waffenschein, welcher für den Herrn Municipalrat Bulling bestimmt ist, mit der gehorsamsten Bitte zu überfenden, das Signalement des wohlgedachten Herrn Bulling an beiden Seiten einzutragen, ohne jedoch auf den port d'armes selbst eine Vollziehung durch Namensunterschrift beizufügen; dagegen bitte ich, über die Signalisierung ein kurzes Maire-Protokoll abzuhalten, und darin gleichfalls das Signalement mit der Attestation aufzunehmen, daß solches der Einführung in den permis gleichlautend sei. Hiernächst ersuche ich Sie, das Ganze, an das General-Sekretariat kouvvertiert, dem Herrn Bulling zur Beforgung zuzustellen“.

### Die offiziellen Feste.

Ein Satirspiel hat Prof. Rütthning (Old. Gesch. II. S. 370) die Feier in der Lambertikirche genannt, die der Präfekt von Neveberg mit großem Pomp aus Anlaß der französischen Besitzergreifung abhielt. Denselben Namen verdienen die übrigen befohlenen „Feste“, über die sich interessante Einzelheiten in den Stadttakten befinden. Zuerst handelt es sich um die Taufe des kaiserlichen Sohnes, des Königs von Rom.

Mit Rundschreiben vom 6. Mai 1811 hatte de Coubertin bereits seine Maires auf die bevorstehende Feier hingewiesen, und die Kommissäre des vertriebenen Herzogs hatten notgedrungen „sich das Vergnügen gemacht, die beiden größten Zimmer in der Bel-Etage des hiesigen Schlosses zum Diner sowie das Küchengebäude zur Zubereitung der Mahlzeiten anzubieten“. In dem Briefe von Menz und Runde (v. 5. 5. 1811) heißt es weiter mit vorwurfsvoller Ironie: „Zwar ist die innere Dekoration der beiden erst vor einem Jahre neu dekorierten Säle, nachdem sie durch die darin einquartierten Matrosen<sup>1)</sup> gänzlich verdorben worden, der Würde dieser Feier nicht mehr angemessen, und ebensowenig kann das nötige ameublement derselben von den Unterzeichneten hergegeben werden, da die Mobilien, die sich darin befanden, schon zum Teil weggesandt oder zur Wegsendung eingepackt sind. Indeß wird die Größe des

<sup>1)</sup> vgl. hierüber Rütthning II. S. 372/73.

Lokals für diese Mängel entschädigen, und dasjenige, was von den vormaligen Mobilien dieser Zimmer noch im Schloß vorhanden ist, kann zum ameublement für diesen Fall etwas zu Hilfe kommen. Zum Ball würden diese Säle nicht wohl gebraucht werden können, weil durch die Einquartierung der Matrosen die Fußböden so sehr verdorben sind, daß das Tanzen auf selbigen unmöglich zu sein scheint.“

Für die Feier selbst waren folgende Grundsätze maßgebend, die die Gouvernements-Kommission für die drei Departements (der Oberems, der Weser- und der Elbemündung) ausgearbeitet hatte:

„In Erwägung,

daß der 9. Juni, als zur Taufe des Königs von Rom bestimmt und durch Ihre Majestät die Kaiserin gewählt, um sich nach der Kirche zu begeben, Gott für den Ihr gegebenen Sohn zu danken, ein Tag von doppelter Freude für alle Franzosen sein muß;

daß der Allmächtige, indem er Napoleon einen Sohn, Erben seines Ruhms und seines Namens gab, die einzige Wolke, welche die Zukunft Frankreichs verdunkeln konnte, zerstreut und seine Glückseligkeit gesichert hat;

daß dieser in der unermesslichen Weite des Reichs zu öffentlichen Lustbarkeiten gewidmete Tag in den drei neuen Departements mit aller der Pracht, welche die Lokalität gestattet, begangen werden soll, beschließt

die Gouvernements-Kommission

was folgt:

Art. 1. Die Herren Praefekten sind beauftragt, ein Jeder in seinem Departement, die Feierlichkeiten, welche in dem Hauptorte der Praefektur und des Bezirkes statthaben werden, zu bestimmen und zu verordnen. Sie werden sich zu diesem Zwecke mit den militärischen Behörden vereinigen.

Art. 2. Unter die Dürftigen der drei Departements werden Austeilungen statthaben. Auch sollen in diesen Departements Heiraten zwischen gedienten Kriegern und jungen Mädchen, die eine Ausstattung bekommen, gefeiert werden.

Art. 3. Die Gouvernements-Kommission wird die nötigen Maßregeln nehmen, damit diese Verfügung in Hamburg mit der gehörigen Pracht vollzogen werde.“

Über den Verlauf dieses Tauffestes in Oldenburg habe ich noch nichts finden können; dagegen sind über die Feier des Kaiserlichen Geburtstages am 15. August des gleichen Jahres einige Notizen vorhanden. Auf Veranlassung des Unterpräfekten de Coubertin hatte der Maire Erdmann ein Programm ausgearbeitet, das den Municipalräten zugestellt wurde und folgenden Inhalt hatte:

„1. Die Herren Municipalräte begeben sich morgen früh, so zeitig, daß ein jeder genau um 11 Uhr zur Stelle sei, in die Wohnung des Herrn Unterpräfekten.

2. Die Kleidung besteht in einem guten Frack von schwarzer dunkelblauer oder jeder anderen beliebigen Farbe, wie man ihn nach jetziger Mode in einer anständigen Gesellschaft trägt; in dreieckigem Hut oder Klapphut, versehen mit der dreifarbigem Kokarde. In Ansehung der Stiefel oder Schuhe hat der Herr Unterpräfekt ausdrücklich erklärt: die älteren Herren und diejenigen, die ihrer Gesundheitsumstände halber nicht gern Schuhe tragen, nicht genieren zu wollen. Kokarden findet man, insofern der eine oder der andere noch nicht damit versehen sein sollte, sonst in hinreichender Menge bei den hiesigen Pughändlerinnen, namentlich bei Madame Burmeister und bei Madame Hinrichs. Eventualiter fehlt es nicht an Gelegenheit, eine auf ein paar Stunden zu leihen.

3. Der Zug begiebt sich, wenn der Herr Unterpräfekt es befehlen wird, von militärischer Eskorte begleitet, in der Ordnung zur Lambertikirche, daß der Herr Unterpräfekt, der Maire und der Stadtkommandant vorangehen. Ihnen folgt das Korps des Municipalrates, — 2 oder 3 Personen, wie es die Umstände mit sich bringen werden, in der Reihe. Die übrigen hiesigen Funktionairs und wer sonst an dem Zuge teilnehmen will, schließen sich ihnen an.

4. Von dem in der Kirche aufzuführenden Tedeum werden den im Hause des Herrn Unterpräfekten Versammelten gedruckte Texte zugestellt werden.

5. Der Zug geht vom Stau her, durch die Staustraße, die Achternstraße, über den Markt in die Haupttüre der Kirche, dem Hause des Herrn Kanzleirat Cordes gegenüber.

6. Vor dem Altar stehen drei Armstühle für den Herrn Unterpräfekten, den Maire und den Platzkommandanten. Die Herrn

Municipalräte nehmen ihren Platz ihnen zur Seite auf den beiden Bänken, die im Halbcirkel den Altar umgeben. Die Übrigen verteilen sich nach Belieben in den Stühlen der Kirche.

7. Nach beendigtem Tedeum wird der Herr Unterpraefekt von dem Municipalkorps und denen, welche sich dem Zuge anschließen in seine Wohnung zurück begleitet.

8. Bei einbrechender Dunkelheit Abends nimmt die Illumination ihren Anfang.

9. Der Ball im hiesigen Konzertsaal geht Freitag Abend als den 16. d. M. zur gewöhnlichen Zeit an.

Die Mitglieder des Municipalkorps und ihre Familien werden gewiß keiner Aufforderung bedürfen, insofern nicht etwa Unpäßlichkeit oder andere erhebliche Gründe sie verhindern, durch ihre Gegenwart ihre Teilnahme an der wichtigen Veranlassung des Festes an den Tag zu legen.“

Auch für den im Dezember 1811 gefeierten Jahrestag der Kaiserkrönung und der Schlacht von Austerlitz liegt ein ausführliches Programm vor. Schon mit Schreiben vom 29. und 30. November 1811 hatte der nunmehrige Unterpräfect Amadée Perier den Maire aufgefordert, dem Feste durch geeignete Maßnahmen „la solennité et la pompe convenable“ zu geben. Beim Anbruch des Tages werden einige Kanonenschüsse die Feier des Festes verkündigen und mittags und abends wiederholt werden. Die Schiffe im Hafen werden ihre Flaggen und Wimpel aufpflanzen. Zwischen 10 und 11 Uhr versammeln sich die konstituierten Autoritäten auf dem Stadthause. Um 11 Uhr werden sie sich in einem geordneten Zuge nach der Hauptkirche begeben und dem dort aufzuführenden Tedeum beiwohnen. Aus der Kirche geht der Zug nach dem Stadthause zurück. Um 5 Uhr wird das Schauspiel seinen Anfang nehmen und mit einem für diesen Tag verfertigten Prolog eröffnet werden. Eine transparente Decoration wird das Theater schmücken. Sinnvolle Denkprüche werden die Empfindungen, Wünsche und Huldigungen der Zuschauer ausdrücken. Um 8 Uhr wird das Schauspiel geendigt sein, und eine allgemeine und glänzende Illumination wird den festlichen Tag beschließen.

Dieses Programm wurde am 1. Dezember an die Vertreter aller Behörden geschickt mit der Aufforderung, ihre Untergebenen, Angestellten und Kollegen im gleichen Sinne zu benachrichtigen. Einigen gab der Maire dabei noch die liebenswürdige Nachricht: „Ich kann dabei die ohne Zweifel Mehreren unter Ihnen sehr willkommene Bemerkung hinzufügen, daß nicht gerade verlangt wird, daß man in Schuhen erscheint.“

In derselben Weise wurden die Oldenburger auch in den Jahren 1812 und 1813 gezwungen, die französischen Gedenktage zu feiern. Das Programm erhielt gelegentlich eine neue Nummer. So wurde die Feier von Napoleons Geburtstag im Jahre 1812 durch die Bestimmung erweitert: „Auf dem Schloßplatz ist ein Mastbaum errichtet mit 4 Preisen für diejenigen, welche die Spitze erklimmen. Um 3 Uhr Nachmittags wird den Wettseifernden der Zutritt gestattet werden.“<sup>1)</sup> Und im folgenden Jahre heißt es bei der gleichen Gelegenheit: „Um 2 Uhr wird auf dem Schloßplatze eine Lotterie von Speisewaren eröffnet und werden die Gewinne derselben im Erdgeschosß des Schlosses eingelöst werden.“

Das Satirspiel erreicht seinen Gipfel in einem offiziellen Bericht über das Fest vom 6. Dez. 1812; das in französischer Sprache verfaßte Konzept läßt darauf schließen, daß der Bericht für den Kaiser selbst oder für die Presse seiner Hauptstadt bestimmt war. Er lautet in deutscher Übersetzung etwa wie folgt: „Es war einer der schönsten Wintertage und der erste in diesem Jahre, welcher gestern die Feier der Krönung S. M. des Kaisers und Königs, sowie der Schlacht von Austerlitz begünstigte. Schon am Abend vorher wurde dies denkwürdige Ereignis den Bewohnern der Stadt durch den Klang der Glocken und den Donner der Geschütze verkündigt. Bei den ersten Sonnenstrahlen des anderen Morgen wurde beides wiederholt. Eine Stunde vor Mittag begaben sich alle konstituierten Behörden und sämtliche Funktionäre, der in dieser Stadt wohnende Herr General Osten und der Unterpräfekt an der Spitze, mit dem Chef und den Offizieren der hier einquartierten 18. Kohorte der Garde nationale in zahlreichem Zuge,

<sup>1)</sup> Vgl. auch Pleitner, Oldenburg im 19. Jahrhundert. I. S. 196/97.



begleitet von einer militärischen Eskorte und unter den Klängen der Militärmusik zur lutherischen Kathedrale St. Lamberti. Die Herren Geistlichen empfingen die Prozession in der schönen Halle vor diesem Gotteshause. Man ordnete sich um den Altar, vor dem der erste Prediger eine der Feier angemessene Rede hielt. Nachdem er beendet hatte, stimmte die Menge, welche von unten bis oben den weiten Raum füllte, das Te Deum an, beim Klange von Trompeten und Pauken, begleitet von Salven.

Alsdann kehrte die Prozession in derselben Ordnung zurück nach der Wohnung des Herrn Generals und von da nach dem Hotel der Unterpräfektur.

Zu Mittag wohnten der Herr Unterpräfekt, der Maire, der Chef der Kohorte sowie eine Anzahl Offiziere und Beamte einem glänzenden Diner im Hotel des Herrn General Osten bei, dessen Saal widerklang von den Hochrufen auf S. M. den Kaiser, unseren großen Monarchen, und auf S. M. die Kaiserin, auf S. M. den König von Rom und auf die große Arme.

Um 6 Uhr abends begannen die öffentlichen Tanzbelustigungen in den verschiedenen für diesen Zweck gemieteten Sälen. Im Lokal des großen Klubs war ein glänzender Ball arrangiert, dem der Herr General, der Herr Unterpräfekt sowie alle Militär- und Zivilbehörden beiwohnten<sup>1)</sup>. Man soupierte an einer reich gedeckten Tafel von 100 Kuverts. Bei Pauken und Trompeten erschallten von neuem die Hochrufe und die Namen der erhabenen Herrscher, der berühmten, dem Vaterlande so theueren Personen, deren Andenken an diesem feierlichen Tage die Seele aller Franzosen erfüllte.

Von den Tanzsälen begab man sich nach und nach auf die Straße und die großen Plätze, welche durchweg illuminiert waren. Die für diese Jahreszeit außergewöhnlich ruhige Luft war den Absichten und Veranstaltungen der Einwohner besonders günstig; noch niemals hatte man die Fassaden so erfolgreich illuminiert. Der klare blaugestimmte Himmel ließ die Linie des Stadtbildes durch Tausende von Flammen wie in einem Feuermeer erscheinen.

<sup>1)</sup> Hier sollte ein Passus folgen, der sonderbarerweise ausgestrichen ist: „und welcher durch die Anwesenheit vieler liebenswürdiger Damen verschönt wurde.“

In dieser Weise endete der schöne Tag, ohne daß die geringste Unordnung oder der kleinste ärgerliche Zwischenfall die glücklichen Gefühle der Einwohnerschaft gestört hätten.“

In einem schönen Gegensatz zu diesem poetischen Bilde steht ein Schreiben des Maire Erdmann an den Rezepteur Deltermann vom 4. 2. 1813. Dasselbst heißt es: „Die Kosten der verordnungsmäßig im vorigen Jahre von mir veranstalteten öffentlichen Feste haben mit den bis jetzt dazu von Ihnen erhaltenen Geldern nicht bestritten werden können; es sind deshalb teils von mir beträchtliche Vorschüsse gemacht worden, teils sind auch noch mehrere Forderungen unbesriedigt, auf deren Berichtigung gegenwärtig gedrungen wird. Ich muß Sie daher ersuchen, mir den Rest der für diesen Artikel in dem Budget von 1812 ausgeworfenen Summe gefl. übersenden zu wollen.“

### Die Kontrolle des Verkehrs.

Eine Haupt Sorge der französischen Verwaltung war die strenge Kontrolle des Verkehrs von Personen und Waren. Es galt, jede persönliche Verbindung mit dem feindlichen Auslande, besonders mit England, zu verhindern, da sie der französischen Herrschaft Gefahr bringen konnte; vor allen Dingen sollte die Kontinentalsperre streng durchgeführt werden.

Zur Erreichung des zuerst genannten Zieles wurde ein „Inskriptionsregister“ angelegt, das etwa unserer periodischen Personenstandsaufnahme entsprach. Am 7. 5. 1811 teilte der Polizeikommissär Schlaeger der Stadtverwaltung folgendes mit: „Nach einem Befehl des Herrn General-Polizeikommissär Daubignose soll für die Stadt Oldenburg . . . ein Inskriptionsregister aufgestellt werden. Um dieses schnellstens in's Werk richten zu können: ersuche ich Sie, einigen diesem Geschäfte gewachsenen Leuten den Auftrag zu erteilen, sich nach und nach in alle Häuser der Stadt zu verfügen, um diese renseignements zu sammeln, und ihnen wissen zu lassen, daß jeder Hausbesitzer oder Hauptmietsmann die Erklärung eigenhändig, mit seiner Unterschrift versehen, ausstellen muß. Derjenige, der den Auftrag des Sammelns hat, ist schuldig, [die renseignements] sogleich und in Weisheit des Ausstellers in

sein cahier einzutragen, da beide für die größte Richtigkeit verantwortlich sind. Auch bitte ich Sie, bei dieser Gelegenheit allen Hauswirten bekannt machen zu lassen, daß sie bei strenger Ahndung schuldig sind, von jeder Veränderung, die sich in dieser Hinsicht in ihrem Hause zuträgt, sogleich dem Polizeibureau schriftliche Anzeige zu machen, und daß im Fall ein Fremder in ihrem Hause ankommt, sie selbst oder auch ein in ihrem Hause Wohnender eine über 8 Tage lang dauernde Reise willens sind, sie es ebenfalls anzeigen müssen. Der Fremde muß sich binnen 24 Stunden bei mir melden und seinen Paß vorzeigen, — der von seiner Reise zurückgekehrte Einwohner seinen Paß wieder abliefern . . . . .“

Schon früher hatten sämtliche Gastwirte Bücher erhalten, in welche sie die ankommenden und abreisenden Personen genau eintragen mußten; für diese Bücher hatten sie eine Abgabe zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Range ihres Gasthofes richtete. Der Syndikus Westing beklagt sich am 16. 4. 1811 beim Polizeikommissar Schlaeger, daß es ihm unmöglich sei, die Verteilung der Bücher bis zum 18. auszuführen, da die ganze Municipalität mit der Konstription beschäftigt sei; am 18. aber wird er alle 42 Wirte zusammenrufen, und mit der zunächst gehenden Post will er das dafür zu bezahlende Geld senden. Auch befindet sich ein Zettel bei den Akten, auf dem die Gastwirte bezeichnet sind, welche die eingefetzten Fremdenbücher eingelöst haben; es sind 6 Wirte erster Klasse und 27 Wirte zweiter Klasse, von denen jeder 36 Frank bzw. 20 Frank bezahlen mußte. Am Kopfe eines jeden solchen Registers wurde darauf hingewiesen, daß es vor der ersten Einschreibung nach Bremen in das bureau du timbre extraordinaire zu senden war, wo seine Stempelung erfolgte.

Am 24. 7. 1812 erläßt Coste, der Kommissar der hohen Spezial-Polizei, die in Varel ihren Sitz hatte, ein Rundschreiben an alle Maires seines Bezirkes, in welchem er von jedem eine Liste der offenen Herbergen fordert. Die Liste sollte enthalten, den Namen des Hauses, die Nummer, den Namen des Eigentümers: des Wirtes, die Entfernung der Herberge von der Wohnung des Maire, schließlich die Klasse der Reisenden, die da verkehrte.

Gleichzeitig sollte erwähnt werden, ob die Wirte mit dem polizeilich vorgeschriebenen Register versehen und ob die Reisenden sorgfältig darin eingeschrieben waren. Solche Wirte, deren Betragen tadelswert erschien, sollten besonders bezeichnet werden. Eine Woche später bittet Coste sogar, ihm in Zukunft alle zwei Tage eine genaue Abschrift der rapports der Herbergsbesitzer zu senden, sowie einen Etat aller Reisenden, die bei Privatleuten abgestiegen waren.

Gar streng wurde natürlich das Paßwesen gehandhabt. Ursprünglich hatten die Maires Freiheit zur Erteilung von Pässen, das dauerte aber nicht lange. Im Februar 1812 erließ der Präfekturrat Pavenstedt ein Rundschreiben folgenden Inhalts: „Die Tatsache, daß Individuen, welche von Helgoland gekommen, verschiedene Kommune-Pässe bekommen haben, hat S. Durchlaucht, den Prinzen und Generalgouverneur bestimmt, die Ermächtigung zur Erteilung der Pässe, welche durch die Verfassung den Maires gelassen ist, zu beschränken. Demzufolge sollen nunmehr die Herren Maires nur ermächtigt sein, Einwohnern ihrer Kommune und nur für das Innere des Departements Pässe zu erteilen. Alle Fremden müssen zu dem nächsten Spezialkommissar der hohen Polizei gebracht werden, wenn sie sich ohne Paß von einem solchen oder einem höheren Polizeibeamten betreffen lassen. Ueber die erteilten Pässe ist ein genaues Register zu führen.“ Nur mit Erdmann wurde eine Ausnahme gemacht; er blieb zeitweilig ermächtigt, „Pässe auszustellen und Visa zu geben bis zum Rhein einerseits und zur Nordgrenze des Kaiserreichs andererseits“. Aber auch er hatte eine genaue Liste der Ausstellungen einzureichen und sollte auf diesen Teil des Dienstes die größte Aufmerksamkeit anwenden.

Aus den vielen Archivalien, die mit den Gesuchen um Auslands-pässe zusammenhängen, geht hervor, daß die Petenten sich zuerst an den Maire wandten; dieser berichtete über jeden Fall (der außerhalb seiner Kompetenz stand), an den Kommissar Coste in Barel, welcher seinerseits antwortete, daß die Petenten — falls der Ausstellung von Pässen nichts im Wege stand — sich im bureau de la police spéciale in Barel einfänden könnten. Dasselbst hatten sie die angeführten Pässe entgegenzunehmen, zu welchem Ende sie mit einem Bürgschein versehen sein mußten, der von zwei Ein-

wohnern der Kommune unterschrieben und von der Mairie legalisiert war. Diese Bürgerschaft wurde in folgender Form abgegeben: „Wir, unterschriebene hiesige Einwohner, bezeugen hiermit, daß wir den Herrn . . . . . genau kennen und versprechen bei seiner bevorstehenden Reise nach . . . . ., daß wir mit unserem Vermögen dafür haften, daß derselbe nur solche Geschäfte treiben wird, welche den französischen Gesetzen nicht zuwider sind, und daß wir für seine Zurückkunft nach Oldenburg einstehen und haften wollen. Datum. Unterschriften.“

Einige der Erdmannschen Schreiben in solchen Angelegenheiten mögen in wortgetreuer Übersetzung wiedergegeben werden, da sie nicht ganz ohne sozial-historischen Reiz sind.

„Oldenburg, d. 19. 7. 1812. Ich habe die Ehre, Ihnen anbei eine Petition zu überreichen, die mir Herr von Reglein gegeben hat, ein reicher Eigentümer dieser Stadt und Mitglied des Conseil de l'Arrondissement. Der Bittsteller wünscht einen Paß für das Ausland, damit er sich in die Bäder von Eilsen und Pyrmont begeben kann, um seine Gesundheit wieder herzustellen. Da er mir persönlich bekannt ist, und da ich weiß, daß der Petent tatsächlich von Zeit zu Zeit an der Krankheit leidet, von der er spricht, so sehe ich keinen Grund, warum der verlangte Paß ihm nicht gnädig gewährt werden kann, zumal an dem Zweck seiner Reise nichts auszusetzen ist. Genehmigen Sie . . . . .“

Wie peinlich auf Einhaltung der umständlichen Formalitäten gehalten wurde, geht aus folgendem Briefwechsel hervor:

1. Der Maire Erdmann an den Spezialkommissar Coste:  
 „Oldenburg, 2. 7. 1812. Ich habe die Ehre, Ihnen anbei die Petition des Herrn Gerard Nicolas Bulling zu überreichen hinsichtlich der Auslieferung eines Passes für das Ausland und zwar für Frankfurt a. Main. Der Petent ist hier geboren, Kaufmann, Besitzer einer Zuckersabrik und Mitglied des Municipalrates. Er beabsichtigt, seine Frau Gemahlin und deren Fräulein Schwester mitzunehmen; alle beide sind in unserer Stadt geboren und Töchter des verstorbenen Kaufmanns Herrn Schröder. Der Zweck der Reise ist, wie er sagt, lediglich sich zu amüsieren, und er wünscht außerdem, daß er und seine Damen von der Reise nach

Varel dispensiert werden könnten, falls die Pässe bewilligt würden. Da ich überzeugt bin, daß der Petent keine andere Absicht hat als die erwähnte, und da ich ihn persönlich kenne, so sehe ich nicht ein, warum der verlangte Paß nicht bewilligt werden sollte.“

2. Coste an Erdmann: „Varel, 3. 7. 1812. Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß die von Ihnen gemachten Angaben für die Auslieferung eines Passes nicht genügen können, und daß es unumgänglich ist, daß die Personen sich präsentieren und den Talon unterzeichnen. Die Personen, welche Pässe für das Ausland wünschen, müssen darauf gefaßt sein, daß ich sie auffordere, sich nach Varel zu begeben; ich wäre gezwungen, ihren Wunsch dem Herrn Directeur général zu Hamburg zu unterbreiten und diese Formalität verursachte natürlich einen Verzug von mehreren Tagen. Genehmigen Sie . . . . .“

Daß unsere gute Stadt Oldenburg schon damals Anziehungskraft für Rentner hatte — sogar aus der Schweiz! — geht aus folgendem Schreiben Erdmanns hervor: „Oldenburg, 26. 12. 1812. Ich habe die Ehre . . . . . Der Petent, Herr Elias (?), der am 14. 5. d. J. einen Paß für das Inland erhalten hat, beabsichtigt jetzt, nach seiner Heimat, der Schweiz, zurückzukehren. Er war seit etwa 4–5 Jahren in dieser Stadt ansässig, wo er als reicher Mann von seinen Renten lebte. Seine Vornamen sind Peter Heinrich, er ist aus Unterwald gebürtig, 28 Jahre alt, und beabsichtigt, nach Bern zu gehen, wo er in der Umgegend ein Landgut erworben hat. . . . .“

Wenn es sich um Personen handelte, die vielleicht noch für die Konfiskation in Frage kommen konnten, war die Erlangung eines Auslandspasses natürlich nur in ganz besonderen Fällen möglich. Ein junger Mann namens Heddewig wollte zur Fortsetzung seiner Studien im Herbst 1812 nach Halle gehen und war — da er Theologie studierte — laut Brief des Präfecten durch kaiserliche Gnade von der Konfiskation befreit worden. Diesen Brief mußte er persönlich in Varel vorzeigen und deponieren, ehe er zur alma mater abreisen durfte. (Brief von Coste an Erdmann 10. 10. 12.)

Für das Spionagesystem, von dem auch der Maire Erdmann umgeben war, legt ein Schreiben des Polizei-Kommissars vom

3. 7. 1812 beredtes Zeugnis ab. Es lautet: „Ich bin unterrichtet worden, daß eine Persönlichkeit von Bedeutung vor einigen Tagen durch Ihre Stadt gekommen ist. Ich muß annehmen, daß Ihnen der Vorfall unbekannt geblieben ist, da in Ihren letzten Berichten davon nichts erwähnt wird. Ich benutze diese Gelegenheit, Ihnen zu bezeugen, wie wichtig es ist, daß ich von allen derartigen Ereignissen genau unterrichtet werde . . . .“

Die ewige Mahnung, überall herumzuspionieren und zu berichten, muß den eingeborenen Beamten oft lästig geworden sein, und mancher machte in dieser Hinsicht aus seinem Herzen keine Mördergrube. Amüſant ist ein Briefwechsel zwischen dem Maire von Delmenhorst, Barnstedt, und dem Polizei-Kommissar Schlaeger in Oldenburg:

1. Barnstedt an Schlaeger: „Delmenhorst, 9. 1. 1812. In Beantwortung Ihres Schreibens vom 8. cr., in welchem Sie mich wiederholt aufforden, über alles, was sich in meiner Kommune zuträgt, auch wenn es noch so unbedeutend scheinen sollte, Bericht zu erstatten, muß ich erinnern, mir spezifisches davon die détails mitzuteilen, worüber ich berichten soll. Es fehlt mir selbst an Zeit und Lust, in allen Klubs und Wirtshäusern auf unbedeutende Neuigkeiten zu warten; auch ist mir kein Geld angewiesen, zu diesem Zweck Polizeidiener zu halten. Übrigens berichte ich auch alle Tage dieserhalb an den Herrn Spezial-Kommissär der hohen Polizei, Haw, in Bremen. . . . . Ich grüße Sie mit Achtung . . . .“

2. Schlaeger an Barnstedt: „Oldenburg, 15. 1. 1812. Meiner Meinung nach braucht ein Maire, welcher nach des Kaisers Befehlen die Polizei in seiner Kommune verwalten soll, nicht in allen Klubs und Wirtshäusern auf unbedeutende Neuigkeiten zu warten, um mit demjenigen bekannt zu sein, was sich in seiner Kommune zuträgt. . . . . Es freut mich übrigens, daß Sie an den Herrn Auditeur und Staatsrat Haw darüber berichten, da ich alsdann mit Ihnen nichts zu tun haben werde. Ich grüße Sie mit Achtung . . . .“

Einer ganz besonderen Aufmerksamkeit hatten sich selbstverständlich alle zu erfreuen, die über Pferde und Wagen verfügten.

Ein ausführliche, in beiden Sprachen abgefaßte Verordnung des Präfekten vom 1. 9. 12 enthält strengere Maßregeln, die mit der an vielen Orten vernachlässigten Wachsamkeit auf Reisende begründet werden. Besonders in den Grenz-Departements müsse diese Aufsicht mit größter Aufmerksamkeit ausgeübt werden, „indem man die Achtbarkeit der Lokalautoritäten auf eine der Hauptgarantien der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung richte, sei es nicht allein wichtig, sie an die Ausführung der Gesetze und Reglements zu erinnern, sondern ihnen auch Mittel zu geben, diesen wesentlichen Teil ihrer Pflichten wirksam zu erfüllen, indem sie vermeiden, daß die ihrer Sorgfalt anvertraute Aufsicht fruchtlos wird.“ Artikel 1 bestimmt, daß ohne Verzug Torwächter an den Toren aller Städte des Departements angestellt werden, wo selbige nicht sind; sie sollen vorzugsweise aus den „alten Pensionärs“, welche lesen und schreiben können, gewählt werden. Artikel 2 erinnert nochmals an die Fremdenregister, die von den Gastwirten usw. geführt werden sollen. Artikel 3 bestimmt, daß die Lokalautoritäten, die Polizeikommissare, die Gensdarmen und die Feldhüter in den Landkommunen sich jeden Tag versichern sollen, ob diese Register sorgfältig geführt werden. Auch die Postmeister der fahrenden Posten sollen — nach Artikel 5 — ein Register halten, worin sie regelmäßig und mit der größten Genauigkeit die Namen, Vornamen und die Qualität der Reisenden einzeichnen, denen sie Pferde liefern. Unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit wird ihnen verboten, sie Reisenden zu geben, die nicht mit einem Paß oder einem Reisezettel versehen sind. Die Wagenvermieter — Art. 7 — sind ebenfalls gehalten, ihre Pässe auf dem Polizeibureau oder in Ermangelung auf dem Bureau der Mairie, für jede Reise, die sie unternehmen wollen, visieren zu lassen.

Das Hauptziel der Napoleonischen Politik, den großen englischen Gegner wirtschaftlich zu vernichten, tritt uns natürlich auch auf jedem Schritt in den Oldenburger Archivalien entgegen.

Ein (datumloses) Rundschreiben des Unterpräfekten de Coubertin an die Maires sagt folgendes: „Die mit der Ausforschung und Beitreibung der England gehörigen Kapitalien und Waren beauftragte Kommission, welche durch den Beschluß Seiner Hoheit des Prinzen



Generalgouverneur auch für das Departement der Wesermündung niedergesetzt ist, benachrichtigt mich, daß sie den 23. d. M. installiert und sogleich in Funktion getreten ist. Um der Kommission, die dem kaiserlichen Dienste so interessante Wirksamkeit zu verschaffen, lade ich Sie ein, mir ein Verzeichnis aller Deklarationen, die Ihnen freiwillig gemacht sein könnten zuzufenden, und überhaupt mir alle Erkundigungen und Nachrichten mitzuteilen, die auf das der Kommission anvertraute Amt Bezug haben könnten.“

Was sich die Kaufleute hinsichtlich der Kontrolle gefallen lassen mußten, lehren zwei Berichte des Kommissars Schlaeger an seine vorgelegte Behörde, die auch auf das damalige häßliche Denunziantentum ein Licht werfen. Am 6. 10. 1811 meldet er, daß er auf eine Denunziation hin das Magazin des Kaufmanns Hegeler, der ein Baumwollwarengeschäft besitzt, durchsucht habe; neben sächsischen habe er auch englische Waren gefunden und zwar: 13 Baumwollreste in verschiedenen Farben, sechs Teile Westenstoff, ein Nest Wollcoat, ein Stück Rajsmier, ein Paket Baumwollgarn. Alles zusammen habe nur geringen Wert; er will aber doch die Sachen als Paket an die Douaneverwaltung nach Bremen schicken.

Am 24. 10. 1811 habe er das Porzellanmagazin des Herrn de Couffer besucht, der sich gerade in Bremen befand, und habe es versiegelt; aber bei der Rückkehr des Herrn de Couffer habe sich aus Fakturen und Briefen ergeben, nicht nur, daß das Porzellan französischen Ursprungs sei, sondern auch, daß die Zollbehörde das Magazin bereits viermal visitiert hatte und sogar gerade eine Stunde vor ihm. Da habe er geglaubt, in Gegenwart des Maklers Schulz die Siegel wieder abnehmen zu können. Damit man sich von der Unrichtigkeit der Denunziation überzeuge, schickt er eine Kiste mit Tellerproben.

Dem Schmuggel suchte man mit der Aussetzung von Prämien zu Leibe zu gehen. Darauf bezieht sich folgende

#### Mairie-Bekanntmachung.

In Betreff der Anhaltung des als Kontrebande verführten Tabaks und der dafür bewilligten Prämien ist nachstehendes Kaiserliches Dekret erlassen worden.

Tuilleries-Palast, 19. Dez. 1811.

Wir, Napoleon *rc. rc.* . . . . .

1. Es wird hiermit jedem Employé der Douanen, Gensdarmen Forstbeamten, Feldhüter und anderen nicht zu den *droits réunis* Gehörenden, welche ein Arrest auf Tabak zu Wege gebracht haben, eine Prämie von 20 centimes auf 1 Kilogramm von Blättern Tabak und eine Prämie von 30 centimes auf 1 Kilogramm fabrizierten Tabaks bewilligt, ohne Rücksicht auf dessen Güte zu nehmen; es soll ihnen die Prämie in demselben Augenblick, da der Tabak an die Haupt-Kontrolle abgeliefert wird, ausbezahlt werden, ohne die Anteile zu rechnen, wozu sie befugt sind. Es werden ferner jedem Einzelnen von ihnen 6 Franken bewilligt, sobald sie einen Einschwärzer oder Austräger von Profession angehalten und zur Haft gebracht haben.

2. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. Unterz. Napoleon.

Allen und jedem, insbesondere den Einwohnern dieser Kommune wird Vorstehendes zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Oldenburg, aus dem Bureau der Mairie, den 7. 3. 1812

der Maire Erdmann.

Daß der französische Argwohn vor dem Bruch des Postgeheimnisses nicht halt machte, ist selbstverständlich. Die Kaufleute, deren Betrieb darunter litt, wußten ein Lied davon zu singen. Eine Handelsfirma in Oldenburg sah sich zu folgendem Beschwerdeschreiben veranlaßt:

„Untertänigste Bitte!

Schon mehrere malen haben wir uns bei dem Hoch Löbl. Postamt beklagt, daß unsre Briefe, die wir an die Herren Berkenhout & Hell in Hamburg schreiben, theils gar nicht und theils sehr spät, mitunter auch gröblich eröffnet und wieder versiegelt bei diesen Herrn ankommen, worauf uns von dem Hoch Löbl. Postamte die Zusicherung wurde, daß man in der Folge ein besseres Augenmerk auf unsre Briefe haben wolle; indeß, von allen oben angeführten Fällen können wir jetzt neue Beweise liefern, und zwar, daß wir, wie unser Copia Buch beweisen kann, unter'm 5. 8. 17. u. 22. März

an obige Herren geschrieben haben, wovon nur der vom 8. erst den 24. dort angekommen ist, mithin 16 Tage auf der Route von hier bis Hamburg zugebracht hat, und zweitens beifolgender Brief am 5. Januar von uns hier auf die Post gegeben, welcher erst den 4. März in Hamburg, stark beschmutzt, erbrochen und wieder versiegelt, wie deutlich zu sehen, angekommen ist. Dieses alles sind nur factas, die wir deutlich und augenblicklich beweisen können, wahrscheinlich fehlen uns aber noch mehrere Briefe, da wir auf verschiedene früher abgesandte auch keine Antwort empfangen haben, also bis jetzt noch in Ungewißheit sind, ob unsre Briefe nicht angekommen oder die Antworten an uns fehlen.

Da es uns nicht gleichgültig sein kann, wenn mit unsren Briefen solche strafbaren Unordnungen vorgehen, wir auch, wenn solches nicht bald gehemmt wird, dadurch, daß uns das Hamburger Haus sein Geschäft entzieht, einen nicht zu berechnenden Schaden leiden, so wagen wir die untertänigste Bitte an Sie, Herr Maire, es doch beim hiesigen Hoch Löbl. Postamte dahin zu bringen, daß mehr Aufmerksamkeit auf die von uns einzureichenden Briefe gewandt wird, und daß das Hoch Löbl. Postamt sich des Täthers zu versichern sucht, der die Briefe eröffnet und aufhält, einer Sache, woran dem Hochl. Postamte sehr viel gelegen sein muß, da wir demselben die Briefe unmittelbar anvertrauen. — Wir schlagen zugleich untertänigst vor, ob das Hochl. Postamt die von uns abzufendenden Briefe an das oben genannte Haus auch in der Folge besonders bemerken will, entweder durch Registrieren oder ein sonstiges Zeichen, um uns sicher zu stellen, daß unsre Briefe überkommen und auch um vielleicht den etwaigen Schuldigen dadurch auf die Spur zu kommen.

Indem wir Sie, Herr Maire, nochmals ganz ergebenst bitten, sich dieser Sache anzunehmen, damit wir in der Folge mit mehr Ruhe und Sicherheit unsre Briefe absenden können, haben wir die Ehre, uns mit besonderer Hochachtung zu nennen, Herr Maire,

Ihre ergebensten Diener

Old. 28. März 1812.

Mund und Weisfisch (?)“

Interessant ist in dem Klagebrief die Anregung zu dem Verfahren, das wir heute bei den „eingeschriebenen“ Postsendungen

beobachten. In diesem Falle hat die Beschwerde genutzt, denn Erdmann setzte auf das Aktenstück den Vermerk: „ad acta, da nach der Supplikanten mündlichen Anzeige jetzt diese Angelegenheit völlig reguliert und in Ordnung ist. d. 2. Juni 1812.“

### Theaterverhältnisse.

Die Theaterverhältnisse scheinen zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Oldenburg keine würdigen gewesen zu sein. Herumreisende Gesellschaften gaben ihre Vorstellungen, wo sie einigermaßen geeignete Räumlichkeiten fanden. Rütthing (II. 225) erzählt: „Im Sommer 1777 glaubte man dem Herzog bei seinem Besuche etwas bieten zu müssen; die Jünglingsche Gesellschaft spielte zwar in einem Stall vor dem Tore, aber der Hof verschmähte sie doch nicht. Ihr Direktor wurde später Bierbrauer in Lübeck, in Oldenburg folgte ihm 1778 Hentschel mit seiner Truppe; sein Spiel in der herzoglichen Reitbahn war schon besser“. Auch Pleitner (I. S. 48) erwähnt, daß es damals in Oldenburg kein ständiges Theater gab und nennt die „Königl. Preussische Allergnädigst privilegierte Dietrichs'sche Gesellschaft“, die im Jahre 1806 in Varel klassische und Stücke einheimischer Autoren auführte. Dieselbe Gesellschaft wird es gewesen sein, die im Jahre 1811 in der Stadt Oldenburg die Ideale der Bühnenkunst hochhielt. Ich habe nämlich zwei Briefe des Theaterdirektors J. A. Dietrichs aus genanntem Jahre gefunden, die an den Polizei-Kommissar Schlaeger gerichtet sind. Sie sind beide interessant, da sie die wirtschaftliche Lage der Künstler und auch ihre Abhängigkeit von der französischen Polizei beleuchten.

Am 17. 7. 1811 schreibt genannter Theaterdirektor an Schlaeger: „Wohlgeborener, sehr zu verehrender Herr Polizei-Kommissär! Erw. Wohlgeboren beliebe auf die mir in Betreff des Schauspielers Collin getanene Anzeige gewogentlichst zu bemerken. Einzig und allein aus Dankbarkeit und hoher Achtung für den Herrn Unterpraefekten von Coubertin engagierte ich ihn mit seiner Truppe, selbst mit erhöhter Gage, am 19. März, welche er sowohl als die Gesellschaft, die 5 Wochen hier müßig lag, ehe ich zum Spielen kommen konnte, dennoch immer richtig empfangen haben. Er selbst hat in den 18 Wochen, die er bei mir engagiert gewesen, 218 Rthlr.

bar und am 19. Juni eine Benefiz erhalten. Ist letzteres für ihn nicht nach Wunsch ausgefallen, so war das nicht meine Schuld, habe ich ihm doch, um die Vorstellung zu geben, mein Theater dazu bewilligt. Was er mir übrigens mit seiner Gesellschaft für alles dieses genügt, überlasse ich der Entscheidung des ganzen Publikums. Außerdem hat er durch Verwendung von etwa 60 Rthlr. Unterstützung erhalten, wie man mir gesagt hat. Diese nun zu den 218 Rthlr. geschlagen, so stelle es eines Jeden Erachten anheim, ob er hiervon nicht 18 Wochen mit einer Frau und 2 Kindern leben und erübrigen könne, da Marschall und Oberhard, ersterer 8, letzterer nur 7 Rthlr. wöchentliche Gage haben, von denen jeder ebenfalls eine Frau mit 2 Kindern ernähren muß? Ferner hat er mir, wie ich ihm am 24. Juni 30 Rthlr. auszahlte, einen Nevers ausgestellt, daß er nun weiter keine Ansprüche und Forderungen, solche möchten Namen haben wie sie wollten, mehr an mich zu machen habe.

Ich kann mir daher nicht erklären, wie er nun noch neuerdings Anspruch auf etwas machen könne. Doch dem sei, wie ihm wolle; um mich den höheren resp. Behörden geneigt zu machen, werde ich ihm noch eine Benefiz-Einnahme entweder auf einem Montag, Mittwoch oder Sonnabend zugestehen . . . . . Dagegen erbitte mir gehorsamst gegen ähnliche Vorfälle Schutz und Beistand, denn es gibt beim Theater Menschen, die im Bitten und Begehren unerschöpflich sind, um das Publikum zu brand= schagen und dem Direktor Daumenschrauben aufzusetzen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, weil viele eine ganz irrige Idee von den hiesigen Einnahmen und Ausgaben haben, eine kurze Übersicht von diesen beizufügen:

Mein dermaliger Gagenetat ist wöchentlich	180.—
Orchester, Beleuchtung, Zetteldruck, Zettelträger usw.	64.—
Auf Lokal und Bau	20.—

Auslagen für Transport der Gesellschaft und Bagage, bezahlte Wagen an die Collyn-Gesellschaft und verlorene Zeit, bevor hier gespielt werden konnte, Reiseunkosten für meine Person, Reisegeld für meine Glieder usw.	} 25.--

ohne daß noch das Mindeste auf Verbesserung und Unterhalt der Garderobe, Theater und Oper gerechnet worden.

Nun war die stärkste Einnahme auf den Hamlet Rthlr. 141.—; außerdem bin ich nur viermal über 100 Rthlr. gekommen, habe aber auch verschiedene von 21, 23, 27 bis 30 und 40 Rthlr. gehabt. Die gestrige z. B. . . . . war 66 Rthlr.

Hieraus ist also ein ungefähres Calcul zu ziehen und dient zum Beweis, wie falsch es von Manchen berechnet wird.

Mit der aufrichtigsten Hochachtung

. . . . .“

Der arme Theaterdirektor war ersichtlich von dem Unterpräfekten de Coubertin gezwungen worden, eine diesem Herrn aus irgendeinem Grunde am Herzen liegende Schauspielertruppe wider Willen mit durchzufüttern. (Vielleicht finden wir die Erklärung darin, daß der hohe Herr als „leichtsinzig“ geschildert wird.) Aber auch von den unteren Polizeiorganen wurde Dietrichs geplagt, was wir aus dem folgenden Schreiben vom 19. Juli 1811 an Schlaeger erkennen können: „Besonders hoch zu verehrender Herr Kommissär! . . . . Es sollte mir herzlich leid sein, wenn durch einen bloßen Mißverständnis, Sie mir Ihre unschätzbare Gewogenheit entziehen wollten. Euer Wohlgeboren waren gestern Abend entrüstet, wie ich die Herren Sekretäre beiläufig erwähnte, und nur eben fragen wollte, ob es Ihr Wille wäre und deren Geschäfte es erlaubten, daß selbige alle zugleich in's Schauspiel gingen, da Euer Wohlgeboren selbst zu sagen beliebten: daß solchen abwechselnd der Eingang verjagt werden müßte. Sonst hat meine Seele wahrhaftig nichts Urges dabei gedacht, denn ob da ein paar Personen in's Schauspiel gehen, macht mir nichts aus, und müssen die Herren auch selbst eingestehen, daß nie deswegen etwas vorgefallen. Daher bitte Euer Wohlgeboren inständigst, es beim Alten zu lassen, keinen Unwillen auf mich zu werfen und mir die Polizeidiener, deren Zahlung bereit liegt, vor wie nach des Abends zu erlauben.

In der Hoffnung, daß Ew. Wohlgeboren mir meine Bitte gewähren, da ich mir schmeicheln darf, daß seit meiner 27jährigen Direktion mich nie einer Gesetzwidrigkeit habe zu Schulden kommen

lassen und mein eifrigstes Bestreben immer war, mich denen resp. Obern geneigt zu machen . . . . .“

Direktor Dietrichs hat bald nach dieser Korrespondenz den Oldenburger Staub von seinen Füßen geschüttelt und einem anderen Platz gemacht, dem das Leben aber auch nicht leicht wurde, wie wir bald sehen werden.

Wo die Vorstellungen stattfanden, habe ich in den Akten nicht finden können; es muß aber ein kleiner Raum gewesen sein, denn in einem Bericht (17. 4. 1812) an den Steuerkontrollleur hat Erdmann die Zahl der vorhandenen Sitze mit den Preisen angegeben:

In dem Komödienhause sind

auf dem 1. Platz 13 Bänke für 208 Personen, Preis 36 gr.

„ „ 2. „ 5 „ „ 90 „ „ 24 „

„ „ 3. „ 3 „ „ 48 „ „ ? „

(3. Platz soll entgehen, weil  
zu schlecht besucht)

zusammen für 346 Personen.

Es kam also nur besser gestelltes Publikum in Frage; selbst die wenigen Sitze des dritten Platzes fanden keine Abnehmer.

Die folgenden Angaben werfen Licht auf die strenge Handhabung der Zensur.

Am 11. 6. 1812 schreibt Erdmann an den Polizeikommissar Coste in Barel, daß sich unter den 25 Stücken, die seiner Order gemäß vom Repertoire gestrichen werden müssen, auch „Das Epigramm“ befinde, ein Lustspiel in 4 Akten von Herrn von Kotzebue. Dieses Stück sei ohne Zweifel eines der interessantesten, die dieser fruchtbare Schriftsteller verfaßt habe. Auch sei es in der That dem augenblicklichen Personenbestand des Theaters dieser Stadt wie auf den Leib geschrieben. Daher habe die Direktion dem Maire dringend und wiederholt die Bitte vorgelegt, er solle ihr die Erlaubnis zur Aufführung dieses Lustspiels verschaffen. Erdmann unterstützte die Bitte; er habe das Stück selbst durchgelesen und könne keinen Grund zur Ablehnung finden. Am 12. 6. antwortete Coste, er habe das ihm vom Oldenburger Theaterdirektor vorgelegte Repertoire seinerzeit dem Herrn Zensor der dramatischen Werke in Hamburg eingeschickt. Das Stück „Das Epigramm“ sei von diesem gestrichen worden, und er, Coste, wolle keine Änderung vornehmen.

Der Theaterdirektor konnte aber mit dem gestrichenen Repertoire nicht auskommen und legte eine Ergänzungsliste von 50 Stücken vor, von denen aber wiederum nur 29 erlaubt wurden. Der Hamburger Zensur bemerkt dazu: „Die unterstrichenen Stücke sind in Hamburg aufgeführt worden, können daher auch in der ganzen 32. Militärdivision gegeben werden. Unter den anderen, nicht unterstrichenen sind zweifellos noch mehrere, die gegeben werden können, sie sind aber noch nicht die Zensur passiert; der Herr Regisseur des Oldenburger Theaters kann sie demnach späterhin nochmals zur Approbation einschicken. Noch ist zu bemerken, daß alle unterstrichenen, folglich approbierten Stücke demungeachtet von dem Herrn Regisseur sorgfältig müssen durchgelesen werden, um diejenigen Phrasen und Ausdrücke zu streichen, die den gegenwärtigen Zeitumständen und dem Geiste der Regierung zuwider sind. Dergleichen Ausdrücke und Passagen kommen in beinahe allen Stücken vor, für deren Unterdrückung der Direktor und der Regisseur verantwortlich bleiben.“

Es hat wohl wenig Zweck, die Liste der eingereichten Stücke hier wiederzugeben. Nicht weniger als neun davon waren von dem „fruchtbaren“ Modedichter Kotzebue, der auch vor den Augen des strengen Zensors Gnade fand. Nur in seinen „deutschen Kleinstädtern“ mußte der Ausdruck „Kunkelrübenkommissarius“ wegbleiben, da man darin eine Verhöhnung der Napoleonischen Anordnungen hinsichtlich der Einführung der Rübenkultur für Zuckergewinnung erblickte. Zu den nicht gestatteten Stücken gehörte auch — Goethes „Clavigo“.

Welche Grundsätze bei der Streichung „aller Phrasen und Ausdrücke, die den gegenwärtigen Zeitumständen und dem Geiste der Regierung zuwider waren“ verfolgt wurden, kann man aus dem folgenden ersehen.

Der damals in Oldenburg wirkende Schauspieler und Sänger Heldenmuth wollte ein Stück für seine Benefizvorstellung wählen, das den schönen und vielversprechenden Titel führte: „Georg von Hohenstaufen“ oder „Der Alte überall und nirgends“. Er wußte, daß die Aufführung dieses Stückes in Hamburg mit einigen Abänderungen gestattet war, und frug bei seinem dortigen Kollegen



- Stiegmann (vom Theater auf dem Valentinskamp) an, worin die Abänderungen bestünden. Stiegmann gaben ihm folgende Aufstellung:
- Im ersten Chor: statt „zum deutschen Schwerterklang“ = „zum hellen Schwerterklang“;  
 statt „die Völker an dem Rhein“ = „die Völker fern vom Rhein“.
- In der nach dem Chor folgenden Rede des Kaisers: statt „die Völker am Rhein und an der Weichsel“ = „... an der Weser und an der Weichsel“.
- In dem zweiten Verse der Arie des Rheinhold: statt „und reichte man mir Kronen“ = „und reichte man mir Schätze“.
- In der siebenten Szene in der Rede des Trill: „Ach, daß das Schicksal vergaß unserem Kaiser Unwissenheit zu geben“ müssen die Worte „unserem Kaiser“ fortfallen.
- In der siebenten Szene in der Rede der Kunigunde: statt „Warum sagtest du diese Wahrheit nicht dem Kaiser...“ lies: „diese Wahrheit nicht laut“.
- In dem Trinkchor des vierten Aktes: statt „da ich ein echter deutscher Mann“ = „... echter braver Mann“ „und stoß mit braven Deutschen an“ = „... mit braven Männern an“.
- Im Schlußchor: statt „Glück dem deutschen Vaterland“ = „Glück dem guten Vaterland“.

Trotz dieser Änderungen scheint das Stück doch vom französischen Standpunkte aus höchst staatsgefährlicher Natur gewesen zu sein, denn die Aufführung wurde in Oldenburg untersagt.

Im Sommer 1812 war Theaterdirektor Pichler mit seiner Truppe in unserer Stadt; er war recht unvorsichtig. Coste sah sich am 24. Juli veranlaßt, den Maire darauf aufmerksam zu machen, daß Pichler das verbotene Stück „Das Epigramm“ unter dem Titel „Der Augenarzt“ habe aufführen lassen. Er solle den Direktor vernehmen, ihm die Unzufriedenheit des Polizeikommissars über sein Betragen ausdrücken und ihm erklären, falls er sich noch einmal dergleichen erlauben würde, so müßte er nach der polizeilichen Vorschrift bestraft und nötigenfalls von Oldenburg ausgewiesen werden. Der Maire tat wie ihm befohlen; er konnte berichten, daß Pichler

unendlich betrübt gewesen sei, daß er etwas Herrn Coste Unangenehmes begangen hatte. Nur, da „Der Augenarzt“ unter diesem Titel in Hamburg gegeben worden sei, hätte er keine Befürchtungen gehabt. Zur Bestätigung seiner Aussage habe er ein beifolgendes Attest des Hamburger Theaterzensors Rick vorgelegt. Aber Coste ließ sich dadurch nicht imponieren; er entgegnete vielmehr: das Attest des Rick rechtfertige keineswegs das Vorgehen des Direktors; der Zensur habe nur beratende Stimme, und ihm allein stehe es zu, die Stücke im Arrondissement zu erlauben oder zu verbieten.

Recht modern mutet uns der Inhalt eines anderen Briefwechsels vom August 1812 an. Erdmann überreichte dem Coste ein Verzeichnis von fünf Opern, die der Theaterdirektor Pichler gern aufführen möchte, da er sich durch Krankheit und Weggang einiger Mitglieder der Truppe mit der Auswahl der Stücke in Verlegenheit befinde. Die Opern hießen:

Der kleine Page. Oper in einem Akt aus dem Französischen.

Die Zauberzitter. Oper in drei Akten.

Der Spiegel von Arkadien. Oper in zwei Akten.

Der Teufelsstein in Wödlingen. Zauberoper in drei Akten.

Die unruhige Nachbarschaft. Oper in zwei Akten.

Während er die endgültige Entscheidung abwartet, möchte Pichler wenigstens die Erlaubnis haben, am Sonntag schon „Die Zauberzitter“ aufführen zu dürfen. Der Sonntag sei derjenige Tag, an dem er seine Haupteinnahmen machen müsse, denn in der Woche besuchen in der Regel nur die Abonnenten die Vorstellung. Die kleinen Opern mit melodischer Musik seien die Lieblingsstücke des Publikums und nicht die großen ernsten Dramen . . .

Von großem Interesse ist ein Schriftstück, aus dem hervorgeht, daß der gesetzliche Schutz des geistigen Eigentums in Frankreich energischer und früher angestrebt wurde als in Deutschland<sup>1)</sup>. Bis zum Jahre 1815 gab es in Deutschland nur einen Verlagschutz, der hauptsächlich in den Privilegien einzelner Verleger seinen Ausdruck fand. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung des

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Band VII. S. 362.

Urheberrechts wurde zum ersten Male bei uns in der deutschen Bundesakte vom 8. 6. 1815 (Art. 18) anerkannt; aber sie wurde erst in späteren Jahrzehnten praktisch angebahnt und eigentlich erst nach Gründung des neuen deutschen Reiches durchgeführt. Wie die französischen Rechtsverhältnisse in dieser Beziehung schon zu Ausgang des 18. Jahrhunderts waren, beleuchtet ein Instruktionsschreiben des Präfekten d'Arberg an den Maire Erdmann (18. 11. 1812). Es enthält folgenden Auszug der wichtigsten Bestimmungen über die Ansprüche lebender Autoren an die Theaterunternehmer:

Art. 3 des Gesetzes vom 13. 1. 1791.

Die Werke noch lebender Verfasser dürfen auf keinem öffentlichen Theater ohne die formelle schriftliche Einwilligung der Verfasser gegeben werden: bei Strafe der Konfiskation des Gesamtertrages der Vorstellungen zugunsten der Verfasser.

Art. 2 des Gesetzes vom 6. 8. 1791.

Die Abmachung zwischen den Verfassern und den Unternehmern von Schauspielen wird völlig frei sein; weder die Kommunalbeamten noch irgend andere öffentliche Funktionäre dürfen die dramatischen Werke abschätzen oder den abgemachten Preis verkleinern oder vergrößern.

Das Gesetz vom 19. 7. 1793 gibt den Verfassern das ausschließliche Recht, ihre Werke zu verkaufen, verkaufen zu lassen und zu verbreiten; ferner, das Eigentum daran ganz oder teilweise abzutreten usw. Dasselbe Gesetz verpflichtet die Friedensrichter, auf Ansuchen und zugunsten der Verfasser den Gesamtertrag der Vorstellungen konfiszieren zu lassen, in Ausübung des Art. 3 des Gesetzes vom 13. 1. 1791.

Das Kaiserl. Dekret vom 8. 6. 1806 schließlich bestätigt diese Bestimmungen, über deren Ausführung die lokalen Behörden streng wachen sollen. Art. 10 dieses Dekrets sagt: Die Eigentümer nachgelassener Werke haben dieselben Rechte wie die Verfasser; für die Bestimmungen über dieses Eigentum und seine Dauer sind die Beschlüsse vom 1. Germinal des Jahres 13 anzuwenden. Wenn die Unternehmer von Schauspielen sich erlauben, Stücke ohne die Einwilligung der Autoren zu spielen, oder wenn sie verweigern sollten, den festgesetzten Anteil zu bezahlen, so können die Herren

Maires anordnen, daß die Einnahme des Stückes in die Hände des Receveur gelegt und provisorisch bei einem Notar oder bei einem anderen öffentlichen Beamten deponiert werde; wenn das Depot nach 3 Monaten nicht abgehoben ist, so fließt es in die Amortisationskasse.

### Bücher und Zeitungen.

Hatte die französische Theaterzensur durch ihre chikanöse Strenge einen lächerlichen Charakter angenommen, so kann man daselbe auch von der ängstlichen Verfolgung der Druckerzeugnisse sagen.

Schon am 25. 3. 1811 erhielt Schlaeger von Hamburg aus strenge Verhaltungsmaßregeln in dieser Hinsicht. Dem Prinz-Gouverneur sei berichtet worden, daß Leute, aufgestachelt von den Feinden des kontinentalen Friedens in Städten und auf dem Lande Bilder verteilten, die wilde Verbrechen darstellen und Lieder, die im aller schlimmsten Sinne abgefaßt seien. Seine Hoheit befehle die Unterdrückung aller solcher Lieder und Bilder; die Übertreter sollten verhaftet und nach den Verfassern und Druckern ausgefragt werden; letztere sollten den Militärkommissionen ausgeliefert werden. Und nun kommt ein Passus, der für das Gewaltsystem äußerst charakteristisch ist: „Die Kolporteure, Verteiler, Händler von Liedern und Bildern, die um ihren Unterhalt zu erwerben, sich in den Straßen und auf dem Lande herumtreiben, sollen, auch wenn ihre Sachen nichts zu bedeuten haben, den chefs d'ateliers (Werkführern) zur Verfügung gestellt werden, damit sie bei der Ausbesserung der Wege verwendet werden können.“ Und weiterhin heißt es auch sehr bezeichnend: „Sie dürfen nicht dulden, daß dieser Befehl gedruckt wird, aber er soll auf jede andere Weise möglichst bekannt gemacht werden, besonders auch den Gastwirten, Herbergsbesitzern und anderen, welche Fremde aufnehmen.“ Darauf bittet Schlaeger den Schreiber des Briefes, den Polizeigewaltigen Palm um Instruktion, ob er ihm alle konfiszierten Bücher usw. zusenden solle. Gleichzeitig schickt er ihm ein Paket Lieder, die eine alte Frau hier aus der Gegend gestern zum Verkauf ausbot. Er habe die Frau aus den Toren bringen lassen. Palm antwortet ihm

aber, er solle alles vorerst bei sich liegen lassen und ihm bloß die nötigen Anzeigen machen.

Aus den vielen Sonderverfügungen geht hervor, daß besonders die folgenden Druckfachen als gefährlich angesehen wurden:

1. die Leipziger Modenzeitung, von der 2 Exemplare beim Buchhändler Schulze gefunden wurden.

2. Das Journal „Die Zeiten“, herausgegeben vom Prof. Voss; sieben Hefte davon wurden in dem Klub konfisziert, der sich in dem von Hartenschen Hause befand, und in Gegenwart zweier Polizeibedienter verbrannt.

3. „Das Morgenblatt“, gedruckt in Tübingen, „weil es die Anzeigen verbotener Bücher enthält.“

4. Bredows „Chronik des 19. Jahrhunderts“, gedruckt zu Altona.

5. „Anekdoten und Charakterzüge aus den beiden merkwürdigen Kriegen in Süd- und Norddeutschland“, 1805/7 Leipzig, Baumgärtnerische Buchhandlung; „dieses Buch ist in einem mauvais esprit geschrieben, kopiert einigemal die englischen Journale und enthält oft Bemerkungen, welche die französische Armee beleidigen“. Sieben Stück davon wurden bei dem Bibliothekschreiber Hayen konfisziert, der eine Leihbibliothek besaß und auch auf das Land einige Exemplare davon verliehen hatte; er mußte sie „bei strenger Ahndung“ zurückfordern und abliefern.

6. „Aperçu de Paris“, in Berlin erschienen; „qui n'est autre chose qu'une satire déguisée contre la France“.

7. „L'histoire des Etats de l'Europe à compter du départ de l'Empereur Napoléon pour l'Espagne, jusqu' à la paix de Vienne“, ohne Namen des Verfassers in Tübingen gedruckt; „cet ouvrage contient des principes pernicieux“.

8. „La campagne de Portugal en 1810—1811“, „die Engländer bemühen sich, diese Broschüre auf dem Kontinent zu verbreiten; ihr Gegenstand ist, an angebliche Erfolge ihrer Armee in Spanien glauben zu machen.“

Auf derselben Liste stehen noch mehr als zwanzig politische Zeitungen aus den verschiedensten deutschen, schweizer und russischen Orten. Nach einem Beschluß des Prinz-Gouverneurs vom

31. Juli 1811 wurden schließlich „alle fremden Zeitungen, die in der 32. Militärdivision circulierten, seien sie politischen oder wissenschaftlichen Inhalts, unterdrückt“. Nur der „Moniteur Westphale“ sollte eine Ausnahme bilden; aber auch diese Ausnahme sollte „stillschweigend vor sich gehen“.

Besondere Sorge machte „der schlechte Geist, in welchem ein unter dem Titel „Der Nationenfall“ in Lübeck gedrucktes Werk geschrieben sei“. Dieses Buch sollte, „wo immer es zu finden sei, ergriffen werden“. Es wurde aber immer wiederholt, daß alle diese Maßnahmen „ohne Lärm, aber streng“ durchgeführt werden sollten.

Wie ernst die Verfolgung der verbotenen Bücher genommen wurde, kann man aus vielen Akten erkennen. So schrieb Palm am 1. 6. 1811 an Schlaeger, es sei ihm zu Ohren gekommen, daß der Direktor des Gymnasiums, Professor Ricklefs, im Besitz von Bredows „Chronik des 19. Jahrhunderts“ sei. Ricklefs, der früher den Besitz gelehrt hatte, gestand nun ein, daß möglicherweise der Buchbinder Exemplare für ihn erhalten habe; außerdem habe er selbst nur den vierten Band, den er beim Unterricht im Gymnasium gebrauche und den er unmöglich entbehren könne. Andere Bände habe er dem Konsistorialrat Lenz gegeben, der augenblicklich in Cutin oder Petersburg sei. Die in Ricklefs' Besitz vorgefundenen Bände wurden nun konfisziert. Lenz ließ nach seiner Rückkehr zuerst gar nichts von sich hören, dann behauptete er, von dem Buche nichts finden zu können; schließlich wurde bei ihm polizeiliche Haussuchung abgehalten, die tatsächlich noch ein Exemplar des verbotenen Werkes zutage förderte. Er protestierte, aber Schlaeger antwortete ihm: „Daß Sie sich eine Nachsuchung bei diesen Umständen gefallen lassen müssen, wenn ich es für gut befinde, ist ganz natürlich; übrigens werde ich mich über Ihr Benehmen beschweren, sowie über die ganze Sache einen Rapport an den Herrn General-Kommissär abstaten.“

Man sah aber doch ein, daß man eine Stadt wie Oldenburg, die schon damals wie heute geistig so rege war, nicht ganz von dem wissenschaftlichen und künstlerischen Leben absondern konnte. Im Januar 1812 erhielt denn Schlaeger von Hamburg ein Verzeichnis

von „Journalen, die sich mit Künsten und Wissenschaften befaßten“ und deren Einführung und Zirkulation in der 32. Militärdivision gestattet worden sei. Er solle aber „seine Wachsamkeit auf den Inhalt verdoppeln und alles bekannt geben, was er dort Böses hinsichtlich des öffentlichen Geistes bemerke.“ Es waren im ganzen 14 Zeitschriften, von denen sich 4 mit Medizin, 3 mit Landwirtschaft, 2 mit Chemie und je eine mit Physik, Naturgeschichte, Astronomie, Geographie und Musik befaßten. Im Laufe des Jahres 1812 wurden dann noch einige mehr freigegeben, darunter die Göttinger, die Halle'schen und die Zenaischen gelehrten Zeitungen.

Auch der wohlwollende, jedenfalls nicht kleinliche Präfecturrat Pavenstedt mußte sich mit der Bücherfrage beschäftigen. Mit Schreiben vom 14. 3. 1812 wünscht er vom Maire ein Verzeichnis der in seiner Kommune anässigen Kupferdrucker, Herumträger von Büchern, Antiquare und Besitzer von Bibliotheken. Erdmann antwortet ihm, Kupferdrucker gebe es in Oldenburg in diesem Augenblick gar nicht, seitdem der Kupferstecher Michelis, welcher eine sehr schöne Kupferdruckpresse zum Abdruck seiner eigenen Arbeiten befaß, im vergangenen Jahre weggezogen sei. Herumträger von Büchern in dem Sinne, wie sich solche in größeren Städten fänden, existierten hier ebensowenig. Seien aber darunter auch die Besitzer von Leihbibliotheken zu verstehen, so könne als solcher, nachdem die Anstalt des Buchhändlers Schulze vor geraumer Zeit eingegangen, nur der vormalige Kustos der hiesigen Bibliothek, Herr Haven, genannt werden. Antiquare, die mit älteren Büchern handelten, gebe es hier nur einen, namens Gerdjen. Öffentliche Bibliotheken existierten seit Wegführung der kostbaren Herzoglichen<sup>1)</sup> (ein uneretzlicher Verlust!) hier nicht mehr. An 200 bis etwa 300 alte und veraltete Bücher, welche die Schule besitze, gehörten wohl nicht unter diese Kategorie. Dagegen aber gebe es mehrere, zum Teil sehr schätzenswerte, auch ihrer Anzahl nach nicht unbeträchtliche

<sup>1)</sup> Müthning II, S. 380. „Die neubegründete Gemäldesammlung mit der Privatbibliothek wurde nach Rußland gerettet und nach Herzog Peters Rückkehr über Gütin wieder nach Oldenburg gebracht. Die Landesbibliothek war durch einen Scheinkauf den Händen der Franzosen entgangen und in Kisten verpackt nach Bremen geschafft worden. Von dort kehrte sie 1815 zurück.“

Privatbibliotheken. Er habe unter diesen vorzüglich die des Kaiserlichen Rathsherrn von Halem von etwa 7000—8000 Bänden zu nennen, die des Doktors und Physikus Gramberg, des Kanzleiraths Lentz, des Professors und Rectors Ricklefs usw. Sammlungen von einigen Hundert oder etwa tausend Bänden, wie sich deren bei hiesigen Geschäftsmännern mehrere fänden, würden wohl nicht gemeint sein.

### Der „Große Klub“.

In dem „Vollständigen Handbuch für Maires und Adjunkten, Polizei-Commissare etc.“ steht unter Cap. V, § 44 (Verfügungen in Ansehung unerlaubter Zusammenkünfte) . . . Artikel 291: „Eine gesellschaftliche Vereinigung von mehr als 20 Personen, die zum Zweck hat, alle Tage oder an gewissen bestimmten Tagen sich zu versammeln, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder anderen Gegenständen zu beschäftigen, darf sich nur mit Genehmigung der Regierung und unter den Bedingungen bilden, welche die Staatsgewalt der Gesellschaft aufzulegen belieben mag.“

In der Stadt Oldenburg bestand nun ein „Großer Klub“, dessen Mitglieder sich gegen Ende 1812 an den Kommissar Coste wandten mit der Bitte, das Fortbestehen dieses Vereins genehmigen zu wollen. Naturgemäß frug Coste bei dem Maire an, was es damit für eine Bewandnis habe, besonders solle er ihn aufklären „sur l'esprit qui anime les membres.“ Das Gutachten des Maire, der für die Harmlosigkeit des Klubs eintrat, ist zu hübsch, um nicht (in Übersetzung) wiedergegeben zu werden: „ . . . Was diesen Gegenstand anbelangt, so wage ich, mich auf das zu beziehen, was Sie selbst beobachtet haben, als Sie bei Ihrer letzten Anwesenheit in unserer Stadt die Gesellschaft selbst mit Ihrer Gegenwart beehrten. Sie haben gesehen, daß es auf Wahrheit beruht, wenn die Petenten sagen, dieser Klub sei bis auf wenige Ausnahmefälle weiter nichts als ein Café, in welchem die öffentlichen Beamten und andere angesehenen Leute der Stadt sich versammeln, um sich von ihren Beschäftigungen zu erholen und einige Zeit zu verbringen, wie man es überall in den Cafés macht. Eine Abweisung der Bitte wäre zu bedauern . . . . Man kann sich wohl denken, daß



die Leute dieser Bevölkerungsklasse vorurteilslos in die Zukunft blicken, das wahre Glück von dem eingebildeten unterscheiden können, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen die Folgen der Dinge voraussehen, und schließlich, daß sie ihre Pflicht gegenüber der Regierung kennen und von ihr durchdrungen sind; solche Leute sind nur von loyalen Gefühlen beseelt und von einer Gesinnung für das Interesse der Regierung, mit dem ja das ihre verbunden ist. Und so verhält es sich tatsächlich. Man hält hier wohl Journale und Zeitungen, wie in allen anderen Cafés, aber man liest sie nur, um sich eine geschichtliche Kenntnis der Ereignisse zu verschaffen, ohne sich unmaßgebliche oder überstürzte Urteile zu erlauben. Endlich sind die Namen der Mitglieder, welche nach den Gesetzen durch freie Wahl das Direktorium bilden, die sicherste Garantie des dort herrschenden Geistes. . . . . Da alle öffentliche Beamte sind, so sind ihre Grundsätze bekannt, und man kann vollständig davon überzeugt sein, daß sie sich stets bemühen werden, jeder Ausartung entgegenzutreten und jeden wieder auf den rechten Weg zu bringen, der etwa von ihm abweichen wollte, und daß sie niemals ihre Pflichten aus den Augen verlieren werden, deren erste ist, den guten Geist der Ordnung und Loyalität, der in dieser Gesellschaft herrscht, zu bewahren.

Daher sehe ich nicht ein, warum den Bittenden nicht nachgegeben werden soll, vielleicht mit der Bedingung, daß Ihnen vierteljährlich die Liste der gehaltenen Zeitungen und Journale eingereicht wird, und daß Sie die Gesetze jederzeit ändern können. Zudem werden Sie selbst darüber befinden, ob es angebracht ist, diese Bedingungen zu stellen.“

Trotz dieser warmen Befürwortung schien der Klub der Regierung verdächtig; der Unterpräfekt ordnete Anfang Februar 1813 die Schließung und Versiegelung an, und der Besitzer des Lokals, der Provisor von Harten, bestürmte nun in mehreren Briefen den Maire, er möge ihm doch die Erlaubnis verschaffen, in dem mit großen Kosten errichteten Anbau wenigstens wieder eine öffentliche Gastwirtschaft betreiben zu dürfen. Die Sache ging vom Maire zum Unterpräfekten und von diesem zum Präfekten. Letzterer ge-

stattete, die Siegel von den Türen des Klublokals zu entfernen, falls die Besitzer das Institut in ein öffentliches Café umwandeln würden, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Es darf kein Raum vorhanden sein, der irgendeiner bestimmten Gesellschaft reserviert ist.

2. Das Publikum muß freien Eintritt haben.

3. Es müssen außerhalb Aushängeschilder angebracht werden, welche die Bezeichnung: Café, Billard usw. enthalten und jedermann sichtbar sind.

4. Die Eigentümer unterwerfen sich außerdem den Gesetzen hinsichtlich der Patente usw. und allen auf öffentliche Lokale anzuwendenden Polizeiverordnungen.

Der Maire erhielt den Auftrag, alle Journale, Papiere, Statuten und andere dem Klub gehörende Stücke zusammenpacken, versiegeln und dem Unterpräfekten übersenden zu lassen. Außerdem sollte er das Etablissement durch Agenten überwachen.

In diesem Sinne scheint denn auch verfahren worden zu sein, denn der Vermerk des Maire auf dem Aktenstück lautet: „ad acta . . . nachdem alles gehörig in's Werk gerichtet worden.“

### Vom Gewerbe.

Als das 19. Jahrhundert anbrach, herrschte im deutschen Gewerbe noch das Zunftwesen, das den Werdegang vom Lehrling zum Meister genau regelte und die Erwerbung der Meisterschaft vielen Beschränkungen unterwarf. Vor allen Dingen war man darauf bedacht, einer Vergrößerung der Meisterzahl mit allen Mitteln entgegenzuarbeiten und die Unzünftigen, die „Bönhäsen“, „Stämper“, „Pfußer“ usw. in oft niederträchtiger Weise zu verfolgen. Das Zunftwesen hatte seinen ursprünglichen Charakter insofern verloren, als sein Endziel nicht mehr das Wohl der Allgemeinheit war, sondern der Schutz eines kleinen Kreises von Interessenten, die den größeren Aufgaben der Neuzeit in keiner Weise gewachsen waren. Wurde die Gewaltherrschaft der Zünfte zu drückend, dann ließ der Magistrat oder der Landesherr „Freimeister“ zu, aber nur in beschränkter Zahl und ohne das Recht, Gesellen und Lehrlinge halten zu dürfen. Viele sahen sich aber gezwungen, auch ohne jede

Arbeitsbefugnis zu arbeiten, um ihr Leben kümmerlich fristen zu können. Wurde der Wettbewerb solcher Böhhasen bemerkbar, dann scheute die Zunft nicht vor den grausamsten Verfolgungen zurück, die zuweilen in förmliche Menschenjagden ausarteten, bei denen die schlimmsten Drohungen, Körperverletzungen, ja Totschlägereien vorkamen.

Auch in Oldenburg haben damals noch ähnliche Zustände geherrscht, und man kann sich die Erregung bei der Einführung der französischen Gesetze vorstellen, welche die Vorrechte der Zünfte über den Haufen warfen und die Ausübung der meisten Gewerbe nur von der Zahlung einer abgestuften Patentsteuer abhängig machten<sup>1)</sup>.

Verschiedene im Stadtarchiv befindliche Schriftstücke strömen den Geist jener Epoche aus. Zuerst sei eine Petition der Schneiderzunft wiedergegeben.

Ganz gehorjamste Vorstellung und Bitte  
für

das hiesige Schneideramt und Namens desselben, dessen Werkmeister, Schneideramtsmeister Schlemmer, hieselbst, Supplikanten.

Hochwohlgeborener Herr Maire, höchstgeneigter Herr!

Den Supplikanten stand bekanntlich ausschließlich das Recht zu, Schneiderarbeit verfertigen zu dürfen. Bei gegenwärtiger Verfassung ist ihnen schon verschiedentlich zu Ohren gekommen, daß viele bis jetzt gewesene Böhhasen, Pfuscher und Gesellen sich eben dieses Recht durch ein Patent von der hohen Behörde verschaffen wollen.

Nach den bis jetzt bestandenen Privilegien und wie die Supplikanten geziemend vorgetragen hatten, daß ihrer zu viel sein und sie nicht leben könnten, wurde die Zahl der Meister gesetzlich auf

<sup>1)</sup> Die Patentsteuer wird im „Handbuch für Maires etc.“ wie folgt begründet: „Da es nach Abschaffung der Zünfte und Zünnungen, deren Einrichtung das Recht, Gewerbe zu treiben, gewöhnlich mit großen Kosten verknüpft hatte, jedem Bürger in Frankreich frei stand, solche Gewerbe zu treiben, die er für gut fand, so schien es nicht nur billig, sondern auch zur Erhaltung der Ordnung notwendig, daß jeder, der ein Gewerbe treiben wollte, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und zu einer Abgabe an den Staat verpflichtet wurde . . .“

20 bestimmt, und diese Zahl ist jetzt durch mannigfaltiges Supplizieren auf 42 angewachsen. Daß diese Zahl schon zu groß ist, lehrt leider der Erfolg, da mancher nicht mit hinlänglicher Arbeit versehen ist, sondern zu anderen Erwerbszweigen seine Zuflucht hat nehmen müssen. Die Supplikanten, als Haus- und Familienväter, die die öffentlichen Staatslasten mittragen müssen, würden gewiß mehr oder minder alle an den Bettelstab kommen, wenn die Ausübung ihres Gewerbes noch mehreren Leuten gestattet würde, indem sie, zumal die Frauenschneider, schon dadurch unendlich leiden, daß die mehreste Frauenschneiderarbeit durch die weibliche Familie oder deren Bekannten im Hause verfertigt wird. — Überhaupt sind die Supplikanten, wenn sie nicht volle Arbeit haben, in einer viel übleren Lage, wie manche anderen Professionisten. Wenn der Goldschmied, der Schuhmacher und mancher Andere nicht eine bestellte Arbeit hat, arbeitet er beständig im Voraus und bezieht mit seinem Vorrathe die Jahrmärkte. Dieser Erwerb aber ist den Supplikanten ganz abgeschnitten; sie müssen bloß von bestellter Arbeit leben, und die bestellte Arbeit muß sich selbstredend durch die Anstellung mehrerer Subjekte vermindern, und um diese Anstellung wird von einem Jeden umso eher nachgesucht werden, da die Ausübung der Profession nicht mit Geldverlag verknüpft ist, sondern ein jeder, der sie versteht und die Erlaubnis zur Ausübung hat, auch ohne alles Weitere von dieser Erlaubnis Gebrauch machen kann.

Die Supplikanten glauben hinlänglich gezeigt zu haben, in welchen Abgrund des Ruins ihre schon 42 Personen starke Zunft kommen würde, wenn diese Zahl noch sollte vermehrt werden. Diesem nach bitten sie Euer Hochwohlgeboren ganz gehorsamst:

sie in ihren alten Rechten und Privilegien fernerhin zu schützen, und nur ihnen, wie bisher die Ausübung der Schneiderprofession zu verstatten. Sollte aber diesem *petitio* nicht können conferiert werden, sondern auf die freie Ausübung Patente gelöst werden müssen, diese Patente nur den Supplikanten zu erteilen, da die Anzahl derselben, um von dem Gewerbe leben zu können, mehr als hinreichend ist."

Geradezu abstoßend und rührend zugleich wirkt das, was wir über das Schicksal einer armen Frau lesen. Sie hieß Knothsen und

hatte durch ihre Arbeit den Zorn der Schneiderzunft auf sich geladen. Zwei Polizeidiener wurden ihr auf den Hals geschickt, die über ihren „schlechten Ruf“ berichten mußten. „Auffallend sei es“ — so heißt es in diesem Bericht — „daß sie sich eine Witwe nenne, da sie, soviel man weiß, noch nie einen Mann gehabt habe. Hinlänglich bekannt, ja stadtkundig wäre es, daß sie die Maitresse eines Stiefelpuzers namens Wiese sei, mit dem sie auch die Kinder in Unehren erzeugt habe. Schändlich wäre es und seit Jahren sei laut darüber gesprochen worden, daß ein solches Unwesen geduldet würde, da der Wiese dasjenige, was er verdient, nötig genug habe, sich und die Seinigen zu ernähren.“ —

Anstatt, daß man nun der armen Frau in ihrem Bestreben half, die angeblich in Unehre gezeugten Kinder auf ehrliche Weise zu ernähren, suchte man sie vielmehr daran zu hindern; sie sah sich nämlich genötigt, folgende Klageschrift an den Polizeikommissar zu richten:

„Unterth. P. W. für die Witwe ihres längst verstorbenen Mannes Knothsen, daß sie sich wie bisher nähren und für ihren und ihrer 3 Kinder Unterhalt arbeiten dürfe, betr.

Die Supplikantin bestrebt sich, hier seit vielen Jahren durch weibliche Arbeiten sich das zu schaffen, was zu ihrem und ihrer 3 Kinder Unterhalt durchaus erforderlich war, und auf diese Weise alle mögliche Mühe bei Tage und Nacht gab, nicht ihren Mitmenschen lästig zu werden, hauptsächlich nicht ihre hohen Oberen um Beihülfe oder Unterstützung anzusprechen zu müssen.

Dieser Supplikantin ist dieser Tage von den hiesigen Schneidermeistern ihre bisherige Arbeit bei großer, beinahe Lebensstrafe verboten worden, welchem sie, wie natürlich, gehoramen muß. Da sie aber von diesem ihrem täglichen Verdienste sich unterhielt, und derselbe durch tägliches Untersuchen der Meister und deren Verbot gänzlich gehemmt wird . . . so nimmt sie unterthänigst ihre Zuflucht zu ihrem Hohen Herrn Kommissär und bittet flehentlich und gehorjamst, hochdieselben wollen derselben die gnädigste Freiheit ertheilen, daß sie ihre weiblichen Arbeiten fortsetzen dürfe.“

Auch die Bäckermeister sträubten sich gegen neuen Wettbewerb und ließen eine Petition an den Präsekturrat Pavenstedt los. „Die Zahl der in der Stadt Oldenburg vorhandenen Bäcker beträgt 24. Daß diese Zahl bei weitem hinreichend sei, um das hiesige Publikum zu befriedigen und diese ohne den Ruin mehrerer einzelner Individuen derselben nicht vermehrt werden dürfe, wird hoffentlich keines weiteren Beweises bedürfen, und daß jenes nicht geschehen möge, ist der Gegenstand der gegenwärtigen unterthänigen Bitte der Supplikanten. In diesem Falle verpflichten sie sich, solche Vorräte anzuschaffen, um das hiesige Publikum auf 3 Monate verproviantiren zu können; und da unter dieser Bedingung dem Vernehmen nach den Bäckern in Hamburg und Bremen die Begünstigung ertheilt ist, daß die vorhandene Zahl nicht vermehrt werden soll, so hoffen sie eine gleiche willfährige Resolution auf diese ihre Petition zu erhalten, und bitten den Herrn Präsekturrat angelegentlichst und unterthänig, ihnen jene Begünstigung baldigst gütigst zu bewirken.

Oldenburg, d. 5. Juni 1812.

Ernst Christian Kloppenburg  
Namens der sämtlichen Bäckermeister.“

Die selbstlose Petition hat das Schicksal so mancher anderen gehabt; sie fristete auf verschiedenen Schreibpulten ein ruhiges Dasein, bis der Maire sich elf Monate später aufrüstete und den Vermerk darauf setzte: „Diese zur Berichterstattung brevi manu von hiesiger Unterpraeseftur mitgetheilt erhaltene Vorstellung wird bei den jetzt veränderten Umständen und da seit Einreichung derselben von keiner Seite hieran erinnert worden, gegenwärtig und bis etwa letzteres geschieht ad acta kommen können. d. 6. Mai 1813.“

Charakteristisch für die damalige Zeit ist auch ein Schreiben (23. 12. 1811) des Küpers Berend Koopmann vor dem Heiligengeist-Tore. Er bittet darin den Maire um Erlaubnis, „seine Kupferwaren auf den hiesigen Wochenmärkten feilbieten zu dürfen, wie auch für den Städter ungehindert arbeiten zu können“. Bis dahin durfte er seine erlernte Profession nur in dem Bezirke vor dem Heiligengeist-Tore treiben, nicht aber für die Stadtbewohner arbeiten, widrigenfalls ihm von dem hiesigen Kupferamte die Er-

zeugnisse abgenommen und konfisziert worden wären. Auch bei dieser Angelegenheit zeigt sich, daß der Maire durch den Umschwung im Gewerberecht in Verlegenheit war und ein Durchgreifen im Sinne der französischen Vorschriften möglichst hinausshob. Auf dem Schriftstück steht nämlich sein Vermerk: „ad acta, bis etwa hieran wieder erinnert werden wird.“

Nicht uninteressant ist auch das Gesuch eines Töpfers von auswärts. „Oldenburg, 19. Oktbr. 1811. Herr Maire! Endesunterschiedener, der Töpfer Joh. Heinrich Büte, welcher seit länger als 10 Jahren auf dem Plage nahe an der Haaren und vor'm Stautore seine Töpfersachen zum Verkauf ausgelegt und zu dem Ende eine kleine Hütte gebaut hat, wünscht diese Begünstigung ferner zu genießen. Er glaubt, hierauf demüthigst Anspruch machen zu können, da er theils dieses Handels nach dem Ausland nicht ent-raten kann, für ihn in Oldenburg kein besserer Platz existiert, er überdies zur Zufriedenheit der hiesigen Einwohner seine Waren abgesetzt, und sich stets bemüht hat, den Forderungen des Publikums zu entsprechen, endlich aber für jenen Platz die bürgerlichen Lasten immer entrichtet hat. — Da er nun in diesen Tagen von hier gehen und sich künftigen Winter in seiner Heimath aufhalten wird, so bittet er Sie, Herr Maire, ganz gehorsamst, ihm zu erlauben, daß er den Platz bei seiner Rückkehr im kommenden Frühjahr zu dem obigen Zwecke gegen Prästation der gewöhnlichen onerum wiederum benutzen und um die Verfügung, daß ihm niemand daran hinderlich sein könne. Joh. Heinr. Büte.“

Daß es auch innerhalb der Gewerbe<sup>1)</sup> nicht immer friedlich zugeht, lehrt uns folgende Niederschrift, in der sich die Meister an den Maire um Hilfe gegen einen obstinaten Altgesellen wenden.

„Wohlgeborener Herr! Hochzuverehrender Herr Maire!

Die Unterzeichneten haben schon vor einiger Zeit beschwerend angezeigt, wie der bisher bestellte Altgesell, namens Schneider aus Bärenburg gegründete Veranlassung gäbe, sich den gerechten Unwillen der Meister sowie seiner Mitgesellen zuzuziehen.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu den interessanten Aufsatz von Prof. Dr. Kohl: „Die Gesellenfrage des 18. Jahrh. in der Stadt Oldenburg“ in den „Nachrichten für Stadt und Land“, 20. 6. 1908.

Sie, Herr Maire, verfügten hierüber in einem dazu angelegten Termine dahin, daß gedachter Schneider sein Amt als Altgeselle niederlegen sollte, und zwar so lange, bis von Seiten der Meister sowie der Gesellen eine vereinbarte Untersuchung stattgefunden hätte, welche ihn entweder in seinem vorigen Amte wieder bestätigte, oder ihn gänzlich davon ausschloffe.

Vorausgesehen, und durch Erfahrung belehrt, daß ohne Vorsichtsmaßregeln auf jeden Fall keine hierauf hinab zweckende Untersuchung mit diesem Menschen stattfinden könne, bewilligten Sie, Herr Maire, uns, auf unser unterthäniges Gesuch, daß der Polizeidiener Kassel mit zugegen sein solle, um Zeuge seines Berragens zu sein. Ganz unserer Erwartung entsprechend zeigte sich auch hier dieses Mal so wie von jeher die entehrendste Sittenlosigkeit in der erniedrigendsten Vollkommenheit, und indem wir uns Ihrer gütigen Nachsicht versichert halten, wagen wir es, seine von niedrigem Charakter zeugenden Ausdrücke mit Bescheidenheit zu wiederholen:

daß der Herr Maire keinen Altgesellen ernennen, so wenig wie absetzen könne.

Nur der Polizeidiener Kassel war vermögend, seinem unsittlichen und ausgeartetem Betragen Einhalt zu thun, und ihn auf Gründe der Vernunft aufmerksam zu machen, wohin er nur auf eine entfernte Weise mit Mühe hinzubringen war.

Daher vereinigt sich der allgemeine Wunsch, verbunden mit der unterthänigen und höchst dringenden Bitte, Sie, Herr Maire, wollten gewogentlichst dahin verfügen: daß diesem mehrgedachten Schneider die fernere Verwaltung seines Amtes als Altgesell gänzlich abgesprochen, der Ladenschlüssel einem anderen Gesellen durch den Herrn Maire anvertraut würde; der bisherige Altgesell durch geschärfte Maßregeln zur Ruhe verwiesen und dieser Beschluß den übrigen Gesellen schriftlich mitgetheilt würde.

Zutrauensvoll, auf die Erfüllung unserer unterthänigsten Bitte, empfehlen wir uns mit der ausgezeichnetsten Hochachtung, welche Versicherung wir gehorjamst bitten, zu genehmigen.

Oldenburg, 2. Februar 1812.

[Unterschriften].“



Wer die Hunderte von Schriftstücken aus der Feder des Maire Erdmann durchliest, der hat seine Freude an dem flüssigen Stil und an der plastischen sachlichen Ausdrucksweise, die ihm sowohl in der deutschen wie in der französischen Sprache zur Verfügung standen. Um so auffallender ist der furchtbare Satz, den Erdmann auf den Brief der Meister vermerkt hat und der uns ganz in überwundene Zeiten zurückversetzt. Er lautet: „ad acta, nachdem beide Theile auf dem Stadthause gegen einander vernommen, die von dem Altgesellen Schneider injurierten supplicantischen Meister wegen der Privat-Satisfaktion an das Friedensgericht verwiesen, und dann die Sache fernerhin so reguliert worden, daß der Gesell, welcher gegenwärtig den Schlüssel zur Lade habe, selbigen auch noch ferner und bis dahin, wo der Altgesell Schneider, daß er kein Betragen geändert und man jetzt allgemein mit ihm zufrieden sei, glaubhaft bewiesen haben werde, behalten, auch bei der über 8 Tage als am nächsten Montag zu haltenden Auflage, um den Ladenmeister gegen besorgliche Unannehmlichkeiten zu schützen, der Polizeidiener Kassel wiederum, begleitet von 2 oder 3 Gensdarmes zugegen sein solle. d. 3. 2. 1812.“

Unter den gewerblichen Institutionen, die sich aus dem Mittelalter in das 19. Jahrhundert gerettet hatten, befanden sich auch die Gesellenverbände, oft Bruderschaften genannt. Sie haben in den früheren Zeiten eine große sozialpolitische Bedeutung gehabt, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Die Fragen, für die sie neben der Krankenfürsorge besonders eintraten, waren: Arbeitslohn, Arbeitszeit, Arbeitsvermittlung und Arbeitsvertrag. In den Bruderschaften haben wir also einerseits die Vorläufer unserer modernen Gewerkschaften zu erblicken, aber auch die Urbilder unserer Krankenkassen.

Konflikte mit den Meistern hatte es stets gegeben, denn der Gesellenverband war ja eine Kampforganisation für die Interessen seiner Mitglieder. Von einem solchen Streite erfahren wir auch aus dem Briefe eines Gesellenverbandes an den Maire, dessen Inhalt ein Licht auf die sozialen Verhältnisse wirft:

„Hochgeehrter Herr Maire! Die Bruderschaft der Kleidermachergesellen gab in älteren Zeiten, jedes einzelne Mitglied,

vierteljährlich 18 Grote an dem dazu bestimmten Tage zur Verpflegung ihrer Kranken, welches Geld die vom Amte erwählten Herren Beisitzmeister nebst den von der Bruderschaft erwählten Altgesellen in Empfang nahmen, ihre Rechnung ablegten und die durch Krankheiten veranlaßten Schulden bezahlten. Im nötigen Falle aber, wenn das Geld nicht zureichte, mußte die Zahlung bis auf das nächstkommende Vierteljahr aufgestützt werden, indem wir nicht immer Kranke haben. Es hatten sich indessen dennoch Schulden angehäuft, und man sah sich genötigt, die Auflagen von 18 auf 30 Grote zu setzen, bis die Schulden würden getilgt sein, welches gegenwärtig bis auf einen kleinen Rest, den wir indeß leicht zusammenbringen, bereits geschehen.

Wir hatten, wie oben angeführt, wenn in der Lade kein Geld war, und es meldete sich ein Kranker, Kredit, sowohl auf der Apotheke wie im Krankenhause. Gegenwärtig ist dies aber nicht der Fall. Wir, die gern und willig die längst vor uns gemachten Schulden bezahlt haben, mußten neulich einen wirklich Kranken aus unserer Tasche mit wöchentlich 7 Grote steuern, indem die Herren Beisitzmeister uns versicherten, wie sich kein bares Geld in der Lade befände, daher dem Kranken nicht anders als durch unsere separaten Kosten könne geholfen werden.

Die Gesellschaft ist gegenwärtig kaum 20 Mann stark, es könnte indessen der Fall eintreten, welches freilich selten, daß sich 2 Kranke zugleich meldeten. Dann würden diejenigen, welche nur wöchentlich 48 Grote verdienen, unmöglich bestehen können, wenn wir dazu rechnen: die Wäsche, die Sicherheitskarte und andere nothwendige Kleinigkeiten.

Die Versicherung der Beisitzmeister, unsere Kranken künftig aus der Lade zu unterstützen, wenn wir ferner noch vierteljährlich auflegen, das Geld in Vorrat käme, kann uns unmöglich genügen. Aus dieser Absicht wenden wir uns an Sie, hochgeneigter Herr Maire, und bitten unterthänigst um Ihre Beihülfe zu unserer Erleichterung. Dieses könnte am besten nach unserer Meinung auf folgende Art geschehen: Die Herberge kostet der Bruderschaft jährlich etwas über 5 Rthlr. Anderenorts haben die Meister ein Amtshaus; da kostet es den Gesellen nichts. Wenn wir 5 Rthlr. nur

auf 20 Jahre rechnen, so beweist dieses, die Bruderschaft würde keine Schulden, sondern im Gegentheil, von den undenklichen Zeiten her Geld haben. Wenn daher jeder Meister wöchentlich 2 Grote von jedem seiner Gesellen einbehielte, und dieses Geld würde monatlich an das hiesige Krankenhaus abgeliefert, — wenn ferner jeder fremde Geselle, wenn er mit seinem Meister die ersten 14 Tage Lohn macht, und sie sich einig werden, separat 12 Grote für das Krankenhaus einlassen muß! Das Gebühr, welches bis jetzt der Altgeselle für das Einschreiben bekommen — so glauben wir, das Krankenhaus könne uns ohne Schaden annehmen, indem wir zuweilen das Jahr nur einen Kranken haben. Auf diese Weise wären zwar alle ehemaligen Zusammentünfte, doch ohne den mindesten Nachtheil der Herren Meister aufgehoben, die sehr oft mit vielem Verdruß für sie verknüpft waren.

Wollen die Meister die Herberge behalten? Recht gern, unsre Reisenden bedürfen es nicht, die können in einem dazu bestimmten Haus, welches ihnen bei Holung des Nachtzettels angezeigt wird, logieren. Der Altgesell und die Lade gehen ein; das für das Krankenhaus bestimmte Geld wird monatlich von einem Gesellen bei den Meistern abgefordert und sogleich der Behörde überliefert, mit dem Buche, worinnen jeder Meister die Summe, die er für seine Gesellen bezahlt, jedesmal einträgt. Die Sammlung geht alle Monate um, durch alle Werkstellen, von dem ersten Gesellen an bis zum jüngsten hinaus.

Die Pflichten, die der Geselle dem Meister schuldig ist, dürfen keineswegs gekränkt werden. Der Geselle soll nicht, ohne 14 Tage anzuzeigen, seinem Meister aus der Arbeit gehen, welches wiederholt mißbräuchlich geschehen. Doch müssen wir bemerken, wie die Meister ihren Gesellen sehr oft um die geringste Kleinigkeit ihr Geld geben, zuweilen auf eine Zeit, wo der Geselle keine Arbeit wiederbekommen, sondern in der traurigsten Witterung, mitunter ohne einen Groten in der Tasche, dem größten Elend preisgegeben, die Stadt verlassen muß. Dieses wirkliche Unrecht wird jedem Edeldenkenden einleuchten. Wir bescheiden uns gern auf das, was unser hochgeneigter Herr Maire, hierüber verfügen wird und bitten unterthänigst um dero Vermittlung.

Oldenburg, den 23. Sept. 1812.

Die Bruderschaft der Kleidermachersgesellen.“

Dazu Vermerk des Maire: „ad acta, nachdem die Ladenmeister und die Altgesellen dieserhalbe vernommen und die Sache gütlich unter ihnen ausgeglichen worden. 1. Oct. 1812.“

Bei dem plötzlichen Wandel der Dinge im gewerblichen Leben platzten natürlich die Geister oft auseinander. Mußte man doch seine ganze Auffassung vorübergehend umkrempeln! Nicht selten begegnete man, wie wir schon sahen, dem Bestreben, die Gewerbe-freiheit durch das Verlangen illusorisch zu machen, die Patente sollten nur einer begrenzten Zahl von Personen bewilligt werden. Auch der Maire, an den man sich in solchen Fällen stets wandte, konnte nicht umhin, derartige Wünsche zu befürworten, obgleich sie dem Geiste der französischen Gesetze widersprachen.

In dieser Richtung ist folgender Brief Erdmanns (29. 9. 1811) an den Unterpräfekten lehrreich: „Ich habe die Ehre, Ihnen anbei die in Ihrem Briefe vom 25. 8. verlangte Liste aller Arbeiter und anderer Bewohner der Stadt zu überreichen, welche Patente verlangen. Ich füge die Petition einiger Musiker bei, die in dieser Stadt wohnen und von denen der größte Theil seit ein paar Jahren bei den vormaligen oldenburgischen Truppen Dienste leistete, während die anderen in der Musikkapelle des Herzogs angestellt waren. Sie wünschen, um nicht mit ihren Familien dem Elend preisgegeben zu sein, daß man ihnen das ausschließliche Recht zugestehet, die Musik bei Hochzeiten u. dgl. in den Mairieen Oldenburg, Osternburg, Donnereschwee, Rastede, Tade zu machen, oder, wenn sich dies nicht machen ließe, daß ihnen wenigstens für die drei erstgenannten Mairieen ein solches ausschließliches Patent gnädigst bewilligt werde. Ihre Zahl sei groß genug, um das Publikum auch dann zu befriedigen, falls man vielleicht Musik an mehreren Plätzen verlangen sollte.“

Ohne weiter auf die Sache einzugehen kann ich den Bittstellern das Zeugnis nicht vorenthalten, daß im allgemeinen die erwähnten Punkte der Wahrheit entsprechen, daß ihr Betragen stets gut und anständig war, daß sie im allgemeinen recht geschickt sind, und daß sich einige unter ihnen befinden, die es in ihrer Kunst weit über das Durchschnittsmaß gebracht haben. Die Bitte ist sicherlich der Beachtung wert, falls die Gesetze es gestatten.“

Das gewünschte Musikmonopol ist jedenfalls nicht erteilt worden, denn die Petenten sahen sich bald darauf zu folgendem Schmerzschrei veranlaßt:

„Petition für das gewesene Hautboisten-Korps u. s. w.

Der hiesige Schlächtermeister Moritz Müller will morgen Hochzeit machen und hat die dabei erforderliche Musik bei dem gewesenen Hautboisten Rosenbohm bestellt. In der sicheren Voraussetzung, daß die Musik durch Mithilfe der gewesenen Kollegen wird beschafft werden, geht dagegen gedachter Rosenbohm zu ganz unbekanntem Spielern, die noch keinen Erlaubnißschein von der hohen Mairie sich erbeten haben und will mit selbigen die genannte Hochzeit versehen.

Wie kränkend, wie zurücksetzend für die Supplikanten dies sein muß, ist in die Augen fallend, indem sie als zwanzigjährige Staatsdiener jungen unbekanntem Leuten sollen nachgesetzt werden, und jedesmal öffentliche musikalische Aufwartungen als Dienstsache, die sie gerne verrichteten, angesehen haben; wogegen sie sich wiederum von der hohen Behörde die Billigkeit versprochen, auch bei Gelegenheiten, wo von Verdienst und Emolumenten die Rede ist, indem sie zu allen öffentlichen Lasten konkurrieren müssen, gnädigt geschützt zu werden.

Die Supplikanten werden sich angelegen sein lassen, jederzeit die Zufriedenheit ihrer Oberen sich mehr zu erwerben, bitten daher auch unterthänig um Schutz und Gelegenheit zur Verdiennung ihres Lebensunterhaltes.

Im vorliegenden Falle bitten daher die Supplikanten unterthänig, gedachten Rosenbohm wissen zu lassen, zwar die morgende Hochzeit mitspielen zu dürfen, jedoch als Mitspieler sich keiner anderen Kollegen, als der dem Herrn Maire namhaft gemachten 11 alten Musiker zu bedienen und so die Sache gemeinschaftlich vorzustehen. Sollten wider Erhoffen hierüber mit keiner gewährenden Resolution die Supplikanten versehen werden, so können sie sich auch keineswegs verpflichten, irgend eine bestellte musikalische Aufwartung besetzen zu können.“

Aus dem Vermerk des Maire ist zu schließen, daß die Bittsteller abgewiesen worden sind: „zu den Alten, nachdem die Suppli-

kanten mündlich mit Bescheid versehen und die Sache gütlich reguliert worden. 16. 12. 1811.“

Die Errichtung einer Gastwirtschaft war auch damals wie heute von einer Konzession abhängig. Im Sommer 1811 überreichte Carl Denk, „in Kondition bei der Fräulein v. Berger, hieselbst“ dem Polizeikommissar Schlaeger ein untertänigstes Pro-memoria, in welchem er um die Erlaubnis bittet, „vor dem Haarenthor Wirtschaftliche Nahrung führen zu dürfen“. Supplikant, der seit elf Jahren als Bedienter in der v. Berger'schen Familie konditionierte, habe sich in diesem Zeitraum die gegenseitige Kenntnis des Publikums erworben. Oft und seit einiger Zeit sei er besonders von mehreren und honetten bürgerlichen Personen aufgefordert worden, sich in der Nähe einer der Stadttore einen Garten zu kaufen, sich ein Haus darin zu bauen und eine Wirtschaft anzulegen. Supplikant sehe es ein, daß dies auch für ihn von gutem Erfolge werden könne; auch sei er bereits in den Jahren, wo es ihm nicht zu verdenken sei, seine Existenz fürs Alter zu sichern. Er bittet demnach untertänigst, daß der Herr Polizeikommissar geruhen wolle, ihm die Erlaubnis zur Anlegung einer Schankwirtschaft in der Nähe des Haarentores zu erteilen.

Der Polizeikommissar gab die Angelegenheit zur weiteren Erledigung an den Kammererrat Zedelius mit dem Bemerkten, daß er kein Bedenken finde, da er im allgemeinen höre, daß vor dem eben genannten Tore kein Wirtshaus sei „wohin der gesittetere Teil der hiesigen Einwohner seinen Erholungen nachgehen könne“.

So erhielt denn Denk, allerdings erst nach einigen Monaten, die gewünschte Erlaubnis „vor dem Haarenthore wirtschaftliche Nahrung treiben zu dürfen“, doch hatte er sich vorher bei dem Kammererrat Zedelius zu melden, der ihn mit seinen Pflichten bekannt machte.

Ein charakteristisches Merkmal der mittelalterlichen Gewerbspolitik waren die obrigkeitlichen Preistaxen. Sie beruhten auf einer doppelten Idee: einmal sollte das Publikum gute und preiswerte Ware erhalten, andererseits sollte der Handwerker seine auskömmliche Nahrung finden. Auch der Polizeistaat, der die städtische Ordnung des Gewerbewesens in die Hand nahm, hielt an den

Preistaxen fest, ja, dehnte ihr Gebiet noch aus; von großer Bedeutung waren sie für die Lebensmittel, besonders für das Fleisch. Das 19. Jahrhundert räumte auch hierin auf und beschränkte das Taxwesen auf wenige Waren und Dienstleistungen; aber zur Franzosenzeit blieb auch die Fleischtaxe in Oldenburg bestehen, wo sie wie überall große Mängel aufwies.

In einem Schreiben vom 16. Januar 1812 wendet sich der Maire von Bremen an seinen Kollegen in unserer Stadt mit der Bitte, ihm die gegenwärtigen Taxen des Ochsen-, Kalb-, Kuh- und Hammelfleisches anzugeben, ferner die etwaigen Abgaben darauf; auch möchte er die Art und Weise erfahren, wie bei der Ermittlung des Preises des Schlachtviehes und bei der Regulierung der Verhältnisse der Beilagen oder Zugaben zu den verschiedenen Fleischsorten verfahren wird. Ihm liegt daran, „die Taxe des Fleisches auf eine möglichst billige und soviel thunlich sowohl die Rechte der Einwohner als die Ansprüche der Fleischer auf einen angemessenen Vortheil berücksichtigende Weise zu bestimmen“. Erdmann bedauert, keine befriedigende Auskunft geben zu können. Durch lokale und individuelle Verhältnisse sei er seit Antritt seines Amtes so mit Arbeiten überhäuft, daß er diesem wichtigen Zweige der städtischen Polizei noch nicht die nötige Aufmerksamkeit habe schenken können. Das solle aber so bald als möglich geschehen, denn die Kontroll-einrichtung, die schon unter der alten Verfassung bestand, sei mangelhaft gewesen und könne auf mehr als einem Wege umgangen werden. Die Schlächter mußten nämlich demjenigen Mitgliede des Magistrats, welchem nach einer bestimmten Reihenfolge das Geschäft oblag, wenn sie einen Ochsen, eine Kuh oder ein anderes Stück großes Hornvieh geschlachtet hatten (Kälber, Schafe, Hammel und Lämmer wurden gar nicht taxiert), davon ein Stück vorzeigen. Dann wurde der Preis bestimmt und mit Kreide auf ein kleines mit einem Ochsen und mit einer Kuh bemaltes Brett geschrieben, das der Schlächter vor seinem Hause aufzuhängen und auf Verlangen bei dem hier gewöhnlichen Anbietern und Ausschicken in den Häusern vorzuzeigen schuldig war. Öffentliche allgemeine Fleischbänke gab es hier nicht. Bei Bestimmung der Preise richtete man sich gewöhnlich nach den Bremern, in dem man immer darauf

Rücksicht nahm, daß hier kein so schmerztes Vieh wie dort geschlachtet wird. Wegen der Beilagen und Zugaben handelten jedesmal Verkäufer und Käufer so gut miteinander, wie sie konnten; eine desßällige Vorschrift sei nicht vorhanden. Es sei früher schon mehrere Male versucht worden, die mangelhafte Einrichtung zu bessern. So sollte z. B. ein bestimmter Sachverständiger angestellt und diesem jedes zu schlachtende Vieh gezeigt werden. Er sollte es taxieren, und diese Taxaturen sollten hernach bei Bestimmung des Fleischpreises zugrunde gelegt werden. Es sei jedoch hiermit nicht zur Ausführung gekommen, weil sich anfangs niemand finden wollte, der zur Übernahme dieses Geschäftes in dem gewünschten Maße geeignet war. Nachdem diese Schwierigkeiten gehoben, hätten die Schlachter gegen die Kompetenz der in Vorschlag gekommenen Subjekte Erinnerungen vorgebracht.

Die gegenwärtigen Fleischpreise in Oldenburg seien: Rindfleisch 6—7 Grote Courant; Kuhfleisch 5—6, Kalbfleisch 4—5, Hammelfleisch 6—7 Grote.

Bei dem in den nächsten Tagen hier selbst einzuführenden Dktroi solle belegt werden: ein Ochse oder eine Kuh mit 6 Franks, ein Kalb, ein Schaf, Hammel oder Lamm mit 1 Frank, ein Schwein mit 2 Franks.

### Geängniswesen.

Rüthning (II. 385) weist darauf hin, daß die Oldenburger Strafrechtspflege zu Beginn des 19. Jahrhunderts manche Mängel besaß. „Der Carolina mit ihren grausamen veralteten Vorschriften hatten sich die Beamten entzogen; und da ein anderes Strafgesetz nicht an ihre Stelle getreten war, so gab das billige Ermessen dem Richter in den meisten Fällen den einzigen Maßstab zur Beurteilung der Schuld wie zur Bestimmung der Strafen. So neigte sich die Praxis immer mehr zu einer Milde, die der öffentlichen Sicherheit nachtheilig war.“ Der Code pénal, der jetzt vorübergehend zur Geltung kam, enthielt genaue Strafbestimmungen, „die allerdings in Folge der Sittenlosigkeit und Greuel der langen Revolution drakonisch waren.“

Wenn wir die überkommenen Urteile lesen, so können wir uns allerdings des Schauders und des Mitleids nicht erwehren. Einige Beispiele davon!



Am 7. 3. 1812 erhält Maire Erdmann vom Procureur criminel in Bremen 6 große Plakate, die er öffentlich an verschiedenen Stellen anschlagen lassen soll. Sie enthalten die vom Assisengericht (im ersten Vierteljahr 1812) ausgesprochenen Urteile, soweit sie entehrende Strafen nach sich ziehen. Wir lesen da:

1. Ein Kahnfahrer	} Entwendung eines Ankers:	} 5jährige Einsperrung Istündige Ausstellung am Pranger, Kostenerfab.
2. Mann ohne Gewerbe		
3. 70jähriger Mann ohne Gewerbe	} Gelddiebstahl mittels Einbruch:	} 7jährige Einsperrung, Pranger, Kostenerfab.
4. 52jähriges Frauenzimmer ohne Gewerbe	} Diebstahl von mehreren Sachen:	} 7jährige Einsperrung, Pranger, Kosten.
6. 17jähriger Schlosserjunge	} Hausdiebstahl:	} 5jährige Einsperrung, Pranger, Kosten.
7. Dienstmagd	} Hausdiebstahl bei ihrem Herrn:	} 5jährige Einsperrung, Pranger, Kosten.
8. 2 Männer ohne Gewerbe	} Nächtllicher Einbruchsdiebstahl:	} 8- bzw. 7jährige Zwangsarbeit, Pranger, Kosten.
9. 2 Tagelöhner	} Nächtlliche Entwendung einer Kuh von d. Weibe:	} Jeder 6jährige Einsperrung, Pranger, Kosten.

Am 20. 11. 1812 teilt der Procureur impérial près du tribunal de première instance dem Maire mit: „Ich glaube, es ist von Interesse für Sie, wenn ich Ihnen mitteile, daß ich kraft der erhaltenen höheren Befehle morgen früh von 11 bis 12 Uhr in dem auf dem Markte dieser Stadt zu errichtenden Pranger ausstellen werde:

aus Oldenbrot	}	1. Heinrich Meyer, verurteilt für Diebstahl zu 20 Jahren Zwangsarbeit,
		2. Ahlke Meyer, verurteilt für Diebstahl zu 5 Jahren Zuchthaus,
		3. Margrethe Meyer, verurteilt für Diebstahl zu 5 Jahren Zuchthaus,
aus Oldenburg	{	4. Dorothea Müller, verurteilt für häuslichen Diebstahl zu 5 Jahren Zuchthaus.“

Auch über den Zustand des Gefängniswesens finden sich interessante Aufzeichnungen vor.

Es ist bekannt, daß das Gefängniswesen bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert fast überall aller Menschlichkeit Hohn sprach, und daß es eine Errungenschaft der französischen Revolution war, auf diesem traurigen Gebiete in der Kulturwelt Reformen angebahnt zu haben. Die Ideen dieser Reformen hatte auch die Napoleonische Gesetzgebung aufgenommen, und in dem bereits erwähnten „Handbuch für Maires etc.“ finden wir (Band II, S. 675 ff.) alle die Vorschriften, die sich auf Unterscheidung der Gefangenen, auf ihre Unterbringung und Behandlung, Kost usw. beziehen. Es heißt dort: „Aus den angeführten Gesetzen geht hervor, daß diese verschiedenen Gefängnisse in Hinsicht auf Sicherheit, Gesundheit und den freien Zugang der Luft zweckmäßig eingerichtet und geräumig genug sein müssen, damit die Alter, die Geschlechter und die verschiedenen Arten von Verbrechern von einander abgefordert werden können; daß sie mit großen Höfen versehen werden müssen, durch welche der gesunde Zustand unterhalten und den Gefangenen das Mittel zu einer heilsamen Bewegung verschafft wird; daß die Stuben erhöht genug sein müssen, damit die Feuchtigkeit nicht eindringe, und daß endlich in denen, wo der Aufenthalt der Inhaftierten von längerer Dauer ist, Arbeitsstätten angelegt werden müssen, in denen sie zur Tätigkeit und Arbeitsamkeit gewöhnt, dem Laster entzogen, von beunruhigenden Gedanken befreit, und von denen zugleich die Ausgaben dieser Häuser zum Teil bestritten werden.“

Die Verwaltung, innere Ordnung und Polizei dieser Häuser sollten unter den Befehlen der Präfekten stehen und unter der Aufsicht der Unterpräfekten; sie sollten außerdem der täglichen Inspektion eines „milden Rates“ von 5 Gliedern unterworfen sein, dessen Präsident der Maire war.

In der Stadt Oldenburg war ein Zucht- und Arresthaus. Die Gefangenwärter übernahmen die Verpflegung der Gefangenen und erhielten dafür bestimmte Summen, die zum Teil vom Departement, zum Teil von der Mairie zu tragen waren.

Über die Höhe der Anteile war nun beständig Streit, da man bestrebt war, einen möglichst großen Teil der Lasten der Mairie

aufzubürden. Alle „außergewöhnlichen“ Ausgaben sollten durch die Arbeit der Gefangenen selbst gedeckt werden; wenn der Erlös ihrer Erzeugnisse dazu nicht ausreichte, hatte die Gemeinde für den Fehlbetrag aufzukommen. So wurde z. B. ein état des dépenses extraordinaires für den Monat September 1812 vom Präfekten abgelehnt, der sich aus folgenden Posten zusammensetzte:

3 Särge . . . . .	30 Fcs.	60 ctms.
Beerdigungskosten . . . . .	23	7 "
Baureparaturen . . . . .	4	26 "
Rasieren der Gefangenen . . . . .	15	30 "
Wäsche . . . . .	61	26 "
Ca. 134 Fcs. 49 ctms.		

Der Präfekt bemerkt zu der Ablehnung, die Kommune sei „die einzig interessierte, soviel wie möglich aus den Arbeiten der Sträflinge herauszuziehen, denn wenn ihre Arbeitsprodukte nicht genügen, um die außerordentlichen Kosten zu decken, so fallen diese auf die Kommune.“

Im übrigen suchte der Präfekt auch die vom Departement zu leistenden Beiträge zur Unterhaltung der Gefangenen soviel wie möglich zu drücken, was natürlich nicht im Sinne des Gesetzes war. Am 20. 9. 1812 schrieb der Unterpräfekt an den Maire: „Von dem Wunsche befeelt, die Ausgaben für die Gefängnisse des Arrondissements Oldenburg endlich gleichmäßig zu ordnen, hat der Graf d'Arberg mich aufgefordert, ihm unverzüglich neue Vorschläge hinsichtlich dieses Theiles des Dienstes zu machen. Der Herr Präfekt denkt, daß der Preis der Nahrungsmittel der Gefangenen in den Gefängnissen Oldenburgs, der für den Monat August mit 42 Fcs. festgesetzt war, in Zukunft nicht aufrecht erhalten werden kann, und daß er ihn auf den Fuß von 30<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fcs. herabsetzen will“, wie es in Bremen, Nienburg und Bremerlehe geschehen sei. Den Gefängniswärtern sollte das zur Äußerung mitgeteilt werden; eventuell könnte ihnen eine etwas höhere Besoldung und am Jahreschluß eine Entschädigung in Aussicht gestellt werden. Die Gefängniswärter antworteten darauf: da sie natürlich ihre Stellen nicht verlieren wollten, würden sie sich bemühen, dem Wunsche des Herrn Präfekten nachzukommen. Sie würden den

Gefangenen vom 1. Okt. ab Brot, Suppe und Stroh für die festgesetzten 30 $\frac{1}{2}$  Fcs. liefern, aber jegliche Fleischnahrung, wie sie bisher einen Tag um den anderen gegeben worden sei, müßte in Zukunft völlig aufhören.

Schließlich blieben die Geldanweisungen des Präfecten ganz aus.

Schon einen Monat später mußte Erdmann klagen: „die Gefangenwärter des Zucht- und Arresthauses befinden sich durch das Ausbleiben der Mandate für ihre monatlichen Gefängnisetats in großer Verlegenheit, weil sie gerade in der gegenwärtigen Jahreszeit ihre Provisionen auf den Winter einkaufen müssen und hieran ohne Geld bei mangelndem Kredit nicht zu denken ist. Ich bin aufgefordert, dies zur Kenntnis der höheren Behörde zu bringen und Namens der Gefangenwärter um die rückständigen Mandate gehorjamst zu bitten.“

Welche Verpflegung für die Gefangenen vorgeschrieben war, können wir ziemlich genau aus den Akten erschen, ohne daß uns dabei das Wasser im Munde zusammenläuft. Zuerst findet sich eine Anweisung (11. 3. 1812) hinsichtlich der Militärgefangenen. Danach wurden die Militärarrestanten in Absicht der Beköstigung in 2 Klassen geteilt. In der ersten Klasse befanden sich diejenigen, die unter Eskorte der Gendarmerie von Gefängnis zu Gefängnis transportiert wurden. Sie erhielten ihre Brotportionen wie die Soldaten und außerdem eine für jeden Tag der Woche genau vorgeschriebene und mit 20 centimes zu vergütende Ration, nämlich:

Sonntag: Rüben 7 ctms,  $\frac{1}{8}$   $\text{fl}$  Speck 8 ctms, Salz 5 ctms.  
 Montag:  $\frac{1}{4}$   $\text{fl}$  Fleisch 10 ctms, Salz und Suppe 10 ctms.  
 Dienstag: Kartoffeln 10 ctms, Butter und Salz 10 ctms.  
 Mittwoch: Rüben 7 $\frac{1}{2}$  ctms, Butter oder  $\frac{1}{4}$   $\text{fl}$  Fleisch 10 ctms, Salz 2 $\frac{1}{2}$  ctms.  
 Donnerstag:  $\frac{1}{4}$   $\text{fl}$  Fleisch 10 ctms, Salz und Suppe 10 ctms.  
 Freitag: Wurzeln oder Kohl 10 ctms, Butter und Salz 10 ctms.  
 Sonnabend: Kartoffeln 10 ctms, Butter und Salz 10 ctms.

Die zweite Klasse begreift diejenigen Militärarrestanten, die vor Kriegskommissionen gestellt und in deren Gefängnissen aufbewahrt wurden. Sie erhielten außer dem Brote eine Tagesration, für die nur 15 ctms. vergütet wurde und die daher nicht ganz so

reichlich ausgestattet war wie das erste Menü; nämlich:

Sonntag:  $\frac{1}{4}$  *fl* Fleisch 10 ctms, Salz 5 ctms.

Montag: Kartoffeln 10 ctms, Salz 5 ctms.

Dienstag: Rüben  $7\frac{1}{2}$  ctms, Butter und Salz  $7\frac{1}{2}$  ctms.

Mittwoch: Kartoffeln 10 ctms, Salz 5 ctms.

Donnerstag:  $\frac{1}{4}$  *fl* Fleisch 10 ctms, Salz 5 ctms.

Freitag: Kartoffeln 10 ctms, Salz 5 ctms.

Sonnabend: Kartoffeln 10 ctms, Salz 5 ctms.

Eine Mairie-Bekanntmachung desselben Jahres zeigt an, daß „die Speisung der Gefangenen in dem hiesigen Zuchthause und Arresthause Sonnabend, d. 25. 7. 1812, Morgens 11 Uhr, in dem großen Saale des hiesigen Stadthauses öffentlich mindestfordernd, vorläufig für die Monate August und September ausgedungen werden soll.“ Die Ausdingung geschah portions- und rationsweise, und zwar kamen

auf 100 Portionen Brot	=	150 <i>fl</i>
„ 100 „ Suppe	=	270 <i>fl</i>
„ 100 Rationen Stroh	=	600 Kilogramm.

Die Suppe hieß „à la Rumford“ und sollte aus Wasser und 10 Zutaten bestehen, deren Mengenverhältnis genau vorgeschrieben war, nämlich:

weißes Bohnenmehl	}	12 $\frac{3}{4}$ <i>fl</i>
Erbsenmehl		
Linjenmehl		
Kartoffeln . . . . .		44 $\frac{4}{9}$ „
ganze weiße Bohnen . . . . .		12 $\frac{2}{3}$ „
„ Linsen . . . . .		3 $\frac{1}{6}$ „
Butter oder Fett . . . . .		$\frac{1}{2}$ „
Kräuter und Zwiebeln . . . . .		6 „
Salz . . . . .		2 „
Wasser . . . . .		180 „
Brot . . . . .		6 „

zusammen 270 *fl* rund

Die Mindestforderung gab ein bedauernswerter Zuchthauspförtner Arnold ab, der sich mit diesem Unternehmen ins Unglück stürzte, wie wir später sehen werden.

Da die Geschichte des Gefängniswesens sich in neuerer Zeit besonderer Aufmerksamkeit erfreut<sup>1)</sup>, möge folgende ausführliche Wiedergabe verziehen werden, zumal sie den Charakter Erdmanns als Mensch und Beamter in sympathischstem Lichte zeigt.

Wir haben bereits gesehen, daß zuerst nur die dépenses extraordinaires zu Lasten der Gefangenarbeit bzw. der Kommune gehen sollten. Wie sich die Verhältnisse weiterhin ungünstig gestalteten, ersieht man aus einem Rundschreiben des Maire (13. 11. 1812) an die Mitglieder des Municipalrates.

Erdmann weist zuerst darauf hin, daß die Züchtlinge soviel mit ihrer Arbeit verdienen sollen, als zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben: Heizung, Beleuchtung, Medizin und Krankenpflege, Beerdigungskosten, Reparaturen des Hauses usw. erforderlich sei, und daß, wenn dieses nicht geschehe, das fehlende von der Kommune zugeschoffen werden solle. „Ich weiß sehr wohl,“ so fährt er fort, „was man hierauf erwidern kann und was auch ich hierauf wirklich zu antworten nicht unterlassen werde. Ich weiß aber auch, daß solche Einwendungen den gewünschten Erfolg nicht haben, und ich fürchte dies in dem gegenwärtigem Fall um so mehr, da nach einer neueren Verfügung des Herrn Praefekten die Züchtlinge vom 1. Januar 1813 an nicht einmal die bisher gehabte Suppe mehr bekommen, sondern ihnen nur Brot, Wasser und Lagerstroh gereicht, für alles übrige aber von der Kommune gesorgt werden soll.“

Unter diesen Umständen muß ich daher die Herren des Municipalrates hierdurch nochmals auffordern, diese in mehr als einer Hinsicht sehr wichtige Angelegenheit zum Gegenstande ihres wiederholten ernstlichen Nachdenkens zu machen und mich dabei mit ihrem geprägten Rat zu unterstützen. Es ist von nichts Geringerem die Rede, als davon, ob 50 unglückliche Menschen, deren Anblick bei fühlenden Gemütern das Andenken ihrer Verbrechen vermindert, jetzt nun auch noch das einzige, was ihnen noch übrig ist, ihre Gesundheit und somit früher oder später das Leben selbst verlieren sollen, oder ob die Kommune eine neue stehende jährliche

<sup>1)</sup> Vgl. meine Besprechung in den „Nachr. f. St. u. Ld.“ 1912, Nr. 251, 52, 54.

Ausgabe von 1000 bis ein paar 1000 Talern übernehmen will, weshalb bei der Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel die Oktroi beträchtlich würde erhöht oder sonst auf die Vermehrung der Kommunaleinnahmen würde gedacht werden müssen, welches in dem einen wie in dem anderen Falle nicht ohne schmerzliche Folgen für die Mitglieder der Kommune dürfte geschehen können.“

Hier ist einzuschalten, daß sich bereits einige Monate früher ein Kaufmann Joh. Heinr. Uhde mit folgendem Schreiben an den Maire gewandt hatte: „Manufakturen und Fabriken zu erschaffen und die erschaffenen blühend zu machen ist der große Zweck Seiner Majestät des Kaisers. Daß hier in diesem Arrondissement besonders großer Mangel daran ist, bedarf wohl keiner Erwähnung; hier dazu die Hände zu bieten, kann nach meinem Glauben dem Gouvernement nicht anders als angenehm sein. — Allein, obgleich beim ersten Anschein bei einem Unternehmen dieser Art sich anfänglich vieler Vorteil erwarten läßt, so findet sich doch bei näherer Prüfung, daß die ersten Unternehmer beim Mangel an arbeitenden Händen, der nicht in der Bevölkerung, sondern in der Unbekanntschaft solcher Erwerbsmittel für die arbeitenden Klassen zu suchen ist, sicher mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben werden, und nur der besondere Schutz der Regierung wird diese Schwierigkeiten etwas heben können. — Der Unterzeichnete, der mit einem Plan zur Errichtung einer Fabrikanstalt beschäftigt ist, befindet sich in der Lage, wo ihm besonders der Mangel von einer bedeutenden Anzahl arbeitender Hände einzig Schwierigkeit in den Weg legt. Diesem abzu- helfen ist der Zweck seiner gegenwärtigen Petition, und der Wunsch, von der Regierung darin unterstützt zu werden, wird es ihm erlauben, folgendes vorzutragen:

Zur Ausführung seines Projektes bedarf der Unterzeichnete vorzüglich einer bedeutenden Quantität gesponnenes wollenes Garn. Nach einem mit Erlaubnis des Herrn Praefekturrat Padenstedt angestellten Versuche, ist er der Meinung, daß die im Zuchthause befindlichen Gefangenen dieses zu liefern imstande sind, wenn es ihm erlaubt wird, solche einzig und allein auf diese Art zu beschäftigen. Zwar hat sich aus der Probe ergeben, daß in diesem Augenblick das Gespinnst dieser Leute noch nicht zum Zweck tauglich

ist, allein ein den Leuten zufließender kleiner Extraverdienst möchte ihren Fleiß wohl dazu anspornen, daß bei einer zu gebenden Anweisung ihre Arbeiten nützlich werden könnten.

Der Unterzeichnete ist, wenn ihm auf einen Zeitraum von etwa 5—6 Jahren diese Erlaubnis ausschließlich erteilt würde, dagegen erbötig für 1 Pfund Wolle zu spinnen 8—10 Grote oldenb. Courant zu zahlen, und wenn das Gespinnst aus feinerer Wolle bestehen sollte um 2—4 Grote mehr. Es ist einleuchtend, daß mit dem Vorteil des Unterzeichneten zugleich der des Gouvernements vereinigt wird, nicht zu gedenken, daß dem Müßiggange zugleich auf eine gewiß nützliche Art Schranken gesetzt wird. Sollte die höchste Behörde, . . . ihm zu diesem Projekt ihre Autorisation nicht versagen wollen, so müßte dieses jedoch auf den Zeitraum von 5—6 Jahren geschehen, weil, wie leicht zu erachten, eine Anlage von Maschinen ein zu großes Kapital erfordert, als daß mit einem Versuche das ganze Unternehmen aufhören müßte . . .“

Dieser Brief war natürlich Wasser auf die Mühle des Maire; er befürwortete das Gesuch beim Unterpräfekten, „da es sich nicht leugnen lasse, daß es allerdings sehr wünschenswert ist, Mittel aufzufinden, wodurch die beträchtlichen Kosten, die die Unterhaltung des Zuchthauses erfordert, vermindert werden können.“ Der Unterpräfekt geht darauf ein, aber er hält es für sehr wichtig, daß die Angelegenheit günstig für die Verwaltung abgeschlossen werde, „à obtenir le prix le plus avantageux du travail des condamnés“. Er fordert den Maire auf, sich mit Herrn Uhde zur Erledigung bei ihm demnächst einzufinden. Uhde konnte auch bald mit der Arbeit beginnen, aber er hat die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt, wie wir noch sehen werden.

Wir wollen uns nun wieder der neuen Anordnung des Präfekten erinnern, welche mit Einschränkung des Departementszuschusses für die Gefangenen drohte. Der Municipalrat sah ein, daß unter diesen Umständen die Administration der Gefangenhäuser geändert werden müsse und bildete einen Ausschuß von sieben Mitgliedern unter dem Vorsitz des Maire, der sich regelmäßig am Donnerstag einer jeden Woche morgens 11 Uhr im Saale des Stadthauses versammeln sollte und an dessen Arbeiten der Procureur Reinbold



tätigen und persönlichen Anteil nehmen wollte. In der Sitzung vom 25. 11. 1812 erläutert der Maire die Sachlage und bezieht sich auf eine Verfügung des Präfekten über den Arbeitserlös der Gefangenen. Danach soll ihnen ein Drittel sofort gegeben werden, damit sie sich einige Bequemlichkeiten verschaffen können; ein zweites Drittel soll für die Gefangenen zurückgelegt und ihnen bei der Freilassung ohne Abzug überliefert werden. Das letzte Drittel schließlich sei für das Gefangenenhaus bestimmt.

Es sei daher einleuchtend, daß die Haupt Sorge des Ausschusses dahin gehen müsse, die Gefangenen auf eine möglichst vorteilhafte Weise zu beschäftigen. Zu dem Ende würde es am richtigsten sein, das mit gutem Erfolge eingeführte Woll- und Flachsspinnen beizubehalten und möglichst auszudehnen. Durch eine öffentliche Bekanntmachung in den wöchentlichen Anzeigen sollten die hiesigen Einwohner eingeladen werden, ihre Wolle und Flachs zum Spinnen an das Zuchthaus zu senden. Sehr vorteilhaft sei, wie man ebenfalls aus Erfahrung wisse, der Verkauf von trockenem, gesägtem und gespaltenem Holze, wozu vorzüglich die starke Arbeit gewohnten Gefangenen gebraucht werden könnten. Da aber diese letztere Beschäftigung anfangs mit Auslagen verbunden, der jetzige Aufseher des Gefangenenhauses, Arnold, unermögend sei, solche Vorschüsse zu leisten, so wurde von den gegenwärtigen fünf Mitgliedern des Ausschusses der Entschluß gefaßt, daß sie jeder 10 Rtlr., in allem also 50 Rtlr. zusammenlegen, um hieraus vorläufig einen Fonds zu bilden, von dem das benötigte Holz angeschafft werden könne.

In einer späteren Sitzung (3. 12. 1812) wurde auf Vorschlag des Maire beschlossen, daß der Zuchthausboden und andere dazu passende Behältnisse „zum Söllern hier überwinterrnder Kaufmannsgüter verheuert werde, zumal das Gebäude so massiv sei, daß durchaus keine Beschädigung zu erwarten stehe.“ In diesem Sinne wurde folgende Mairie-Bekanntmachung erlassen: „In dem hiesigen Korrektionshause wird Wolle, Flachs und Heede zum Spinnen und wollenes Garn zum Strumpfsticken angenommen. Ferner wird daselbst durch geschickte Nähterinnen Leinenzug gesäumt und genäht. Auch ist bei dem Aufseher des Hauses von dem so sehr gesuchten, zur Heizung der Windöfen vorzüglich bequemen, klein geschnittenen Buchen-

holz jetzt wiederum zu haben. Es ist völlig trocken, und man hat es durch eine getroffene Einrichtung dahin gebracht, daß für den gewohnten Preis von 5 Reichsthalern Gold gegenwärtig ein Korb voll mehr als vormals gegeben werden kann . . . Endlich kann in dem Hause vorzüglich guter und verschlossener Bodenraum zum Söllern von Getreide und Kaufmannsgütern vermietet werden. Diese Miete und der Preis der erwähnten Arbeiten wird äußerst billig und auf jeden Fall geringer sein, als das, was sonst gewöhnlich dafür bezahlt wird. Von der Geschicklichkeit der Arbeiter, namentlich im Wollespinnen können Proben vorgelegt werden.

Da nach den wohlwollenden Absichten des Herrn Praefekten Niemandem als der Anstalt und den Gefangenen selbst der Gewinn und der Lohn der Arbeiten, welcher zur Verbesserung ihrer Existenz bestimmt ist, unmittelbar zu Gute kommt, so wird man, indem man von den obigen Benachrichtigungen auf eine oder die andere Weise Gebrauch macht, nicht nur seinen eigenen Vorteil befördern, sondern auch sich das angenehme Bewußtsein verschaffen, das traurige Schicksal dieser unglücklichen Menschen erleichtert zu haben.“

In der Sitzung vom 24. 12. 1812 wurde der Gefangenwärter Arnold befragt, welche Erfolge die erlassene Bekanntmachung gehabt habe und ob namentlich das Brennholz guten Abgang finde. Er erwiderte darauf, daß allerdings aus der Stadt Flachß zum Spinnen nach dem Hause gebracht werde, auch habe er für 3½ Louisdor Brennholz bereits verkauft. Es schein indessen, daß dieser Artikel eben keinen Beifall fände; vielleicht wäre es besser gewesen, den Preis niedriger zu setzen.

Viele im Stadtarchiv befindliche Schriftstücke liefern den Beweis, daß man von der Zentralregierung in Paris aus bemüht war, sich genau über alle Einzelheiten auch der entfernten kleinen Verwaltungsbezirke zu informieren und auch das kommunale Leben von dort aus zu beeinflussen. So hatte der Minister des Innern den Praefekten um einen genauen Bericht über die Beschäftigung der Gefangenen in Oldenburg gebeten. Natürlich wurde der Instanzenweg dabei eingehalten, und der Maire berichtete an den Unterpraefekten Frochot am 28. 12. 1812. In deutscher Übertragung lautet dieser Bericht wie folgt: „ . . . Bevor ich auf die Sache eingehe, werden

Sie mir gestatten, Ihnen einige der größten Schwierigkeiten auseinanderzusetzen, die sich der Organisation eines derartigen Etablissements entgegenstellen. Immer und überall, wo sich gleiche Etablissements befinden, hat man ein ziemlich schwieriges Problem in der Mittelbeschaffung für die Arbeit der Verurteilten erkannt, denn nirgends hat man, so viel ich weiß, zu einer vollständigen Kostendeckung gelangen können. Eigentlich sollte man im Gegenteil glauben, daß es den Gefangenen, die ja wenigstens den Vorteil einer freien Wohnung haben, leichter möglich wäre, sich so viel zu verschaffen, als sie sonst brauchen. Aber die Erfahrung lehrt uns, daß dem nicht so ist; der freie Mensch sucht sich den Ort, wo er nach seinem eigenen Willen das meiste verdienen kann, ebenso wie die Beschäftigung, die ihm für den Augenblick am gewinnbringendsten erscheint.<sup>1)</sup> Aber in einem Zuchthause kann man mit Rücksicht auf die Räumlichkeiten und andere Umstände nur eine gewisse Anzahl von Arbeiten ausüben. Diese Arbeiten erfordern zum Teil eine Intelligenz und Erfahrung, die nicht jeder besitzt und deren Aneignung sehr oft mehr Zeit verlangt als die Gefangenschaft dauert.

Wenn sich das Etablissement in einer großen Handels- und Fabrikstadt befindet, ist der Kreis dieser Arbeiten ausgedehnter und man hat viel mehr als in einer kleinen Stadt Gelegenheit, für jeden Verurteilten etwas zu finden, mit dem er beschäftigt werden kann und das seinen Fähigkeiten entspricht. Und wenn schließlich der Preis der Lebensmittel und der notwendigsten Bedarfsartikel am Orte sehr hoch ist, dann nehmen die Schwierigkeiten bedeutend zu.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen, die auf der Erfahrung beruhen, komme ich auf meinen besonderen Gegenstand zurück, indem ich Ihnen mit großem Bedauern sage, daß die Spinnerei des Herrn Uhde meiner Erwartung nicht entsprochen hat. Er beschäftigt nur 8—9 Personen täglich, und es war unmöglich, ihn zu einer größeren Ausdehnung des Etablissements zu überreden, zumal er mir versichert, daß ihm bis jetzt der nötige Absatz fehlte. Auf diese Nachricht hin erschien es mir doppelt notwendig, von neuem über die Beschäftigung der Gefangenen nachzudenken. Um

<sup>1)</sup> Man erkennt aus diesen Worten deutlich, daß die Lehre des schottischen Nationalökonomens Adam Smith in Deutschland Schule zu machen begann.

sicherer zu gehen, wandte ich mich zuerst an die Herren Maires verschiedener Städte, deren entsprechende Einrichtungen in diesen Gegenden als die vollkommensten bekannt sind. Ich schrieb an die Maires von Bremen, Hamburg, Lübeck, Münster u. s. w. und forderte sie auf, mich aufzuklären<sup>1)</sup>. Jedoch die Ergebnisse der Anfragen, soweit sie beantwortet wurden, waren meinen Plänen wenig günstig. Die Arbeiten, mit denen man dort die Gefangenen beschäftigt, sind fast alle derart, daß es aus räumlichen und anderen Gründen unmöglich ist, hier ähnliche zu organisieren. Auch geht daraus hervor, daß man selbst an jenen Plätzen mit den eingeführten Beschäftigungsarten nicht zum Ziele kommt. In Münster ist man dem Ziele vor einigen Jahren am nächsten gekommen; aber einerseits geschah das mittels einer großen und ausgedehnten Fabrik, für deren Aufnahme unsere Räumlichkeiten nicht geschaffen sind, andererseits konnte der Unternehmer in den letzten Jahren kaum auf seine Rechnung kommen, sodaß man den Betrieb nur mit viel Mühe und großen Opfern gehalten hat.

Inzwischen suchte ich mir eine genaue Kenntnis des Personals des Hauses durch häufig wiederholte Besuche zu verschaffen. Ich versuchte, andere Personen zu überreden, den von Herrn Uhde nicht beschäftigten Leuten Arbeit zu geben. Für Leute eines gewissen Alters hatte man unter der früheren Verwaltung immer sehr passende Arbeit durch das Kleinhacken von Brennholz gefunden. Da der Aufseher durch seine Vorschüsse, in welchen sein ganzes Vermögen besteht und die er schon mehreremals dringend aber bis jetzt erfolglos reklamiert hat, nicht in der Lage war, das Holz zu kaufen, bemühte ich mich, einige Personen für die Sache zu interessieren; ich brachte sie dahin, dem Aufseher einen Kredit einzuräumen und ihm so viel Geld zu verschaffen, als er absolut für den Anfang brauchte.

Meine Schritte waren nicht ohne Erfolg. Es schien mir angebracht, das Publikum durch eine Bekanntmachung zu unterrichten, von der ich eine Abschrift beifüge. Auch glaubte ich nach der Ministerialverfügung von 1811 befugt zu sein, einige Mitglieder des Municipalrates und den Herrn Procureur impérial aufzufordern, sich mit mir zur Erreichung des Zieles zu vereinigen. Ich habe

<sup>1)</sup> Auch dieser Briefwechsel mit interessanten Einzelheiten ist vorhanden.

für jede Woche eine ordentliche Sitzung festgesetzt. Außerdem begeben sich mich in der Regel wöchentlich einige Male in Begleitung des Herrn Procureur oder eines Ausschußmitgliedes nach dem Zuchthause, um mir die nötigen Informationen zu verschaffen. Ich war auch glücklich genug, für diesen Monat alle dépenses communes zu decken, obgleich wir mitten im Winter sind, wo diese Ausgaben, was Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Medicamente u. s. w. anbelangt, natürlich viel größer sind als in den anderen Jahreszeiten, — ganz abgesehen davon, daß wir bekanntlich in diesem Monat eine wochenlang andauernde außergewöhnliche Kälte haben.

Trotz alledem wage ich nicht, mir zu schmeicheln, immer auf diese Weise zu reüssieren. Man muß annehmen, daß sich die Schwierigkeiten beträchtlich vermehren werden, schon wenn die angekündigte Maßnahme in Ausführung kommt, daß vom 1. Januar des nächsten Jahres an die Suppe den Gefangenen nicht mehr geliefert wird. Ich fürchte aufrichtig, daß es unmöglich sein wird, sich so einzurichten, daß man einer so bedeutenden Vermehrung der Ausgaben in's Gesicht sehen kann.

Dies ist der Grund, warum ich die Bitte wage, Sie, Herr Auditeur, wollen beim Herrn Präfecten vermitteln, daß die erwähnten Maßregeln noch nicht in Kraft treten, daß nicht nur bis auf weiteres immer und regelmäßig wie bisher die Suppe den Gefangenen auf Kosten der Regierung geliefert werde, sondern daß auch auf dieselbe Weise für die dépenses communes gesorgt werde, für den Fall, daß der Arbeitserlös nicht ausreiche.

Um diese Bitte zu unterstützen wage ich mich auf das Gesetz vom 23 Nivose des Jahres 9 und vom 28 Ventose und auf Nr. 9 des Art. 3 des Kaiserl. Dekrets vom 18. 6. 1811 zu beziehen, wo deutlich und ausnahmslos gesagt ist:

daß die Ausgaben der Gefängnisse, Zuchthäuser, Depothäuser, Arrest- und Gerichtshäuser zu Lasten des Ministers des Innern bleiben werden.

In jedem Falle hoffe ich, daß sich der Herr Praefekt jetzt nicht mehr veranlaßt zeigen wird, diese beiden Arten von Ausgaben als zu Lasten der Kommune zu erklären. Es wird Ihrer eigenen Beobachtung, Herr Auditeur, nicht entgehen, daß das in Frage

kommende Zuchthaus nicht nur für Untertanen des Kaiserreiches dient, sondern sogar für Ausländer, — weit entfernt davon, daß es nur für das Departement bestimmt sei, oder für das Arrondissement oder gar nur für die Kommune. —

Im Beschluß des Herrn Praefekten vom 25. 10. 1811 ist gesagt worden, daß für das Departement ein Zentral-Zuchthaus errichtet werden soll. Es ist bekannt, daß Häuser dieser Art von den centimes additionnels des Departement-Budgets unterhalten werden. Es wird daher nur gerecht und diesen Grundsätzen entsprechend sein, daß die Zuchthäuser der Arrondissements, (als zu denen gehörend das hiesige ausdrücklich im 9. Art. des 2. Kap. des erwähnten Beschlusses erklärt worden ist) zu Lasten des ganzen Arrondissements gehen, ebenso wie die Centralhäuser von dem Departement unterhalten werden. Ich wage gar nicht, auseinanderzusetzen, wieviel durch eine entgegengesetzte Maßnahme eine Kommune, in der sich zufällig ein solches Haus befindet, leiden müßte. Ich begnüge mich, Ihnen dringend meine für die Kommune so wichtige Bitte zu wiederholen, indem ich Sie ersuche, überzeugt zu sein, daß ich nicht aufhören werde, mein Möglichstes zu tun, um das gesetzte Ziel zur erreichen.“

Dieser Brief Erdmanns enthält schon in klarer Form einen großen Teil der Unterprobleme, die noch heute mit der Frage der Gefängnisarbeit verbunden sind.

Ehe wir uns mit dem weiteren Verlauf, besonders mit dem Schicksal des armen Zuchthauspförtners Arnold beschäftigen, sei auf ein Schreiben des Konsistoriums hingewiesen, das die Stellungnahme dieser provisorisch bestätigten Behörde zu dem Gang der Dinge in eigenartiger Weise beleuchtet.

Der Ausschuß für das Gefängniswesen hatte nämlich in einer Sitzung (17. 12. 1812) zu Protokoll genommen: „daß das Zuchthaus seinen Zweck nur halb erfüllte, wenn, wie gegenwärtig, die Gefangenen niemals durch zweckmäßige religiöse Vorträge zur Besserung ihrer Gesinnungen aufgemuntert würden. Es ward daher beschlossen, daß dieserhalb an das Konsistorium zu schreiben und dasselbe zu ersuchen sei, unverzüglich darauf Bedacht zu nehmen,

welchergestalt die vorher dieserhalb bestandene Einrichtung nunmehr auf die zweckmäßigste Weise wiederherzustellen sei.“

Eine in diesem Sinne vom Maire verfaßte Anfrage wurde am 19. 1. 1813 von den Berordneten des Konsistoriums, Lentz und Scholz, wie folgt beantwortet: „Es kann Ihnen nicht unbekannt sein, daß der von Ihnen wahrgenommene Mangel an Erbauungsanstalten im Zuchthause, soweit er wirklich vorhanden ist, erst unter der jetzigen Regierung entstanden ist. Vorher wurde alle Sonn- und Festtage von dem Schulmeister vor dem Heiligengeist-Tor, Heinemann, mit den versammelten Züchtlingen gesungen, gebetet, und es wurde eine Predigt vorgelesen. Es wurde ihm dafür eine bestimmte Besoldung von 24 Rtlr. bezahlt. Diese ist eingegangen, und nachdem er seinen Dienst noch bis Johanni 1811 fortgesetzt, hat er denselben aufgegeben, weil man ihm gesagt, daß er keine Besoldung zu erwarten habe, auch sein Dienst nicht erforderlich sei.

Der Konpastor war verpflichtet, im Zuchthause alle 6 bis 8 Wochen zu predigen und, wenn es verlangt wurde, die sacra zu administrieren. Das erste hat aufgehört, weil man dazu keinen Wochentag gestatten wollte, jetzt auch noch weniger gestatten wird, indem die Züchtlinge ihre Beköstigung ganz erwerben sollen und weil der Herr Pastor Roth am Sonntage sein Amt in der Stadtkirche zu verwalten hat. Übrigens hat derselbe bisher dennoch, wenn von ihm die Austeilung des heiligen Abendmahls verlangt worden, noch des Sonntags seine Vorträge gehalten, obgleich auch ihm ein bedeutender Teil seiner Einnahmen genommen worden.

Das Konsistorium möchte gern die Dankbarkeit seiner Mitbürger auch hier verdienen, aber bei der stückweisen Auflösung der sonst unter Aufsicht desselben stehenden Ordnung, ehe eine andere da ist, erfährt es nicht einmal als von ungefähr, was noch bestehen soll oder nicht, und es kann, da der provisorischen Bestätigung desselben von der höheren Behörde selbst alle Bedeutung genommen wird, umsoweniger wider die Unordnung entgegenwirken, noch das Gute kräftig befördern. Es hat keine Mittel, irgend Jemand, dem seine Besoldung ohne weiteres entzogen ist, zu Berrichtungen anzuhalten, die ihm für jene aufgegeben sind,

und -- Verfügungen zu erlassen, die einen gerechten Widerspruch finden, würde unter seiner Würde sein.

Wenn also im Zuchthause mehr geschehen soll, als etwa bisher noch geblieben ist, um den Schein zu erhalten, daß die Züchtlinge als Christen doch behandelt werden sollen, so muß das Konsistorium es Ihnen ganz überlassen, wie solches auszumitteln sein möge. Es hat bei der Erklärung des Herrn Praefekten, daß es mit dem Administrationswesen nichts zu tun habe, hier auch nicht das Geringste in Erwägung zu ziehen und fügt nur noch, Herr Maire, die Versicherung seiner vorzüglichen Hochachtung für Sie hinzu."

Von der „Auflösung der Ordnung“, über die das Konsistorium klagte, wußte auch der Zuchthauspförtner Arnold ein Liedchen zu singen. Verzweifelt schreibt er am 5. 1. 1813 an den Praefekten, daß er seit dem 1. Juli des vorhergehenden Jahres, also seit dem Tage, an dem man ihm seinen Platz anvertraute, noch nicht die Vorschüsse zurückerhalten habe, die er für die Beköstigung der Gefangenen geleistet und die sich auf die Summe von 4113 Fcs. 20 ctms. belaufen. Dadurch sei er in die unangenehmste Lage gekommen, außerstande die Mengen von Lebensmitteln zu kaufen, bedroht durch gerichtliche Verfolgungen. Er bittet untertänigst, die ihm schuldige Summe anweisen zu lassen „und auf diese Weise einen Menschen zu retten, der sich auf das Zeugnis seiner Vorgesetzten berufen kann, seinen Dienst mit Eifer und Menschlichkeit erfüllt zu haben.“ Auf dem Instanzenwege erhält der Maire diesen Brief zuerst; er gibt ihn an den Unterpraefekten mit erklärenden Bemerkungen weiter. Es wäre sowohl im Interesse des Arnold wie auch der Gefangenen sehr zu wünschen, daß die Zahlung der reklamierten Summe so schnell wie möglich erfolge. . . . Der Pförtner sei sehr fleißig, aber er könne sich nicht auf dem Posten halten, wenn die Auslagen nicht in kürzester Frist vergütet würden. Das wäre um so bedauerlicher, als es sehr viel Mühe kosten würde, jemanden zu finden, der den Posten mit Eifer und mehr Erfolg ausfüllen könne.

Wie die Sache geendet hat, konnte ich aus den Archivialien bislang noch nicht feststellen; es ist wohl zu hoffen, daß die Ansprüche Arnolds nach der Rückkehr des Herzogs befriedigt worden



sind. Jedenfalls zeigt diese Angelegenheit, daß die französische Verwaltung trotz ihres Riesenapparates einen heillosen Wirrwarr in die Verhältnisse des Landes gebracht hatte. Den anderen Gefangenwärtern des Arrondissements ging es nicht besser. Ein Schreiben (28. 3. 1813) mit unleserlicher Unterschrift, vermutlich von einem Mitgliede des nach Trochots Abreise eingesetzten Verwaltungsausschusses verfaßt,<sup>1)</sup> weist nochmals darauf hin, daß sie sich in äußerster Verlegenheit befinden, da sie keinen Kredit mehr besitzen und sich infolgedessen völlig außerstande sehen, die Gefangenen zu unterhalten. „Gerufen Sie also, Herr Baron, den Oberbehörden die Nothwendigkeit vor Augen zu führen, daß die Rückstände beglichen werden, was um so leichter geschehen kann, als die Ordnung jetzt in allen Kantonen wiederhergestellt ist und die Bezahlung der Kontributionen mit der größten Promptheit vor sich geht.“

### Vom Armenwesen.

Die Grundlagen unseres heutigen Armenrechtes finden wir in der vom Herzog Peter Friedrich Ludwig im Jahre 1786 gegebenen Verordnung, die bereits von dessen Vorgänger, dem Herzog Friedrich August im Verfolg einer 1784 unternommenen gründlichen Untersuchung angebahnt war.<sup>2)</sup> Über das ganze Armenwesen wurde ein Generaldirektorium gesetzt, das auch die keinem einzelnen Kirchspiele gehörenden milden Stiftungen und Armenfonds zu betreuen hatte. In den einzelnen Kirchspielen wurden aus Beamten, Geistlichen, Armenjuraten und Armenvätern Spezialdirektionen gebildet. Die Einnahmen zur Deckung der Armenkosten rührten einmal von den Erträgen des Armengutes und von Sammlungen her, ferner von besonderen Steuern, die mit Genehmigung eines Einwohnerausschusses nach Vermögen und Erwerb umgelegt wurden. Nur „wirkliche Arme“ hatten Anspruch auf Unterstützung durch das Kirchspiel, in dem sie „zu der Zeit, wie sie arm geworden, ihre

<sup>1)</sup> Doch vgl. Rütthning, Eldenb. Gesch. II, 398.

<sup>2)</sup> Vgl. Kollmann: „Das Armenwesen mit Einschluß der besonderen Wohltätigkeitsanstalten.“ Achtzehntes Heft der „Statistischen Nachrichten usw.“, Eldenburg 1881.

Wohnung und ordentlichen Aufenthalt gehabt“ hatten. Unter „wirklich Armen“ verstand man grundsätzlich arbeitsunfähige Unbemittelte, zu deren Unterstützung niemand gesetzlich verpflichtet war. Das Betteln war sowohl Einheimischen wie Fremden bei strenger Strafe verboten. Pflegebedürftige Arme sollten ausgedungen werden; ebenso Kinder, für deren Unterricht und Unterweisung in praktischer Tätigkeit außerdem zu sorgen war. Arbeitsfähige Arme waren nach Möglichkeit zu beschäftigen. Schließlich waren noch Bestimmungen wegen Unterstützung notleidender Reisender, hinsichtlich der gegenseitigen Erbschaftspflicht der Kirchspiele u. a. m. getroffen.

Diese Ordnung des Armenwesens wurde für das Arrondissement Oldenburg von der französischen Regierung provisorisch bestätigt. Aber es gab doch bald Differenzen, die besonders in der Frage gipfelten: Welche Gemeinde hat für die arme Mutter mit Kind zu sorgen, die unlängst von auswärts hergezogen, geschwängert und niedergekommen ist? <sup>2)</sup>

Der Maire selbst war wie in so manchen kommunalen Angelegenheiten unsicher und schrieb daher am 4. 1. 1812 an Herrn von Halem, der damals Kaiserlich-Königlicher Rat des Appellationshofes zu Hamburg war: „Ich bin einer Nachricht benötigt, welche Grundsätze bisher bei hier in der Stadt geschwängerten Personen aus dem ehemaligen Herzogtum bei dem Generaldirektorium des Armenwesens befolgt sind, ob nämlich dergleichen Personen nach ihren resp. Geburtsörtern zurückgesandt oder der Grundsatz festgestellt ist, daß da, wo das Kind erworben, solches auch ernährt werden müsse.“

von Halem antwortete ihm sofort: „Des General-Armen-direktoriums Grundsatz in Hinsicht der hier in der Stadt geschwängerten Weibspersonen des ehemaligen Herzogtums ist, daß sie in das Kirchspiel, woher sie gebürtig sind, oder vielmehr wohin sie, als ihren vormaligen Wohnort gehören, geschickt werden. Es versteht sich, daß, wenn ihr Zustand die Reise nicht mehr verträgt, man — etwa durch die dortige Spezialdirektion — für sie in loco, jedoch auf Kosten der beikommandenden Spezialdirektion sorget, als welche sofort von dem

<sup>2)</sup> Wer sich mit den heutigen Armenverhältnissen beschäftigt hat, weiß, daß diese und ähnliche Fragen gerade jetzt wieder für die Stadt Oldenburg besonders in Hinsicht auf das Hebammeninstitut von Bedeutung sind.

Fall benachrichtigt wird. Auch sind wohl Fälle gewesen, da die bekommende auswärtige Spezialdirektion zufrieden gewesen ist, daß gegen einen billigen Geldzuschuß die Geschwängerte ferner hier in der Stadt geblieben ist, ohne, wie immer in der Regel bleibt, in das Kirchspiel des Wohnorts zurückzukehren.“

Die Bestimmungen der französischen Gesetze über das Armenwesen waren anderer Art als die oldenburgischen, und für den Erwerb des Unterstützungswohnortes herrschten auch bei uns damals andere gesetzliche Bestimmungen wie heute. Die Gemeinde Oldenburg hatte Veranlassung, ihr Recht energisch zu verteidigen, um keinen Präjudizfall zu ihrem Nachteil zu schaffen.

Im Frühjahr 1812 befand sich nämlich hier in Oldenburg eine aus Rastede gebürtige unverehelichte Marie B. in anderen Umständen; sie hatte mehrere Jahre in unserer Stadt gedient. Die Spezialdirektion des Armenwesens in der Mairie Oldenburg verweigerte ihr die nachgesuchte Aufnahme unter die Armen und schickte sie nach Rastede. Der dortige Maire jedoch entließ sie wieder nach hier und machte dem Präfekturat Pavenstedt gegenüber den Standpunkt geltend, daß der Aufenthalt von mehr als einem Jahre das Domizil und den Anspruch auf Unterstützung in demselben begründe.

Pavenstedt machte sich diese Auffassung zu eigen und forderte den Maire Erdmann auf, in diesem Sinne für die Unterstützung der schwangeren B. zu sorgen. Die Spezialdirektion in Oldenburg mußte nun vorläufig gehorchen und brachte die Frauensperson gegen eine wöchentliche Vergütung von 1 Rthl. bei einem Bürger unter. Diese und andere damit verbundenen Unkosten sollten aber vorläufig besonders notiert werden, und dem Präfekturat wurde eine protestierende Denkschrift durch Vermittelung des Maire überreicht, die ihm eine richtigere Auffassung beibringen sollte. „Die Sache ist zu wichtig, als daß wir uns dabei beruhigen können. Sollte es nötig sein, welches ich nicht glaube, so sind wir gezwungen, uns an höhere Behörden deshalb zu wenden.“

Die Denkschrift aber lautet: „Nach einem gestern am 5. März erhaltenen Mairieschreiben wird die unterzeichnete Spezialdirektion auf ein ausdrückliches Verlangen des mit der Wahrnehmung der

Geschäfte eines Unterpräfekten beauftragten Herrn Präsektur-Rat Pavenstedt aufgefordert, sich der schwangeren M. B., aus Rastede gebürtig, anzunehmen, die hier ihr Wochenbett zu halten denkt. Da dies gegen alle bei unserm Armenwesen angenommenen Grundsätze geschehen und offenbar den Ruin der Stadtarmenkasse durch die daraus entstehenden Folgen nach sich ziehen würde, so wird es uns nicht nur erlaubt sein, sondern wir halten es selbst für unsere Pflicht, geziemende Vorstellungen dagegen zu machen, und ersuchen Sie gehorsamst, diese an den Herrn Praesekturrat gelangen zu lassen und um eine beruhigendere Resolution für uns zu bitten. — Das Armenwesen im Arrondissement Oldenburg ist von diesem Gouvernement provisorisch bestätigt, folglich erstreckt sich auch diese Bestätigung auf die Grundgesetze desselben, die seit seiner Einrichtung von 1787 an aufgestellt sind, und ohne welche es nicht aufrecht erhalten werden kann. Nur erst dann können diese Gesetze aufgehoben werden und andere an deren Stelle gesetzt werden, wenn das ganze Armenwesen eine andere Einrichtung bekommen sollte. Ein solches Grundgesetz ist folgendes:

„Eine Domizilium erlangt Jemand an einem Orte nur durch eine wirkliche Verheirathung oder durch häusliches Niederlassen dafelbst, wenn es ihm oberlich bewilligt wird. Wenn Jemand sich dagegen aus dem Bezirke einer fremden Spezialdirektion in den einer anderen als Knecht oder Magd oder als Lehrling begiebt, so erwirbt er sich dadurch kein Domizilium, sondern wird immer noch als eine fremde Person angesehen, die an ihrem Geburtsorte unterstützt werden muß, wenn die Umstände es erfordern.“

Dies Gesetz war notwendig, um die Armenkassen in den Hauptorten des Arrondissements aufrecht zu halten, weil sich dahin fremde Dienstboten und Lehrlinge in Menge begeben, um sich dort zu ernähren und zu verdienen. Bei einer Zählung 1807 waren solcher Personen 681, von denen 401 Einländer. Diese grenzen unmittelbar an die Armen und sind wirklich arm, sobald sie eine Krankheit überfällt oder wenn sie schwanger geworden sind. Sollte es wirklich der Stadtarmenkasse auferlegt werden, sich dieser 681 Personen künftig anzunehmen, so würde sie in ein paar Jahren zu Grunde gerichtet werden. Bleibt es aber bei der alten Verfassung,

wonach jeder Ort diejenigen, welche er als Diensthoten jährlich nach der Stadt hersendet, selbst im Notfalle verpflegen muß, so trägt das Ganze die Last, die einen einzelnen Ort ruinieren würde. — Aus obigen Gründen hoffen wir mit Zuversicht, daß die M. B., die hier in Oldenburg bloß einige Jahre als Dienstmagd sich ihren Unterhalt erworben und sich in Unehren hat schwängern lassen, nach ihrem Geburtsort Rastede werde zurückgewiesen werden, wohin sie nach den Gesetzen des Armenwesens gehört, die nicht einzeln, solange das Ganze so besteht, wie es gegenwärtig noch ist, aufgehoben werden können. Genehmigen Sie . . .

Spezial-Direktion des Armenwesens der Stadt Oldenburg.

März 6. 1. 1812.

Flor Roth.“

\* \* \*

Bezeichnend ist und der Erwähnung wert, daß den Ärzten damals die Behandlung armer Kranker manchmal ohne Zusicherung irgendwelcher Entschädigung zugemutet wurde. Am 28. 10. 1812 wandte sich Erdmann deswegen an die Spezialdirektion: „Eintretende Umstände<sup>1)</sup> veranlassen mich, mir von Ihnen eine gest. nähere Auskunft über die ärztliche Sorge für die hiesigen erkrankten Armen zu erbitten.

Ich wünsche nämlich, benachrichtigt zu sein, ob und wiefern diese Sorge einem der hiesigen Ärzte und namentlich dem Herrn Doktor Steinfeld seit einer geraumen Reihe von Jahren allein und ausschließlich, ohne daß er einige Emolumente dafür genoßen, übertragen gewesen sei? oder ob nicht vielmehr auf gleiche Weise außer ihnen auch die anderen hiesigen Ärzte und Wundärzte, und in welchem Verhältnis, an dieser Besorgung Anteil nehmen und genommen haben? . . .“ Im Namen der Spezialdirektion wurde ihm geantwortet: „Die hiesigen Ärzte und Wundärzte besorgten in früheren Zeiten die armen Kranken gemeinschaftlich bis zum Jahre 1803, in welchem sich die Landgemeinde in Hinsicht der Armensachen von der Stadtgemeinde trennte, sodaß die Tore die Grenze bestimmten, jedoch mit Ausnahme des Stau's, der ganz unter der Aufsicht der Spezialdirektion der Stadtgemeinde steht.

<sup>1)</sup> Es handelte sich um eine Steuerreklamation.

Von dieser Zeit an besorgten Herr Dr. Steinfeld und Herr Wundarzt Schauenburg ausschließlich die armen Kranken der Landgemeinde, und Herr Dr. Noeldecke nebst dem Herrn Chirurgus Spille die der Stadtgemeinde, ohne daß ihnen dafür irgend etwas an Emolumenten wäre zugesichert worden. Der Herr Dr. Gramberg hat sich vorbehalten, in solchen Fällen, wo er von armen Kranken sollte aufgefördert werden, Hilfe zu leisten.“

Der Landplage des Bettels wollte die französische Verwaltung auf besondere Weise beikommen. Am 13. 8. 1812 erläßt Präfekturrat Pavenstedt darüber ein ausführliches Rundschreiben an seine Maires: „Das kaiserliche Dekret vom 5. Juli 1808, welches die Depots der Bettelei schuf, hatte die Absicht, dadurch diese Bettelei im ganzen Umfange des Reiches zu unterdrücken. Der Herr Praefekt ist damit beschäftigt, auch für dieses Departement ein solches Depot zu etablieren, allein dies ist eine Sache, die sich nicht so schnell ins Werk richten läßt. Wir haben aber dennoch bis dahin Mittel genug in Händen, die Bettelei zu vermeiden und so die Absicht Seiner Majestät zu erfüllen. Werden diese Mittel, worüber ich mich mit Ihnen unterhalten werde, von den Behörden mit weiser Überlegung angewandt, so dienen sie zugleich dazu, bei der Einrichtung der Depots für die Bettelei sofort den regulären Gang anzunehmen und selbige schon im voraus zu erleichtern.“

Vor allen Dingen ist es wesentlich, den wahren Bettler vom Vagabunden zu unterscheiden. Letzterer kann auch selbst bei der Existenz eines Betteldepots nie darin aufgenommen werden. Sie werden in die Gefängnisse geführt und von den Tribunalen nach aller Strenge der Gesetze behandelt.

Als wirkliche Bettler können nur betrachtet werden: die Frauen, Kinder unter 16 Jahren, Kranke, 60jährige Personen, welche nicht mehr imstande sind, zu arbeiten, und die arbeitsfähigen Armen, die sich nicht außerhalb der Grenzen des Arrondissements, worin sie ihren Wohnsitz haben, entfernen, sobald es bescheinigt ist, daß sie daselbst keine Arbeit finden können, um sich ihr Brot zu erwerben, mit Vorbehalt jedoch, daß bei allen diesem keine aggra-

vierenden Umstände eintreten, wodurch sie sich zu Vagabunden qualifizieren.

Vagabunden sind:

1. alle arbeitsfähigen Bettler, die in einem anderen Arrondissement betroffen werden, als wo sie ihren Wohnsitz haben;
2. alle Bettler, welche mit Ungefüg und Unbescheidenheit Almosen fordern, oder schon einmal gebrandmarkt sind;
3. alle, welche sich fälschlicherweise für Militärs ausgeben oder einen falschen Abschied bei sich führen;
4. alle, welche sich für Verstümmelte oder Kranke ausgeben, und es nicht sind;
5. alle, welche sich über die Anzahl von Bierern (die Kinder unter 16 Jahren nicht mitbegriffen), zusammengerrottet haben, sei es in der Stadt oder auf dem Lande, oder bei denen man irgend eine Art von Waffen oder mit Eisen beschlagene Stücke findet;
6. alle, welche mit falschen oder nicht auf die Person lautenden Zertifikaten oder Erlaubnissscheinen versehen sind;
7. alle arbeitsfähigen Bettler innerhalb der Grenzen des Arrondissements ihres Wohnorts, wenn ihnen Arbeit und Unterstützung verschafft worden und sie dennoch wieder sich der Bettelei ergeben;
8. alle ohne Erlaubnissscheine betroffenen Bettler.

Hiernach können Sie also mit leichter Mühe beurteilen, ob ein als Bettler Betroffener wirklich zu den Bettlern oder zu den Vagabunden gehört. — Was nun die Verfügungen selbst anbetrifft, so bleibt es in Rücksicht der Vagabunden bei den schon bestehenden Reglements, d. h. sie werden den Tribunalen übergeben und nach ausgestandener Strafe in ihre Heimat gesandt, um dor unter der Aufsicht der Lokalbehörde zu bleiben; sind sie aber Ausländer, so werden sie über die Grenze gebracht. Die wirklichen Bettler sollen aber da, wo sie betroffen werden, angehalten und nach ihren Wohnort geführt werden. Sind sie unfähig zum Arbeiten, so muß die Kommune dafür sorgen, daß sie aus den Fonds der Wohltätigkeitsanstalten unterstützt und unterhalten werden, wenn ihre Anverwandten und Angehörigen nicht dazu imstande sind, denen vor allen Anderen die Pflicht obliegt, für sie zu sorgen.

Saben sie aber keine Angehörigen, die sie ernähren können, und reichen die Fonds der Wohltätigkeitsanstalten nicht hin, so kann bei diesen Arbeitsunfähigen die Ausnahme gemacht werden, daß der Maire ihnen einen Erlaubnißschein erteilt, in dem Bezirk seiner Kommune, aber auch nur in dieser, die Hülfe wohlthätiger Leute anzusprechen. Diese Bettler müssen alsdann auch angehalten werden, jedesmal ihren Erlaubnißschein vorzuzeigen; diejenigen aber, die einem Bettler ohne einen solchen Schein etwas geben, sind zu warnen, daß sie solches unterlassen, um nicht selbst bestraft zu werden.

Den arbeitsfähigen Bettlern muß durch den Maire ihres Wohnortes Arbeit angewiesen werden. Ich kann mir nicht denken, daß sich dazu nicht in jedem Orte Gelegenheit darbieten würde.

Zweckmäßig wäre es, wenn die Wohltätigkeitsanstalten dazu die Hand böten und förmliche Werkstätten für solche Leute anlegten, oder doch wenigstens Arbeitsmaterial ankauften, was durch solche Leute für Rechnung der Wohltätigkeitsanstalten verarbeitet würde. Nur die Lokumstände können darüber das Nähere an die Hand geben. Kann aber ein solcher arbeitsfähiger Bettler in der Kommune wirklich keine Arbeit finden, so muß ihm der Maire einen Schein darüber ausstellen, um sich damit in die benachbarte Kommune zu begeben, in der Hinsicht, durch den Maire dort Arbeit zu erhalten.

Gelingt ihm dieses nicht, so läßt er sich darüber von dem Maire einen Schein ausstellen und begibt sich mit diesem Certificate zu dem Maire seines Wohnortes zurück, um dort in die Klasse der zur Arbeit unfähigen Bettler aufgenommen, nach den oben darüber auseinandergesetzten Grundsätzen behandelt zu werden.

Dies ist der Weg, den ich Ihnen verzeichnen kann, um die Bettelei zu unterdrücken. Wenn Sie mit Klugheit selbigen anwenden und mit Strenge auf dessen Befolgung achten, so wird sicher schon ein Großes gewonnen werden.

Der Arme verdient Mitleiden und Unterstützung, allein der träge, unnütze Bettler, der sich aus Müßiggang diesem Geschäfte widmet, muß mit Strenge verfolgt werden. Wenn sich die Lokalbehörden und die Wohltätigkeitsanstalten bemühen, den Ursachen der Armut nachzuspüren, so werden sie oft imstande sein, denselben abzuhelpen, ehe noch der Arme zum Betteln gezwungen wird.



Die übrigen Bestimmungen werden Ihnen zugleich zeigen, welche Personen sich qualifizieren, künftig in das Bettler-Depot aufgenommen zu werden; nämlich alle Bettler, welche nicht durch die Wohltätigkeitsanstalten unterhalten werden und keine Arbeit finden können. Ich ersuche Sie . . . . .“

Wenn wir den materiellen Inhalt dieser scheinbar so scharfsinnigen Verordnung mit dem in Oldenburg bereits früher eingeführten Armenrechte vergleichen, so können wir wohl sagen: das Gute darin ist nicht neu, und das Neue ist nicht gut. Die öffentliche Fürsorgepflicht für die wirklich Armen war schon vorher anerkannt, ausgesprochen und unter Beobachtung aller wesentlichen Punkte organisiert; die Erteilung von Bettelkonzessionen ist aber zweifellos zu verwerfen, denn sie öffnet dem Mißbrauch die Tore und muß zu unliebsamen Zuständen führen.

Hinsichtlich der Bettler-Depots, die wohl mit unseren Armenarbeitshäusern zu vergleichen sind, waren im kaiserlichen Dekret vom 5. 7. 1808 noch besondere Bestimmungen getroffen worden. In den ersten 15 Tagen nach der Errichtung sollte der Präsekt dies öffentlich bekannt machen mit dem Hinweis, „daß alle Bettler gehalten sind, sich in selbes zu begeben.“ Die Bekanntmachung mußte in allen Gemeinden des Departements auf 3 nacheinander folgenden Sonntagen wiederholt werden. Während dieser Zeit sollten alle Bettler sich vor dem Unterpräsekten ihres Bezirkes stellen und verlangen, aufgenommen zu werden.

Bekanntlich hatte Napoleon eine „Pupillengarde“ in Versailles eingerichtet, zu der unvermögende, elternlose junge Leute vom 17. bis zum 25. Jahre aus jeder Kommune zum Militärdienst ausgehoben wurden.<sup>1)</sup> Um möglichst zahlreichen Nachwuchs für diesen Zweck zu haben, wurden die Insassen der Armen- und Findelhäuser einer strengen Kontrolle unterworfen.

Am 9. 1. 1812 schreibt der Präsekt d'Arberg an seinen Unterpräsekten: „Die Meinung Seiner Majestät ist, nach und nach die in den Hospizen aufgenommenen Kinder zur Rekrutierung der

<sup>1)</sup> Rütthning II S. 383.

Kaiserlichen Pupillengarde zu gebrauchen. Daher wird es dienlich sein, sich ohne Aufschub mit den Mitteln, welche die Ausführung dieses Willens bewerkstelligen können, zu beschäftigen und den Schwierigkeiten, welche der Ausfuchung und Vereiniung der Kinder entgegenstehen könnten, entgegenzugehen.

Sie müssen die administrativen Kommissionen wissen lassen, daß die Kinder, welche diese Vorteile genießen (!), sich in 3 Klassen teilen, nämlich in:

Findelkinder,  
Verlassene Kinder,  
Arme Waisen.

Die Findelkinder sind die, welche ausgesetzt worden, deren Eltern unbekannt sind, und welche daher durch das Gesetz als unrechtmäßige Kinder zu betrachten sind, bis man Beweise vom Gegenteil hat.

Die Klasse der verlassenen Kinder wird von den rechtmäßig geborenen Kindern gebildet, die wegen der Lage, Einspernung oder Verbannung ihrer Eltern den Findelkindern gleichgesetzt sind.

Unter den Begriff armer Waisen muß man alle Kinder verstehen, welche in einer gesetzmäßigen Ehe geboren, durch den Tod oder die Armut ihrer Eltern in die Hospizen aufgenommen worden sind, um daselbst die Nahrung, den Unterhalt und die Erziehung rechtmäßiger Kinder zu erhalten. Das Kaiserliche Dekret von 1811 hat die Armenkinder in dieselbe Klasse mit den Findelkindern wegen der Aushebung gesetzt.

Es ist nicht weniger wichtig, die Aufmerksamkeit der Kommissionen vorzüglich auf die Verpflichtung hinzuweisen, welche die Kuratel auferlegt, die ihnen durch das Gesetz in den von ihnen administrierten Armenanstalten zuerkannt ist. Diese Kuratel, womit sie durch das Gesetz vom 15. Pluviose des Jahres 13 bekleidet sind, hört nicht auf, wenn die Kinder das Alter von 12 Jahren erreicht oder aufgehört haben, den öffentlichen Kassen zur Last zu sein. Sie hat dieselbe Gewalt, wie die der Eltern über ihre Kinder, und hört erst auf, wenn sie mündig werden. Bis zu diesem Zeitpunkte sind sie gehalten, allen Pflichten, die daraus entspringen, Genüge zu leisten, und deren vorzüglichste die ist, die Bewegung der Kinder zu be-

obachten, damit sie immer imstande sind, sie auf jede Anforderung zu stellen. Es ist nötig, von jetzt an die Zahl der männlichen Kinder, welche über 11 Jahre alt sind und ihr 24. noch nicht zurückgelegt haben, zu wissen und zu berichten . . . . .“ Weiterhin wird die Anlage dreier Register nach vorgeschriebenem Schema angeordnet, die jährlich fortgeführt und in den Archiven der Verwaltungskommissionen deponiert werden sollten. Am nächsten 1. Februar und dann im Laufe eines jeden Januar hatten die Maires einen namentlichen Etat aller Kinder männlichen Geschlechts einzureichen, die im Laufe eines jeden Jahres das elfte Jahr erreicht hatten. Sie sollten auch nie aus dem Gesicht verlieren, daß es die Absicht des Kaisers ist, „die Kinder genau zu kennen, wovon man nach und nach Gebrauch machen kann.“<sup>1)</sup>

Am 17. 1. 1812 teilte Havenstedt durch Mundschreiben den Maires mit, daß sämtliche auf öffentliche Kosten erzogenen Knaben von 11—15 Jahren und von gesunder Konstitution, sich zwecks Aushebung für die Pupillengarde am 22. Januar auf der Unterpräfektur einzufinden hätten, die Maires sollten sich dieserhalb mit der Spezialdirektion ihres Armenwesens in Verbindung setzen. Aus einer Nachricht des Maire Barnstedt in Delmenhorst geht hervor, daß die Armenväter Schlese und Meyer in den nächsten Tagen 22 arme Kinder von Oldenburg nach Bremen geführt haben, daß aber auch 21 wieder zurückkamen; demnach ist damals nur ein Kind für die kaiserliche Pupillengarde ausgehoben worden.



Eine besondere Verordnung vom 23. 7. 12 befaßte sich mit der Namengebung für Findelkinder. „Der Minister des Innern bemerkt, daß es in einigen Teilen des Reiches gebräuchlich sei, den Findelkindern einen allgemeinen Zunamen zu geben, woraus natürlich die größten Verwirrungen entstehen. Diesem Übel muß notwendig für die Folge vorgebeugt werden. Der Code Napoléon bestimmt in Artikel 58, daß jede Person, die ein neugeborenes Kind gefunden hat, gehalten ist, es mit der Kleidung und den

<sup>1)</sup> Es ist bekannt, daß Napoleon seine Soldaten oft durch die genaue Kenntnis ihrer persönlichen Verhältnisse überraschte, wodurch natürlich das persönliche Band zwischen ihm und der Armee befestigt wurde.

anderen bei dem Kinde gefundenen Gegenständen dem Zivilstandsbeamten zu übergeben und alle Umstände anzugeben, die sich bei der Findung des Kindes und dem Orte, wo es gefunden worden, ereignet haben; [ferner], daß der Beamte des Zivilstandes ein Protokoll darüber aufnehmen soll, welches außer jenen Gegenständen das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht und die Namen, die ihm der Zivilstandsbeamte erteilt, enthalte und in die Register des Zivilstandes eingetragen werden muß. — Diese Anordnung ist deutlich. Überdem besitzen die Herrn Maires ein Modell eines solchen Protokolls. —

Der Zivilstandsbeamte gibt dem Kinde also die Namen, und zwar immer wenigstens zwei, wovon der erstere alsdann der Tauf- oder Vorname, der letztere aber der Familienname des Kindes wird, den es als solchen auf seine Familie fortpflanzt. In Ansehung der Tauf- oder Vornamen muß man die gewöhnlichen Gebräuche oder Regeln beobachten. In Absicht des Familiennamens muß aber Sorge getragen werden, daß nicht mehrere Kinder ein- und denselben erhalten.

Man muß sich daher auch sorgfältig hüten, den gefundenen Kindern Namen von bekannten, schon existierenden Familien zu geben, die sehr oft für diese ein sehr theures Eigentum sind. Besser ist es daher, Namen in der Geschichte der verfloffenen Zeit oder in den besonderen Umständen bei Findung des Kindes, als dessen Gestalt, Geschlecht, Ort der Findung u. s. w. zu suchen. Jedoch muß man auch dabei Sorge tragen, alle Namen zu vermeiden, die lächerlich oder unschicklich sind, oder sich dazu eignen, jeden Augenblick daran zu erinnern, daß das Kind ein Findelkind sei.“

#### **Vom Medizinalwesen, insbesondere von der Einführung des Zwangs.**

Aus einem von Dr. Gramberg am 4. 7. 1812 aufgestellten Verzeichnis geht hervor, daß es im Gebiete des Arrondissements Oldenburg 15 konzeßionierte Ärzte und 17 konzeßionierte Chirurgen gab. Von diesen geprüften Heilkundigen entfielen auf den Kanton Oldenburg 7, nämlich die Doktoren Gramberg, Hofmeister, Müldecke, Steinfeld sowie die Chirurgen Lüttmann, Schauenburg, Spille.

Der Kanton Oldenburg mit seinen Mairien Oldenburg, Ohmstede, Ofternburg und Holle hatte 10849 Seelen, so daß auf 1550 Einwohner ein Medikus kam. Im Durchschnitt des ganzen Arrondissementes mit 93897 Seelen kam allerdings ein Arzt auf 2934 Einwohner.

Aus verschiedenen Aktenstücken können wir sehen, daß es schon damals in der Stadt Oldenburg ein regelrechtes Hebammeninstitut gab, in welchem die Hebammen ausgebildet, geprüft, beeidigt und konfessioniert wurden. Viel Aufregung verursachte der Fall einer Madame Iken, die sich durch ihre praktische Tüchtigkeit das Vertrauen und die Liebe der hiesigen Frauenwelt erworben hatte. Dr. Gramberg berichtet (23. 6. 1811), daß Madame Iken, die sich als gute Krankenpflegerin, Klystiersezerin usw. beliebt gemacht hatte, auch das „Akkouschieren“ mit Erfolg begann, nachdem ihre Lehrmeisterin, die erste Stadthebamme Gyting, bei ihrem Weggang von Oldenburg sie ihren Kunden empfohlen hatte. Frau Iken hatte aber kein Recht, sich als Hebamme zu bewähren, da sie kein Examen abgelegt hatte. Die zweite Stadthebamme, Madame Müller, beschwerte sich infolgedessen bei Dr. Gramberg, und dieser als bestallter und beeidigter Land- und Stadtphysikus gab die Sache an die Kammer weiter. Trotz des nunmehr von der Kammer erfolgten Verbotes akkouschierte die Iken heimlich weiter und hatte die Sympathien des Publikums auf ihrer Seite. Dr. Gramberg bestand darauf, daß sie ein Examen ablegen sollte, sie hatte aber vor der grauen Theorie eine unheimliche Angst. Wie die Sache schließlich abgelaufen ist, kann man nicht ersehen; ganz interessant ist aber folgender Passus: „Ihr ist angeboten — schon vor langer Zeit — teilzunehmen an dem unentgeltlichen Unterricht von mir und den beiden Chirurgen und Geburtshelfern Lüttmann und Spille, in dem von mir seit 1799 errichteten hiesigen Hebammeninstitut, woraus über 50 zum Teil sehr geschickte Hebammen hervorgegangen sind — welches sie aber nicht gewollt hat.“

\*

\*

\*

Das größte Ereignis auf medizinischem Gebiete war zweifellos die Einführung des Impfwanges.

Bekanntlich hatte man damals schon in vielen Ländern die Impfung mit Menschenpocken (Inoculation), die als uralte Sitte

1721 aus dem Orient nach Großbritannien gelangt war, überwunden und war zur Impfung mit Kuhpocken (Vaccination) übergegangen, bei der viele unliebsame Begleiterscheinungen des ersteren Verfahrens fortfielen. Auch in Deutschland hatte man schon an einigen Stellen den Impfwang durchgesetzt, so in Bayern 1807; in Baden geschah es 1815, in Württemberg 1818.

In Oldenburg gab es 1812 noch keinen Impfwang, während die französische Regierung eine begeisterte Anhängerin dieser Einrichtung war und sich nun energisch bestrehte, sie hier einzuführen.

Nach französischem Vorbilde bildete man in Bremen ein comité central de vaccine und ernannte zu dessen Sekretär einen Prof. Mertens, während für das Arrondissement Oldenburg ein comité special geschaffen wurde, an dessen Spitze der Maire Erdmann als Präsident und Dr. Gramberg als Sekretär traten.<sup>1)</sup>

Das ganze Arrondissement wurde in 7 surveillances eingeteilt, und zwar in folgender Weise:

- |                  |   |   |
|------------------|---|---|
| 1. surveillance: | Maire Erdmann,  | Kanton Oldenburg,                               |
| 2. "             | Dr. Gramberg,   | " Hatten u. Glöflet (teilw.)                    |
| 3. "             | Dr. Münster in Verre,                                 | " Verre u. Delmenhorst,                         |
| 4. "             | Maire Holte in Oldenbrook,                            | " Glöflet u. Dölgönne (teilw.)                  |
| 5. u. 6. "       | {Maire Graf von Bentingf,<br>u. Dr. Biermann, Varel,} | " Varel, Burbade,<br>Dölgönne, Kastele (teilw.) |
| 7. "             | Fikenholt,  | " Westerstede, Kastele (teilw.)                 |

Für die Durchführung des Impfgeschäftes wurden folgende Bestimmungen ausgegeben:

1. In jedem Kantone sind sofort die impffähigen Subjekte zu ermitteln und das Alter eines jeden derselben ist dabei anzumerken. Die Namenlisten sind dem Spezial-Ausschusse einzureichen, damit

<sup>1)</sup> „Die glücklichen Resultate, die man im Innern des Kaiserreichs erzielt hat und die in unbefreitbarer Weise die Vorteile dieser Entdeckung dartun, haben mich bestimmt, in mitten dieser Gesellschaft alle Talente und Leuchten zu vereinigen, um alle Gegenstände der Unwissenheit zu besiegen und die Segnungen dieser Heilmethoden zu fördern.“

Diese Beweggründe sind für mich bei der Wahl der Mitglieder des Spezialkomitees maßgebend gewesen, und ich zweifle nicht, daß Sie, mein Herr, geleitet von den Grundfäden der Menschlichkeit, alle Mittel zum Wohle ihrer Mitbürger aufwenden werden.“ (Brief des Präfekten d'Arberg an Erdmann, 3. 4. 1812.)

derselbe das Impfgeschäft unter die im Arrondissement vorhandenen Ärzte, Wundärzte und Gesundheitsbeamte verteilen kann. Aus den von diesen einzureichenden Listen der Geimpften, verglichen mit den Generallisten der Geborenen, werden sich demnächst Resultate über den Fortgang der Impfung ergeben.

2. Die entschiedenen Renitenten müssen sofort den Behörden angezeigt werden, damit man die dienlichen Mittel ergreifen könne, den wohlthätigen Zweck einer allgemeinen Impfung der Schutzblattern zu sichern.

3. Obgleich . . . bloß den Ärzten, Wundärzten und officiers de santé das Impfgeschäft übergeben sei und man durchaus nicht gestatten könne, daß Unkundige sich damit abgeben, so wolle man es doch denjenigen Herrn Landpredigern, die nach eigener Wahl nach dem Vorbilde ihrer Herren Amtsbrüder in anderen Ländern sich dadurch ein Verdienst um den unbemittelten Teil ihrer Pfarrkinder machen wollen, nicht verwehren; vorzüglich aber nur in denjenigen Gegenden, wo die Besorgung des Geschäfts wegen zu großer Entlegenheit vom Wohnorte eines Arztes usw. nicht ohne große Schwierigkeiten vorgenommen werden könne, wobei man mit Recht voraussetzen dürfe, daß in obigen Fällen die Herren Prediger sich mit der zweckmäßigsten Methode bekannt gemacht haben, daß sie den Verlauf der Krankheit in ihren verschiedenen Perioden zu beurteilen wissen und die Krankheiten kennen, die die Anwendung der Vaccine beschränken; endlich, daß sie in bedenklichen Fällen ihre Zuflucht zu Kunstverständigen nehmen werden.

4. Um den mit der Impfung Beauftragten das Geschäft zu erleichtern, sei in jedem Kirchdorfe ein Lokal (etwa die große Schulstube) anzuweisen, wohin die Eltern zu der bestimmten Zeit die Kinder zu bringen haben. Demnächst hätten die Herren Prediger von der Kanzel anzuzeigen:

- a) die Zeit des Impfgeschäftes, und dazu nach genommener Rücksprache mit dem Beauftragten in jedem Vierteljahr etwa den ersten Sonntag, durch zweimal vorangegangene Bekanntmachung.
- b) die für die Impfung zu zahlende Tage von 1 Franken für jedes an den Ort gebrachte Kind.

- c) daß Armutzeugnisse den Unbemittelten zum Impfen vom Maire unentgeltlich gegeben werden können.
- d) daß jeder, der sein Kind an dem Orte impfen lasse, es den nächsten Sonntag dem Impfarzte wieder unerläßlich vorzustellen habe, damit derselbe durch einen besonderen Schein die mit Erfolg vorgenommene Impfung bestätige. Mit diesem Schein hat sich jeder Geimpfte ohne alle Ausnahme zu legitimieren, wenn man ihn als wirklich geimpft betrachten soll . . .

5. Außerdem werden sich die Herren Prediger nach dem 17. Artikel des Beschlusses des Herrn Präfekten bemühen, diejenigen Vorurteile, die, aus Unkunde mit der wahren Beschaffenheit und den Vorteilen der Vaccination oder aus mißverständener Religiosität und anderen Bedenklichkeiten entsprungen, noch unter den Landleuten obwalten, zu zerstreuen. Sollte es ihnen nicht ganz damit glücken, werden sie . . . die Renitenten ernstlich darauf aufmerksam machen, daß ein Kind, welches die Blattern nicht auf die eine oder die andere Art überstanden, weder den öffentlichen Schulunterricht genießen noch in eine öffentliche Wohltätigkeitsanstalt aufgenommen, noch irgendwo als Lehrling zugelassen werden könne.

6. Was die mit dem Impfgeschäft beauftragten Herren angeht, so wäre ihnen wiederholt zu empfehlen, auf ihren Amtseid ein genaues Journal zu halten und alles, was die Krankheit direkt oder indirekt betrifft, besonders die Folgen der Impfung anzumerken, und bei ihrem Bericht anzuführen, ob noch jemand etwa gegen die Vaccine eingenommen oder mißtrauisch die Inoculation mit Menschenblattern verlangt habe. Auch rechnet man auf ihre Gewissenhaftigkeit, daß sie keine Impfung vornehmen werden, ohne sich vorher genau nach den Gesundheitszuständen des Impflings erkundigt zu haben; daß sie nur von gesunden Kindern Lympher, und zwar gute, nicht eiternde Lympher nehmen, daß sie nur bei wirklich erfolgter Impfung Zertifikate erteilen, — kurz alles beobachten, wodurch der wohltätige Zweck der Anstalt erreicht und einer künftigen Blatternansteckung vorgebeugt werde.

Es war natürlich, daß den Oldenburgern diese plötzliche Neuerung nicht paßte, zumal sie vielfach kein rechtes Zutrauen zu



ihrer Zweckmäßigkeit hatten. Prof. Mertens, der Sekretär des Zentralkomitees in Bremen beklagte sich bald (8. 9. 1812) bei Dr. Gramberg, daß die Mitteilungen über den Fortgang der Vaccination zu unvollkommen seien. „Was die im Arrondissement Oldenburg sich zeigenden Hindernisse und namentlich die Widerspenstigkeit der Einwohner der Kommune Wardenburg betrifft, so erwartet der Graf d'Arberg, daß der Spezial-Ausschuß alle Mittel der Überredung anwenden werde, der guten Sache Eingang zu verschaffen. Zu dem Ende möchten namentlich die Herren Prediger und Schullehrer aufzufordern sein, nach Anleitung eines vom Zentral-Komitee entworfenen Aufrufes die Gemüter zu belehren und dadurch für die Aufnahme der ihnen dargebotenen Wohltat zu bestimmen. Nur ungern würde sich die Administration in die Notwendigkeit versetzt sehen, bei fortgesetzter Widerspenstigkeit, wodurch das Leben und die Gesundheit der Untergebenen so augenscheinlich kompromittiert wird, zu denjenigen Mitteln zu greifen, welche die höchste Regierung zu ihrer Disposition gestellt hat, ihre guten und vom Vorurteil verkannten Absichten nachdrücklich durchzusetzen.“

Aus zahlreichen Berichten und Gegenberichten geht hervor, daß die allgemeine Durchführung der Impfung auf große Schwierigkeiten bei der Bevölkerung stieß.

Der Maire von Schweiburg, Althorn, beklagt sich, daß kein Arzt am Orte sei, so daß Dr. Biermann-Barel verspricht „so lange die Wege fahrbar bleiben“, werde er von Zeit zu Zeit nach Schweiburg reisen.

Der Maire von Wardenburg schreibt: „Die Abgeneigtheit war im Anfange . . . außerordentlich groß; nach den vielen angewandten Bemühungen, die der Herr Pastor und ich uns dieserhalb gegeben haben, scheint es, als wenn die meisten Einwohner jetzt das Wohlthätige der Impfung einsehen und sich dazu bequemen wollen.“

Der Maire-Adjunkt Koopmann von Altenhunte Dorf fragt wiederholt an: „wie er sich in Ansehung der Fortsetzung der Vaccination zu verhalten habe, namentlich ob es der Wille des Gouvernements ist, daß dabei mit Strenge verfahren werden solle, und welche Maßregel er gegen die Widerspenstigen zu ergreifen habe.“

Auch Dr. Münster in Berne, der die dritte surveillance übernommen hatte, scheint dem Fortgange des Vaccinationsgeschäftes eher geschadet als genutzt zu haben. Erdmann schreibt über ihn im Dezember 1812 an Dr. Gramberg: „Das Benehmen des Herrn Dr. M. [der gar nichts von sich hören ließ] ist wirklich tadelnswert und schadet der guten Sache. Will er sich damit nicht befassen, so lehne er es gleich offen und freimütig von sich ab. Man wird dann schon einen anderen surveillant in dortiger Gegend finden. Aber bloß den Namen zu solchen Geschäften hergeben zu wollen und dann nichts weiter zu tun, oder was man vielleicht tut, nicht in der bestimmten Ordnung zu tun, verdient wohl eine Rüge.“

Zimmerhin konnte der Bericht des Oldenburger Spezialausschusses „über das Vaccinationsgeschäft“ im Jahre 1812 Fortschritte melden. Danach waren vom April bis 18. Dezember salve errore calculi 5087 Personen geimpft worden, die Hälfte davon etwa *gratuitement*. Kränzlich geblieben oder gestorben war keiner.

Im November hatten sich in Eckwarden die Pocken gezeigt. Dem Vernehmen nach waren sie dorthin aus Emden durch die Batteriearbeiter gebracht worden. Durch junge, noch nicht durch Pocken oder Vaccine gesicherte Arbeiter waren sie weiterhin nach Hammelwarden, Zwischenahn, Blexen, Tossens, Schmey und durch ein Kind, das man unwissend ins Hospital gebracht hatte, auch nach Varel gekommen. Man hoffte aber, daß keine Epidemie daraus werde, da man gehörige Vorkehrungen traf „und fleißig weiter vaccinierte“.

Aber die Krankheit verbreitete sich doch noch weiter, so daß der Unterpräfekt sich im Februar 1813 veranlaßt sah, bei Leuten, die sich bzw. ihre Kinder nicht vaccinieren lassen wollten, die Impfung mit Gewalt vorzuschreiben.

### Konstriktion und Desertion.

Über die große Last, die den Oldenburgern durch die Aushebung zum Napoleonischen Kriegsdienst auferlegt wurde und über die grausamen Maßregeln gegen die Desertion ist schon soviel veröffentlicht worden, daß wir von den vielen im Stadtarchiv befindlichen Schriftstücken nur drei herausgreifen wollen.

Das erste Stück ist ein Bericht des Polizeikommissars Schlaeger an seine Behörde über die im September 1811 stattgefundene Aushebung. Er schreibt, Sonntag den 15. 9. 5 Uhr morgens habe die Ziehung für die Konstriktion in dieser Stadt stattgefunden. Der Konseil bestand aus dem Unterpräfekten, dem Maire, dem Gendarmerielieutenant de Beer und einem Lieutenant Hachez des 128. Infanterie-Regiments, der extra zu diesem Zwecke hierhergekommen war. Zuerst begann man mit der Ziehung für den Kanton der Stadt: 38 Leute. Alles ging sehr ruhig in dem vormaligen Rathause vor sich, abgesehen von einem kleinen Streite zwischen dem Unterpräfekten und dem Municipalrate Schlömann, der sich vergriffen hatte, als er — (ausgerechnet!) — für sein Mündel zog. Alles ging in Gegenwart vieler Zuschauer vor sich. Nachmittags ließ man für die Kantone Delmenhorst, Hatten und Berne ziehen. Am anderen Morgen reiste der Unterpräfekt mit de Beer und Hachez nach Ovelgönne, Barel usw.

Am zweiter Stelle möchte ich eine Mairie-Bekanntmachung im Wortlaut wiedergeben, die laut untergefügten Bemerkungen von den Herren Flor, Roth, Hesse zu verschiedenen Tageszeiten am 8. und 15. November 1812 in der Lambertikirche und von Herrn Siemer in der St. Petrifirche verlesen worden ist: „Bei der jetzt aufs neue begonnenen Konstriktion erfordert es die Sorgfalt für das Wohl der Mitglieder der Kommune, sie auf die fortschreitenden furchtbaren Strafen aufmerksam zu machen, welche das Gesetz gegen widerpenntige oder entwichene Konstrikierte strenge aber gerecht ausspricht. Dies ist umso notwendiger, da bereits jetzt diese Strafen in einigen Kommunen zur Anwendung gebracht werden. Nachdem daselbst jede gütliche Ermahnung und die ersten Grade jener Ahndungen, die Kondemnation der Ungehorsamen und Flüchtigen, die ihren Eltern auferlegte Geldbuße von 500 Franken und die in ihren Wohnungen eingelegten Garnisairs, fruchtlos geblieben waren, sah sich der Herr Präfekt genötigt, gesetzlich folgende Zwangsmittel eines stärkeren Exekutions-Kommandos, solidarisch ausgedehnt auf alle Einwohner des Kantons, bloß mit Ausnahme der Eltern im Kaiserlich-Königlichen Kriegsdienst stehender Söhne eintreten zu lassen. 50 Garnisairs, begleitet von 2 Zwangs-

befehlsträgern, müssen jetzt auf unbestimmte Zeit von diesen Kommunen, nach Unterschied der Grade mit  $4\frac{1}{2}$  bis  $12\frac{1}{2}$  Franken täglich besoldet und beköstigt werden. Der wohlhabende Einwohner muß jetzt dort für den dürftigen, der Kinderlose für den Vater widerständiger Söhne nach seinem Vermögen haften.

Der Erfolg wird die Wirkung dieser Maßregeln lehren. Sollte er der Erwartung nicht entsprechen, so wird man die Exekution erhöhen. Selbst der Maire und der Prediger der Kommune werden dann nicht davon ausgenommen werden, wofern sie nicht etwa einen ausgezeichneten Dienstleister bei Auffuchung der Widerständigen erweisen können. Und wenn dann endlich auch dies ohne Erfolg bleiben sollte, so wird als Strafenfolge die traurige Notwendigkeit eintreten, eine bewegliche Kolonne von wenigstens 1000 Mann in jede straffällige Kommune ohne allen Unterschied der Einwohner einrücken und im Fall beharrlicher Widerständigkeit die Häuser der Schuldigen und ihrer Familien niederreißen zu lassen.

Der Herr Praefekt hat bestimmt, daß obiges als warnendes Beispiel der gesetzlichen Ahndungen der Widerständigkeit und Entweichung allgemein bekannt gemacht werden solle.

Möge es sich ein Jeder dazu dienen lassen, möge ein Jeder in vorkommenden Fällen durch sein Betragen beweisen, daß man dankbar die wohlwollende Absicht anerkenne, und möge man solchergestalt jenem mit Recht so allgemein verehrten erhabenen Chef der Administration den Kummer ersparen, diese Strafen auch über andere Individuen und Kommunen zu verhängen!

Der Maire.

Erdmann."

An dritter Stelle möge hier der Humor ein wenig zu seinem Rechte kommen. War da in Oldenburg ein Nadelmacher-gejelle Johann Albrecht Heichel aus Nürnberg, der laut Attest des Chirurgen Spille an „einer Verkürzung der linken unteren Gliedmaßen“ litt. Er hatte gehofft, daraufhin bei der Konfisktion in seiner Heimat freizukommen und das Attest an seinen früheren Meister in Nürnberg gesandt, damit dieser die Sache in Ordnung bringe; aber das half nichts, Heichel mußte selbst sich in Nürnberg stellen.

Der Brief des Meisters, der die Hiobsbotschaft enthält, lautete folgendermaßen: „Lieber Heichel! Seine beiden Briefe haben wir erhalten und wir bedauern ihn sehr, daß er wegen seiner Herkunft und geburt in Ungelegenheit gekommen ist, allein es geht gewärtig einem jeden so. und er Schreibt mir wohl das wir ihn seinen Freyschein ausmachen sollten, allein daß kann nicht sein; den da hatten schon mehrere vielles Geld aufgewand, um los zu kommen; allen wer daugbar ist, Muß Soldat werden und unserm König dienen. Ich kann ihn also keinen besseren rath ertheillen als er muß hierher Reisen. Taugt er nicht, so ist er frey, und dann bekommt er ein Wanderbuch, womit er überall hin Reisen kann. bey uns in Nürnberg ist es mit der Arbeit so schlecht, das es gahr nicht Schlechter sein könnte, keine Arbeit kann er nicht bekommen. Er Schreibt mir, das ich ihn Schreiben soll, was er mir schuldig ist, daß beträgt in allen 12 (?), für das brief Porto verlang ich nichts, übrigens wünsche ich ihm alles Guts

Von Frau und Kindern

Vielle Grüße

Die Fröschlin ist  
noch unverhath.

und Grüße ihn vielmahls

Christian Martin Hahn

Steknadler Meister

Einen höflichen Gruß von mir  
an Herrn Meister

Wir wollen unserer Phantasie die Zügel schießen lassen: der brave Johann Albrecht Heichel kommt unverfehrt nach Nürnberg, wo er die Fröschlin reizender denn je wiederfindet. Beim Militär ist er insolge seiner „Verkürzung der linken unteren Gliedmaßen“ nicht zu gebrauchen; er hat aber das Wanderleben satt, läßt sich trotz der schlechten Zeit in der schönen Heimatstadt nieder, gründet mit seiner alten Liebe einen eigenen Herd und erspart somit seinem Lehrmeister in Zukunft solch mahnende Postskripta.

### Schrißstücke verschiedenen Inhalts.

Der Untergang der großen Armee auf den russischen Schneefeldern veranlaßte Napoleom zu gewaltigen Neurüstungen, zu deren Durchführung das System der „freiwilligen Geschenke“ in den unterworfenen Ländern keine geringe Rolle spielte. Bezeichnend ist

ein Schreiben (27. 1. 1813) des Herrn Reinbold, des Substituten des Kaiserlichen Procureurs, an Erdmann. Durch das Wochenblatt sei er unterrichtet, daß es den Einwohnern dieser Stadt vergönnt sei, freiwillige Beiträge zur Stellung und Equipierung von 5 reitenden Jägern für den Dienst Seiner Majestät zu leisten. Er habe daher die Ehre, dem Maire die Summe von 150 Franken, als den Belauf seines monatlichen Gehaltes, zu dem obigen Endzweck zu überreichen.

Das Archiv besitzt übrigens die für diese Sache ausgefertigte Subscriptionsliste; danach beteiligten sich 159 Einwohner, die zusammen 4357 Fes aufgebracht haben. Voran die Beamten, von denen 200, 150, 100, meistens 50 Fes eingingen, dann erscheinen die Kaufleute, Gewerbetreibenden usw. mit Beiträgen von 50, 40, 30 bis zu 6 Fes hinab. Außerdem befindet sich bei diesen Akten die Signalementsliste von 16 von der Stadt Oldenburg gelieferten Pferden.

Auch zur Beteiligung an anderen Unternehmungen, die mehr oder weniger wohl nur französischen Sonderinteressen dienen konnten, sollten die Oldenburger mit sanftem Druck gezwungen werden. Mit einem Briefe vom 9. 6. 1812 machte der Präfekt den Maire auf die „Ökonomische Gesellschaft“ aufmerksam. „Zur Ermunterung der National-Industrie ist sie in Paris gegründet und hat zur Verbesserung der Manufakturen schon sehr viel beigetragen. Sie hat den Ackerbau mit verschiedenen nützlichen Kenntnissen bereichert und neue Fortschritte in der Kultur hervorgebracht.“ Der Präfekt zweifelt nicht, daß auch im Arrondissement Oldenburg Interessenten für diese Fortschritte vorhanden sein werden. Man solle den Einwohnern klar machen, wie ehrenvoll es sei, auf den Mitgliederlisten dieser Gesellschaft zu figurieren. Der jährliche Beitrag sei 36 Fes, die vorausbezahlt würden; dafür erhalte jedes Mitglied monatlich eine Nummer von mehreren Blättern, die nicht nur die Nachrichten von den Arbeiten der Gesellschaft enthielten, sondern auch noch nähere Beschreibung mit Kupferstichen von den neuen Entdeckungen in Frankreich und in fremden Ländern.

Der Maire machte die Aufforderung durch mehrfachen öffentlichen Anschlag bekannt, mußte aber nach einem halben Jahre

berichten, daß sich aus der Kommune Oldenburg noch niemand gemeldet habe; dagegen hatten sich vor kurzem der Maire Frantsen und der Percepteur Friedrichs, beide in Tossens, gemeldet, jedoch der erstere nur unter der Bedingung, daß die monatlichen Blätter nicht nur in französischer, sondern auch in deutscher Sprache erschienen.

Im Frühjahr desselben Jahres hatte Pavenstedt bereits ein Rundschreiben an die Maires erlassen. „Sie werden in dem Departementsblatt Nr. 20 eine Bekanntmachung, die „mütterliche Gesellschaft“ betreffend und in den Gesetzesblättern Nr. 382 des Kaiserl. Dekrets vom 21. Juni 1811 das Reglement für diese Gesellschaft finden. Demzufolge ist ein Register auf meinem Bureau eröffnet, um die Namen und Vornamen der Damen aufzunehmen, welche sich bereit erklären, an dem Verwaltungsrate teilzunehmen, sowie auch die freiwilligen Beiträge zu dieser wohlthätigen Anstalt; die letztere belieben Sie für Ihre Mairie zu eröffnen. Bei jedem Subskribenten belieben Sie Notizen beizufügen über Alter, Stand, Familie, über die Achtung, in welcher sie stehen, — und bei den Damen insbesondere, ob sie verheiratet, Jungfrauen oder Wittwen sind, und mir monatlich einen Extract dieser Listen einzusenden. Ich hoffe, daß auch Sie aus allen Kräften mit rühmlichen Eifer dazu beitragen werden, um diese Anstalt zu befördern, und daß es in Ihrer Kommune nicht an Menschenfreunden fehlen werde, welche diese Gelegenheit zu einer ehrenvollen Auszeichnung benutzen.“

\* \* \*

Von der Zerrüttung der städtischen Verwaltungsverhältnisse liefert auch die Beschwerde des Kaufmanns Johann Christian Grovermann einen drastischen Beweis. Derselbe hatte seit einigen Jahren die Aufsicht über die Stadtbauten als Stadtbaumeister übernommen. Auch im Jahre 1811 erklärte er sich bereit, diese Aufsicht weiterzuführen und erbat sich dagegen die Befreiung von der Einquartierung.

In seinem Schreiben vom 12. 10. 1812 teilt er aber dem Maire mit, daß er nur die erste Woche nach seiner Annahme und an einem einzigen Tage im Frühjahr 1812 davon befreit gewesen sei. Da er auch auf keine andere Art dafür Vergütung erhalten

habe, so bittet er, ihn davon zu entlassen, denn er müßte oft seine eigenen Geschäfte hintanzusetzen, und schon mehrere Male sei die Abwesenheit vom Hause zu seinem Schaden gewesen; er habe nun schon 3 Jahre die viele Lauferei umsonst verrichtet.

Drei Wochen später bittet er nochmals, die ihm zugesicherte Vergütung für die als Stadtbaumeister geleisteten Bemühungen für die Jahre 1811 und 1812 zu bewirken, da vorher dafür die Freiheit von allen Abgaben und bürgerlichen Beschwerden als Vergütung festgesetzt worden wäre; er habe aber seit dem Antritt der jetzigen Administration keine Vergütung erhalten, und jene Freiheiten hätten seitdem gänzlich aufgehört.

Daraufhin schreibt Erdmann (8. 12. 1813) an den Municipalrat Delttermann: Das Budget weise für einen solchen Offizial ein bestimmtes Gehalt an, welches bekanntlich auch in dem unsrigen für die Jahre 1811 und 1812 ausgeworfen worden sei. Herr Grovermann reklamiere diese Vergütung seiner geleisteten Dienste, und er selbst sehe nicht ein, wie ihm selbige verweigert werden könne, insofern nämlich die Einrichtung der Kommunal-Komptabilität nicht etwa, wie er allerdings befürchte, eine solche Zahlung untunlich mache.

\* \* \*

Den Wachtdienst in der Stadt hatten die Eingeseffenen zu besorgen. In was für Händen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zeitweilig lag, kann man aus folgendem Bericht ersehen, der an gewisse Bilder erinnert, die unter dem Sammelnamen „Aus der guten, alten Zeit“ des öftern in den „Fliegenden“ veröffentlicht werden.

„Hochwohlgebohrner Herr Maire! Als Gestern d. 18<sup>ten</sup> dieses ist mir ein Vorfall Passirt, der mir sehr Injurirt, wie folgendt ich hiermit Klagentz zu Vernehmen gebe! ich ging wie Gestern im Geschäfte nach der Osternburg, als ich wieder Rückthur kam, bey der Damthors Wache, so fand ich diesen Vorfall, wie folgendt! Es kam ein Bauer aus Dingstede, mit eilige MilitärBrieße, so erzühten diese beyden Nahmhafthen Personen, als Malmgrin senior und dem Invalide Zeller, die alda die Wache hatten, dießen Menschen anzuhaltten, und der Mann antwortete, Er habe Brieße,



als Bote am Herrn Praefekt, ungeachtet alles dieses außlagens des Boten half nichts, sondern wollten dem Mann mit Gewalt in Arrest der Wache nehmen, vom Straßén ab, daß die Nachbarn es sahen, wie die beyden Trunkenen Menschen mit dem Boten es machten, ich trat also zu und jagte, Sie sollten dem Boten nur mit mir gehen lassen, ich kénnte selbigen sehr gut. allein da ich Ruhe zu stiften gedachte, so wurden selbige erst an Grob zu werden gegen mich. ich nahm also dem Boten mit nach dem Herrn Polizey-Kommissair, wo ich aber grade auf dem Bourau niemandt vorfand so ging ich mit selbigen nach dem Rathhauße nach dem Herrn Sekretair Düßer und selbiger nahm dem Boten die Briefe ab, und der Bote benebst ich erzählten es selbigen wie es an der Wache Passirt sei, das die beyden Erwehnten Personen an der Wache sehr betrunken wären, der Herr Sekretair Düßer ging also selbst nach der Wache, und fand auch daß Sie es völlig waren, ja sogar wie ich erfahren habe, daß Sie sollten an Herrn Maire gesagt haben, daß ich sollte immer an der Wache liegen, und saufen alsda, welches bestimmt unwahr ist. wann der Hochwohlgeborene Herr Maire mehr von Malmgrün will überzeugt sein, so bitte dem Herrn Polizey Rathel es nur abzufragen, was daß für ein Passagier ist, der ihm Völlig besser kennt. Freilich als Beeidigter Armvoigt ist es meine Schuldigkeit, an die Wachen vorzufragen, ob auch was Neues Passire, aber nicht von Trunkenbolden mir Grobheiten auszusetzen lassen, ich erbitte also sehr geneigt, daß selbige mögen Exemplarisch bestraft werden, und Ihnen anzudeuten, in der Zukunft besser sich aufzuführen, ich auch ungerne mit dem Zänker Malmgrün auftrete, weil selbiger ein großer Maulgeschwäzer ist, zu dem auch wegen seiner sonstigen nicht zu guten Aufführung schon mal auf dem Zuchthauße gefessen hat! übrigens bitten wir dem Herrn Maire um andere Neue Instruktion, wonach wir uns zu Achten haben.

Oldenburg, d. 20. Januar 1812.

Dero unterthäniger  
Diener Jacob Blaupott  
Armvoigt."

Bemerk des Maire: „ad acta, nachdem die Torwacht-Kemplantanten Malmgrün und Zell vorgefordert, sie dieser Sache

halber vernommen und dann ferner bestimmt worden, daß, obwohl sie und namentlich Malmgrün seines ordnungswidrigen Betragens halber es eigentlich nicht verdienten, in dem erwähnten Posten ferner noch beibehalten zu werden, diesen, in Rücksicht auf ihre und der ihrigen hilfsbedürftige Lage zwar versehen können, man sie jedoch nur bei den beiden Thoren, wo die Passage namentlich von Fremden am geringsten sei, nämlich bei dem Haaren- und Eversten-tor solchergestalt beibehalten werde. Herrn Municipalrat Ahrens ist aufgegeben worden, dieses den Herrn Bürgercapitäns bekannt zu machen. 27. 1. 1812.“

\* \* \*

Ein altes Sprichwort sagt: „Im Weine ist Wahrheit.“ Es kam denn auch vor, daß Leute, die beim Becher des Guten zuviel getan hatten, ihre unterdrückten Gefühle an die Oberfläche kommen ließen und trotz aller Polizei ihrer wahren Gesinnung lauten Ausdruck verliehen. So sei als Schluß dieser Bilderreihe das Erlebnis eines Patrioten erzählt, über den der Maire folgenden Bericht an das Friedensgericht senden mußte:

„Heute den 8. Juli im Jahre 1812, Abends 10 Uhr, erschien hier selbst in Oldenburg auf dem Markte ein betrunkenener Mensch, der sehr vielen Lärm und Unfug machte. Ich, der Maire, beauftragte sodann einer meiner Employés, da ein Polizeidiener nicht gerade zugegen war, ihn sofort vor mir zu bringen. Infolgedessen begab er sich zu ihm hin, wo er dann vernahm, daß der Mensch, den er bald für den Leineweber Zilch erkannte, beständig schrie: mein Peter Friedrich Ludwig soll leben, kein Teufel hat mir sonst zu befehlen etc. Der Employé befahl darauf demselben, da dieser äußerst niedrige, dem Trunke ergebene Mensch schon zu verschiedenen Zeiten ähnlichen Skandal gemacht, weshalb er vor einem Jahre von dem Herrn Polizei-Kommissär Schlaeger mit einer Zuchthausstrafe belegt wurde, stille zu sein, im entgegen-gesetzten Falle in die Wache solle; worauf er zu dem Employé gesagt: Du Kerl hast mir nichts zu befehlen, Peter Friedrich Ludwig soll leben! Der Employé hat ihn darauf mit Hilfe der Umstehenden in den Ratskeller gebracht und dann

die Wache vom Heiligengeist-Thor geholt, die ihn darauf mitgenommen, worauf er die ganze Langestraße hinauf noch beständig gerufen: Peter Friedrich Ludwig soll leben, alle anderen Teufel hätten ihm nichts zu befehlen, und auch fortwährend den Employé geschimpft, sodaß die Leute, welche noch nicht zur Ruhe gewesen, alle aus den Häusern gekommen sind.

So geschehen im Jahre und am Tage wie oben.

Der Maire.“



## VIII.

### Das

## Karmelitenkloster Atns in Butjadingerland.

Von Pfarrer Dr. S. Reimers, Tschelbur.

Unter den zahlreichen Klöstern, die Friesland im Mittelalter aufzuweisen hatte, nimmt dasjenige der Karmeliten zu Atns in mehr als einer Beziehung eine besondere Stellung ein. Nicht etwa seiner Bedeutung nach. Es mag kaum ein unbedeutenderes in friesischen Landen zwischen IJly und Weser gegeben haben, als gerade dieses. Das besondere Interesse, das sich für uns noch heute an den kurzlebigen Konvent knüpft, liegt vielmehr begründet in seiner Entstehungszeit, die in eine Periode fällt, in der sonst die Klostergründungen im östlichen Friesland längst abgeschlossen waren, sowie in der Tatsache, daß es sich bei Atns um das einzige Kloster handelt, das, soviel wir wissen, je im ganzen Stad- und Butjadingerlande bestanden hat. Werden und Vergehen, Wirken und Leben des kleinen Konventes sind bisher gleicherweise in ein geheimnisvolles Dunkel gehüllt. Die äußerst spärlichen Nachrichten, welche einheimische Quellen an die Hand geben, sind von Sello in seinem anziehenden kleinen Aufsatze: „Die Friedeburg und das Kloster zu Atns in Butjadingen“ in der Zeitschrift „Niederachsen“, Bd. I (1895), S. 70 ff. übersichtlich zusammengestellt.<sup>1)</sup>

Je weniger wir über das Gründungsjahr und das Eingehen des Klosters bisher zuverlässige Nachrichten besaßen, um so will-

---

<sup>1)</sup> Eine eingehende kritische Beleuchtung der gesamten von Sello beigebrachten Nachrichten an der Hand der hier abgedruckten Milendunckschen Mitteilungen ließ sich leider nicht durchführen. In dem Aufsatze in „Niederachsen“ mußte, seinem Zwecke entsprechend, von genaueren Quellennachweisen und Quellenzitaten Abstand genommen werden.

kommener mag es sein, in den folgenden Aufzeichnungen gerade nach dieser Richtung hin einige urkundlich sicher beglaubigte Daten zu erhalten. Die Aufzeichnungen sind den handschriftlichen „Scripta et monumenta Jacobi Milendunck“ entnommen, die sich mit einem Teile des alten Archivs der niederdeutschen Provinz des Karmelitenordens im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M. befinden. (Carmoliter 47<sup>a</sup>; Tomus E. seu quintus R. P. Jac. Milendunck Historiae Provinciae.) Der Karmelit Jakob Milendunck, geboren 1612, seit 1640 Prior zu Aachen, Köln, Mainz, Boppard usw., seit 1669 zugleich Historiograph der niederdeutschen Provinz des Karmelitenordens, † 1682, hat seine Zusammenstellungen größtenteils auf Grund der zum Teil noch erhaltenen, zum Teil verloren gegangenen Bestände des Provinzialarchivs gemacht. An der Zuverlässigkeit der Angaben ist, soweit sie sich unmittelbar als Auszüge aus urkundlichen Quellen zu erkennen geben, im allgemeinen nicht zu zweifeln.

Als Gründungsjahr des Karmelitenklosters Atns wird dadurch das Jahr 1505 festgelegt. Wie die Nachrichten des Bremer Chronisten Renner und des gleichfalls von Sello erwähnten, in dem Gr. Haus- u. Zentralarchiv zu Oldenburg vorhandenen Planes der Friedeburg, die von einem Bestehen des Klosters seit der Zerstörung der Friedeburg im Jahre 1425 oder bereits vor derselben wissen wollen, sich mit dieser Tatsache vereinigen lassen, mag zunächst dahingestellt bleiben. Glaubt man die Richtigkeit dieser Nachrichten nicht in Frage stellen zu dürfen, so bleibt kein anderer Ausweg als der, anzunehmen, daß in früheren Zeiten eine Niederlassung von Benediktinern des St. Paulsklosters vor Bremen am gleichen Orte bestanden habe. Diese müßte dann auf eine nicht weiter zu erklärende Weise eingegangen und ihre Güter später von den zuständigen Organen der Landesregierung dem neuzugründenden Karmelitenkloster überwiesen sein. Auffällig bleibt immerhin, daß diese Tatsache bei der Neugründung des Karmelitenklosters in keiner Weise erwähnt ist. Wenigstens erscheint mir Milenduncks Schweigen über diese Angelegenheit nur auf ein Schweigen seiner Quellen zurückführbar, die eben die amtlichen Quellen für den ganzen Sachverhalt waren. Daneben wäre noch zu erwägen, ob es wahrscheinlich ist, daß eines Klosters oder einer klösterlichen Nieder-

fassung, die vielleicht fast ein Jahrhundert hindurch bestanden hätte, weder in urkundlichen und anderen Nachrichten des Butjadingerlandes, noch auch in solchen des St. Paulsklosters, irgendwie sollte Erwähnung getan sein. Dazu kommt noch, daß die wenigen uns erhaltenen Nachrichten über das Kloster Atns und einen seiner Prioren gerade in die auch durch Milendunck beglaubigte Zeit des Bestehens des Karmelitenklosters hineinfallen.

Über die Vorgänge bei der Gründung dieses Klosters erhalten wir durch die Milendunckschen Nachrichten einige bemerkenswerte Hinweise. Die Stiftung erfolgt „singulari favore praesidentis et incolarum illius terrae“. Demgegenüber weiß die in der gleichen Angelegenheit erlassene Papsurkunde (Zahrbuch XVI, S. 169), nur von „pastores, vicarii, jurati, consules, senatores et universitas terre Butjaden et Stadtland“ zu berichten, doch kann Milenduncks Hinweis auf den „praesidens“ des Landes nur bestimmten Anhaltspunkten in den ihm vorliegenden Quellen selbst entsprechen. Der tatsächlichen Lage Butjadingerlands, die Milendunck wohl kaum bekannt war, entspricht jener Hinweis auch sehr gut. Es war die Zeit, in der sich das Butjadingerland unter die Oberhoheit Edzards I. von Ostfriesland begeben hatte. Nur dieser kann mit jenem Ausdruck gemeint sein, und die Rolle, welche ihm damit bei der Gründung des Butjadinger Klosters zugeschrieben wird, verdient um so mehr Beachtung, als wir auch in dem geistlichen Organisator der Klostergründung und späteren ersten Prior des neugegründeten Konventes eine aller Wahrscheinlichkeit nach dem Grafen Edzard nahestehende Persönlichkeit wiederfinden.

Dieser, der Karmelit Johann Kruse, bekleidete zu der Zeit, als man zur Gründung des Atnser Klosters schritt, das Amt eines Priors und Lektors im Karmelitenkloster Appingen in Ostfriesland. Wir finden ihn in dieser Stellung bereits seit dem Jahre 1500. Am 24. August 1503 nehmen<sup>1)</sup> „Johannes Kruesze oetmoedich prior unnde ghemeen conventes broder desz armen elendyghen cloesters Appinghen ordens unser lever frouwen von deme berghe Carmeli“ den Häuptling Ede Wimmeken d. J. von Zever in die Gemeinschaft ihrer guten Werke und Gebete usw. auf.

<sup>1)</sup> Original im Großh. Haus- und Zentralarchiv zu Eldenburg.

Kloster Appingen, das jüngste in der Reihe der ostfriesischen Klöster, war eine Cirkjenasche Gründung aus dem Jahre 1435.<sup>1)</sup> Es lag in nächster Nähe der Burg der Cirkjena zu Grectsiel, auf der Edzard oft und gern zu residieren pflegte. So waren denn die Beziehungen des Landesherrn zum Oberhaupte seines Familienklosters ohne weiteres gegeben.

Wenn wir dem Hinweise Milenduncks folgen, daß Edzard bei der Gründung beteiligt gewesen ist, so ist es sogar nicht unwahrscheinlich, daß er selbst die Wahl gerade des Karmelitenordens, als des für das einzige Kloster Butjadingerlands geeigneten, aus guten Gründen befürwortet habe, um so desto sicherer einen Mann seines Vertrauens in scheinbar unpolitischer Stellung auf einen wichtigen Beobachtungsposten und an eine einflußreiche Stelle in dem neugewonnenen Lande zu bringen. Eine Reihe von Jahren (1505—06, 1507—10) hat Kruse in seiner Doppelstellung als Organisator des neugegründeten Atnser Konventes und als Prior zu Appingen sozusagen von Berufs wegen Anlaß gehabt, seine Arbeit zwischen Ostfriesland und Butjadingerland zu teilen. Er war so in seinem Berufskreise gleichsam ein natürlicher Vermittler zwischen den beiden zurzeit von einem Herrn beherrschten Ländern, mit dem dieser jederzeit unauffällig verkehren konnte.

Die Vermutung eines politischen Hintergrundes für diese Personalunion und damit vielleicht für die Übergabe des Klosters an den Karmelitenorden überhaupt, legt sich uns um so näher, als sich in Edzards Regierungszeit ein ganz paralleler Vorgang nachweisen läßt, der uns zeigt, wie er ihm ergebene Ordensleute seiner Politik dienstbar zu machen wußte. Es war in der Fehde gegen Hero Dmken von Harlingerland im Jahre 1496, Edzard hatte sich durch Eroberung der Kirche zu Westerholt den Weg ins Harlingerland gebahnt. Seine nächsten Unternehmungen galten dem festen Sitze seines Feindes in Esens und sein Stützpunkt war das vor den Toren des Städtchens gelegene Kloster des regulierten Chorbherrs von St. Augustin zu Marienkamp. Hier hatte er eine starke

<sup>1)</sup> Vgl. die von M. Klinkenberg im Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden Bd. XIV. S. 165 f., 172 f. und 174 f. mitgeteilten Urkunden.

Partei für sich, der es kurz zuvor gelungen war, den alten Prior zu verdrängen und an seine Stelle einen bisherigen Angehörigen des Klosters Sietmönken zu setzen. Dieser stammte nicht nur aus Edzards Gebiet, sondern auch aus einem Kloster, welches seinem Hause für die Einsetzung des jetzt dort bestehenden Augustinerchorherrnkongventes von altersher verbunden war.<sup>1)</sup> Der Lohn, in Gestalt einer tatkräftigen Unterstützung der ostfriesischen Truppen durch das Kloster während der Kriegszeit und einer dauernden politischen Hinneigung des Kongventes zum Grafen von Ostfriesland, blieb denn auch nicht aus. Dies legt den Gedanken nahe, daß auch bei der Gründung des Atneser Karmelitenklosters durch einen ostfriesischen Prior ähnliche Erwägungen mit im Spiele gewesen sein mögen. Daß die Wahl Edzards und seiner Butjadinger gerade auf den Karmelitenorden fiel, kann übrigens zugleich auch darin seine Erklärung finden, daß der Karmelitenorden mit seinem Wertlegen auf Jugendunterricht<sup>2)</sup> einerseits und auf biblische Studien<sup>3)</sup> andererseits der mit der Windesheimer Kongregation und den Brüdern von gemeinsamen Leben um jene Zeit in Ostfriesland vorherrschenden Richtung entgegenkam.

Die Vorbereitungen zur endgültigen Errichtung des Kongventes zogen sich sehr in die Länge.<sup>4)</sup> Nachdem bereits auf einem am

<sup>1)</sup> Vgl. H. Reimers, Edzard der Große S. 24 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Heinrich Hubert Koch, die Karmelitenklöster der niederdeutschen Provinz; Freiburg 1889 S. 4.

<sup>3)</sup> Vgl. Koch a. a. O. S. 197.

<sup>4)</sup> Wann die päpstliche Bestätigung der neuen Stiftung erfolgt sein mag, läßt sich zurzeit nicht genau bestimmen. Die Originalausfertigung der Bestätigung ist nicht erhalten. Das Konzept der Urkunde war eingetragen in einem der sogenannten Lateranensischen Registerbände Julius' II. Dieser Band ist mit vielen anderen des genannten Registers zur Zeit Napoleons verloren gegangen, doch hat sich ein Regeß der Urkunde in einem um 1700 zum Lateranensischen Register angefertigten Index erhalten. Das Regeß ist nach diesem mitgeteilt, Jahrbuch Bd. XVI. S. 169. Als wahrscheinliches Datum ist dort 1506/07 angegeben. Da der betr. Indexband aber auch Stücke aus dem dritten Pontifikatsjahre Julius' II. enthält, ist immerhin mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch die Bestätigungsbulle für Atnes noch in dieses Jahr hineingeht. Wir werden also mit Sicherheit nur sagen können, daß die päpstliche Bestätigung zwischen dem 31. Oktober 1505 und dem 30. Oktober 1507 erfolgt sein wird. Zu einer Wiederauffindung der Bestätigungsbulle ist, soweit sich jetzt absehen



20. April 1505 zu Köln abgehaltenen Provinzialkapitel, auf das gemachte Angebot hin, die Übernahme durch den Orden beschlossen und der Prior Kruse mit Durchführung der Angelegenheit betraut war, mußte dieser Auftrag bis zum Jahre 1509 auf jedem Provinzialkapitel erneuert werden, und aus den Ausdrücken dieser Beschlüsse erhellt, daß der Konvent immer noch erst in der Bildung begriffen ist. Erst im Jahre 1510 ist man in Ateus zu einem gewissen Abschluß gelangt. In diesem Jahre wird auf dem Provinzialkapitel zu Aachen dem um die neue Stiftung so wohlverdienten Prior Kruse an Stelle seiner bisherigen „praesidentia principalis“, das Amt eines Profurators von Ateus übertragen. Wie sehr er damit schon in die Stellung eines regulären Klosteroberhauptes eintrat, ergibt sich daraus, daß ihm der gleichzeitige Besitz von Priorat und Rektorat zu Appingen durch das Kapitel ausdrücklich vorbehalten wurde, während man bei den bisher ihm erteilten Vollmachten einen solchen ausgesprochenen Vorbehalt nicht für nötig erachtet hatte. Warum Kruse noch im selben Jahre sein Appinger Priorat an den bisherigen Appinger Mönch Lübbert Sicking abgetreten hat, oder ob dieser dort etwa nur als sein Stellvertreter fungierte, wird aus dem uns vorliegenden nicht deutlich.<sup>1)</sup>

läßt, keine Aussicht vorhanden, dagegen ist die Supplik, auf die hin die Bulle ergangen ist, und deren Inhalt sich etwa mit der Bulle decken wird, aller Wahrscheinlichkeit nach noch im Supplikenregister des vatikanischen Archivs vorhanden. Nach einer gütigen Mitteilung des kgl. preuß. historischen Instituts zu Rom würde dieselbe in den Bänden Nr. 1214—65 des Supplikenregisters zu suchen sein. Es sei hier auf diese Tatsache hingewiesen, da auf diese Weise unter Anwendung der entsprechenden Kosten voraussichtlich eine weitere Ergänzung zur Gründungsgeschichte des Butjadinger Klosters zu gewinnen wäre, wodurch zugleich vielleicht die Frage nach einer etwa vor den Karmeliten zu Ateus vorhandenen klösterlichen Ansiedelung gelöst werden könnte.

<sup>1)</sup> Die Amtszeit der Appinger Prioren, die zur Ergänzung und Kontrolle der Milendundschen Angaben über Kruses Appinger Tätigkeit dienen, findet sich angegeben in der handschriftlichen *Batavia desolata Carmelitata, sive notitia ecclesiastica originum, foundationum et casuum conventuum F. F. Ord. B. Mariae Virginis de Monte Carmelo in Foederato Belgio olim sitorum*. Das nach 1757 geschriebene Original des unbekanntem Verfassers ist zurzeit unauffindbar. Eine Kopie aus dem 19. Jahrhundert befindet sich in der Bibliothek des Jesuitenklosters zu Maftricht. Eine Abschrift der für Appingen und Ateus in Betracht kommenden Teile des Werkes ist mir von dort durch gütige Ver-

Erst auf dem Kölner Provinzialkapitel von 1513 erfolgte dann die endgültige Aufnahme des Atenser Konventes in die niederdeutsche Ordensprovinz der Karmeliten, wobei dem Johannes Kruse Priorat und Vektorat des neuen Stiftes von dem hierfür sachungsgemäß zuständigen Provinzialkapitel übertragen wurden. Daß der Zeitraum von 8 Jahren für den völligen Ausbau des neuen Konventes ein verhältnismäßig recht langer gewesen ist, ergibt ein Vergleich mit zwei anderen friesischen Karmelitenklöstern, von denen uns gleichfalls Gründungsjahr und Aufnahmejahr ins Provinzialkapitel überliefert sind. Die Gründung des Klosters zu Appingen wurde im Jahre 1435<sup>1)</sup> durch den Häuptling zu Greetfiel veranlaßt, indem die verlassene ehemalige Pfarrkirche von Appingen dem Orden zur Verfügung gestellt wurde. Im folgenden Jahre erfolgte eine Bestätigung durch das Konzil zu Basel und die Besitznahme der für das Kloster bestimmten Grundstücke durch den Provinzial der niederdeutschen Ordensprovinz und den Prior von Zylst. Ein Jahr darauf wird ein Prokurator für den neuen Konvent bestellt und bereits am 15. Juli 1438 erfolgt auf dem Provinzialkapitel zu Mainz die Aufnahme des Konventes ins Kapitel und die Ernennung des bisherigen Prokurators zum ersten Prior von Appingen. In Zylst, wo die Verhältnisse noch günstiger lagen, da eine in ihrem Besitztande ungeschmälerte städtische Pfarrkirche den Grundstock der Stiftung bilden sollte, vollzog sich der Übergang noch schneller. Als bald nach den ersten einleitenden Schritten zur Klostergründung wurde am 25. Juli 1388 ein Prokurator ernannt, der schon 1389 durch einen Prior abgelöst werden konnte.

mittlung des Herrn Vater Albers S. J. in entgegenkommendster Weise zur Verfügung gestellt. Die in „Appendix secunda“ (S. 392 f.) gegebenen Nachrichten über das Kloster AtenS gehen nicht über das von Milendund berichtete hinaus. Die einzige Milendund gegenüber selbständige Nachricht, die das Eingehen des Klosters in das Jahr 1522 setzt, erweist sich an den Angaben Milendunds geprüft von vornherein als unzuverlässig. Das Verzeichnis der Appinger Prioren dagegen in Appendix I. hält, soweit es sich nachprüfen läßt, der Kritik stand. Ein solches über die Prioren zu AtenS ist der „Batavia desolata“ nicht beigelegt.

<sup>1)</sup> Nur dieses Jahr und nicht etwa das durch die von Klünkenborg a. a. S. S. 165 f. abgedruckte Urkunde an die Hand gegebene Jahr 1433, kann nach Analogie der entsprechenden Provinzialkapitelbeschlüsse für unseren Vergleich maßgebend sein.

Gebrauchte das kleine Atnser Kloster zu einer Entwicklung, die für andere unter wesentlich gleichartigen Verhältnissen entstandene Klöster des gleichen Ordens drei Jahre oder auch nur reichlich ein Jahr währte, volle acht Jahre, so werden wir daraus wohl nicht mit Unrecht zu schließen haben, daß sich der Klostergründung mancherlei Schwierigkeiten im Lande entgegengestellt haben. Daß die Gründung des einzigen Butjadinger Klosters nicht etwa von der Begeisterung des ganzen Landes getragen sein wird, ergibt sich aus diesem Gang der Dinge zur Genüge. Es mag im Lande aktiven oder doch zum mindesten passiven Widerstand genug zu überwinden gegeben haben. Dabei könnte die Überlieferung,<sup>1)</sup> welche die Klostergründung auf ein Gelübde des Volkes zur Abwendung eines Krieges zurückführt, sehr wohl recht behalten. Es wäre in dieser Beziehung z. B. folgender Zusammenhang denkbar.

Nach der Abwehr des Angriffs auf Butjadingerland im Herbst 1501<sup>2)</sup> zogen sich aufs neue bedenkliche Kriegsgewitter über dem Lande zusammen. Die bisherigen Verbündeten rüsteten unter Führung des Erzbischofs von Bremen zu einem neuen Angriffe und ein Heusen Landsknechte stand bereits in bedrohlicher Nähe. Die Sache erschien um so aussichtsreicher, als Herzog Heinrich von Braunschweig noch einige Kirchen in Stadland besetzt hielt. Da gelang es den Butjadingern, am Freitag nach dem Dreikönigstage (am 7. Januar) 1502 mit Erzbischof Johann von Bremen und Herzog Heinrich d. Ä. von Braunschweig, eine Verständigung herbeizuführen, durch welche die Kriegsgefahr zunächst abgewendet wurde. Wie kriegsmüde die augenblickliche Stimmung auf Seiten Edzards und der Butjadinger damals war, geht deutlich aus einem Schreiben Edzards an Herzog Georg von Sachsen d. d. Emden, 24. Januar 1502 hervor (Hauptstaatsarchiv zu Dresden, 8182 Friesländische Sachen, 1501—1504, Fol. 120). Dort heißt es u. a.: „Wy geven Ew. Gn. tho vornemen, dat am Frydage na der hilligen dreyer koninghe daghe er iodane vorger[orte] anstand<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Sello, Nieder[sachsen] a. a. D. S. 70.

<sup>2)</sup> Vgl. Rütting, Oldenb. Geschichte, I., S. 221.

<sup>3)</sup> Bezieht sich auf einen durch Vermittelung von Wilhelm von Heffen abgeschlossenen Vertrag.

vurhandelt is, hebben de inghejetenen der selven lande Butiaden und Stadtland durch ansoefent der ersamen van Bremen myt unser gueden wetenn und consenthe myt dem erwerdigen in Got vader herrn Johann erzbischof tho Bremen, gemelten hertogen Hinrich van Brunswig etc. den graben tho Oldenborch und eren anghengeren ein compromiſſ angenommen. Jedoch nichts voerder dann in oeren vormoghe is, unse gerechticheit unvorstaldt tho bliven, weliich wy so hebben laten geschehen umme swachheit unser und oek der selven landen durch de Knechte so am merklichem antall by einander der orsache halven weren angheogett aff to wenden, oek de kerken so gemelte hertog Hinrich in Stadtlande besetzt hadde wedder tho unser handen tho bringen, so gescheen is und de is in unser gewer hebben, wo woll upgemelte Christoffel van Duvenheim solcher in der upger[oerten] verhandelunge des anstands nicht hevet mogen erlangen.“

In den sorgenvollen Monaten, die diesem Vertrage vorangingen, mag es geschehen sein, daß aus dem durch die vorhergehenden Fehdejahre bis zur Erschöpfung mitgenommenen tapferen kleinen Volke heraus das freiwillige Gelübde einer Klosterstiftung abgelegt ist, für den Fall, „dat eme Got den Krich wolde afwenden.“ In Erfüllung dieses Gelübdes werden dann Edzard und die hinter ihm stehenden Kreise, sowie die Geistlichkeit des Landes, in der nachfolgenden ruhigen Friedenszeit die Gründung des Klosters durchgeführt haben, während der fromme Eifer für das gute Werk inzwischen schon wieder eine erhebliche Abkühlung erfahren haben mochte. Daß für Edzard dabei neben der treuen Erfüllung einmal gegebenen Manneswortes auch noch andere Beweggründe in Betracht kommen konnten, ist bereits angedeutet.

Danach würden die Kennerschen Nachrichten eine nicht unwesentliche Berichtigung erfahren müssen, doch ist ihnen auch noch von einer anderen Seite nachzuweisen, daß sie, wenigstens auf das urkundlich nachzuweisende Karmelitenkloster Atens, nicht recht passen wollen. Schon Sello<sup>1)</sup> macht darauf aufmerksam, daß es nicht recht glaublich erscheint, daß das Kloster so reich dotiert worden sei, wie Kenner behauptet. Zur Gewißheit wird diese Annahme

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 70.

durch die äußerst geringe jährliche Beisteuer zur Kasse des Provinzialkapitels, welche dem Konvent bei seiner Rezeption auferlegt wird. Dieser Betrag beläuft sich nur auf 2 Gulden. Die Geringfügigkeit dieser Beisteuer, die natürlich nach dem Vermögen des Klosters bemessen war, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus einem Vergleiche mit den Beitragsleistungen der andern friesischen Karmelitenklöster, die als verhältnismäßig kleine Klöster eines Bettelordens auch nicht gerade in glänzender Lage gewesen sein können. Das Kloster zu Woudsend, das älteste und wohl auch das begütertste unter den vier friesischen Karmelitenklöstern, bezahlte ursprünglich zur Provinzialkasse 16 Gulden. Als es im Jahre 1439 eine Termini an das neugegründete Kloster Appingen abtreten mußte, wurden ihm allein für den Verlust dieser einen Sammelstelle 4 Gulden von seiner jährlichen Abgabe erlassen. Das neugegründete Kloster Appingen, ein nach allem, was wir davon wissen, gewiß nicht reich ausgestattetes Stift, wurde mit jährlich 8 Gulden veranlagt, wovon ihm in der ersten Zeit die Hälfte erlassen werden sollte, während man dem Konvent zu Sylst seit seiner Aufnahme im Jahre 1389 ohne Kürzung jährlich 12 Gulden zu zahlen auferlegt hatte.

Der geistliche Begründer und erste Prior des Atnser Konventes konnte diesem zunächst 4 Jahre lang seine Kräfte widmen. Am 12. Februar 1517 finden wir ihn noch im Amte, an diesem Tage stellt er einem Einwohner zu Schmalensleth zur Wallfahrt nach St. Jago de Compostela einen Geleitsbrief aus.<sup>1)</sup> Im selben Jahre aber, wahrscheinlich in der Zeit bald nach Ostern, wo das Provinzialkapitel abgehalten zu werden pflegte, wurde er wieder an die Spitze seines alten Appinger Konventes gestellt,<sup>2)</sup> dem er bis zum Jahre 1519 vorstand. Sein Nachfolger, Albert von Erkelenz, blieb nur diese beiden Jahre über im Amte. Dann kam Kruse nach Atns zurück, wo er im Jahre 1519 das Priorat wieder übernahm. Für die folgenden Jahre ist die Chronologie nicht ganz sicher. Aus den Atnser Nachrichten Milenduncks ergibt sich, daß Kruse jedenfalls im Jahre 1522 das Atnser Priorat innegehabt

<sup>1)</sup> Original im großh. Haus u. Zentralarchiv zu Oldenburg; erwähnt bei Sello, Studien zur Geschichte von Destringen und Rühringen S. 98.

<sup>2)</sup> *Batavia desolata Carmelitata a. a. D.*

hat. Dies findet seine Bestätigung durch den Abendmahlskelch der Kirche zu Atens, in dessen Aufschrift uns Kruse in dem gleichen Jahre begegnet. Andererseits weiß das Priorenverzeichnis für Appingen in der „Batavia desolata Carmelitata“ zu berichten, daß nach dem Rücktritt des nur ein Jahr amtierenden Appinger Priors Gisbert Haef dem Provinzial die Neubefetzung der vakanten Stelle überlassen sei. Dieser übertrug dann dem bewährten Johannes Kruse zum vierten Male die Leitung des Appinger Klosters, die er bis zum Jahre 1523 in Händen behielt. Zur Erklärung dieses scheinbaren Widerspruchs bleibt nur die Annahme übrig, daß Kruse noch einmal wieder beide Klöster gleichzeitig geleitet hat. Von 1523—28 hat er dann möglichenfalls noch einmal wieder allein dem Atenser Kloster seine Kräfte gewidmet, da er uns nach 1523 als Prior von Appingen nicht mehr begegnet. Sein Nachfolger in Atens wurde darauf Petrus de Monte, der mit dem Eindringen reformatorischer Ideen im Butjadingerland eine für das junge Kloster entscheidungsschwere Zeit durchlebte. Er hat sein Amt 1528 angetreten und kann es nur höchstens zwei Jahre geführt haben, da wir ihn am 15. Mai 1530 bereits nicht mehr im Amte finden. Nach seinem Fortgang blieb das Kloster verwaist. Das kraftvoll im Volksbewußtsein Wurzel fassende Neue hatte das Fortbestehen der in ihrem Bestande wohl noch wenig gefestigten Stiftung alsbald nach dem Anfang der Reformation in Butjadingerland unmöglich gemacht.

Der Mann, dem Verfall und Untergang des Atenser Klosters am meisten hätten ans Herz greifen müssen, Johannes Kruse, Vektor der hl. Schrift, Prior und Pastor zu Atens, weilte damals wohl nicht mehr unter den Lebenden. Es wäre sonst kaum zu verstehen, daß er nicht noch einmal in kritischer Zeit an die Spitze, entweder seines alten Klosters Appingen oder seiner so treulich gehegten Stiftung Atens getreten wäre. Wenngleich Sello seinen Tod etwa in den Anfang der dreißiger Jahre glaubt setzen zu sollen, so spricht doch manches dafür, daß er 1528 bei dem Amtsantritt des Petrus de Monte bereits abberufen war.

Johannes Kruse muß in seiner Art ein tüchtiger Mann gewesen sein. Durch drei Jahrzehnte finden wir ihn fast beständig in

leitenden Stellungen. Er ist der Mann, in dessen Hände von seinem Orden und wahrscheinlich auch zugleich von seinem Landesherrn vertrauensvoll die Klostergründungsgeschäfte gelegt werden. Mit zäher Energie mag er sein Werk unter schwierigen Umständen durchgeführt haben, nicht nur die „*sedula procuratio*“, welche ihm sein Orden nachrühmt, legt Zeugnis davon ab. Vertrauensvoll legen die Väter seines Ordens jahrelang die Leitung zweier für jene Zeit räumlich ziemlich weit von einander getrennter Konvente in seine Hände. Als einziger unter allen ostfriesischen Klosterhäuptern, deren Regierungszeiten uns bekannt sind, hat er zu vier Malen die Leitung eines Konventes geführt.

Über seine Herkunft erfahren wir leider nichts. Während sich in dem der ‚*Batavia desolata Carmolitata*‘ angegliederten ‚*Catalogus Priorum conventus Appingensis*‘ bei fast allen der elf von 1438—1527 dort amtierenden Prioren Heimort oder Heimatkonvent der Betreffenden angegeben findet, schweigt der *Catalogus* über Kruses Herkunft völlig. Daß er während seiner Amtszeit zu Atens zugleich Pastor dajelbst gewesen ist, geht mit Sicherheit aus der Urkunde vom 12. Februar 1517 hervor. Ob diese Stelle dem Kloster inkorporiert war, oder ob es sich hier nur um eine zeitweilige Personalunion, ähnlich wie bei den Klöstern Appingen und Atens handelt, ist nach dem zur Verfügung stehenden Material nicht mit Sicherheit auszumachen. Zuverlässige Antwort darauf würde wohl nur das vatikanische Archiv geben können, dessen Bestände aus jener Zeit für die friesischen Gebiete noch nicht durchsucht sind.

Bereits seit seinem Amtsantritt zu Appingen im Jahre 1500 bekleidete Kruse zugleich das Amt eines Lektors. Das setzt nach den damaligen Gepflogenheiten seines Ordens einen drei Jahre über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Studiengang voraus. Kruse hat dieses Amt, welches ihn zu theologischen und philosophischen Vorlesungen vor den jüngeren Insassen des Klosters und etwa von auswärts hinzukommenden Schülern verpflichtete, während seiner Appinger Amtszeit stets zugleich neben dem Priorat innegehabt. Daß er auch in Atens beide Ämter gleichzeitig geführt hat, geht aus dem Beschluß des Provinzialkapitels von 1513, sowie aus der

Urkunde vom 12. Februar 1517 hervor. Der im Jahre 1524 in Appingen erwähnte „cursor“ hatte neben dem Lektor leichtere Vorlesungen zu halten und pflegte sich unter dessen Leitung auf das Lektorat vorzubereiten. Das Vorkommen eines solchen Cursors in einer Zeit, wo Kruse wahrscheinlich noch das Lektorat in Atns führte, weist darauf hin, daß ihm vom Provinzialkapitel, von dem jährlich die Verteilung der Lektoren und Cursoren auf die einzelnen Konvente vorgenommen wurde, die Ausbildung eines künftigen Lectors anvertraut war, während es andererseits darauf schließen läßt, daß der Unterrichtsbetrieb in Atns um diese Zeit kurz vor dem Eingehen des Klosters jedenfalls kein ganz geringfügiger gewesen sein kann.

Man kann nicht sagen, daß der Orden den Verlust von Atns und dem ihm fast gleichzeitig verloren gehenden Appingen gleichmütig hingenommen habe. Die von 1531 an auf dem Provinzialkapitel beständig wiederkehrende Beauftragung des Ordensprovinzials mit Wiedereinbringung der verlorenen Konvente blieb nicht das einzige, was geschehen ist. Zunächst freilich ist es still über Atns, während um das seit etwa 1530 durch den Grafen Enno von Ostfriesland mit Dominikanernonnen besetzte Appingen<sup>1)</sup> alsbald eine angespannte Tätigkeit der zuständigen Ordensorgane beim Grafen von Ostfriesland einerseits, wie bei den Generalen der Karmeliten und Dominikaner, ja selbst beim Papste andererseits, einsetzt. Nachdrückliche Bemühungen zur Wiedergewinnung von Atns begannen dagegen erst mit der Ernennung eines Titularpriors für das seit anderthalb Jahrzehnten verwaiste Kloster. Ein solcher wurde im Zusammenhang mit weiteren Restitutionsplänen des Ordens auf dem Provinzialkapitel zu Köln im Jahre 1545 in der Person des Baccalaureus Cornelius von Harlem ernannt.

Seit 1542 stand an der Spitze der niederdeutschen Ordensprovinz der Karmeliten ein Mann von ungewöhnlicher Tatkraft und allseitig anerkannter Bedeutung, von seinen Feinden ebenso bitter gehaßt, wie von seinen Freunden hoch gepriesen. Es war

<sup>1)</sup> Vgl. H. Reimers. Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland. Aurich 1906, S. 15.



der Kölner Eberhard Billick<sup>1)</sup> (+ 1557). Durch sein Eingreifen in die Reformversuche des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied und den sich daraus ergebenden Streit mit dem Straßburger Prediger Martin Buzer, in den auch Luther und Melancton persönlich eingegriffen haben, sowie durch seine Betätigung am Regensburger Religionsgespräch, wie an den Verhandlungen über das Augsburger Interim, hat sein Name weit über die Kreise seiner Vaterstadt und seines Ordens hinaus Beachtung gefunden. Von glühendem Eifer für die Wiederherstellung der katholischen Kirche in Deutschland befeelt, durch sein Ansehen bei Karl V. und seine wissenschaftliche Stellung ein Mann, der sich allenthalben Geltung zu verschaffen wußte, hat er kein Mittel unverjucht gelassen, der ihm anvertrauten Ordensprovinz den alten Besitzstand zurückzugewinnen.

Eberhard Billick hat sich denn auch wegen Atns durch Vorstellungen bei den in Betracht kommenden Instanzen nach Kräften bemüht. Aber weder er noch der Ordensgeneral Nicolaus Audet konnten dem Lauf der Dinge Einhalt gebieten und das Unabänderliche rückgängig machen. Schon um das Jahr 1530 hatten sich die umwohnenden Landleute über das in ihren Augen zwecklos gewordene Gebäude hergemacht und es zerstört. Immerhin blieb auch nach dieser Zerstörung von den Resten des einstigen Klosters noch soviel übrig, daß man im Jahre 1562 noch eine Nachlese halten konnte, die der Chronist des Ordens als eine völlige Profanation der ehemaligen heiligen Stätte bezeichnet. Ob es sich dabei um eine Niederlegung mit Verwertung der Reste der Klostergebäude durch die landesherrliche Gewalt handelt, oder ob hier wieder, wie es beim ersten Male der Fall gewesen zu sein scheint, ein Handstreich der Bevölkerung vorliegt, ist nicht mehr zu erkennen.

Spurlos ist das kleine Butjadinger Kloster, dem noch nicht einmal die Dauer eines Menschenlebens beschieden war, vom Erdboden verschwunden. Unserem Erkennen entzogen, sind die religiösen Einwirkungen der Brüder vom Skapulier verweht. Als einziger An-

---

<sup>1)</sup> Vgl. über ihn Alois Postina, der Karmelit Eberhard Billick in den Erläuterungen und Ergänzungen zu Zanßens Geschichte des deutschen Volkes. Herausgegeben von Ludwig Pastor, II. Bd., 2. u. 3. Heft, Freiburg i. Br., Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1901.

klang daran ist dem Volke bis in spätere Jahrhunderte hinein die Erinnerung geblieben, daß auf der alten Stätte der „Streitburg“ Friedeburg „junge Knaben instituiert“ worden sind.<sup>1)</sup> Als einziges Werk im Geiste der alten Stiftung blieb für die späteren Besitzer des Burgplatzes und damit des Klosterbezirkes die Verpflichtung zu einer Abgabe an das Spital Hofswürden bestehen. Die letzten sichtbaren Erinnerungen aus jenen Tagen, die bis auf unsere Zeit gekommen sind, bestehen in einer einzigen Urkunde, dem bereits erwähnten Schutzbrief für den Wallfahrer aus Schmalfeld, sowie in je einem Siegelabdruck des Priorats- und des Konventsiegels im Archiv der Pfarrei Atns. Ein Verzeichnis der Vorsteher des Klosters, wie es sich aus dem Material Milenduncks unter Zuhilfenahme der *Batavia desolata Carmelitata* ergibt, möge das wenige, was über Kloster Atns mit Sicherheit gesagt werden kann, abschließen:

1505, 1506	Johannes Kruse	erector et fundator
1507—1510	„ „	praesidens principalis
1510—1513	„ „	procurator
1513—1517	„ „	prior
1517—1519	Albertus de Grculentia	„
1519	Johannes Kruse	„
1522—1528 (?)	„ „	„
1528—1530 (?)	Petrus de Monte	„
1545	Cornelius de Harlem	prior titularis

Tomus E. seu quintus R. P. Jac. Milendunck Historiae Provinciae fol. 697f. (Handschrift Carmeliter 47<sup>a</sup> des Stadtarchivs zu Frankfurt a. M.)<sup>2)</sup>

Athenae conventus provinciae Alemaniae inferioris trigesimus quartus.

Athenae locus est in Frisia dioecesis Bremensis, ubi ordini nostro oblatu8 est locus pro aedificando monasterio circa annum 1505, procurante ven[erabili] p[at]re Joanne Cruse, priore et lectore conventus Appingensis vicini.

<sup>1)</sup> Sello, Niederachsen a. a. D., S. 70.

<sup>2)</sup> Die geschichtlichen Notizen über das Kloster in dem „elenchus monasteriorum Alemaniae“ derselben Handschrift fol. 13<sup>vo</sup>, wo das Kloster als 34stes der Provinz aufgeführt wird, sind nur ein Auszug aus dem hier Mitgeteilten.

Anno 1505 huius novi loci prima fit mentio in actis capituli celebrati Coloniae in dom[inica] 4. post pascha, praeside r[everendo] m[agistro] Joanne Wyrici de Nussia, provinciali, hisce verbis:

Committimus ven[erabili] priori Appingensi, in Athenis, nationis Frisiae, dioecesis Bremensis, plantationem novellam, nuper nobis assignatam ex singulari favore praesidentis et incolarum illius terrae, dictae Vuytlaede et Statlandt, ut idem prior faciat diligentiam pro erectione et fundatione eiusdem loci in personis ibidem ordinandis et recipiendis iuxta exigentiam et qualitatem loci. Et quicquid ibidem ordinaverit, gratum et ratum erit.

Anno 1506 in capitulo celebrato Coloniae dom[inica] 3. post pascha idem repetitur hisce verbis: commissionem datam anno praeterito ven[erabili] priori Joanni Croess, super novum conventum in Athenis nationis Frisiae, dioecesis Bremensis, continuamus ad praesens, dantes eidem praesidentiam, erectionem et ordinationem pro incremento et continuatione loci recepti ibidem usque ad ulteriorem provisionem faciendam.

Anno 1507 in congregatione capitulari habita Coloniae iterum ordinatur sic: Commissio data praeteritis annis duobus immediate praecedentibus honorabili patri Joanni Croyss, priori Appingensi, super novum conventum in Athenis, nationis Frisiae, dioecesis Bremensis, continuatur ad praesens et datur eidem praesidentia principalis cum autoritate substituendi eiusdem conventus procuratorem, secundum quod ei videbitur expedire pro continuatione ac incremento eiusdem conventus.

Anno 1508 et sequentibus idem repetitur sub eadem forma.

Anno 1510 in capitulo Aquisgrani habito sic ordinatur:

Procurator novi conventus in Athenisse f[rater] Joannes Kruiss S. T. Lector, et nihilominus habebit respectum ad conventum suum nativum Appingensem cum voce et loco et cum lectoratu ibidem.

Anno 1513 in capitulari ordinatione habita Coloniae recipitur hic locus in numerum conventuum regularium provinciae

Alemaniae inferioris in ordine trigesimus quartus, eique praeficitur primus prior et lector r[everendus] p[ater] Joannes Croys sive Kruys, cuius sedula procuratione hic locus primum acquisitus fuerat. Et imponitur eidem taxatio annua: duo floreni.

Anno 1517 R. P. Albertus de Erculentia secundus prior.

Anno 1519 R. P. Joannes Kruis iterato prior.

Anno 1520 committitur r[everendo] m[agistro] provinciali in sua visitatione.

Anno 1522 Joannes Kruise prior.

Adolphus Ockam cursor anno 24.

Anno 1528 R. P. Petrus de Monte prior.

Ab hoc tempore conventus iste coepit periclitari ab hereticis et apostatis, quorum Frisia tunc erat quasi receptaculum.

Anno 1530 in actis capituli provincialis Coloniae habiti in dominica 4. post pascha, praeside R. M. Theodorico de Gouda, sic legitur:

Athenis prior nullus propter desolationem.

Anno 1531 et sequentibus usque 1545 in singulorum annorum actis capitularibus conventus istius recuperatio committitur r[everendo] m[agistro] provinciali in sua visitatione.

Anno 1545 in capitulo provinciali Coloniae celebrato sub r[everendo] m[agistro] Eberhardo Billico provinciali instituitur huius conventus prior titularis R. P. Cornelius de Harlem Baccalaureus, iam enim conventus desolatus et destructus erat.

Statum huius et aliorum conventuum ordinis in dominio Frisiae et causam earundem totiusque catholicae religionis ruinae ibidem diserte describit r[everendus] m[agister]. Eberhardus Billicus provincialis in epistola ad reverendissimum p[atrem] m[agistrum]. Generalem Nicolaum Audet, scripta sub dato 1545 die 26. martii, quae habetur in libro epistolarum ipsius pag. 55. Quam causam rejicit (sedis apostolicae reverentia salva) in poenitentiaris, nuntios et legatos quosdam apostolicos, qui profugis exemptionem ab ordine ad quamlibet allegationem, licet falsissimam,

vili vendunt pretio facultatem concedentes, ut, privilegiis ordinis ac quibuscunque in contrarium facientibus non obstantibus, possint cuiuscunque in divinis inservire.

Vide in chronico communi provinciae<sup>1)</sup> sub anno 1545.

1549. Interea monasterium a rusticis borealibus totaliter excustum fuit, nec de ipsius praediis et censibus quicquam constat, uti r[everendus] m[agister] provincialis Billicus scribit et lamentatur in epistola ad r[everendissimum] m[agistrum].

<sup>1)</sup> Eine solche Chronik findet sich nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Stadtdirektor Dr. Jung unter den im Frankfurter Stadtdrchive aufbewahrten Teilen des Provinzialarchivs der Karmeliter niederdeutscher Ordensprovinz nicht vor. Der betreffende Brief findet sich aber auszugsweise in einem anderen Bande der im Frankfurter Archiv aufbewahrten *Scripta et monumenta Jacobi Milendunck*. (47<sup>b</sup> fol. 190<sup>vo</sup> f.) Dieser Auszug ist abgedruckt bei M. Postma, der Karmelit Eberhard Billic, Freiburg 1901, S. 154 ff. Die Stelle des Briefes, auf die sich Milendunck hier bezieht, ist in dem Auszuge im Wortlaut erhalten. Es ergibt sich daraus, daß Billic in jenem Schreiben nicht Atenſ, sondern die beiden im niederländischen Friesland gelegenen Karmelitenklöster Zjst und Woudjend im Auge hat. Billic führt darin aus: „Quin etiam quod salva sedis apostolicae (quae forsan inculcata est) reverentia dixerim, poenitentiarum quidam apostolici, nuntii et legati vendunt profugis istis exemptionem ab ordine vili pecunia ad quamlibet allegationem, licet falsissimam, permissa facultate, ut, privilegiis ordinis ac quibuscunque in contrarium facientibus non obstantibus, possint, cuicumque voluerint, in divinis servare. Qui huiusmodi sua licentia plus detrimenti rebus nostris afferunt, quam haeretici. Ad haeticos enim fugiunt non nisi mali et flagitiosi. Et libertates illae, quas isti vendunt, illecebrae sunt, quibus capiuntur etiam boni et religiosi: atque hinc adeo venditores isti nos vere exhauriunt, nos vere expoliant: vigiliis, laboribus, sumptibus, quos ad educandos in religione fratres impendimus incassum adhibitis. Solis auctoribus istis factum est, ut in Frisia imperiali, ubi nulli perferuntur haeretici, vagentur tamen inter catholicos religionis nostrae desertores bullati non pauciores viginti tribus et forsan plures mihi nondum comperti, ut cogamur novos atque novos subinde fratres pro conservandis nostris duobus conventibus in Frisiam tamquam coloniam seu potius voraginem quandam transmittere. Et cum tot agant in Frisia bullati fratres, tres tantum sunt in conventu Waldacensi et tres in Ilicensi, non quidem vernaculi Frisii aut indigenae, sed inquilini, venatoribus illis apostolicis, qui religiosos venantur, expositi. Ac quoties illis aliquis nostrorum cedit in praedam, necesse est, alium in eius locum substituere ex Brabantia vel Hollandia, si velimus conventus illos retinere.“

Nicolaum Audet dato ex Bruxella anno 1549 13. Julii in libro epistolarum pag. 155.<sup>1)</sup>

Anno 1550. Ab hoc anno usque ad currentis seculi finem in singulorum annorum actis capitularibus sic legitur:

Athenis conventus prior nullus, donec restituatur aut recuperetur ab haereticis, qui illum etiam ab anno 1562 totaliter prophanarunt.

In hunc itaque conventum ordo ius suum integrum conservavit, uti et in alios Hollandiae et Phrisiae conventus ab haereticis, fratribus pulsus, violenter occupatos.

---

<sup>1)</sup> Diese Briefsammlung ist im Frankfurter Stadtarchiv nicht vorhanden. Dagegen ist dieser Brief Billicks an den General Audet in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts im Kloster S. Maria in Traspontina in Rom erhalten. Nach dieser ist er von Postina a. a. D., S. 190 ff., mitgeteilt. Die auf Ateus bezügliche Stelle lautet: „Ago item contra civitatem Argentinensem pro restitutione conventus nostri, quem senatus ille occupat, praeter quae restant adhuc quatuor monasteria Cassellense, Spangebursense, Durense et Athense, de quibus prope nulla spes apparet. Nam Athense monasterium rustici boreales a fundamentis ante annos 20 excusserunt, et non habet praedia vel census, de quibus ulli ex nostris constat.“



## IX.

# Der Prozeß um die Herrschaft Delmenhorst vor dem Reichshofrat und dem Reichskammergericht.

(1548—1685.)

Von Dr. August Frese, Göttingen.

### Vorwort.

Seit dem Ausgange des Mittelalters war die zwischen der Grafschaft Oldenburg und dem Erzbistum Bremen gelegene Herrschaft<sup>1)</sup> Delmenhorst Jahrhunderte hindurch ein Zankapfel für fast ganz Nordwestdeutschland. Die Grafen von Oldenburg, die Bischöfe von Münster, die Erzbischöfe von Bremen, die Könige von Dänemark, die Herzöge von Schleswig-Holstein, die Könige von Schweden und die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg — sie alle waren lebhaft interessiert an der Besitzfrage. Am meisten aber die Grafen von Oldenburg; denn sie wußten nur zu gut, daß der Besitz von Delmenhorst für das Oldenburgische Territorium eine Lebensfrage war. Entscheidend für das Schicksal der Herrschaft wurde ein Prozeß, der 1548 vor dem Reichshofrat einsetzte und eine über 130 Jahre währende Fortsetzung vor dem Reichskammergericht fand.

Den Anlaß dazu gab die Eroberung von Delmenhorst 1547 durch den Grafen Anton von Oldenburg. Mit ihr beginne ich daher meine Darstellung, die den Zweck hat, in der Vorführung des Prozeßverlaufes die Geschichte des Streites um die Herrschaft Delmenhorst zu verfolgen. In Anbetracht des äußerst umfangreichen

---

<sup>1)</sup> Die Bezeichnung Grafschaft, der man immer wieder begegnet, so auch noch bei D. Köhler, „Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts“ Oldenb. Jahrbuch III, 1 und K. Eichart, „Der Kampf um die Grafschaft Delmenhorst 1482—1547“ (Oldenb. Jahrbuch XVI, 193) ist nicht richtig. Wenn sie auch besonders seit dem 16. Jahrhundert von der kaiserl. Kanzlei in Lehnbriefen angewandt und allgemein gebräuchlich wurde, so trat doch, sobald es sich um Rechtsfragen handelte, wie in dem folgenden Prozesse, immer der Begriff „Herrschaft“ an ihre Stelle.

Altmaterials<sup>1)</sup> konnte es nicht meine Absicht sein, die verschiedenen Phasen des Prozesses bis ins einzelste aufzudecken. Andererseits glaubte ich nicht ganz darauf verzichten zu dürfen, da es mir wünschenswert erschien, auf diese Weise einmal ein Bild von der Prozeßführung jener Zeit zu geben.

### Einleitung.

Die Delmenhorster Frage von der Eroberung 1547 bis zum Hofratsprozeß 1548.

In der Nacht vom 2. bis 3. April 1547 überrumpelte Graf Anton von Oldenburg im Einverständnis mit den Kaiserlichen Befehlshabern vor Bremen<sup>2)</sup> das Schloß Delmenhorst und nahm es ein. Er setzte sich damit in den Besitz der ganzen Herrschaft Delmenhorst, der er kurz darauf die zu Delmenhorst gehörige Vogtei Harpstedt hinzufügte.

Am 4. April teilte Anton von Delmenhorst aus dem Bischof Franz von Münster, dem bisherigen Herrn von Delmenhorst, die Eroberung mit, die er kurz damit begründete, daß die von dem Erzbischof von Köln und dem Herzog von Cleve als Schiedsrichtern angesetzten Termine zur Regelung der Besitzfrage „unns alwege tho vnnsferm hogen schaden vnd nadele afgeschreven“ worden wären.<sup>3)</sup> Um sich aber gegen einen Rückeroberungsversuch von seiten Münsters zu schützen, veranlaßte<sup>4)</sup> er die Kaiserlichen Befehlshaber Ch. v. Wisberg und Graf Philipp von Eberstein zu folgender Erklärung an den Bischof: Anton habe auf kaiserlichen Befehl Delmenhorst eingenommen. Er müge daher von einer Gegenrüstung absehen. Widrigenfalls würden sie dem Grafen zu Hilfe kommen.

<sup>1)</sup> Alle für den Prozeß und seine Vorgeschichte in Betracht kommenden Akten liegen in dem Großherzogl. Haus- und Zentralarchiv A<sup>a</sup> Grafschaft Oldenburg, Tit. 46, da alle die Streitfrage betreffenden Münsterschen Provinzialakten und die Akten des Reichskammergerichtsarchivs in Weplar an Oldenburg ausgeliefert wurden.

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Grafschaft Oldenburg, Delmenhorster Landesjachen, 27. Februar 1547.

<sup>3)</sup> A<sup>a</sup> Grafschaft Oldenburg, Tit. 46, Nr. 6 (9). Eine Begründung, die später von Münster mit Recht als nichtig zurückgewiesen wurde; denn in Wirklichkeit hatte Anton seinerseits immer wieder abgesetzt.

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Grafsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (11).



In bezug auf eventuelle Ansprüche verwiesen sie ihn an den Kaiser.<sup>1)</sup> Kurz darauf, am 13. April, versicherten dieselben in einer allgemeinen Bekanntmachung noch einmal Anton ihren Beistand gegen jeden Feind, der ihm Delmenhorst zu entreißen drohe, daß er im Namen des Kaisers auf ihren Befehl hin erobert habe.<sup>2)</sup> Diesem starken Rückhalt an den Kaiserlichen, den Anton sich durch eifrige Unterstützungen bei der Belagerung Bremens erworben hatte, hatte er es mit zu verdanken, daß der Bischof Franz von einer gewalttätigen Rückgewinnung ablah. Doch war dieser keineswegs gefonnen, auf Delmenhorst zu verzichten. Er setzte vielmehr alle Hebel in Bewegung, um auf dem Wege des Rechts das Entriessene wieder zu erlangen.

Vor allem galt es, den Kaiser für sich zu gewinnen. Bei ihm hatte Franz durch seine zweifelhafte Haltung gegenüber den kaiserlichen Truppen vor Bremen gerade kein besonderes Wohlwollen erworben. Um nun beim Kaiser ein freundliches Gehör zu finden, wurde an den kaiserlichen Generalstatthalter von Friesland, Maximilian von Egmont, eine Gesandtschaft nach Frankfurt geschickt, die dem Statthalter eine Supplikation an den Kaiser überreichen und ihn um Fürsprache bitten sollte.<sup>3)</sup> Sie fand wohlwollende Aufnahme.<sup>4)</sup> In seinem Schreiben an den Kaiser erhob der Bischof Klage gegen Graf Anton wegen Bruchs des Landfriedens und des Wildeshäuser Vertrages von 1538. Der Graf habe damit Delmenhorst, das 70 Jahre lang als kaiserliches Lehen in Münsterschem Besitz gewesen sei, an sich gebracht. Er, der Bischof, sei bereit, sich an die Wildeshäuser Vertragsbestimmungen zu halten oder sich dem Spruch von Kaiser und Reich zu unterwerfen. Eine Kopie des Vertrages von 1538 wurde der Bitte um Rückerstattung des Lehens beigelegt.<sup>5)</sup> Die Münsterschen Stände wiederholten das Gesuch, indem sie eine Gesandtschaft mit der entsprechenden Mission an den Kaiser abfertigten.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (14).

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Delmenh. Landesfachen, 13. April 1547. Auffallend ist die schwankende Form, mit der die Eroberung begründet wird.

<sup>3)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (18).

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (64).

<sup>5)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (20).

<sup>6)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (46).

Zudem war Bischof Franz nun darauf bedacht, wieder gutzumachen, was durch seine bisherige Stellung im Schmalkaldischen Kriege den Unwillen des Kaisers erregt hatte. Als Friedrich Späth, einer der kaiserlichen Befehlshaber vor Bremen, am 8. Mai 100 Wagen Proviant vom Bischof verlangte,<sup>1)</sup> beauftragte dieser sofort seinen Rentmeister zu Bechta, Christoph von Waldeck, den Amtmann zu Wildeshausen, Heinrich Schade, und den Amtmann zu Bechta, Wilke Steding, mit der Sendung des Proviantes.<sup>2)</sup> Ja, dem Kaiser bot er sogar 12000 Gulden an als Unterstützung zur Beendigung des Krieges.<sup>3)</sup>

Der eben genannte Friedrich Späth suchte aus der Lage des Bischofs ein Geschäft zu machen. Er lud Franz mit einigen Mitgliedern des Stifts zu einer Unterredung nach Cloppenburg, um sich dort mit ihm über den Fall Delmenhorst „der Ursachen und anderen geschäften“ halber zu besprechen.<sup>4)</sup> Schon am dritten Tage danach traf er auf den Vorschlag des Bischofs, der sein Anerbieten sofort annahm, mit einigen Münsterischen Abgesandten in Hasellinne zusammen. Das Ergebnis der Unterredung war, daß Friedrich Späth 8000 Taler erhalten solle, wenn er für die Restitution von Delmenhorst eintreten und diese erfolgen würde,<sup>5)</sup> ein Abkommen, das durch eine andere Handlung Späths noch verachtungswürdiger erscheint. Derselbe Späth war nämlich so gewissenlos, gleichzeitig mit dem Herzog Erich von Braunschweig und den übrigen kaiserlichen Befehlshabern vor Bremen sich zu verpflichten, für den Grafen Anton beim Kaiser eintreten zu wollen.<sup>6)</sup>

Obgleich der Bischof von Münster schon den Kaiser angerufen hatte, wandte er sich doch auch noch an den Erzbischof Adolf von Köln und den Herzog Wilhelm von Cleve, die in dem Vertrage von 1538 für den Fall erneuter Rechtsansprüche von Seiten Münsters oder Oldenburgs zu Schiedsrichtern ernannt worden

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graßsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (63).

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graßsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (66).

<sup>3)</sup> A<sup>a</sup> Graßsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (87).

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Graßsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (55/56).

<sup>5)</sup> A<sup>a</sup> Graßsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (71).

<sup>6)</sup> A<sup>a</sup> Graßsch. Oldenb., Delmenh. Landesjachen 30. April 1547. (Vgl. hierzu den Text d. Urkunde S. 117.)

waren und als solche nun die nächste Instanz bildeten. Der Bischof brachte seine Klage gegen Anton vor und bat um ihren Schiedsspruch. Außerdem machte er ihnen Mitteilung von seinem Gesuch an den Kaiser.<sup>1)</sup> Erzbischof und Herzog versprachen, sich der Sache annehmen zu wollen, vertrösteten ihn aber im übrigen damit, daß der Kaiser schon das richtige Einsehen haben werde.<sup>2)</sup> Zu einem Schiedsspruch ihrerseits ist es nicht gekommen.

Nicht minder eifrig als der Bischof in den Versuchen einer Rückgewinnung Delmenhorsts zeigte sich Graf Anton in der Sorge für die Sicherung seines Besitzes. Er begründete bald nach der Einnahme Delmenhorsts (1547)<sup>3)</sup> dem Kaiser gegenüber die Eroberung folgendermaßen:

Vor etwa 65 Jahren (also ungefähr 1482) habe der Bischof Heinrich von Münster seinen Vorfahren Delmenhorst, das letztere bis dahin ungefähr 200 Jahre als „angeerbte Gerechtigkeit“ besessen hätten, ohne Ursache wider alles Recht entziffen. Seitdem sei es seinen Vorfahren und ihm vorenthalten geblieben trotz wiederholter Klage der Grafen und trotz der Forderungen des Kaisers, Delmenhorst wieder auszuliefern. Darum sei es 1538 zu einem Kriegszug der Oldenburger Grafen gegen Münster gekommen, der daraufhin erfolgte Vertrag von Münster aber nicht gehalten worden. Zudem habe er Kunde erhalten, daß von Feinden des Kaisers allerlei Anschläge auf das Haus Delmenhorst geplant würden. Deshalb habe er „zu verhütung mherer weiterung“ und um wieder in seinen „angeerbten“ Besitz zu gelangen, Delmenhorst erobert. Er bitte um den Schutz des Kaisers und das Verbot jeder kriegerischen Unternehmung Münsters gegen ihn.<sup>4)</sup>

Gleichzeitig suchte Anton in einem längeren Schreiben an den Kaiser den rechtmäßigen Anspruch der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst an der Herrschaft Delmenhorst und dem Hause und der Vogtei Harpstedt historisch nachzuweisen.<sup>5)</sup> Nachdem er aber von

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (47).

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46 Nr. 6 (51 u. 60).

<sup>3)</sup> Ein genaueres Datum fehlt bei der Urkunde.

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (13).

<sup>5)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (13). Diese Rechtfertigungsschrift bildet den Hauptinhalt der Oldenb. Verteidigung in den späteren Prozessen. Ich gehe darum hier nicht näher darauf ein.

den Münsterischen Beschwerdeschriften gehört hatte, erneuerte er am 8. Juni in schärferer Form seine Klage gegen Münster, indem er auf die Feindseligkeiten hinwies, mit denen es von Delmenhorst aus die kaiserlichen Truppen vor Bremen belästigt habe. Jetzt betonte er auch, daß die Einnahme von Delmenhorst auf Befehl der kaiserlichen Kriegsobersten erfolgt sei. In diplomatischer Weise brachte er zum Schluß seine dem Kaiser im vergangenen Sommer bei der Eroberung Groningens geleisteten Dienste in Erinnerung.<sup>1)</sup> Am 23. Juni, auf dem Tage zu Halle, erfolgte die Antwort des Kaisers. Karl V. bestimmte, daß die Delmenhorster Angelegenheit auf dem nächsten Reichstag erledigt werden sollte. Die ihm von dem Bischof Franz angebotene Summe von 12000 Gulden zur Beendigung des Schmalkaldischen Krieges nahm er an.<sup>2)</sup>

In große Besorgnis wurde Graf Anton durch ein Gerücht versetzt, wonach der Bischof, unterstützt von dem Generalstatthalter von Friesland, sich zur Rückeroberung rüste. Sofort wandte Anton sich an den Statthalter mit der Bitte, von einem Angriff abzusehen in Anbetracht seiner Verdienste um das Haus Burgund.<sup>3)</sup> Maximilian von Egmont erklärte zwar das Gerücht für hinfällig, gab aber dem Grafen auch ebenso entschieden zu verstehen, daß er dem Bischof mehr als ihm gewogen sei.<sup>4)</sup>

Aber Anton war vorsichtig genug, sich durch geheime Rüstungen gegen einen etwaigen Angriff von seiten Münsters zu schützen. Bischof Franz, durch seinen Rentmeister von Bechta davon in Kenntnis gesetzt, traf in Cloppenburg, Bechta und Wildeshausen sofort entsprechende Verteidigungsmaßregeln.<sup>5)</sup>

Diese fieberhafte Spannung auf beiden Seiten löste sich schließlich in eine gewisse Beruhigung auf, indem sich Graf und Bischof soweit einigten, daß sie einander Frieden gelobten bis zur Entscheidung durch Kaiser und Reich.<sup>6)</sup> Wie sehr aber Anton trotzdem

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (85).

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (87).

<sup>3)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (99).

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (95).

<sup>5)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6.

<sup>6)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (92, 96, 97).

auf der Hut war, das zeigen die scharfen Kriegsartikel für seine Landsknechte auf Delmenhorst.<sup>1)</sup> Um jedes nur irgendwie in Betracht kommende Dokument für seinen rechtlichen Anspruch an dem Erboberten anführen zu können, erließ Anton den Befehl, von der Kanzel herab zu verkünden, daß alle Untertanen, die bei der Einnahme von Delmenhorst briefliches oder urkundliches Material an sich gebracht hätten, solches bei ihm einliefern sollten.<sup>2)</sup>

So hatte Graf Anton alles aufgeboten, um in jeder Weise gewappnet zu sein. Aber den Gedanken an einen gütlichen Ausgleich wies er damit durchaus nicht von sich. Wenigstens zeigte er sich geneigt, auf den Vermittlungsversuch seines Verwandten, des Königs Christian III. von Dänemark, einzugehen.<sup>3)</sup> Dieser hatte seit der Eroberung immer wieder versucht, einen Vergleich zwischen Oldenburg und Münster zustande zu bringen. Schon am 8. April bot er dem Bischof seine Dienste als Vermittler an.<sup>4)</sup> Franz und die Münsterschen Stände beriefen sich auf das Schiedsrichteramt von Köln und Cleve. Für den Fall, daß letztere keine Lösung fänden, solle Delmenhorst so lange in den Händen der Schiedsrichter bleiben, bis von Kaiser und Reich die Entscheidung gefallen sei.<sup>5)</sup> König Christian setzte deßungeachtet seine Vermittlungsversuche fort,<sup>6)</sup> bis schließlich Münster auf die angekündigte Erledigung vor dem Reichstag hinweisen konnte.<sup>7)</sup>

Graf Anton und Bischof Franz waren beide durch Krankheit verhindert, persönlich am 1. September in Augsburg auf dem Reichstag zu erscheinen. Anton ließ sich „van wegen der Inne-  
minge unjeres Ershuses Delmenhorst och unjers Pandhuses Harp-  
stedt“ durch den König von Dänemark vertreten.<sup>8)</sup> Der Bischof

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 11: Strengste Ruhe bei der Nacht und Trinkverbot während derselben. Empfang und Abfendung von Briefen nur mit Genehmigung des Drosten. Bei Belagerung aushalten bis auf den letzten Mann usw.

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 7.

<sup>3)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 8.

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 9.

<sup>5)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 9.

<sup>6)</sup> dsgl.

<sup>7)</sup> dsgl.

<sup>8)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Delmenhorst: Landesfachen, 17. August 1547.

schickte 7 Gesandte auf den Reichstag mit der Instruktion, für die Restitution der Häuser Delmenhorst und Harpstedt einzutreten und, falls der Reichstag eine endgültige Entscheidung nicht herbeiführen würde, zu fordern, daß die Besitzungen bis zur nächsten Verhandlung einer dritten Hand übertragen würden.<sup>1)</sup>

Aber damit nicht genug. Am 8. September wurde noch eine kurz gefaßte Klage an den Reichstag ausgefertigt und in demselben Sinne nochmals an den Kaiser geschrieben.<sup>2)</sup> Die Münsterischen Gesandten in Augsburg hatten sich inzwischen eine Kopie von Graf Anton's Supplikation an den Kaiser zu verschaffen gewußt und nahmen in einem neuen Schreiben dazu Stellung.<sup>3)</sup> Sie bestritten darin entschieden, daß Anton Delmenhorst für den Kaiser eingenommen habe. In seiner Mitteilung von der Eroberung an den Bischof stehe davon kein Wort. Vielmehr sei darin ein anderer durchaus nichtiger Grund angegeben (S. 176). Zudem habe der Graf nach der Eroberung die Untertanen nicht in des Kaisers, sondern in „sein aidt vnd pflicht beeciden, loben und schweren lassen.“

Münsters Restitutionsversuche — und nicht zuletzt jene 12000 Gulden, die der Bischof dem Kaiser zu Beendigung des Krieges geschenkt hatte, — waren von Erfolg gekrönt. Am 8. November 1547 gebot Karl V. dem Grafen Anton bei Strafe von 30 M. lotigem Golde, innerhalb zwölf Tagen nach Empfang des Mandates dem Bischof Franz von Münster Haus und Herrschaft Delmenhorst samt der Vogtei Harpstedt zurückzugeben und die Münsterischen Befehlshaber aus ihrer Gefangenschaft zu entlassen. Zugleich lud er ihn für den Fall rechtmäßigen Einspruchs auf den 36. Tag nach Ablauf der genannten zwölf Tage vor den Hofrat, um dort seine Beschwerde vorzubringen.<sup>4)</sup>

Am 19. Januar 1548, morgens 8 Uhr, wurde durch den kaiserlichen Kammerboten Matthias Menke dem gräflichen Kanzler Klaus Vogt in Oldenburg das Mandat überreicht, da der Graf einen persönlichen Empfang abgelehnt hatte. Um 11 Uhr erhielt

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 11.

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 6 (102).

<sup>3)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 11 (12).

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb. Delm. Landesachen, 8. Nov. 1547.

der Bote in seiner Herberge eine Kopie des Mandates zurück mit der Bemerkung: „Bringt ein ander Mal meinem Herrn besser botenschaft, so wirt er Euch wol halten“. 1) Die bewilligte Frist von zwölf Tagen verstrich, ohne daß Anton geantwortet hätte. Der Bischof wandte sich noch einmal an den Kaiser und verfehlte dabei nicht, den Bericht des Kammerboten über seine unfreundliche Abfertigung hinzuzufügen. 2)

Aber der Bischof mochte es doch wohl für geratener erachten, den gerichtlichen Weg nach Möglichkeit zu vermeiden. Wenigstens versuchte er noch einmal, sich stützend auf das kaiserliche Mandat, unter der Hand mit dem Grafen zu verhandeln. Franz Schade wurde ermächtigt, mündlich oder, wenn Anton sicheres Geleit verweigern würde, schriftlich mit letzterem zu unterhandeln. 3) Graf Anton lehnte anfangs die Bitte um Geleit ab, 4) bestimmte aber schließlich als Ort der Zusammenkunft sein Dorf Wardenburg. Hier trafen am 5. Februar 1548, mittags 12 Uhr, Graf Moriz, der gräfliche Kanzler Nikolaus Bogt und andere oldenburgische Gesandte mit Franz Schade und dessen Begleitern zusammen. Das Resultat der Unterredung bestand darin, daß die Oldenburger erklärten: Graf Anton werde von der kaiserlichen Erlaubnis Gebrauch machen, seine Rechtsansprüche vor dem Hofrat zu erheben. Wenn er persönlich auch die Restitution wolle, so seien doch „etliche ansehliche herren unnd potentatenn die erenn nhamen unnd tittel vomm dem hause unnd Graveschafft Delmenhorst fueren dar zu auch erhe Interesten haben“, die eine Restitution nicht dulden würden. 5)

## I. Der Hofratsprozeß

vom 9. März bis 1. September 1548. 6)

Am 9. März 1548 erschienen die Oldenburgischen Anwälte Dr. Leopold Dick, Lizentiat Martin Michaelis und Hermann Laster-

1) A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 18. (Eigenhändiger Bericht des Boten.)

2) A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 18.

3) Desgl.

4) Desgl.

5) A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 18.

6) A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19.

pagen vor dem Hofrat in Augsburg, um die Rechtsansprüche ihres Herrn vorzubringen. Damit begann der Hofrat seine Tätigkeit in der Delmenhorster Frage, die er in 21 Terminen bis zum 1. September des Jahres vergebens zu lösen versuchte.

Der Inhalt dieses Prozesses läßt sich in folgende Hauptpunkte zusammenfassen:

1. Münsters Klage auf Mandatsverletzung.
2. Oldenburgs Gegenklage.
3. Das Verhör der von Münster aufgestellten Zeugen.
4. Münsters Klage auf Freilassung der Gefangenen.
5. Der von dem dänischen Könige und den Herzögen von Schleswig-Holstein erhobene Anspruch auf Delmenhorst.
6. Der Einspruch von Seiten des Erzstiftes Bremen.
7. Das Endurteil des Hofrats.

Ohne die Oldenburgische Antwort abzuwarten, die auf Grund des kaiserlichen Mandats erfolgen mußte, erschienen die Münsterschen Anwälte Dr. Friedrich Reißteck und Dr. Christoph Zelt mit einer Klage- und Petitionsschrift gegen den Grafen Anton,<sup>1)</sup> der sie eine Kopie des kaiserlichen Pönalmandats und die eigenhändige Mitteilung des Überbringers über seine Mission hinzufügten.<sup>2)</sup>

Die Klage lautet etwa folgendermaßen:

Graf Anton hat den Landfrieden gebrochen, indem er Haus und Herrschaft Delmenhorst samt der Vogtei Harpstedt, die Münster über 60 Jahre als kaiserliches Lehen besaß, mit Waffengewalt an sich brachte, die Münsterschen Amt- und Befehlsleute auf Delmenhorst gefangen nach Oldenburg führte und sie nur gegen Bürgschaft entließ. Damit hat er sich auch eines Vertragsbruches schuldig gemacht; denn am 30. Juli 1538 wurde zu Wildeshausen zwischen dem Bischof Franz von Münster und den Grafen Anton, Johann Georg und Christoph von Oldenburg ein Friedstand aufgerichtet mit folgenden Bestimmungen: Der Kurfürst von Köln und der Herzog von Cleve sollen im Falle eines Einspruchs betr. Delmenhorst einen gütlichen Ausgleich zwischen Oldenburg und Münster herbeizuführen suchen. Gelingt das nicht, so sollen sie ihren Schieds-

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (2).

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (3).



spruch fällen. Genügt den Parteien auch dieser nicht, dann soll ihnen die Beschwerde an den Kaiser frei stehen.

Dem auf diesen doppelten Friedbruch hin erlassenen kaiserlichen Mandat hat der Graf nicht gehorcht; denn eine Rückerstattung Delmenhorsts ist innerhalb 12 Tagen nicht erfolgt. Daher stellt Münster die Petition:

1. Graf Anton verfällt der Pön von 30 M. lotigem Golde.

2. Wegen doppelten Friedbruchs verliert er jeden Anspruch auf Delmenhorst und Harpstedt.

Offenbar hatte Münster hiermit von vornherein jede Formulierung eines Rechtsanspruchs von Oldenburgischer Seite haltlos machen wollen. Aber die Folge davon war, daß die Oldenburgischen Anwälte sich 14 Tage Zeit erwirkten, um zuerst in einer Protestschrift<sup>1)</sup> die Münstersche Klage zu widerlegen und dann in einer „reconventio articulata“,<sup>2)</sup> einer Gegenklage, den eigentlichen Rechtsanspruch ihres Herrn darzulegen.

Der Protest verwirft die Münstersche Klage als unzulässig und wendet sich vor allem energisch gegen den Vorwurf der Mandatsverletzung mit der Forderung, den Grafen Anton von der Münsterschen Klage freizusprechen unter Erstattung der Kosten. Der eben genannte Vorwurf gab Anlaß zu lebhaften Auseinandersetzungen, die einen großen Raum der Verhandlungen einnehmen und sich fast durch den ganzen Prozeß erstrecken, ohne daß es zu einem entscheidenden Urteil gekommen wäre — ein bezeichnendes Beispiel für den Eifer, mit dem der Hofrat sich der Sache annahm.

In dem obigen Protest, in der Replikschrift vom 2. Mai<sup>3)</sup> und der Tripliktschrift vom 28. Mai<sup>4)</sup> suchte Oldenburg durch mehrere Belege aus anderen Mandaten nachzuweisen, daß das kaiserliche Mandat einen Verstoß gegen die übliche Form enthalte und dadurch zu einer einfachen Citatio geworden sei. Bei der Strafandrohung mit 30 M. für den Fall, daß innerhalb 12 Tagen nach Empfang des Mandats eine Restitution nicht erfolge, fehle

1) A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (5).

2) A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (6).

3) A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (14).

4) A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (18).

nämlich die erforderliche Klausel „si preces veritate nitantur“, die aber, weil immer üblich, als selbstverständlich angenommen werden müsse, um so mehr, da das Mandat eine ähnliche Klausel „wa du dich beswert vermeinst oder befindest“ zeige. Auf Grund der letzteren seien die Oldenburgischen Anwälte rechtzeitig vor dem Hofrat erschienen, bereit, den Anspruch ihres Prinzipals vorzubringen. Aber Münster sei ihnen mit einer Klage zuvorgekommen, gegen die Stellung zu nehmen sie durchaus berechtigt seien.

Die Münsterschen Anwälte verteidigten ihre Klage in einer Replik<sup>1)</sup> und einer Dupliktschrift<sup>2)</sup> und präzisierten ihren Standpunkt noch einmal in den „conclusiones in puncto reconventionis“ vom 12. Juni.<sup>3)</sup> Mit großer Zähigkeit hielten sie an der Gültigkeit des für ihren Herrn günstigen Mandats als Pönalmandat fest und drängten zur Verhandlung „in puncto mandati“ und „in puncto responsionum“.<sup>4)</sup> Ihre Klage vom 9. März sei zulässig, denn:

1. sei sie angenommen,
2. verschiedentlich von den Oldenburgischen Anwälten beantwortet.

Ebenso strittig wie diese Frage blieb die andere, die im Zusammenhang mit ihr immer wieder erörtert wurde, nämlich die, ob Oldenburgs Gegenklage vom 23. März,<sup>5)</sup> die „reconventio articulata“, zulässig sei. Der Inhalt derselben deckt sich im wesentlichen mit der Rechtfertigungsschrift des Grafen Anton aus dem Jahre 1547. Ich beschränke mich hier darauf, die wichtigsten Punkte hervorzuheben, da uns die Klage später noch ausführlicher beschäftigen wird. Bis zur widerrechtlichen Eroberung von Delmenhorst durch Heinrich von Schwarzburg als Bischof von Münster gehörte Delmenhorst zu der Grafschaft Oldenburg und wurde von Oldenburger Grafen regiert. Zwischen ihm und den Grafen von Oldenburg bestand das „jus successorii“, das in dem gemeinsamen Titel „Grafen von Oldenburg und Delmenhorst“ für beide Linien seinen Ausdruck fand. Die Vogtei Harpstedt ist pfandweise von

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (9).

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (16).

<sup>3)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (20).

<sup>4)</sup> Protokoll unter dem 28. Mai 1548.

<sup>5)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (6).

Hoya an Delmenhorst gekommen. Die Grafen von Oldenburg haben wiederholt Delmenhorst von Münster zurückgefordert. Auf Grund des „jus successorii“ wurde Graf Anton 1531 vom Kaiser mit Delmenhorst belehnt. Münster hat auch noch in anderer Weise der Grafschaft Oldenburg großen Schaden zugefügt: durch Errichtung von neuen Zöllen und ganz besonders durch die Zerstörung des Klosters Hude, das von den Oldenburger Grafen erbaut wurde und für letztere die Begräbnisstätte enthielt. Die Klage schließt mit dem Antrag:

Die Gegenpartei ist verpflichtet, das Kloster Hude wieder herzustellen und alle Erneuerungen rückgängig zu machen. Sie verfällt der Strafe wegen „sepulchri violati“ und hat einen Gesamtschadenersatz von 700000 Gulden nebst den Prozeßkosten zu zahlen.

Die ganze Klage läßt gegenüber der Rechtfertigungsschrift Antons eine gewisse Zurückhaltung erkennen. Vielleicht lag darin die Hoffnung der Oldenburgischen Anwälte, im gegebenen Falle die Verteidigung mit größerem Erfolge führen zu können. Soweit sollte es allerdings gar nicht kommen. Über die Zulässigkeitsfrage kam man nicht hinaus, und auch diese blieb noch ungelöst, da Münster sich fürs erste nur auf die Verhandlung über seine Klage einlassen wollte, Oldenburg aber nur dann auf die Münstersche Klage „litem“ zu „contestieren“ sich bereit erklärte, wenn Münster auf Oldenburgs „reconventio ad simultaneum processum“, ebenfalls „litem contestiere.“<sup>1)</sup>

Mit dem vielleicht nicht unberechtigten Vorwurf der Oldenburgischen Anwälte, Münster scheue das Recht, sonst würde es sich nicht auf das Pönalmandat versteift und einen „simultaneum processum“ abgelehnt haben, fanden die langen Auseinandersetzungen über diesen Punkt ergebnislos ihren Abschluß.<sup>2)</sup>

Soviel hatte Münster aber inzwischen vom Hofrat doch erreicht, daß es durch ein Zeugenverhör seine Klage gegen Oldenburg zu erhärten versuchen konnte. Schon am 9. April war der Münstersche Anwalt mit einer entsprechenden Bitte an den Hofrat herantreten.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (21).

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (24).

<sup>3)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (8).

Das Urteil vom 17. April<sup>1)</sup> erfüllte die Bitte und gestattete den Oldenburgischen Anwälten, den Zeugen Fragstücke vorzulegen. Mit seinem Vorschlag hatte Oldenburg kein Glück gehabt. Er lautete:<sup>2)</sup> Es soll für das Zeugenverhör eine Kommission eingesetzt werden, in der eventuell auch ein Münsteraner und Oldenburger Sitz und Stimme hat. Oldenburg erhält eine Kopie des Verhörs. Den Zeugen wird Stillschweigen auferlegt, bis nach 4 Wochen auf Grund Oldenburgischer Fragstücke ein neues Verhör stattfindet. Statt dessen wurde aus der kaiserlichen Kanzlei Dr. Conrad Heckmann mit der Zeugenvernehmung betraut<sup>3)</sup> und durch das kaiserliche Dekret vom 23. April dazu ermächtigt.<sup>4)</sup>

Am 28. April, morgens 7 Uhr, erschienen der Citatio zufolge auf der kaiserlichen Kanzlei in Christoph Pfisters Behausung in der St. Annagasse zu Augsburg die Anwälte der beiden Parteien und folgende von Münster aufgestellten 8 Zeugen:<sup>5)</sup>

1. Hans Heck, Sekretär der jungen Grafen von Hoya.
2. Otto de Went, Schreiber Tidos von Kniphausen.
3. Stephan Hoffensteiner, Schurfürstl. pfälz. Diener.
4. Graf Otto von Nietberg.
5. Joist von Dinklage, Domherr zu Osnabrück und Baderborn.
6. Conrad Heß, Kriegsmann in Diensten Georgs von Holle.
7. Graf Johann von Nietberg.
8. Herman von Amelungen, Osnabrücker Amtmann.

Sie alle waren des Reichstags wegen in Augsburg anwesend. Münster legte dem Verhör, ohne irgendein urkundliches Beweisstück einzubringen, seine Klage- und Petitionsschrift vom 9. März zugrunde, die ihrem Charakter nach wenig dazu geeignet war. Daher gehen denn auch die meisten Aussagen nicht auf jene, sondern auf die zahlreichen Oldenburgischen Fragstücke (es sind ihrer über 30) zurück. Diese sollten einerseits die Unbefangenheit und Glaubwürdigkeit der Zeugen prüfen, andererseits im Sinne der

<sup>1)</sup> Siehe Protokoll 17. April.

<sup>2)</sup> Siehe Protokoll 14. April.

<sup>3)</sup> Siehe Protokoll 17. April.

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (27).

<sup>5)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (27), enthält das ganze Zeugenverhör.

„reconventio articulata“ den Gegenbeweis zu erbringen suchen. Die Vereidigung erfolgte für die Zeugen weltlichen Standes durch Aufhebung zweier Finger, für den 5. Zeugen als einen Geistlichen durch Auflegen der linken Hand auf das heilige Evangelium und der rechten aufs Herz.

Die Aussagen lassen sich in folgenden Sätzen ausdrücken:

Delmenhorst gehörte einst den Grafen von Oldenburg, die seitdem den Titel „Grafen von Oldenburg und Delmenhorst“ führten, auch dann noch, nachdem Oldenburg und Delmenhorst unter ihnen geteilt worden war. Da aber von Delmenhorst aus die Sicherheit der Straßen gefährdet wurde, eroberte der Bischof von Münster, Heinrich von Schwarzburg, Delmenhorst auf „Befehl des Kaisers“. <sup>1)</sup> Das geschah zu Graf Gerds Zeiten, <sup>2)</sup> der nach Aussage des 7. Zeugen als Graf Jacobs Vormund Delmenhorst innehatte. Von den Oldenburger Grafen wurde dann zwecks Wiedereroberung <sup>3)</sup> ein Kriegszug gegen Münster unternommen, der erfolglos mit einem Friedstand endete. Zur Zeit der Belagerung Bremens eroberte Graf Anton Delmenhorst zurück. In bezug auf das Kloster Hude, von dem das 27. bis 30. Oldenburger Fragstück handelt, wird dessen Zerstörung durch Münster vom 3. und 5. Zeugen bestätigt. Beachtenswert sind in diesem Punkte die Mitteilungen des 8. Zeugen. Er war in jener Zeit Diener des Bischofs von Münster und erfuhr von den Mönchen zu Hude, daß das Kloster von den Oldenburger Grafen erbaut worden sei. Die Mönche hätten aber mit seinem Herrn, dem Bischof, eine „Vereinigung“ gemacht und auf Grund derselben eine Pension erhalten. Dann seien sie davongezogen. Die Münsterschen Untertanen auf Delmenhorst hätten dann die klösterlichen Güter nach Delmenhorst geführt und im Kloster Feuer angelegt.

Über das Verhältnis der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst zur Vogtei Harpstedt äußern sich der 1. und 2. Zeuge eingehender. Hans Hack, der 1. Zeuge, fußt als Sekretär der jungen Grafen von Hoya auf Urkunden, die er in der Kanzlei

<sup>1)</sup> 2., 3., 5. und 8. Zeuge.

<sup>2)</sup> 1. und 7. Zeuge.

<sup>3)</sup> Von einer Rückforderung hat nur der erste Zeuge gehört.

seiner Herren gefunden hat. Danach wurde die Vogtei Harpstedt von den Grafen von Hoya an die Oldenburger Grafen verpfändet, aber vom Bischof zu Münster für 11000 Gulden dem Grafen Sobst von Hoya abgekauft. Dieser Kauf war nach dem 2. Zeugen das Resultat einer Unterhandlung im Kloster Margensolt.

Ein klares Bild geben die Aussagen der Zeugen keineswegs; denn allen fehlt für die einzelnen Ereignisse eine genauere Zeitangabe. Immerhin liegen in diesem Verhör die wesentlichsten Richtlinien für spätere Verhöre.

Am 7. Juli trat der Münsterische Anwalt mit einer neuen Forderung vor den Hofrat in seiner „Supplicatio pro relaxatione der verstricktenen vnnnd Irer gestete burgenn“,<sup>1)</sup> die von Oldenburgischer Seite energisch abgelehnt wurde mit der Begründung, daß Oldenburg ein großes Interesse an den Gefangenen bzw. ihren Bürgen habe, da jene Münsterischen Amtleute auf Delmenhorst den armen Untertanen viele 1000 Taler abgedrungen hätten. Ein Rechtspruch hierüber könne nur dann erfolgen (und damit kam Oldenburg wieder auf seine alte Forderung zurück), wenn Münster auf Oldenburgs „reconventio litem contestiert“ habe.<sup>2)</sup>

Die Entscheidung in dieser Frage brachte das Endurteil des Hofrats. Bevor ich mich aber dem zuwende, muß ich noch zwei Tatsachen in Betracht ziehen, die die Behandlung der Delmenhorster Angelegenheit für die Folge noch verwickelter machen sollten.

Am 27. Juli erschien vor dem Hofrat ein dänischer Gesandter und überreichte im Namen des Königs Christian von Dänemark und Norwegen und der Herzöge Johann und Adolf von Schleswig-Holstein eine Petition, in der König und Herzöge auf Grund ihrer Blutsverwandtschaft mit dem Geschlecht der uþvaǵ von Oldenburg und Delmenhorst als Erbberechtigte den Hofrat ersuchten, Delmenhorst als ihr aktväterliches Erbe dem Grafen Anton von Oldenburg zu lassen. Zum Beweise ihres Anrechtes hatten sie einen Brief des Bischofs Heinrich von Münster<sup>3)</sup> beigelegt und stellten weitere Beweise zur Verfügung.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch., Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (22).

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch., Oldenb., Tit. 19, Nr. 19 (25).

<sup>3)</sup> Der Brief war nicht aufzufinden.

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch., Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (26).

Zu diesem Einspruch trat ein zweiter von seiten des Erzstifts Bremen.<sup>1)</sup>

Schon vor Beginn des Hofratsprozesses hatte der Bischof von Münster durch seine Gesandten in Augsburg Kunde erhalten über die Absicht Bremens. Er hatte daraufhin seinen Amtmann zu Cloppenburg, Wille Steding, mit einer Instruktion<sup>2)</sup> an das Domkapitel in Bremen geschickt, in welcher der Bischof sich zu einer Unterhandlung bereit erklärte, um über etwaige Ansprüche des Erzstifts Bremen an Delmenhorst zwischen sich und dem Erzstift eine Verständigung herbeizuführen — mit der Bitte, sich mit niemand sonst in Verhandlung über diese Angelegenheit einzulassen.

Die Antwort darauf war, daß Christoph, Erzbischof zu Bremen, beim Hofrat für sich und das Erzstift Anspruch auf Delmenhorst erhob und verlangte: „das in dieser sachen nit fortgeschritten oder etwas surfentkliches gehandelt“ werde, „es sey dan er der Erzbischoff werde darzu gerichtlichen wie sich geburt erfordert unnd habe sein unnd seines Erbstiftes notturfft furgebracht.“

Der Gang der bisherigen Verhandlungen hatte gezeigt, daß die Befugnisse des Hofrats zu einem endgültigen Urteil nicht ausreichten. Denn neben der Frage der Mandatsverletzung und der Lehensgerechtigkeit, die zu lösen dem Hofrat noch zustand, war die Klage auf Landfriedensbruch zu einem Hauptgegenstand des Prozesses geworden. Hierfür war aber das Kammergericht die zuständige Behörde. Daher wurde die Delmenhorster Angelegenheit vom Kaiser an das Kammergericht verwiesen.<sup>3)</sup> Am 1. September beschloß der Hofrat seine Tätigkeit, indem er den Parteien den Bescheid des Kaisers eröffnete und diesem noch folgendes Urteil hinzufügte:<sup>4)</sup>

1. Die Verstrickten und ihre Bürgen sind bis zum Austrag des Streitens suspendiert.

2. Die Aussagen der Zeugen sollen publiziert und in Abschriften den Parteien zugänglich gemacht werden.

<sup>1)</sup> A\* Graffsch., Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (B).

<sup>2)</sup> A\* Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (f 3).

<sup>3)</sup> A\* Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 19 (26 c).

<sup>4)</sup> Protokoll 1. Sept. 1548.

3. Oldenburg kann bei der nächsten Audienz des Kammergerichts Einspruch gegen die Zeugenaussagen erheben.

Soll ich zum Schluß die Tätigkeit des Hofrats kurz charakterisieren, so kann ich es nicht besser als mit einer Äußerung des Münsterischen Anwalts. Als der Oldenburgische Anwalt Dr. Dick sich beschwerte über die langen Rezeffe unter Hinweis auf ihre Unzulässigkeit am Kammergericht, da verteidigte der Münsterische Anwalt sie mit der Begründung, daß den kaiserlichen Räten „kein Maß“ gegeben sei.<sup>1)</sup> Diese Bemerkung ist bezeichnend für das ganze Verhalten des Hofrats.

Fragt man weiter nach dem Erfolge für die einzelnen Parteien, so war er für Münster doch nur sehr gering. Hatten die Münsterischen Anwälte noch am 29. Mai in einem Schreiben an den Bischof gehofft, „unlanges fruchtbarens bescheit to bekommen,“ so hatte das Endurteil diese Hoffnung doch nur zu einem kleinen Teile erfüllt. Oldenburg dagegen war nicht nur nicht wegen Mandatsverletzung bestraft worden, sondern durfte auch vom Kammergericht die Zulassung seiner Gegenklage erhoffen.

## II. Der Kammergerichtsprozeß.

(1549—1685.)

Es ist für uns nicht leicht, mit unseren Begriffen vom modernen Gerichtsverfahren uns ein Bild zu machen von einem Prozesse, wie er sich in der Delmenhorster Angelegenheit vor dem Reichskammergericht abgespielt hat. Durch 136 Jahre zogen sich die Verhandlungen hin. Sie erforderten 476 Termine. Etwa 400 Schriftstücke, von denen einige, die Zeugenverhöre, mehrere 1000 Seiten umfaßten, 278 Zeugen und mehrere 100 Urkunden wurden von den Parteien insgesamt zur Lösung der Frage aufgebracht. Dabei erfolgte letztere nur zum Teil, soweit sie nämlich Delmenhorst allein betraf. Harpstedts Stellung blieb noch unentschieden.

Ich will nun versuchen, durch das sehr reichhaltige und teilweise verwickelte Material mir einen Weg zu bahnen in folgender Einteilung der Stoffmasse:

<sup>1)</sup> Protokoll 25. Mai. 1548.



## 1. Der Verlauf des Prozesses bis zu den Zeugenverhören (1549—1557).

Am 7. Januar 1549 erschien vor dem R.R.G. der Münstersche Anwalt Dr. Reißteck mit der „remissio“ des Kaisers, die die Delmenhorster Angelegenheit an das R.R.G. verwiesen hatte. Gleichzeitig wurden die Akten des Hofratsprozesses eingereicht, und das R.R.G. nahm die Verhandlungen auf.

Den Ausgangspunkt bildete wie einst vor dem Hofrat die Frage, ob zuerst „in puncto mandati“ oder „in puncto reconventionis“ verhandelt werden solle. Münsters Anerbieten, auf Oldenburgs Gegenklage sich einzulassen, nachdem „in puncto mandati“ verhandelt sei, wurde vom Gericht angenommen und Oldenburg mit Hinweis auf den Hofratsbescheid vom 1. Sept. 1548 verpflichtet, gegenüber den Aussagen der Münsterschen Zeugen Stellung zu nehmen.<sup>1)</sup>

Am 3. April legte darauf Dr. Dieß, der Oldenburgische Anwalt, „Exceptiones eum annexa protestatione contra praetensas attestaciones“<sup>2)</sup> vor. Darin lehnte Oldenburg fast alle Zeugen wegen Beziehungen zu Münster als befangen ab und betonte weiter, daß jenes Verhör eine Klarstellung darüber vermissen lasse, wer den Friedstand von 1538 gebrochen habe. Auch seien die Aussagen über die Gründe der Eroberung Delmenhorsts 1547 vollkommen unzureichend, was aber nicht verwundern könne, da ja die Zeugen 20—40 Meilen weit von dem Streitobjekte entfernt wohnten. Über diese letzte Frage habe Oldenburg schon neue Zeugen<sup>3)</sup> vernehmen lassen. Der betreffende Hotel solle aber vorläufig noch verschlossen bleiben. Festgestellt sei aber durch das Münstersche Zeugenverhör:

1. daß Delmenhorst ein „altväterliches Erbe“ der Oldenburger Grafen und die Vogtei Harpstedt ihnen von den Grafen von Hoya verpfändet worden sei;

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 20. (Protokoll des R.R.G.-Prozesses unterm 7.—25. Januar.

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24 no 4.

<sup>3)</sup> Gemeint sind die kaiserl. Befehlshaber Christoph v. Brißberg und Graf Phil. v. Eberstein.

2. daß Bischof Heinrich von Münster beide Gebiete seinem Mündel, dem Grafen Jacob, mit Gewalt abgedrungen habe.

Unverständlich und unerwiesen bleibe die Münsterische Behauptung, daß der Kaiser zu einer solchen Handlung seine Zustimmung — ja, sogar seinen Befehl hergegeben hätte.

Gerade an der Widerlegung dieser Behauptung mußte Oldenburg viel gelegen sein. Darum war es auch bemüht, die Münsterische Eroberung Delmenhorsts als eine höchst verwerfliche Tat hinzustellen. Seiner Empörung gab es noch einmal in einem zweiten Protest Ausdruck mit den verabscheuenden Worten: „umb übersehen des vormunders (gemeint ist Graf Gerd, der neben Graf Friedrich von Hoya und Bischof Heinrich Graf Jacobs Vormund war) dem unmundigen das sein zu nehmen“. <sup>1)</sup>

Zugleich suchte Oldenburg nachzuweisen, daß Münster den Friedstand von 1538 gebrochen habe. <sup>2)</sup> Zur Rechtfertigung der Einnahme Delmenhorsts 1547 wurde ein Schreiben der kaiserlichen Befehlshaber Christoph von Wrisberg und Graf Phil. von Eberstein an den Bischof von Münster eingereicht. <sup>3)</sup> Ich kann hier von einem näheren Eingehen auf die zuletzt genannten Schriftstücke absehen, da ihr Inhalt einen Teil der 71 Oldenburgischen Defensionalartikel darstellt, deren Betrachtung ich mir für die späteren Zeugenverhöre vorbehalten.

Schon am 9. Januar hatte der Oldenburger Anwalt die obigen Artikel unter dem Titel „rechtsmäßige ursachen Exceptional- und Defensionalartikel wider ubel ausgebracht kayserlich Mandat und darauf fur gebrachte vermeinte Petition“ dem R.R.G. zugestellt. <sup>4)</sup>

Ich führe den ausführlichen Titel an, weil ich in seiner deutlichen Beziehung auf die Münsterische Klage „in puncto mandati“ die Absicht Oldenburgs zu erkennen glaube, sich durch eine solche Formulierung die Verhandlung über diese Artikel zu sichern. Denn in Wirklichkeit brachten letztere nichts anderes als eine erweiterte

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 16.

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 17.

<sup>3)</sup> Vgl. Seite 176 oben.

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 2.

Zusammenfassung von Graf Anton's Rechtfertigungsschrift und seiner „reconventio“. Und obgleich Münster sich gegen eine Verhandlung „in puncto reconventionis“ so sehr gesträubt hatte, ließ es sich doch jetzt von Anfang an auf die Oldenburger Artikel ein, ohne auf den Oldenburger Protest gegen das Münstersche Zeugenverhör (abgesehen von einer kurzen Erwiderung)<sup>1)</sup> ausführlicher zu antworten. Damit war das Eröffnungsurteil des R.R.G., das eine gesonderte Verhandlung „in puncto mandati“ und „in puncto reconventionis“ bestimmt hatte, in der Praxis völlig unbeachtet geblieben. Das Gericht sanktionierte sogar diesen Verlauf, indem es in einem neuen Urteil vom 18. September 1551 die Oldenburger Artikel zuließ und die Parteien zur Verhandlung darüber aufforderte, ohne auch nur mit einem Worte der Münsterschen Klage auf Mandatsverletzung zu gedenken.<sup>2)</sup> Zu einem besonderen Urteil hierüber ist es nie gekommen.

Im nächsten Jahre übergab der Münstersche Anwalt als Antwort auf die Oldenburger Artikel dem R.R.G. 65 „Elijiv- und Peremptorialartikel“. <sup>3)</sup>

Sie bilden ebenso wie die Oldenburger Artikel die Grundlage für die späteren Zeugenverhöre.

Ich wende mich nun den Intervenienten und Interessenten zu, die in der Delmenhorster Angelegenheit vor dem R.R.G. erschienen.

Schon am 26. August 1549 hatte das Erzstift Bremen durch seinen Anwalt Michael von Raden seinen Anspruch auf Delmenhorst anzeigen lassen. Als dessen Begründung stellte es am 30. April 1550 dem R.R.G. 47 „articuli probatorii“ zu.<sup>4)</sup>

Münster wies auf Grund seiner „ruhigen wohlhergebrachten Possession“ Bremens Anspruch als verjährt zurück,<sup>5)</sup> und ebenso ablehnend verhielt sich Oldenburg.<sup>6)</sup> Der Bremische Anwalt führte

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 10 a.

<sup>2)</sup> Protokoll, 18. Sept. 1551.

<sup>3)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 31.

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 19.

<sup>5)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 21.

<sup>6)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 23.

demgegenüber die Tatsache an, daß Erzbischof Johann von Bremen, Bischof Heinrich von Schwarzburgs Nachfolger, wiederholt bei Münster um die Restitution Delmenhorsts nachgesucht habe, wie er noch durch Schriftstücke beweisen werde, und daß 1527 auch ein Mandat vom R.R.G. an Münster in demselben Sinne ausgegangen sei.<sup>1)</sup> Obgleich Münster energisch betonte, daß es sich in diesem Prozesse um Landfriedensbruch handele, der Bremen nichts angehe, und Münster auf Bremens Artikel erst dann eingehen könne, wenn von Oldenburg die Restitution Delmenhorsts erfolgt sei,<sup>2)</sup> ließ doch das Urteil vom 18. September 1551 Bremens Beteiligung an dem Prozeß zu. So war Münster auch dem Erzstift Bremen gegenüber zur Verteidigung seines Anspruchs auf Delmenhorst gezwungen. Sie erfolgte am 16. Januar 1553 in 26 Artikeln.<sup>3)</sup>

Zu einem Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen wurden die darin angeführten Verträge, welche Bischof Heinrich nach der Eroberung von Delmenhorst 1482 und 1495 mit Graf Gerhards Söhnen geschlossen hatte. Sie vor allem führte Münster gegen Bremens Ansprüche ins Feld, weil sie nämlich aufgerichtet seien ohne irgendwelche Beteiligung von seiten des Erzstiftes. Aus demselben Grunde erklärte aber Bremen die betreffenden Verträge für nichtig. Zu ihrer Gültigkeit sei die Zustimmung des Erzstiftes erforderlich gewesen, da Bischof Heinrich zugleich Administrator von Bremen war und letzteres bei der Eroberung Delmenhorsts Hilfe leistete. Ich verlasse auch diese Streitfrage mit einem Hinweis auf die hierfür in Betracht kommenden Zeugenaussagen.

Wie einst vor dem Hofrat, so erhoben auch jetzt vor dem R.R.G. der König von Dänemark und die Herzöge von Schleswig-Holstein als Erbberechtigte der Oldenburger Grafen Anspruch auf Delmenhorst. Dr. Brüning, ihr gemeinsamer Anwalt, trat am 10. Januar 1551 mit der Bitte um Abschrift aller bis dahin eingereichten Schriftstücke an das R.R.G. heran<sup>4)</sup> und reichte am 29. Mai 1553

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 26.

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 27.

<sup>3)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 32.

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 24.

43 „articulierte exceptiones“ gegen Münster ein.<sup>1)</sup> Mit dem Erzstift Bremen wollte Dänemark-Holstein sich nicht einlassen, wurde aber durch das Urteil vom 16. Februar 1554 dazu gezwungen.<sup>2)</sup> Dasselbe Urteil traf kurz darauf Oldenburg, das sich auch geweigert hatte, mit Bremen „litum“ zu „contestieren.“<sup>3)</sup> Bremen suchte beider Ansprüche zu entkräften, indem es gegenüber Oldenburg dessen Grafen von Gerhard bis Anton den Titel „Graf von Delmenhorst“ nur „de facto, non iure“ zugestand<sup>4)</sup> und die Könige von Dänemark und die Herzöge von Schleswig-Holstein nur als Erben der Grafen von Oldenburg, nicht aber derjenigen von Delmenhorst gelten ließ.<sup>5)</sup>

Ausführlicher ist die Münsterische Entgegnung auf die Dänisch-Holsteinischen Artikel. Beachtung verdient darin die prägnante Formulierung des Münsterischen Rechtsanspruchs, mit der die Antwort schließt. Danach war Delmenhorst

1. „ob depraedationis publicae et violatae pacis delictum“  
verfallen und wurde

2. „iure belli“,

3. auf vertragsmäßigem Wege,

4. durch wiederholte kaiserliche Belehnungen,

5. durch langjährigen Besitz (1482—1547)

zu einem Münsterischen Eigentum.<sup>6)</sup>

Der übrige Teil des Prozesses bis zu den Zeugenverhören wird fast ganz ausgefüllt von der Kommissions- und Dilationsfrage. Bei jener handelt es sich darum, eine Verständigung herbeizuführen über die für die einzelnen Parteien zu ernennenden Kommissare als Leiter der Zeugenverhöre. Die Verhandlungen hierüber bieten ein geradezu klägliches Bild. Von 1553—58, also volle 5 Jahre, wurde diese Frage erörtert. Immer wieder lehnte die eine oder andere Partei die von den Gegnern erbetenen

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 33.

<sup>2)</sup> Protokoll 16. Februar 1554.

<sup>3)</sup> Protokoll 9. März 1554.

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 38.

<sup>5)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 43.

<sup>6)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 44.

Kommissare, so oft letztere auch durch neue ersetzt oder vermehrt werden mochten, als befangen oder unfähig ab. Waren dann schließlich die Kommissare ernannt, so dauerte es immer noch geraume Zeit, bevor sie zur Leitung des Verhörs bereit waren. Und wenn ich diesem noch die eigentümliche Tatsache hinzufüge, daß eines schönen Tages Dr. Jacob Dchs, der Kommissar der Münsterschen Zeugenverhöre, sein Amt plötzlich niederlegte mit der naiven Begründung, er könne die Leitung der Verhöre in Bremen, Lübeck und Hamburg nicht übernehmen, da augenblicklich in den genannten Städten ansteckende Krankheiten herrschten<sup>1)</sup> — wenn man ferner das Ausbleiben mancher Zeugen, die weiten Reisen von einem Ort des Verhörs bis zum anderen usw. in Betracht zieht, so wird es begreiflich erscheinen, daß auch die Dilationsfrage das R.R.G. wiederholt beschäftigte. Die bei der Ernennung der Kommissare für das Verhör bewilligte Zeit von 5 Monaten „pro prima dilatione“ reichte nie aus. Es kam fast durchweg bis zu einer Fristverlängerung „pro quarta dilatione“, nachdem zuvor durch einen „Eid zu Gott und uf das heilig Evangelium in die seel seiner Parteyen“ bekräftigt worden war, daß man bisher allen Fleiß angewandt habe und die Absicht einer Verschleppung nicht vorliege.<sup>2)</sup>

Bevor ich mich mit den Zeugenausjagen befaße, muß ich noch kurz auf ein paar Tatsachen zurückgreifen, die in die Zeit dieses ersten Teiles des Prozesses fallen. Einerseits handelt es sich um zwei neue Klagen Münsters gegen Oldenburg, andererseits um außergerichtliche Ausgleichversuche von seiten Oldenburgs und Dänemarks.

Am 29. November 1549 erhob Münster in seiner „supplicatio pro mandato“ aufs neue Klage gegen Graf Anton von Oldenburg wegen Friedbruchs. Sie lautete: Graf Anton habe im September 1549 mit gewappneter Hand aus dem Gehölz Rundebusch und Kellinghorn das Vieh der Münsterschen Untertanen von Wildeshausen hinaus- und sein eigenes dafür hineintreiben lassen. Die

<sup>1)</sup> A<sup>8</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 82.

<sup>2)</sup> Protokoll 9. April 1568.

genannten Waldungen seien aber Münsterscher Besitz, und Anton habe „lite pedente“ nichts Feindliches gegen Münster unternehmen dürfen.<sup>1)</sup>

Der Graf hatte mit seiner Verteidigung,<sup>2)</sup> daß Runderbusch und Kellinghorn von altersher ein Stück der Vogtei Harpstedt gewesen, von Friedbruch zudem keine Rede sein könne, da weder Rüstung noch direkter Schaden vorliege, kein Glück. Das Urteil vom 7. Februar 1551 erkannte auf das gewünschte Mandat gegen den Grafen Anton, sah aber von einer Citatio ab.<sup>3)</sup>

Dagegen wurde einer anderen Klage Münsters contra Oldenburg, die einige Jahre später erfolgte,<sup>4)</sup> nicht Raum gegeben. Sie betraf eine Mühle, die Graf Anton dicht vor Wildeshausen in Delmenhorster Gebiet hatte errichten lassen mit der Bestimmung, daß kein Delmenhorster Untertan in Zukunft noch in Wildeshausen mahlen lassen dürfe, und der er eine Meierstelle hinzugefügt hatte, deren Inhaber aus den gemeinen Wildeshäuser Marken und Heiden Ländereien machen und dem Hofe einverleiben sollte. Auch der Münstersche Protest gegen die angebliche Tatsache, daß Anton etliche Leute in der Vogtei Harpstedt, die noch Münster gegenüber zu Dienstleistungen verpflichtet waren, bei Strafe des Verlustes ihrer Wohnungen verboten habe, solchen Diensten noch weiter nachzukommen, hatte keinen Erfolg.

Und nun noch ein paar Worte über die beiden außergerichtlichen Ausgleichsversuche.

In dem Münsterschen Staatsarchiv findet sich eine Notiz, nach der Hinrich Droste und Hermann Heerde von Bremen aus an Albert Mumme und Johann Wesseling (Lizentiat und Richter zu Münster) berichten: der Bremer Domdechant habe zu dem alten Delmenhorster Rentmeister Hermann von Langen geäußert „dat der van Oldenborch mer als to einer tid geroddert hebbe an enem werdigen domcapitel umme de rechticheit to erlangen de ein w. dom-

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 11.

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 12.

<sup>3)</sup> Über den Inhalt des Mandates lassen die R. K. G. Akten nichts erkennen.

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 131.

capitel to Bremen an de herschop Delmenhorst fall hebben unde enne wedderrumme angebaden erslich und ewich to schenken dat lant to Woerden, dat vele dujent gulden fall wert sin, so wi berichtet, averst et is dem graeve sdaens afgeschlagen.“<sup>1)</sup>

Diese Mitteilung, an deren Wahrheit zu zweifeln ich keine Ursache finden kann, zeigt deutlich, wie sehr Graf Anton sich die Sicherheit seines Delmenhorster Besitzes angelegen sein ließ. Die vom Bremer Erzstift erhobenen Ansprüche werden ihm doch wohl nicht völlig unbegründet erschienen sein, sonst würde er gewiß nicht einen so hohen Preis für den Verzicht auf Delmenhorst geboten haben. Und nehmen wir noch den abermaligen Vermittlungsversuch des Königs von Dänemark gegenüber Münster hinzu, so wird dadurch nur noch mehr wahrscheinlich, daß man sich auf Oldenburgisch-Dänischer Seite in bezug auf den Ausgang des Prozesses wenigstens in seinen Anfangsstadien durchaus nicht sicher fühlte.

König Christian schickte nämlich am 22. Oktober 1549 (also nach Beginn des R.R.G.-Prozesses) einen seiner Räte an den Bischof Franz von Münster, der diesem noch einmal die Vermittlerdienste des Königs anbieten sollte.<sup>2)</sup> Christian ging jetzt sogar soweit, dem Bischof vorzuschlagen, Graf Anton möge Delmenhorst von Münster zu Lehen empfangen, und man solle zudem noch versuchen, von ihm eine beträchtliche Summe Geldes für Delmenhorst zu erlangen. Trotz solcher günstigen Vorschläge verhielt sich der Bischof auch diesmal ablehnend.

Damit waren die letzten Versuche eines gütlichen Ausgleichs gescheitert, und die Entscheidung war nunmehr dem R.R.G. vorbehalten. Ich kehre zu ihm zurück und wende mich jetzt dem Hauptteil des Prozesses, den Zeugenverhören, zu.

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Münster M.L.N. 467. 3. (1549 kurz nach Pfingsten). Ich verdanke diese interessante Notiz der freundlichen Mitteilung des Herrn Geh. Archivrats Dr. Zello. Merkwürdigerweise hat Bremen bzw. Münster im vorliegenden Prozesse nie Gebrauch davon gemacht.

<sup>2)</sup> A\* Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 9.



## 2. Die Zeugenverhöre.

## a) Oldenburg contra Münster.

28. Februar 1548.

Schon am 28. Februar 1548 hatte unter Leitung des kaiserlichen Rates Cornelius Duplicius Scepperus in Augsburg das erste Zeugenverhör auf Oldenburgischer Seite stattgefunden.<sup>1)</sup> Der betreffende Rotel wurde aber erst am 1. Oktober 1550 dem R.R.G. überwiesen und blieb auf Oldenburgs Bitte bis zur Publikation aller übrigen Verhöre, die am 11. Januar 1570 erfolgte, verschlossen. Der Zweck jenes Verhörs war, die Gründe für die Eroberung Delmenhorsts 1547 klarzulegen. In dieser Absicht waren als Zeugen die beiden Kriegsobersten Graf Philipp von Eberstein und Christoph von Wisberg, die 1547 als Befehlshaber mit dem kaiserlichen Heer Bremen belagert hatten, aufgestellt worden. Ihre Vernehmung geschah an der Hand folgender 12 Artikel:

1. Im Februar 1547 nahmen die Zeugen an der Belagerung Bremens teil.

2. Der Kaiser hatte für diese Belagerung von Regensburg aus den Bischof von Münster um Unterstützung gebeten.

3. Auch die kaiserlichen Befehlshaber vor Bremen suchten wiederholt beim Bischof um Hilfe nach.

4. Dieser versprach, den Bremern keinen Paß zu gewähren.

5. Er verpflichtete sich außerdem, mit Rat und Tat die Kaiserlichen vor Bremen zu unterstützen.

6. Der Bischof hat sein Versprechen nicht gehalten.

7. Denn er hat den Bremern freien Durchzug durch die Herrschaft Delmenhorst gestattet, dagegen Kaiserliche vor Delmenhorst niedergeworfen, beraubt und zum Teil fortgeführt.

8. Dadurch hat er sich die Acht zugezogen und die kaiserlichen Obersten gezwungen, sich mit Gewalt einen sicheren Platz zu verschaffen.

9. Graf Anton dagegen hat den Kaiserlichen eine Summe Geldes vorgestreckt, die bis jetzt noch nicht zurückgezahlt wurde.

10. Er ist ihnen ferner mit Munition und Proviant zu Hilfe gekommen.

<sup>1)</sup> A<sup>8</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 47, 22—24, Nr. 20.

11. Aus all diesen Gründen haben die kaiserlichen Befehlshaber Anton geraten, ja befohlen, Delmenhorst als sein Erbe wieder in seinen Besitz zu bringen, damit sie für das kaiserliche Heer freien Zu- und Abzug hätten.

12. So hat Graf Anton zu des Kaisers Nutzen Delmenhorst erobert.

Alle Artikel wurden durch die Aussagen der beiden Zeugen bestätigt mit der einzigen Einschränkung, daß für das kaiserliche Schreiben an den Bischof (Artikel 2) Regensburg als Ort der Ausstellung nicht angegeben werden konnte. Dafür brachten die Aussagen manche Ergänzung im einzelnen. Hierher gehört z. B. vor allem die Münster sehr belastende Mitteilung des Grafen Philipp von Eberstein: Der Münstersche Befehlshaber auf Delmenhorst habe die Kaiserlichen mit ihrer Bitte um Schutz abgewiesen unter der Begründung, sein Herr habe befohlen, beide Parteien passieren zu lassen. Die kaiserlichen Kriegsobersten hätten auch wiederholt dem Bischof zu verstehen gegeben, wenn er nicht seinem Versprechen nachkäme, müßten sie andere Maßregeln ergreifen. Christoph von Wrisberg berichtet noch über einen Einzelfall, wonach ein Kaufmann aus Wesel, Heinrich Platen Schlager, den Münsterschen Drost auf Delmenhorst vergebens um Schutz für seine den Kaiserlichen zugedachte Kriegsware gebeten habe und deswegen derselben durch die Bremer beraubt worden sei. Wichtig ist das Zeugnis über den an Graf Anton ergangenen Befehl zur Eroberung Delmenhorsts. Der Notel meldet darüber in bezug auf das Verhör des Grafen von Eberstein: „sie haben dessen von kaiserlicher Maßt. keinen außdruckenlichen bevelch gehapt, sondern in crafft irer bestallung“ gehandelt. Und bei Chr. von Wrisberg heißt es: „sie haben solliches zu thon in crafft Kay. Maßt. gemeinen general bevelch gethon.“<sup>1)</sup> Die Gesandtschaft, welche der Bischof nach der Eroberung ins kaiserliche Lager vor Bremen schickte, fand (nach Chr. v. W.) kein Gehör mehr.

Durch solche Aussagen mußte die Einnahme von Delmenhorst durch Graf Anton durchaus gerechtfertigt erscheinen. Für Münster brachten sie dagegen nur schwerwiegendes Belastungsmaterial.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die S. 176, 177 angeführten Schriftstücke der Zeugen.

## b) Münster contra Oldenburg.

3.—25. November 1557.

I. Im Kammergerichtsprozeß begann mit der Zeugenvernehmung Münster contra Oldenburg die Reihe der Verhöre.

Schon am 5. Juli 1555 hatte der Kaiser Dr. Jacob Ochs aus Bonn mit der Leitung des Zeugenverhörs beauftragt und ihm fünf Monate Zeit dafür gesetzt. Aber die Frist mußte wiederholt verlängert werden, bis endlich vom 3.—25. November 1557 im Benediktinerkloster zu Iburg das Verhör seine Erledigung fand.<sup>1)</sup> Münster legte ihm seine 65 „Elijiv- und Peremptorialartikel“ zugrunde. Ich kann darauf verzichten, jeden einzelnen Artikel wiederzugeben, da viele nur der Form, nicht aber dem Inhalte nach voneinander abweichen und deutlich die dialektische Spitzfindigkeit der Advokaten erkennen lassen. Ich fasse daher die Artikel in Gruppen zusammen.

Die erste Hälfte (Art. 1—33) bringt in einem kurzen historischen Rückblick die Darlegung des Münsterschen Anspruches auf Delmenhorst und Harpstedt. Die andere Hälfte (Art. 34—65) wendet sich gegen die Oldenburgischen Defensionalartikel. Der Inhalt des ersten Teils läßt sich folgendermaßen gliedern.

Artikel 1—14: Die Eroberung Delmenhorst durch den Münsterschen Bischof Heinrich von Schwarzburg.

Graf Gerhard von Oldenburg, der einige Jahre Haus und Herrschaft Delmenhorst besaß, machte sich in dieser Zeit des Landfriedens- und des Geleitbruchs an Kauf- und Wandersleuten schuldig. Die Geschädigten erhoben Klage beim Kaiser und dem Bischof Heinrich von Schwarzburg. Daraufhin wurde letzterer vom Kaiser mit der Eroberung von Delmenhorst beauftragt. Mit Hilfe der Münsterschen Landschaft und etlicher Seestädte, besonders Lübecks und Hamburgs, nahm er nach langer Belagerung Delmenhorst ein, das dann bis an sein Ende in seinem Besitz blieb. Haus und Herrschaft Delmenhorst und Vogtei Harpstedt wurden als Münsterscher Besitz gesichert, einerseits (Art. 15—22) durch Verträge, andererseits (Art. 23) durch kaiserliche Lehensbriefe.

<sup>1)</sup> A\* Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 100, enthält das ganze Zeugenverhör.

Als Beweisstücke legte der Münst. Anwalt, Meister Bernhard Merzmann, mehrere Originalurkunden vor. Auf Art. 15—22 beziehen sich folgende Verträge:

11. August 1482. Ein Sühne- und Vertragsbrief, der zwischen den Brüdern Adolph und Johann, Grafen von Oldenburg, dem Bischof Heinrich von Münster, der Gräfin Theda von Ostfriesland und den Städten Lübeck, Hamburg, Rütphen (in Geldern) durch Vermittelung des Grafen Nikolaus von Tecklenburg zustande kam. Die Oldenburger Grafen, die diese Urkunde ausstellten und zusammen mit den Oldenburger Ständen unterzeichneten, bekennen darin, daß ihr Vater Graf Gerd ihnen das Regiment über die Grafschaft Oldenburg übertragen habe, und verpflichten sich, versuchen zu wollen, auch ihren Vetter Graf Jacob für diesen Sühnevertrag zu gewinnen.<sup>1)</sup>

11. August 1482: Ein Vertrag auf 8 Jahre zwischen dem Bischof Heinrich von Münster und den Oldenburger Grafen Adolf und Johann, der in erster Linie eine Regelung des künftigen Gerichtsverfahrens zwischen Oldenburger und Delmenhorst-Münsterischen Untertanen behandelt.

6. Oktober 1494: Eine Friedenserneuerung zwischen dem Bischof Heinrich von Münster und den Brüdern Adolf, Johann und Otto als Grafen zu Oldenburg mit der Bestimmung, daß „dit aljus duren und waren sall, so lange als an hyden syden belevet und welck van in sulchs ungelegen wurde und dat veranderen wulde de mach und sall sodanns den anderen don upscryven ein moent land tovooren.“

6. Juli 1495: Vertrag zwischen Bischof Heinrich von Münster und Graf Johann von Oldenburg, worin letzterem zurückgegeben werden die 4 Bauernschaften Bümmerstede, Rinderhoven, Gramberg, Specken — „dat wy (Münster) mit der Herschap Delmenhorst mit dem Schwerde gewonnen.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Delmenhorst wird darin überhaupt nicht erwähnt.

<sup>2)</sup> Der Vertrag enthält außerdem noch die Bestimmungen über Graf Johanns Gegenleistung für den Münsterischen Kriegszug gegen den Grafen Edzard von Ostfriesland.

Für seinen Anspruch auf Harpstedt, der merkwürdigerweise in keinem Artikel erörtert wird, reicht Münster einen „Kauf- und Verlassungsbrief“ vom 13. November 1541 ein, der den Abschluß von Verhandlungen darstellt, die am 16. Februar 1541 im Kloster Mariensfeld stattfanden. Danach trat Graf Jost von Hoya und Bruchhausen an Münster u. a. ab die Erbgerechtigkeit auf Schloß und Vogtei Harpstedt mit der noch darauf ruhenden Pfandverschreibung für 10000 rhein. Gulden. Nach Auszahlung dieser Summe händigte er Münster das ganze urkundliche Material über die Kaufobjekte ein.

Dem 23. Art. fügte Münster kaiserliche bzw. königliche Lehensbriefe hinzu vom 24. Juli 1498, 6. September 1512, 1. April 1521, 2. April 1528, 17. Dezember 1537, 27. Februar 1554. In allen wurde der Bischof von Münster u. a. mit Delmenhorst und Harpstedt belehnt.

All diesen Tatsachen (Art. 24) und den Landfriedensbestimmungen (Art. 25) zum Trotz haben (Art. 26—27) 1538 die Oldenburger Grafen in einem Kriegszuge gegen Münster Delmenhorst vergebens zurückzugewinnen versucht, der mit einem Friedstand endete (Art. 28).

Die letzten 3 Artikel finden ihre Bestätigung in 2 weiteren Dokumenten:

Dem Fehdebrief der Brüder Johann, Georg, Christian, Anton, Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, an Münster vom 24. Mai 1538 und

dem am 30. Juli 1538 aufgerichteten Wildeshäuser Friedstand zwischen den genannten Grafen und dem Bischof von Münster. Er enthält betr. Delmenhorst die gegenseitige Verpflichtung, daß „von keinem theil hirnachmailß außerhalb Reichß intgeheim oder öffentlich nicht fürgenommen oder understanden. . . werden“ soll, stellt aber den Parteien frei, ev. Ansprüche zu erneuern. Letztere müssen dann dem Erzbischof von Köln und dem Herzog von Süllich-Cleve-Berg als Schiedsrichtern vorgetragen werden

1. zu einer „gütlichen Handlung und Vergleichung.“

Wenn aber die nicht zustande kommt

2. zu „richtlicher usdracht und erörterung.“

Falls auch dieser Rechtspruch des Schiedsgerichts die Parteien nicht befriedigt, soll ihnen

3. die „Berufung an Kay. Maft.“ freistehen.

Art. 29: Am 2. April 1547 machte sich Graf Anton von Oldenburg eines neuen Friedbruchs schuldig, indem er in der Nacht Delmenhorst eroberte und darauf auch Harpstedt einnahm.

Hierauf bezieht sich das von Münster eingebrachte Schreiben Anton's vom 4. April 1547, in welchem er dem Bischof die Eroberung Delmenhorst's mitteilte.<sup>1)</sup>

Den oben aufgeführten Urkunden fügte der Münster'sche Anwalt noch 5 Reversalbriefe aus den Jahren 1511, 1535, 1536 und 1541 hinzu, in denen die Verfasser ihre Einsetzung als Münster'sche Amtmänner auf Delmenhorst bzw. Harpstedt bestätigen.

Art. 30—32 ziehen folgendes Resultat aus den bisherigen Artikeln: Durch den langjährigen fast 70jährigen Besitz von Delmenhorst und Harpstedt, der Münster in Verträgen und Belehnungen gesichert wurde, ist Oldenburgs Anspruch verjährt und durch den letzten doppelten Friedbruch völlig hinfällig geworden.

Soweit die erste Hälfte der Münster'schen Artikel. Die zweite Hälfte ist gegen die Oldenburgischen Defensionalartikel gerichtet.

Art. 33—42: Münsters Abwehr gegen Oldenburgs Artikel über das Kloster Hude.

Graf Anton und seine Brüder haben selbst die Verwüstung und Zerstörung des Klosters verursacht, indem sie die Güter desselben ohne jedes Recht an sich brachten. Den letzten Abt, der sich ein Weib genommen und mit großen Schätzen das Kloster verlassen hatte, haben sie in Oldenburg aufgenommen. Die Mönche legten demzufolge ihren habitus ab und zogen mit der noch übrigen fahrenden Habe davon. So kam es, daß das Kloster zuletzt ganz verfiel.

Art. 43—54 beleuchten Münsters Verhältnis zu den kaiserlichen Truppen vor Bremen.

Sie weisen den Vorwurf der Weigerung des Passes und Proviant's an die Kaiserlichen entschieden zurück. Zur Teilnahme an der Fehde war Münster durch keinen Befehl des Kaisers auf-

<sup>1)</sup> Vgl. oben Seite 176.

gefordert worden. Für Schädigungen, die in und um Delmenhorst die Kaiserlichen erlitten, fühlte sich Münster, da Delmenhorst als offener Flecken für jeden passierbar war, nicht verantwortlich, hat sich aber trotzdem bei den Geschädigten immer entschuldigt.

Art. 55—60: Graf Anton hat Delmenhorst aus eigenen Stücken, ohne Auftrag der kaiserlichen Kriegsobersten,<sup>1)</sup> denen jede Ursache dazu fehlte, für sich allein und nicht für den Kaiser eingenommen; denn die Knechte, mit denen er Delmenhorst besetzte, hat er auf sich und nicht auf den Kaiser vereidigt. Zudem wurde bis jetzt dem Kaiser noch keine Rechenschaft über die Nutzung des Eroberten abgelegt.

Die noch übrigen Artikel gipfeln in dem Schluß: Oldenburgs Defensionalartikel sind haltlos.

II. Jedem Artikel stellte Oldenburg ein „besonderes Fragstück“ an die Seite. Diese „besonderen Fragstücke“ gehen auf die Oldenburger Artikel zurück und suchen für letztere aus dem Verhör möglichst viel Beweismaterial beizubringen. Beachtenswert sind sie besonders deswegen, weil sie unser Augenmerk auf die entscheidenden Punkte lenken. Ich hebe die wichtigsten Fragen in Anlehnung an die vorhergehenden Artikelgruppen heraus.

Zu Art. 1—14: 1. fällt Graf Gerds angebliche Verletzung des Landfriedens in die Zeit vor oder nach der Teilung, die dem Grafen Gerd die Grafschaft Oldenburg und seinem Bruder, dem Grafen Moritz, die Grafschaft Delmenhorst zusprach?

2. Wer hat über Graf Gerd beim Kaiser Beschwerde erhoben, und wie lautete der Befehl des Kaisers an den Bischof von Münster?

3. Hat nicht Bischof Heinrich sein vertragsmäßiges Versprechen gegenüber den Bischöfen von Verden und Osnabrück, das seinem Mündel, dem Grafen Jacob, abgenommene Harpstedt innerhalb 5 Jahren zurückzugeben, gebrochen?

Zu Art 15—22: Willigten auch Graf Moritz und sein Sohn Jacob, denen doch Delmenhorst und Harpstedt zustand, in die Verträge?

<sup>1)</sup> Diese Behauptung Münsters wurde bereits oben durch Oldb. Zeugenverhör vom 28. Februar 1548 widerlegt.

Zu Art. 24: Haben nicht die Grafen von Oldenburg wiederholt den Bischof von Münster um Rückgabe von Delmenhorst ersucht?

Zu Art. 28: Brach nicht Münster den Friedstand von 1538 zuerst, indem es vor Graf Anton in Delmenhorst den Schlagbaum zuschlug, von einigen Adeligen die Erbgüter einzog und in der Herrschaft Delmenhorst mehrere neue Zölle errichtete zum Schaden der Oldenburger Untertanen?

Zu Art. 33—42: Hat nicht Münster nach dem Friedstande das Kloster Hude, Stiftung und Begräbnisstätte der Oldenburger Grafen, zerstört?

Die übrigen Fragen wiederholen im wesentlichen die Artikel des Oldenburger Zeugenverhörs vom 28. Februar 1548.

III. Neben den schon betrachteten Urkunden sollten 23 Zeugen die Münsterschen Artikel bestätigen. Wenn ihre Aussagen auch in erster Linie für die nicht durch Urkunden erwiesenen Artikel gedacht waren, so wurde doch jeder von ihnen auf alle Artikel der Reihe nach vernommen. Unsere heutigen Zeugenverhöre sind von denen, die uns in dem vorliegenden Prozesse begegnen, so sehr verschieden, daß es mir angebracht erscheinen will, mit ein paar Worten die Art der hier in Betracht kommenden Verhöre zu charakterisieren. Jeder Zeuge macht seine Aussagen auf Grund von

1. gemeinen Fragestücken,
2. Artikeln,
3. besonderen Fragestücken,
4. event. Additionalfragstücken,
5. event. „Siegeln“ zur Entscheidung der Echtheitsfrage

der betreffenden Urkunden.

Die Fragstücke wurden von der Gegenpartei schriftlich eingereicht. Von ihnen haben die „Gemeinen Fragstücke“ den Zweck, Namen, Alter, Stand und Glaubwürdigkeit des Zeugen festzustellen. Die „besonderen Fragstücke“ schließen sich an die Artikel an und sind im Sinne der Artikel der Gegenpartei gehalten. Die Additionalfragstücke setzen sich aus beiden Arten von Fragstücken zusammen. Sie werden nur manchmal gestellt, fehlen z. B. bei dem nächsten Verhör.



Alles in allem wurde in diesem jeder Zeuge auf etwa 130 bis 140 einzelne Punkte vernommen. Wenn man dabei bedenkt, daß die oben erwähnte Zahl von 23 Zeugen mehrmals, wie wir noch sehen werden, bei weitem übertroffen wurde, daß ferner jedes Verhör aus einem bloßen Aneinanderreihen von Aussagen beliebiger Länge entstand, ohne daß die Anwälte oder Kommissare eingriffen und z. B. wichtige Sätze festnagelten oder durch Fragen das Wesentlichste herauszuheben suchten, so wird man begreifen, daß derartige Verhöre höchst eintönig und langwierig waren und ihre Beantwortung lange Zeit und von den Gegenanwälten eine ungeheure Arbeit erforderte.

Wenden wir uns nun den Zeugen und ihren Aussagen zu. Auf Vorladung des kaiserlichen Kommissars waren am 3. November 1557 im Benediktinerkloster zu Iburg folgende 23 Zeugen erschienen:

1. Albert von Busch aus der Herrschaft Bechta, Lehnsmann des Bischofs von Münster.
2. Eberhard von Varendorf.
3. Hinrich Schmising, Drost zu Floto.
4. Joest Bernefür, Bürgermeister zu Osnabrück.
5. Johann Hofmann, Ratsverwandter und Kaufmann zu Osnabrück.
6. Arnoldus de castro (alias von Borch), Domprobst zu Osnabrück.
7. Alhard von Quernen aus dem Stift Minden.
8. Johann Schmising, Domherr zu Osnabrück.
9. Gisbertus Budde, Domherr zu Osnabrück und Paderborn.
10. Arnold von Thülen, Domherr und Kantor zu Osnabrück.
11. Martin Snetlage, Senior vicarius im Dom zu Osnabrück.
12. Hermann Schenking, Domherr zu Osnabrück.
13. Johann Mellinghusen, Dechant zu St. Johannis in Osnabrück und Wildeshausen.
14. Joß Grube, Kanonikus und Thesaurius der St. Johannis-Kirche in Osnabrück.
15. Friedrich Wetter, Ratsverwandter und Kaufmann in Osnabrück.

16. Meister Johann Winter, Hufschmied und Ratsverwandter in Osnabrück.

17. Gerhard Nagel, Ratsverwandter in Osnabrück.

18. Lukas von Endehoven, Bürgermeister in Osnabrück.

19. Ludolf gen. Lückenhorsten, Ratsverwandter in Osnabrück.

20. Asken von Langen, Drost zu Iburg, Lehensmann des Bischofs von Münster.

21. Heinrich Hantelmann, bischöflicher Diener zu Osnabrück und Fischer zu Iburg.

22. Hansken Borchgreve, bischöflicher Diener zu Iburg.

23. Ebert Vorbroick, bischöflicher Rentmeister zu Iburg.

Dem Stande nach waren also unter den Zeugen vertreten: acht Geistliche, sieben Bürgermeister und Ratsverwandte aus Osnabrück, zwei bischöfliche Diener, ein Rentmeister und zwei Drostzen des Bischofs und drei Adelige ohne Amt, von denen einer aber Lehensmann des Bischofs war. Fast alle stammten aus der Diözese Osnabrück, die Franz von Waldeck zugleich mit Münster und Minden unter seinem bischöflichen Regiment vereinigte, und standen in mehr oder weniger nahen Beziehungen zum Bischof.

Ihre Aussagen bestätigen im allgemeinen die Münsterischen Artikel, weichen aber in einigen Punkten doch wesentlich von ihnen ab, indem sie solche teils erweitern, teils ihnen zugunsten der Oldenburger Fragstücke direkt widersprechen. Ich lasse mich von diesen beiden Gesichtspunkten leiten und betrachte von hier aus an der Hand der Artikel- und Fragstückengruppen die Zeugenaussagen:

Art. 1—14: Zu Graf Gerds Charakteristik seien hier die Angaben von sieben Zeugen erwähnt, wonach der Graf bei Beschwerde über Geleitsbruch den Geschädigten antwortete: Hätte ich euch nicht das Geleit gegeben, ihr wäret ja nicht gekommen.<sup>1)</sup>

Wichtiger sind folgende Sätze. Verschiedene Hansestädte erhoben über Graf Gerds wiederholten Landfriedensbruch Klage beim Kaiser. Dieser beauftragte den Bischof Heinrich von Münster mit der Eroberung von Delmenhorst.<sup>2)</sup> Bischof Heinrich soll dann nach Mitteilung des 1. Zeugen dem Erzbischof Bremen als Administrator

<sup>1)</sup> 1., 3., 10., 11., 13., 15., 18. Zeuge.

<sup>2)</sup> 6., 10., 11. Zeuge.

angeboten haben, Delmenhorst Bremen einzuverleiben, falls es mit Münster vereint Delmenhorst erobern würde. Das Erzstift habe aber eine Beteiligung abgelehnt und darauf der Bischof mit anderer Hilfe Delmenhorst eingenommen und zu Münster geschlagen. Dem widersprechen allerdings die Behauptungen, daß Bremen Hilfe geleistet habe<sup>1)</sup> und ihm dafür der Zoll zu Delmenhorst erlassen worden sei.<sup>2)</sup> Der 21. Zeuge weiß sogar von einem Vertrage zwischen Münster und Bremen des Inhalts, daß in einem Wechsel von 3 Jahren Münsterische und Bremische Beamte Delmenhorst verwalten sollten. Bei Bischof Heinrichs Tode saßen Münsterische Beamte auf Delmenhorst, die dann Münster den Besitz für immer sicherten.

Beachtenswert sind die Mitteilungen über eine 2. Eroberung Delmenhorsts durch Münster. Nach 3—4 jährigem Besitz<sup>3)</sup> soll der Bischof von Münster Delmenhorst den Oldenburger Grafen wiedergeschenkt haben.<sup>4)</sup> Ausführlicher berichtet hierüber der 3. Zeuge, der von seinen Eltern wiederholt hörte, daß der Bischof Heinrich bei Rückgabe Delmenhorsts nach der 1. Eroberung dem Grafen „mit einem Römer wyns zugebrunken in verhoffnung der besserung“. Da aber die Hoffnung sich nicht erfüllte, eroberte er zum zweiten Male Delmenhorst und behielt es bis 1547.

Betr. Harpstedt wird durch den 4., 17. und 22. Zeugen dessen ehemalige Verpfändung von Hoya an die Oldenburger Grafen als Brautschatz bezeugt.

Art. 15—23, 26—28 kann ich an dieser Stelle übergehen, da sie bereits durch urkundliches Material erwiesen sind.

Das Oldenburger Fragstück zum 24. Art. wird von 8 Zeugen bejaht, eine für Oldenburg sehr wertvolle Bestätigung. Die betreffenden Zeugen erklären nämlich, daß die Grafen von Oldenburg wiederholt um die Restitution Delmenhorsts bei dem Bischof von Münster nachgesucht hätten,<sup>5)</sup> nach einigen sogar alljährlich.<sup>6)</sup> Der

<sup>1)</sup> 15., 20. Zeuge.

<sup>2)</sup> 20. Zeuge.

<sup>3)</sup> 3., 4., 9., 13., 14., 18., 19., 21. Zeuge.

<sup>4)</sup> 13., 18., 19., 21. Zeuge.

<sup>5)</sup> 3., 4., 9., 13., 14., 18., 19., 21. Zeuge.

<sup>6)</sup> 13., 18., 19., 21. Zeuge.

20. und 22. Zeuge berichten auch über eine jährliche Rückforderung von seiten des dänischen Königs. Sein Bote wurde, so erzählt der 20. Zeuge, vom Bischof bewirtet und dann mit einem Gulden wieder fortgeschickt.

Art. 33—42: Nicht gelöst wurde durch die Zeugen die Frage, wer den Friedstand von 1538 zuerst brach. Darin stimmen allerdings mehrere Zeugen überein, daß der Bischof von Münster das Kloster Hude habe abbrechen<sup>1)</sup> und einen Teil der Steine nach Delmenhorst führen lassen.<sup>2)</sup> Der 4. Zeuge bekundet zudem noch, daß nach Zerstörung des Klosters und Abzugs des Abts und der Mönche Wilke Steding als derzeitiger Amtmann auf Delmenhorst an einige Leute Klostergüter vertragsmäßig verteilt habe. Die Steine, deren Fortschaffung der 5. Zeuge gesehen hat, wurden nach Aussage des 17. Zeugen von Münster nach Delmenhorst geschafft in der Absicht, dort ein Armenhaus daraus zu bauen. Mit dessen Errichtung habe man dann auch begonnen. Günstig für Oldenburg lauten die Mitteilungen des 15. Zeugen. Als Osnabrücker Kaufmann hatte er oft Gelegenheit, ins Kloster Hude zu kommen. Er hat nicht mehr als 3 Mönche dort gesehen, die in dem zerstörten Kloster nur noch ihre Kost hatten. Sie erzählten ihm, daß die Grafen von Oldenburg das Kloster gegründet, reich begabt und zugleich ihre Begräbnisstätte darin errichtet hätten. Von den Stedingern, Hudes Nachbarbewohnern, hörte er, daß das Besitztum des Klosters zu Delmenhorst geschlagen sei. Das Gestühl aus der Klosterkirche ist ihm im Dom zu Münster gezeigt worden. Davon aber, daß die Ursache der Zerstörung des Klosters bei den Oldenburger Grafen zu suchen sei, hat er nie etwas gehört.

Bei der folgenden Artikelgruppe (Art. 44—54) wird einerseits von verschiedenen Zeugen bestätigt, daß Delmenhorst ein offener Flecken sei<sup>3)</sup> mit einem Schlagbaum und einer kleinen Pforte neben dem Zollhaus an der Bremer Seite.<sup>4)</sup> Andererseits bringt sie folgende Münster belastende Zeugnisse. Der Bischof soll, aufgefordert zu

<sup>1)</sup> 4., 17., 21., 22., 23. Zeuge.

<sup>2)</sup> 17., 21., 22., 23. Zeuge.

<sup>3)</sup> 4., 9., 13., 16., 17., 18., 19. Zeuge.

<sup>4)</sup> 5. Zeuge.

einem Bündnis mit den Protestanten,<sup>1)</sup> dieser Aufforderung Folge geleistet<sup>2)</sup> und dem Kurfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen zur Belagerung Wolfenbüttels einige Söldner geschickt haben,<sup>3)</sup> woraufhin er beim Kaiser in Ungnade fiel.<sup>4)</sup>

Die Ausagen über die noch übrigen Artikel bringen wenig Neues. Nur in einem Punkte zeigen sie einen Hinweis auf eine Erscheinung, die Münster schon früher zu eingehenden Untersuchungen veranlaßt hatte. Der 23. Zeuge berichtet nämlich von der auffallenden Tatsache, daß kurz vor der Eroberung 1547 mehrere Landsassen von Bechta und Wildeshausen fortgeschickt worden seien. Es gehört nicht in den Rahmen meiner Arbeit, dieser Aussage eine eingehende Betrachtung zu widmen. Soviel sei an dieser Stelle aber doch gesagt, daß der Bischof von Münster in der Meinung, es liege Verwahrlosung — wenn nicht Verrat — vor, schon am 7. April 1547 seinen Amtmann Wilke Steding mit einer Hausjuchung bei Jürgen zur Mollen, der zur Zeit der Eroberung Kentmeister auf Delmenhorst war, beauftragte, die allerdings erfolglos blieb.<sup>5)</sup> Dafür wurde aber in der Untersuchung gegen den Drosten Hermann van Der, die aus demselben Grunde geschah, durch Zeugen<sup>6)</sup> festgestellt, daß Jürgen zur Mollen kurz vor der Einnahme Delmenhorsts mehrere Söldner entließ — trotz wiederholter Warnung und Mahnung, wegen der Kriegsgefahr doch noch mehr Söldner anzunehmen — so daß die ganze Besatzung des Hauses nur 25—28 Mann stark war. Ein Teil davon war für den Zwinger, der andere für die Wacht auf dem Walle bestimmt. Letztere schickte aber der Kentmeister am Tage vor der Eroberung auf die Jagd.<sup>7)</sup>

Dieser kleine Exkurs zeigt deutlich, daß eine grobe Verwahrlosung des Hauses — wenn nicht gar Verrat — dem Grafen Anton die Eroberung leicht machte.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> 5. Zeuge.

<sup>2)</sup> 7., 19. Zeuge.

<sup>3)</sup> 15., 22. Zeuge.

<sup>4)</sup> 15. Zeuge.

<sup>5)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 12.

<sup>6)</sup> Die Zeugen waren teils kurz vor der Eroberung entlassene Söldner, teils solche, die während der Eroberung zur Besatzung gehörten.

<sup>7)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 13.

<sup>8)</sup> Vgl. Rütthing, Old. Gesch. I 368.

17. Februar—5. April 1559.

IV. 2 Jahre später fanden in der Zeit vom 17. Februar bis 5. April 1559 weitere Zeugenverhöre Münster contra Oldenburg statt.<sup>1)</sup> Sie wurden in der Kathedralkirche zu Osnabrück, in der Domkirche zu Bremen, der Katharinenkirche zu Hamburg und der Domkirche zu Lübeck von dem Lizentiaten Nikolaus Keppelmundt geleitet. Die meisten der 38 Zeugen, 26, stammten aus Hamburg und Lübeck. Es waren größtenteils Bürgermeister und Ratsherren dieser Städte. Von den übrigen 12 Zeugen wurden 7 in Bremen und 5 in Osnabrück vernommen. Letztere waren alle Lehensträger des Bischofs von Münster. Die Namen der Zeugen sind folgende:

1. Vincens Bernfür, Lehensmann des Bischofs von Münster.
2. Herbert v. Dinklage, Lehensmann des Bischofs von Münster.
3. Herbert v. Elmendorf, Lehensmann des Bischofs von Münster.
4. Berhard Voß, Lehensmann des Bischofs von Münster.
5. Joh. v. Dinklage, Lehensmann des Bischofs von Münster.
6. Wille v. Bockerodt, Lehensmann des Bischofs von Münster.
7. Ludolphus Stönnenberch, Geistlicher.
8. Diethmar Koell, Bürgermeister zu Hamburg.
9. Albert Hackemann, Bürgermeister zu Hamburg.
10. Jacob Koep, Bürgermeister zu Hamburg.
11. Meister Nikolaus Vogeler, Sekretär der Stadt Hamburg.
12. Gerd v. Broeck, Bürgermeister zu Lübeck.
13. Albrecht Schillink, Bürgermeister zu Lübeck.
14. Heinrich Koeller, Ratsherr zu Lübeck.
15. Anton Lubinchusen, Ratsherr zu Lübeck.
16. Ambrosius Meiger, Bürgermeister zu Lübeck.
17. Joachim Klepell, Ratsherr zu Lübeck.
18. Friederich Tolner, Bürger zu Lübeck.
19. Antonius von Steiten, Bürgermeister zu Lübeck.
20. Gerd von Hovelenn, Ratsherr zu Lübeck.
21. Hans Rangin, Bürger zu Lübeck.
22. Niklas Wardwick, Bürgermeister zu Lübeck.
23. Dr. Herm. Walke, Bürgermeister zu Lübeck.

<sup>1)</sup> Sie sind aufgezichnet im Rotel Nr. 101 (A<sup>a</sup> Graßsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24).

24. Paulus Ruchardt, Bürger zu Hamburg.
25. Hans Berndiß, Kaufmann zu Hamburg.
26. Lukas Bekemann, Bürger zu Hamburg.
27. Erasmus von Minden.
28. Curt Schomann, Bürger zu Hamburg.
29. Herm. Schele, Ratsherr zu Hamburg (Kaufmann).
30. Reineke Reinitens, Ratsherr zu Hamburg.
31. Goddard Schroder, Ratsherr zu Hamburg (Kaufmann).
32. Jürgen Filter, Ratsherr zu Hamburg.
33. Heinrich von Holte, Ratsherr und Richter zu Hamburg.
34. Herm. Hundte, Kaufmann zu Bremen.
35. Herm. Wordemann, Zimmermann zu Bremen.
36. Heinrich Wind, Bürger zu Bremen.
37. Herm. v. Langen, Bürger zu Bremen.
38. Herm. Moie, 100jähriger Pfründner zu Bremen.

Die Aussagen der Hamburger und Lübecker Zeugen sind ziemlich dürftig, was bei der großen Entfernung vom Streitobjekt nicht zu verwundern ist. Aber auch die der übrigen bringen nur wenige Ergänzungen zu den Zeugnissen von 1557.

Art. 1—14: Graf Gerd verwaltete Delmenhorst für seines Bruders Kinder, seine Räubereien fielen also in die Zeit nach der brüderlichen Teilung.<sup>1)</sup> Sein wiederholter Geleitsbruch führte sogar zu dem Sprichwort: „Es ist Graf Gerds Geleit von Oldenburg.“<sup>2)</sup> Über die Münsterische Eroberung von Delmenhorst, die durch Hungersnot erfolgte, brachte der 5. Zeuge eine amüsante Mitteilung. Nach der Eroberung habe man, so berichtet er, nur noch eine alte Sau auf Delmenhorst gefunden, die die Belagerten in der Weise gebraucht haben sollten — „daß sie dieselbige zum oftermal thun martern und kneiffen, zum schein, als hette ehr der Graf uf dem Hous egliche vil sneyte soege zum oftermal abgethan und geschlachtet dem feiandt damit also zu bewegen und zum abzog bewegen wollen.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> 5., 37. Zeuge.

<sup>2)</sup> 5. 26., 35., 36. Zeuge. Zu Graf Gerds Charakteristik enthält dieser Rotel wie auch alle anderen manche interessante Mitteilung, die eine wertvolle Quelle für Hermann Duden, „Graf Gerd von Oldenburg“ bildete. (Jahrb. für d. Gesch. des Herzogtums Oldenburg II.)

<sup>3)</sup> Vgl. Rütthing, Old. Gesch., I., 178.

Der 37. Zeuge, Hermann von Langen, der 26 Jahre Münsterischer Rentmeister auf Delmenhorst war, erschien mit einem geschriebenen Buche, dessen Inhalt die Angaben des 5. Zeugen insofern vervollständigen, als nach ihm Bischof Heinrich von Münster nach der Eroberung auf Delmenhorst Graf Moritzens Tochter fand, auf deren Klage, daß man ihr Erbe ihr entrißen, der Bischof antwortete: Er habe Delmenhorst mit dem Schwerte genommen. Sie solle das Ihre packen und sich davon machen.

Art. 33—42: Das Kloster Hude wurde von Münster abgebrochen, weil man fürchtete, es könne für Delmenhorst gefährlich werden,<sup>1)</sup> indem z. B. Graf Anton dort ein festes Haus errichte.<sup>2)</sup> Der Abbruch erfolgte mit Einwilligung der Mönche.<sup>3)</sup> Die Klostergüter nahm Münster an sich und zahlte dafür an die Mönche eine jährliche Pension.<sup>4)</sup> Der letzte Abt Liborius soll nach Angabe der Mönche 7—8000 Gulden dem Kloster entzogen haben.<sup>5)</sup> Das sittliche Leben im Kloster war nach der Schilderung des 37. Zeugen wegen der Konkubinenwirtschaft höchst lasterhaft. Derselbe Zeuge antwortete auf das Oldenburger Fragstück betr. das Zuschlagen des Schlagbaums auf Delmenhorst vor Graf Anton, daß hier ein eigenmächtiges, aber zugleich versehentliches Vorgehen des damaligen Zöllners vorliege. Hierfür wie auch für die Zerstörung des Klosters fehlt die zeitliche Bestimmung.

V. Neben den Zeugen wurde von Münster auch diesmal urkundliches Beweismaterial herbeigeschafft. In der Vorladung vom 25. Februar 1559 hatte der kaiserliche Kommissar Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg ersucht, sich zum Termin am 8. März mit allen in ihrem Archiv vorhandenen Urkunden, soweit sie die Delmenhorster Angelegenheit beträfen, einzufinden. Auf diese Aufforderung hin erschienen zur festgesetzten Zeit drei Abgeordnete von Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg und überreichten folgende Schriftstücke:

1. Im Original einen „Confoederation- und Vereinigungsbrief“ vom 28. Mai 1474, der gegen den Grafen

<sup>1)</sup> 3., 37. Zeuge.

<sup>2)</sup> 7. Zeuge.

<sup>3)</sup> 37. Zeuge.

<sup>4)</sup> 7., 35., 37. Zeuge.

<sup>5)</sup> 37. Zeuge.



Gerd zwischen Heinrich von Schwarzburg als Bischof und Administrator von Bremen, Buxtehude und Stade als „seiner Gnaden“ des Bischofs Städten<sup>1)</sup> und Hamburg und Lübeck gegeben wurde. Für die dem Grafen Gerd erklärte Fehde verpflichteten sich Hamburg und Lübeck, 400 wehrhafte Knechte dem Bischof nach Stade zu schicken. Hier wird also Bremens Beteiligung, die Münster bestritt, urkundlich erwiesen.

2. Ein Privilegienbuch der Stadt Hamburg und als Kopie daraus eine Urkunde vom 10. Juli 1474, in der Bischof Heinrich bekennt, daß er für seinen Krieg gegen Graf Gerd von der Stadt Hamburg „ene halve last buffen krudes in wichte mit den tunnen inhebende 13 und 23 punt und ene last pille“<sup>2)</sup> erhalten habe, die er bis künftigen Weihnachten zu bezahlen sich verpflichtet.

3. Ebenfalls aus dem Privilegienbuch eine Urkunde vom 1. April 1419, wonach Dietrich und Christian Grafen von Oldenburg und Delmenhorst einen mit den Städten Bremen, Stade, Lübeck und Hamburg zu Bremen auf ewige Zeiten geschlossenen Frieden beschwören.

4. Von Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck wurde außer der oben unter 1. angeführten Urkunde noch ein Schreiben der Bürgermeister und Ratmannen Hamburgs an die von Lübeck eingebracht, in welchem letzteren am 6. Juni 1481 mitgeteilt wird, daß in Hamburg zwei Schriftstücke des Bischofs Heinrich von Münster für Hamburg und Lübeck in Verwahrung liegen, nämlich eins auf Pergament mit dem Datum vom 1. Mai 1481, ein anderes auf Papier vom 3. Mai 1481. In beiden urkundet der Bischof, daß nach dem Frieden von Quakenbrück (1476) Graf Gerd seine Räubereien fortgesetzt habe, so daß seinerzeit ein zweiter Kriegszug gegen den Grafen notwendig geworden sei. Auch für diesen habe er Hamburgs und Lübecks Unterstützung erfahren mit 1000 oberländ. rhein. Gulden. Er verpflichtete sich daher, in keinen Frieden mit Graf Gerd einzugehen, der nicht auch den genannten Städten angenehm sei.

<sup>1)</sup> Weil sie nämlich, wie später durch Zeugen bestätigt wurde, zum Erzstift Bremen gehörten.

<sup>2)</sup> 1 last = 16 halbe Zentner = 1550 Pfd.

Eine ganz neue Art von Beweisführung ging von der Forderung des Münsterschen Anwalts Magister Bernhard Mersmann aus, die Historien des Albert Kranz zur Bestätigung der Münsterschen Artikel heranzuziehen. Auf seinen Antrag wurden aus dem zwölften Buche der Saxonica des Albert Kranz, die im Besitz des Hamburger Stadtschreibers Meister Nikolaus Bogeler war, eine Stelle des zweiten und eine des zehnten Kapitels ausgeschrieben und zu den Beweisstücken gelegt.<sup>1)</sup> Sie enthalten Schilderungen von Graf Gerds friedbrüchigen Handlungen an Kaufleuten, unter denen im zehnten Kapitel besonders Erlebnisse Lübecker Kaufleute herangezogen werden.

In Lübeck mußte der Notar Löbbe mit einem anderen Werke Kranzens, der „Ecclesiastica Historia sive Metropolis“, heraussücken. Aus ihr wurde für eine kurze Lebensbeschreibung des Verfassers die Praefatio und für das Verhältnis Bremens zu Delmenhorst ein Teil des 36. Kapitels im ersten Buche entnommen.<sup>2)</sup> In letzterem sind besonders folgende Sätze von Bedeutung:

„Comitatem autem de Delmenhorst, cuius adipiscendi spem conceperat ecclesia, in assumptione pontificis Nicolai, qui novissimus eius generis putabatur de illo sanguine, non est ecclesia assecuta: sed comites de Oldenburg accepere. Quo iure autem, non satis compertum habemus: per legitimam sanguinis lineam, an per affinitatis copulam: aut certe per cuiusdam transactionis inter viventes formulam, an vel Imperatoris novo beneficio transierit in illos. Certum est autem, ecclesiam non accepisse: sed comites memorati in eius possessionem pervenerunt, donec magno interveniente bello Henricus, episcopus Monasteriensis et administrator tum Bremensis, viribus ecclesiae Monasteriensis comites memoratos deiecit, et ecclesiae suae, cuius titulum praeferebat, iussit adscribi: quae usque hodie tenet.“

Um die Glaubwürdigkeit des angeführten Geschichtschreibers zu prüfen, wurden von Münster und Oldenburg den Zeugen in Hamburg und Lübeck noch Additionalfragstücke vorgelegt. Interessant sind unter ihnen einige Oldenburger Fragstücke, wie z. B.:

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Notel 101, Seite 119 ff.

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Notel 101, Seite 154 ff.

Hat Albert Kranz seine Historien aus glaubwürdigen *Scriptoribus* compilirt? Hat er seine Erzählungen mit „*autenticis scriptoribus*“ überall befestigt? Bekennet er nicht selbst, daß er viele Dinge nur durch Hörensagen erfahren hat? Welche „gelehrte oder bewährte Universität hat Kranzens Historien als glaubhaftig approbiert?“ Die Beantwortung dieser letzten Frage durch den 33. Zeugen ergab neben den Antworten der übrigen Zeugen ein ausschlaggebendes Zeugnis für die Zuverlässigkeit der betreffenden Geschichtschreibung. Der Gefragte bezeugt nämlich, in Büchern gelesen zu haben, daß die Chroniken des Albert Kranz „durch die Wittenbergischen approbiert“ seien, während man Sebastian Franck und andere verworfen habe.

#### Münster contra Bremen (1557 und 1559).

VI. Dieselben Kommissare, unter denen sich die bisher betrachteten Zeugenverhöre aus den Jahren 1557 und 1559 abspielten, hatten auch die Vernehmungen der von Münster gegen Bremen aufgestellten Zeugen, die zeitlich und örtlich mit jenen zusammenfielen, zu leiten.<sup>1)</sup>

Alle 53 Zeugen waren mit Ausnahme des 2., 3., 4. und 15. Zeugen, die in Iburg neu hinzutraten, schon von Münster gegen Oldenburg verwendet worden. Ebenso wurden das ganze damals benutzte urkundliche Material und die Extracta aus Albert Kranzens Chroniken in wortgetreuer Wiederholung an gleicher Stelle wieder vorgebracht.

Neu ist der Ausgangspunkt für diese Verhöre: Münsters 26 Artikel gegen Bremen und Bremens Fragstücke.

Die Münsterschen Artikel decken sich zum größten Teil vollkommen mit den gegen Oldenburg gerichteten (vgl. oben Art. 1—14 und 15—24), insofern sie nämlich Münsters Anspruch auf Delmenhorst nachweisen wollen.

Art. 15 und 16, 20—22 verteidigen letzteren noch besonders dem Erzstift Bremen gegenüber, indem sie hervorheben, daß sämtliche nach der Eroberung von Delmenhorst zwischen dem Bischof Heinrich

<sup>1)</sup> A<sup>n</sup> Grassch. Oldenb., Tit. 46, 22—24. Rotel 105 enthält das Verhör von 1557, Rotel 106 sämtliche Verhöre von 1559.

von Münster und den Oldenburger Grafen geschlossenen Verträge ohne Anwesenheit irgendeines Gesandten des Erzstifts oder der Stadt Bremen, wohl aber in Gegenwart von Münsterschen Beordneten aufgerichtet seien. Bremen habe eben mit der Delmenhorster Angelegenheit nichts zu tun gehabt. Zudem sei von dem Erzstift in der Zeit von Bischof Heinrichs Eroberung bis 1547 kein Einspruch gegen den Münsterschen Besitz von Delmenhorst erhoben worden.

Die Schlußartikel enthalten die übliche Zusammenfassung aller angeblichen Rechtsgründe.

VII. Weit umfangreicher als die Münsterschen Artikel sind die Fragstücke der Gegenpartei. Neben den gebräuchlichen gemeinen und besonderen Fragstücken legte Bremen noch 37 andere von den Münsterschen Artikeln unabhängige Fragstücke vor. Von ihnen sollten die ersten 19 Fragstücke den Beweis für Delmenhorsts Lehensabhängigkeit vom Bremer Erzstift erbringen. Für sie verweise ich auf die entsprechenden Teile der späteren Bremer Artikel. Über letztere hinaus gehen die übrigen Fragen. Ich gebe sie daher in folgenden Gruppen kurz wieder.

20.—24. Fragstück. Hat nicht Bischof Heinrich von Münster als Administrator von Bremen mit Bremens Hilfe Delmenhorst erobert, weil Bremen wegen Graf Gerds Einfällen in das Erzstift von besetzten Kirchen und mehreren neu errichteten Festungen aus in erster Linie Ursache zu einem Kriegszuge gegen den Friedbrecher hatte?

25.—31. Fragstück. Hat nicht Bischof Heinrich als Administrator von Bremen auf Fürbitte der Grafen Otto und Friedrich von Hoya und Bruchhausen den Grafen Jacob, Graf Moritzens Sohn, bei dessen Volljährigkeit mit Delmenhorst belehnt unter der Bedingung, seinem Onkel, dem Grafen Gerd, niemals den Aufenthalt auf Delmenhorst zu gestatten, dann aber, nachdem diese Bedingung verletzt wurde, Delmenhorst zum zweiten Male, von Bremen reichlich unterstützt, erobert und bis zu seinem Tode als Administrator von Bremen besessen?

32. Fragstück. Wurde nicht von Heinrich als Administrator von Bremen Wulfert von Barßen mit der Verwaltung von Delmenhorst betraut?

33. und 34. Fragestück. Haben nicht die Münsteraner Bischof Heinrichs Tod, der im Stift Münster erfolgte, Bremen eine zeitlang verheimlicht und währenddessen sich in den Besitz von Delmenhorst gesetzt?

35.—37. Fragestück. Ist nicht von Heinrichs Nachfolger, Erzbischof Johann von Bremen, wiederholt an Münster die Bitte um Restitution Delmenhorsts ergangen mit dem Resultat, daß die Münsterschen Bischöfe durch die Versicherung ihrer Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen die Angelegenheit in die Länge zogen?

Hat daraufhin nicht Bremen Klage bei der römischen Kurie erhoben, die eine Ladung des Bischofs von Münster nach Rom zur Folge hatte?<sup>1)</sup>

Die besonderen Fragestücke des Erzstifts, die sich direkt an die Münsterschen Artikel anlehnen, bringen nur wenig neue Gesichtspunkte. Sie zeigen sich in den Fragen zum 6., 7., 11., 13., 21. Artikel.

Fragestück zum 6. Artikel. Haben nicht die von Graf Gerd Geschädigten ihre Klage deswegen dem Bischof Heinrich vorgetragen, weil er als Administrator von Bremen die Lehenshoheit über Delmenhorst hatte?

Fragestück zum 7. Artikel. Welcher Art waren die Gesuche an den Grafen, von seinen Räubereien abzulassen? (Eine Frage, die aus der Formulierung des Gesuches irgendwelche Beziehung auf das Bremen-Delmenhorster Lehensverhältnis herauszustellen hoffte.)

Fragestück zum 11. Artikel. Stehen nicht die Städte Bremen, Stade und Buxtehude, die beiden letzten als zum Erzstift Bremen gehörig, mit Hamburg und Lübeck von altersher in einem Bündnis, an dem aber Münster keinen Anteil hat? Und ist ihre Beteiligung

<sup>1)</sup> Die erste Vorladung vom Richter der päpstlichen Rota Dr. Antonius de Monte datiert vom 28. April 1499. Sie wurde, da sie erfolglos blieb, von dessen Nachfolger Dr. Jacobatius am 20. August 1511 wiederholt unter gleichzeitiger Aufforderung an alle Geistlichen der Diözese Osnabrück und Bremen, alles in Betracht kommende urkundliche Material aufzutreiben und in beglaubigten Abschriften einzuschicken. Aber auch diese Ladung scheint nichts erreicht zu haben.

Die diesbezüglichen Akten wurden ebenfalls von Münster an Oldenburg ausgeliefert und befinden sich: A<sup>s</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 1. Sie wurden im vorliegenden Prozesse nicht herangezogen.

am Kriegszug gegen Graf Gerd nicht dadurch allein zu erklären, daß Bischof Heinrich von Münster als Administrator Lehensherr von Delmenhorst war?<sup>1)</sup>

Fragestück zum 13. Artikel. Hat Bremen nicht jeden Anspruch auf Harpstedt abgelehnt, weil letzteres an Graf Jacob durch seine Mutter, eine Schwester der Grafen Otto und Friedrich von Hoya, als Brautſchatz gelangt war? Sind Bremen, Hamburg und Lübeck zu den nach der Einnahme von Delmenhorst aufgerichteten Verträgen vom Bischof Heinrich geladen worden?

Fragestück zum 21. Artikel. Haben nicht Erzbischof Johann und Christoph von Bremen mit den Bischöfen von Münster mehrmals auf dem „Barlbergergraben“ (zwischen Delmenhorst und Bremen gelegen) Unterhandlungen über Delmenhorst gepflogen?

VIII. Die Aussagen der Zeugen bedeuten weniger für Münster als vielmehr für Bremen einen Gewinn. Das erste Verhör vom 11.—26. November 1557 im Benediktinerkloster zu Iburg brachte für Bremen insofern günstige Aussagen, als Bremens Teilnahme an der Eroberung von Delmenhorst von mehreren Zeugen bekundet wurde,<sup>2)</sup> der 6. Zeuge mitteilte, von Unterhandlungen zwischen Münster und Bremen betr. Delmenhorst gehört zu haben, und endlich der 16. und 17. Zeuge über die Besitzfrage bei Bischof Heinrichs Tode im Sinne der Bremer Fragestücke wichtige Angaben machten, die um so mehr Bedeutung gewinnen, da die genannten Zeugen bischöfliche Diener waren. Nach ihrem Zeugnis wurde der Tod des Bischofs den Bremern so lange verheimlicht, bis Delmenhorst von den Münsterschen Domherren eingenommen worden war. Als dann, so berichtet weiter der 16. Zeuge, die Bremer nach Delmenhorst kamen, wurde von den Münsteranern die Brücke aufgezogen und so den Bremern der Zugang versperrt. Der 17. Zeuge wiederholte außerdem seine schon früher erwähnte Angabe über einen dreijährigen Wechsel von Münsterschen und Bremer Befehlshabern auf Delmenhorst. Aber kein Zeuge weiß etwas von einer Lehenshoheit des Bremer Erzstifts über Delmenhorst, der zufolge Bischof Heinrich von Münster als Administrator

<sup>1)</sup> Vgl. das Bündnis vom 28. Mai 1474, Seite 216, 217.

<sup>2)</sup> Rotel 105. 5., 6., 7., 16. Zeuge.

von Bremen Delmenhorst eingenommen hätte. Auch die Münsterschen Art. 15, 16, 20—22, die vor allem Bremens Anspruch zurückweisen sollten, bleiben ohne Bestätigung. Auffallend ist, daß wieder mehrere Zeugen eine zweimalige Eroberung von Delmenhorst durch den Bischof von Münster erwähnen.<sup>1)</sup>

IX. Die im Jahre 1559 unter dem kaiserlichen Kommissar Nikolaus Keppelmundt abgehaltenen Verhöre fanden statt am 19.—21. Februar in Osnabrück; 9., 10., 27.—29. März in Hamburg; 20.—22. März in Lübeck; 3. und 4. April in Bremen.<sup>2)</sup>

Da fast alle Zeugen schon gegen Oldenburg auftraten und die Münsterschen Artikel contra Bremen zum großen Teile mit denen contra Oldenburg übereinstimmen, so finden sich in den nun zu betrachtenden Zeugnissen manche Wiederholungen. Ich lasse sie unberücksichtigt und beschränke mich auf die neuen Ergebnisse. Die Hamburger und Lübecker Zeugen haben weniger Anteil daran als die Osnabrücker und Bremer Zeugen. Sie fußen mehr, wie auch in ihrem Verhör Münster contra Oldenburg, auf Albert Kranzens „Saxonia“ und „Metropolis“. <sup>3)</sup>

Die wichtigsten Ergebnisse sind folgende. Bremen, Stade und Buxtehude (die beiden letzten im Erzstift Bremen gelegen) standen in einem alten Bündnis mit Hamburg und Lübeck, an dem aber auch Münster teilnahm.<sup>4)</sup>

Graf Gerd wurde schriftlich und mündlich von Lübeck im Namen der Hanse ersucht, von seinen Räubereien abzulassen.<sup>5)</sup> Aber diese Bitten waren ebenso erfolglos wie die Mission des Lübecker Syndikus Carabus, der von dem Grafen die Rückerstattung der geraubten Güter forderte.<sup>6)</sup> Daher eroberte Bischof Heinrich von Münster auf Befehl des Kaisers<sup>7)</sup> mit Hilfe der genannten Hansestädte Delmenhorst. Ausdrücklich betont wird Bremens

<sup>1)</sup> Notel 105. 1., 13., 16., 17., 18., 19. Zeuge.

<sup>2)</sup> Sie liegen vor im Notel Nr. 106.

<sup>3)</sup> Für die Popularität dieses Geschichtsschreibers spricht die häufige Bezugnahme auf ihn. Der 11., 13., 16., 17., 20., 30., 31. Zeuge haben ihn gelesen.

<sup>4)</sup> 5., 6., 10., 13., 14., 15., 22. Zeuge.

<sup>5)</sup> 5. Zeuge.

<sup>6)</sup> 18. Zeuge.

<sup>7)</sup> 1., 2., 3., 5. Zeuge.

Teilnahme an der Eroberung durch den 5. und 34. Zeugen. Letzterer, ein 90jähriger Fischer aus Bremen, bekräftigt dies Zeugnis noch durch die Angabe, daß die Münsteraner jenseits, die Bremer diesseits von Delmenhorst bei Hasbergen ihr Lager gehabt hätten. Er berichtet außerdem noch von Wolfart von Barßen, der bei der Belagerung einen Schuß durch die Backen erhalten habe und nach der Eroberung eine Zeitlang im Namen Bremens Droß auf Delmenhorst gewesen sei.

Zum ersten Male begegnen uns in diesen Verhören Mitteilungen über Bremens angebliches Eigentumsrecht an Delmenhorst. Der 30. Zeuge hat in einer geschriebenen Chronik<sup>1)</sup> gelesen, daß Graf Nikolaus von Delmenhorst, der Letzte seines Stammes, die Grafschaft Delmenhorst dem Erzstift Bremen geschenkt habe, und zwar „darum, daß er daselbst zu Bremen durch das Capitel zu einem Erzbischofen erwelt und aufgenommen worden.“ Nach dem 31. Zeugen war es Graf Otto, der Delmenhorst dem Erzstift gab unter der Bedingung, daß sein Sohn, Graf Nikolaus, von dem Bremer Capitel zum Erzbischof gewählt werde. Seine Quelle sind besonders Bremer Chroniken und die Metropolis des Albert Kranz.<sup>2)</sup> Noch wieder anders lautet die Aussage des 33. Zeugen: Graf Nikolaus wurde auf Wunsch seines Vaters zum Erzbischof von Bremen gewählt. Dafür erhielt das Erzstift Bremen die Zusicherung, daß nach dem Tode beider Grafen Delmenhorst an das Erzstift fallen solle.<sup>3)</sup> Der Zeuge fügt noch folgendes hinzu: Erzbischof Nikolaus unterstützte seinen Schwager, den Grafen Dietrich von Oldenburg, in einem Kriegszuge gegen Friesland, wurde aber geschlagen, durch einen Schuß in den Schenkel verwundet und gefangen genommen. Empört darüber, sich selbst, ohne Zutun des Erzstifts, aus der Gefangenschaft loskaufen zu müssen, legte er

<sup>1)</sup> Es fehlt leider eine genaue Quellenangabe.

<sup>2)</sup> Ich finde eine entsprechende Stelle im Anjang vom 26. Kap. des 11. Buches der Metropolis: „Bremensi autem ecclesiae tum vacanti praeficitur nobilis vir Nicolaus de Delmenhorst comes, Ottonius filius, iam patre eius pollicente, quia praeter illum non habebat filium alterum, comitatum illum apostolorum principi proventurum. —“

<sup>3)</sup> Ebenso unklar und widersprechend wie diese Aussagen sind die hierauf bezüglichen Urkunden (vgl. später).



sein Regiment als Erzbischof nieder und zog sich auf sein Haus Delmenhorst zurück. Als er hier später erkrankte, besuchte ihn Graf Dietrich. Dieser nahm dann nach dem kurz darauf erfolgten Tode seines Schwagers Delmenhorst in seinen Besitz. Seinem Sohn, dem Grafen Gerd, wurde es wieder durch den Bischof von Münster entzogen „im namen und zu behoiß des Stifts zu Münster“, da Bremen seine Teilnahme versagte.<sup>1)</sup>

e) Oldenburg contra Münster.

1559—1561.

Ein weit vielseitigeres und lebhafteres Bild als die bisherigen Zeugenverhöre gibt das folgende Oldenburg contra Münster.<sup>2)</sup> Hatte bisher jede Partei einen Anwalt gestellt, so rüstete jetzt Münster 4 mit Vollmacht aus, während Oldenburg seine Interessen durch 2 vertreten ließ. Mehrere Fönalzitationen an die von Oldenburg vorgeschlagenen Zeugen wurden notwendig, unter denen einige sogar den Straffatz auf 200—1000 Goldgulden steigerten.<sup>3)</sup> Keins der früheren und späteren Verhöre hat so viele Termine und so viele Reisen hin und her verlangt, wie das nun vor uns liegende. Die Termine fanden in folgender Reihenfolge statt:

1. 23. April 1559 zu Oldendorf, Herrschaft Ravensberg, in Keineke Papen Haus.
2. 17. Mai 1560 im Kapitelhaus der Domkirche zu Bremen.
3. 30. Mai 1560 Besichtigung des zerstörten Klosters Hude.
4. 31. Mai 1560 im Domkapitelhaus zu Bremen.
5. 29. Juli 1560 auf dem Rathaus zu Minden.
6. 31. Juli 1560 in der Domkirche zu Osnabrück.
7. 1. August 1560 in Georg Goldschmieds Haus zu Osnabrück.
8. 4. August 1560 in Siemer von Bueren Haus zu Wildeshausen.
9. 5. August im Kapitelhaus der Kollegiatkirchen zu Wildeshausen.
10. 7. August Domkapitalhaus zu Bremen.

<sup>1)</sup> Die einzige Stelle, wo so ausdrücklich Bremens Beteiligung abgelehnt wird.

<sup>2)</sup> Notel Nr. 107, 108, 109.

<sup>3)</sup> 3. Ladung an Christoph von Brissberg und Herbot von Langen.

11. 12. August in der Kirche zu Weida, Herrschaft Hoya.  
 12. 13. August Kapitelhaus zu Bremen.  
 13. 26. November 1560 in Gandersheim (Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Lüneburg wird vergebens erwartet).  
 14. 22. Mai 1561 im Kapitelhaus zu Bremen — gen. die Glocken.

I. Alles, was von Oldenburger Seite bisher zur Rechtfertigung vorgebracht worden war, liegt in den 71 Defensionalartikeln zusammengefaßt.

Art. 2—11, 17—22 sollen den Erbananspruch der Oldenburger Grafen auf Delmenhorst und Harpstedt begründen:

Von altersher gehörte die Grafschaft Delmenhorst den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst. Nach einem Vertrage zwischen den 3 Brüdern Gerd, Christian und Moriz erhielt Graf Gerd Oldenburg, Graf Moriz Delmenhorst, und Graf Christian wurde König von Dänemark. Bei der Teilung fiel Moriz auch die Vogtei Harpstedt zu, welche die Grafen Otto, Gerd und Magnus von Hoya und Bruchhausen an die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst verpfändet hatten. Moriz hinterließ einen unmündigen Sohn Jacob, der Delmenhorst und Harpstedt erbt. Seine Vormünder waren der Bischof Heinrich von Münster, Graf Friedrich von Hoya und Graf Gerd von Oldenburg, sein Onkel. Graf Jacob starb ohne Nachkommen. Nun standen Delmenhorst und Harpstedt dem Grafen Johann, Gerd's Sohn und Antons Vater zu. Nach seinem Tode war Anton der nächste Erbberechtigte. Ihm wurde von seinen Brüdern die Regierung übertragen. Er sowie seine Vorfahren haben stets den Titel Grafen von Oldenburg und Delmenhorst geführt.

Art. 13—16: Bischof Heinrich von Münster, Graf Jacobs Vormund, nahm um 1476 Harpstedt für sich in Besitz, verpflichtete sich aber den Bischöfen Conrad von Osnabrück und Berchtold von Verden gegenüber, dasselbe innerhalb 5 Jahren an Jacob oder seine Erben zurückzugeben. Der Vertrag wurde von Bremischen und Münsterschen Stiftsmitgliedern und Räten mitbesiegelt. Die Rückerstattung erfolgte aber nicht, vielmehr nahm der Bischof auch noch Delmenhorst mit Gewalt ein.

Art. 23—25: Von Graf Anton und seinen Vorfahren wurde Delmenhorst und Harpstedt wiederholt von Münster zurückgefordert. Der Kaiser hat auch sogar zu Graf Johanns Zeiten Münster die Restitution auferlegt und 1531 Anton mit Delmenhorst belehnt.

Art. 26—42: Da trotz alledem Münster Delmenhorst und Harpstedt nicht herausgab, sahen sich die Oldenburger Grafen zu einem Kriegszug gegen Münster gezwungen. Den danach durch Vermittelung von Köln und Cleve aufgerichteten Friedstand hat Münster gebrochen, indem es das Kloster Hude, eine Stiftung und Begräbnisstätte der Oldenburger Grafen, vollständig zerstörte, den Zollbaum in Delmenhorst vor Graf Anton zuschlagen ließ, mehrere neue Zollstätten zum Schaden der Oldenburgischen Untertanen in der Herrschaft Delmenhorst errichtete und endlich einigen vom Adel Erbgüter entzog. Dadurch war Graf Anton nicht mehr an den Friedstand gebunden.

Art. 43—71 behandeln Münsters und Oldenburgs Verhältnis zu den Kaiserlichen vor Bremen. Sie sind im großen und ganzen eine Wiederholung jener zwölf Artikel, die Oldenburg seinem ersten Zeugenverhör vom 28. Februar 1548 zugrunde legte. Gegenüber einem Vorwurf Münsters heben sie besonders hervor, daß Graf Anton die Knechte auf Delmenhorst auf den Kaiser und auf sich vereidigt habe. Sie gipfeln in der kurzen Formulierung des Oldenburgischen Rechtsstandpunktes:

Münster hat Delmenhorst, ein Erbe der Oldenburger Grafen, an sich gerissen. Anton eroberte es mit Recht zurück; denn er handelte nicht nur für sich, sondern auch in schuldigem Gehorsam und zu Nutzen des Kaisers. Münsters Petition um Rückerstattung Delmenhorsts ist daher hinfällig.

II. Münster stellte den Oldenburgischen Artikeln alles in allem über 150 Fragstücke an die Seite. Neue Gesichtspunkte bringen sie so gut wie gar keine, wenn man nicht Fragen wie z. B. die, ob Delmenhorst nicht ein eigenes selbständiges Territorium gewesen sei, dessen Herren nur den Titel Graf von Delmenhorst im Gegensatz zu den Grafen von Oldenburg führten, oder die andere, ob die Vormundschaft über Graf Jacob gerichtlich geordnet und von dem

Bischof Heinrich auch wirklich übernommen sei, dazu rechnen will. Von einer Wiedergabe der übrigen Fragen kann ich absehen, weil sie einerseits inhaltlich fast alle auf die Münsterschen Artikel zurückgehen, andererseits aber, wo sie von Bedeutung geworden sind, ihr Resultat uns in den Zeugenaussagen begegnen wird.

III. Zum Beweis seiner Artikel reichte Oldenburg etwa 50 Originalurkunden ein. Ungefähr zwei Drittel davon sind von den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst ausgestellte Urkunden über Schenkungen und Kaufverträge aus der Zeit von 1248—1373, die sich auf das zur Herrschaft Delmenhorst gehörige Kloster Hude beziehen. Sie sollten in erster Linie den zweiten Artikel, daß nämlich die Herrschaft Delmenhorst seit alten Zeiten den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst zugehört habe, bestätigen und das Verhältnis dieser Grafen zu dem betreffenden Kloster klarstellen. Die Grafen waren eben, wie die Urkunden erwiesen, die Stifter des Zisterzienserklosters zu Hude,<sup>1)</sup> das den Namen „portus sanctae Mariae“ führte, und daher war ihr Siegel als das des Stifters und Landesherrn erforderlich, wenn eine Schenkung oder ein Verkauf an das Kloster rechtskräftig werden sollte.

Interessant ist der Titel der Grafen in den vorgelegten Urkunden. Von 1248—1315 fehlt der gemeinsame Titel Graf von Oldenburg und Delmenhorst. Die 16 Urkunden aus dieser Zeit sind alle vom Grafen „in“ bzw. „von“ Oldenburg gegeben. Zwei Urkunden von 1315 und 1332 haben nur den Titel Graf von Delmenhorst, alle anderen den Doppeltitel. Um auch den urkundlichen Beweis zu erbringen, daß Graf Jacob Delmenhorst besaß, wurden drei Schriftstücke von ihm eingeliefert, u. a. eins aus dem Jahre 1474, in welchem er den Delmenhorstern ihre Privilegien sichert.

Größere Bedeutung haben die übrigen Urkunden.

---

<sup>1)</sup> 1323 heißt es in einer Urkunde der Grafen Johann und Christian von Oldenburg und Delmenhorst: „a nostris primogenitoribus fundatum.“ 1373 bei dem Domicellus Christian von Oldenburg: „Cuius fundatores nostri progenitores extiterunt.“ 1272: Die Grafen Christian und Otto urkunden über einen Verkauf an das Kloster. Eine Stelle aus dieser Urkunde lautet: „cum simus fundatores monasterii, quod vocatur Portus Sanctae Mariae Cisterciensis ordinis.“

24. November 1370: Erbverbrüderung zwischen der Oldenburger und Delmenhorster Grafenlinie.<sup>1)</sup> Graf Otto und Junker Christian, Brüder und Grafen zu Delmenhorst, urkunden, sich dahin vereinigt zu haben, „dat wy unze vorenomden graffschap van Delmenhorst, slote, richte und land, de dar to horet, ne scholet ofte ne willet noch vorkopen noch vorsetten noch vorgheven noch vorweßelen ofte nynerleye wys van uns laten, al de wyse dat wy levet, men de wille wy unzen erven van unze lyve boren tovallen unde besterven laten. Were aver, des Goth nicht ne gheve, dat wy nyne erve van unze lyve boren na ne leten, so scal unze vorenomde herschap in juncheren Otten, greven Kerstenes sone, unzen vedderen unde in unze rechten erven van Delmenhorst ofte van Oldenborch, de to den vyf stucken gheboren syn, vallen unde besterven.“

15. Februar 1463, Wildeshausen. Die Oldenburgischen Stände und Graf Johann von Hoya und Bruchhausen, die Graf Gerd und Graf Moritz auf dem Hamburger Rezeß als Schiedsrichter anerkannt haben, fällen zu einem Vergleich zwischen den genannten Grafen folgenden Schiedspruch:

Die beiden „Broder scholen wesen und bliven heren beider Herschap Oldenborch und Delmenhorst, sunder de eine schal regeren de Herschap van Oldenborch und der ander der Herschap van Delmenhorst.“ Falls die Grafen sich nicht darüber einigen können, wer Delmenhorst und wer Oldenburg erhalten soll, steht die Entscheidung hierüber dem Bischof Albert von Minden und dem Grafen Johann von Hoya und Bruchhausen zu.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Tit. 46, 22—24, Notel 107, B 2 (Kopie), Original auf Pergament im Oldenburger Haus- und Zentralarchiv. In der Kopie steht die Jahreszahl 1368. Daneben finden sich die Zahlen 1360, 1365 und 1367 — nirgends aber die hier einzusetzende Zahl 1370. Wie ist das zu erklären? In der Originalurkunde ist bei dem Datum MCCCLXX in festo etc. . . die letzte X etwas verklebt bzw. nicht deutlich geschrieben. Die einen haben nun eine V herausgelesen, 1365, die anderen zu dieser V das folgende „in“ als III hinzugenommen, 1368, wieder andere dies „in“ als II gelesen, 1367, und noch wieder andere die undeutliche X ganz fortgelassen (1360). (Vgl. auch D. Kähler, Oldenb. Jahrb., Bd. III, S. 109.)

<sup>2)</sup> A\* Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Notel 107, C 3. Original auf Pergament. Old. Haus- und Zentralarchiv. Über die genauere Festlegung des Besitzes vgl. die Urkunde.

Der Schiedspruch kam zur Ausführung; denn am 22. Mai 1463 urkunden Graf Gerd und Morig, daß sie sich vertragen haben, und treffen Bestimmungen über eventuelle künftige Streitigkeiten. Für den vorliegenden Prozeß kommen besonders folgende Sätze aus der Urkunde in Betracht: „Ock schollen de beiden Herschuppe unde lande Oldenborch unde Delmenhorst ein land und Herschup ungescheden unde ungetweiget bliven, Men dat unser ein also wy Mauritius dat Regiment in der Herschup Delmenhorst und wy Gerd in der Herschup Oldenborch dat Regiment hebben unde beholden scholen unde unser nen den anderen tho enterwende eder nichts van den herschuppen uthen handen tho bringende.“<sup>1)</sup>

18. Dezember 1471: Ein Kompromiß, geschlossen in der Domkirche zu Verden zwischen Bischof Heinrich von Münster, den Grafen Otto und Friedrich von Hoya einerseits und dem Grafen Gerd von Oldenburg andererseits, dahin lautend, daß der Bischof Berchtold von Verden, die Herzöge Heinrich der Ältere und Friedrich der Jüngere von Braunschweig-Lüneburg und Graf Heinrich von Schwarzburg als Schiedsrichter die Streitigkeiten zwischen den genannten Parteien schlichten sollen.<sup>2)</sup>

15. Oktober 1476 urkundet Heinrich von Schwarzburg als Bischof von Münster und Administrator von Bremen über einen zwischen ihm und dem Grafen Gerd aufgerichteten Frieden (gemeint ist der Friede zu Quakenbrück), in welchem er u. a. sich verpflichtet, innerhalb 5 Jahren Schloß und Vogtei Harpstedt dem Grafen Jacob zurückzuerstatten.<sup>3)</sup>

Über das Verhältnis der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst zu Harpstedt gibt die Urkunde vom 22. Juli 1439 Aufschluß. In ihr bekennen Otto, Gerd und Magnus, Brüder und Grafen von Hoya und Bruchhausen, daß sie für 3550 rhein. Gulden ihr Schloß und ihre Vogtei Harpstedt mit allem Zubehör an Nikolaus und Dietrich, Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, und ihre Erben verpfändet haben. Als Kündigungstermin gilt der 29. September und als Einlösungstermin das darauf folgende

<sup>1)</sup> A<sup>n</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Rotel 107, H 21.

<sup>2)</sup> A<sup>n</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Rotel 107, D 27.

<sup>3)</sup> A<sup>n</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Rotel 107, C 26.

Osterfest. In den nächsten 8 Jahren ist eine Kündigung ausgeschlossen.<sup>1)</sup>

Auf die Artikel 23—25 beziehen sich einmal zwei Schreiben Karls V., von denen das eine aus dem Jahre 1517 von Brüssel aus dem Münsterschen Bischof die Restitution Delmenhorsts an den König von Dänemark,<sup>2)</sup> das andere, gegeben am 26. Februar 1525 in Castilien, diejenige Harpstedts an den Grafen Anton auferlegte.<sup>3)</sup> Zum anderen sprechen für die betreffenden Artikel zwei kaiserliche Lehenbriefe vom 1. April 1531<sup>4)</sup> und 13. April 1560,<sup>5)</sup> in denen Graf Anton mit Delmenhorst belehnt wurde.

Die Unterstützung der kaiserlichen Truppen bei der Belagerung Bremens durch den Grafen Anton bezeugt ein Schuldschein der kaiserlichen Kommissare und Kriegsräte aus dem Lager bei Verden vom 10. April 1547 über 1200 Reitergulden und 750 Taler.<sup>6)</sup>

Für Münsters Verhältnis zum Kloster Hude ist ein Schreiben des Bischofs Franz vom 27. März 1541 von Bedeutung, das von Ottrave Frese dem Kommissar zugestellt wurde. Darin bekennt der Bischof, daß er genötigt worden sei, das Kloster Hude zu Münster zu schlagen, und verständigt sich mit Dietrich Frese, Domdekan in Bremen, über einige Klostergüter, die letzterer seinerzeit vom Kloster als Pfand erhielt.<sup>7)</sup> Hiernach fällt also die Besitznahme des Klosters durch Münster in die Zeit nach dem Friedstande von 1538.<sup>8)</sup>

IV. Die Zeugenverhöre Oldenburg contra Münster charakterisieren sich auf den ersten Blick gegenüber allen anderen dadurch, daß die meisten Zeugen entweder direkt aus Delmenhorst selbst oder doch aus der nächsten Umgebung stammten und zum Teil die Eroberung von Delmenhorst 1547 mitmachten. Für die Aussagen bedeutet das eine größere Ausführlichkeit im Detail. Auch

<sup>1)</sup> Rotel 107, B 25.

<sup>2)</sup> Rotel 107, E 48.

<sup>3)</sup> Rotel 107, I 49.

<sup>4)</sup> Rotel 107, E 28.

<sup>5)</sup> Rotel 107, F 29.

<sup>6)</sup> Rotel 107, A 47.

<sup>7)</sup> Rotel 107, A 1.

<sup>8)</sup> Vgl. Bestätigung im folgenden Verhör.

eine andere Erscheinung fehlte bei den bisher betrachteten Verhören, nämlich die, daß ein Zeuge so sehr im Vordergrunde stand, wie das im folgenden bei dem zweiten Zeugen, Magister Hermann Lasterpagen, der Fall ist. Er war Sekretär des Grafen Anton gewesen und hatte eine Zeitlang die Delmenhorster Angelegenheit vor dem Hofrat mit vertreten.<sup>1)</sup> Seine Aussagen übertreffen nach Inhalt und Umfang bei weitem die der übrigen Zeugen.

Die Art des Verhörs weicht von den vorhergehenden insofern ab, als nicht jeder Zeuge auf sämtliche Artikel und Fragstücke zu antworten braucht. Einigen werden nur wenige ausgewählte Artikel, sogen. „designierte Artikel“, mit den entsprechenden Fragen der Gegenpartei vorgelegt.

Die Namen der Zeugen sind folgende:

1. Rudolf von Lutten aus dem Amt Cloppenburg, Lehensmann des Bischofs von Münster.
2. Magister Herm. Lasterpagen, Bürger zu Bremen.
3. Herm. von Langen, Bürger zu Bremen.
4. Herm. Holken, Dekan der Kirche zu Delmenhorst und Pastor zu Schönemoor.
5. Johannes Golzwarden, Amtschreiber auf Haus Ovelgönne.
6. Wilhelm Holken, Kanonikus zu Delmenhorst.
7. Gerd Marckes, Burggraf auf Haus Delmenhorst.
8. Hans Holstein, Wachtmeister auf Delmenhorst.
9. Wilke Steding, ehemaliger Münsterscher Amtmann auf Delmenhorst.
10. Lür von Varendorp, aus dem Stift Osnabrück.
11. Johann Mellinghusen, Dekan zu St. Joh. in Osnabrück.
12. Lukas von Endehoven, Bürgermeister zu Osnabrück.
13. Johann Weldige, Hausvogt zu Delmenhorst.
14. Gerd v. Barnsleth, gräfll. Hausvogt zu Delmenhorst.
15. Goffen Uding, ehemaliger Burgvogt zu Delmenhorst.
16. Robcke Hagelstede, Landmann aus Delmenhorst.
17. Berend Schröder, Schneider aus Delmenhorst.

---

<sup>1)</sup> Seine 10jährigen Dienste wurden nach seiner Mitteilung vom Grafen übel gelohnt. Da aber trotzdem seine Aussagen für Oldenburg sehr günstig sind, wird man sie um so höher werten müssen.



18. Herm. Portner, gräfl. Vogt zu Hatten.
19. Johann Wabecken, Bauer aus Sandhatten.
20. Evert Strilake aus Hatten.
21. Johannes Holcken, Pastor in Huntlosen.
22. Heinrich Schmißing, Droßt zu Flote in der Herrschaft Ravensberg.
23. Johann v. Schagen aus Oldenburg.
24. Friedrich v. Recken aus Loy.
25. Gerd Stoer aus Lockfleth (Grafschaft Oldenburg).
26. Heinrich Lüschen aus Hude.
27. Berend Schmeth, Schmied bei Hude.
28. Schweher Krüger, Bauer aus Hude.
29. Hans Meißoll, Barbier und Richter zu Delmenhorst.
30. Lüder Timmermann, Zimmermann zu Delmenhorst.
31. Christoph Graßmann, Schnittler zu Delmenhorst.
32. Carsten Meier, Kanonikus zu Delmenhorst.
33. Berend von Langen, Herbergierer zu Delmenhorst.
34. Marten v. Harz, gräflicher Diener.
35. Heinrich Graßhorn, Bürgermeister zu Delmenhorst.
36. Gerh. Bümmerstede aus Sandhatten.
37. Johann Rogge, gräfl. Meier aus Sandhatten.
38. Mert Meier aus Sandhatten.
39. Ernst Hoen, Meier zu Schlüte.
40. Joh. Bartscherer, Rentmeister zu Delmenhorst.
41. Herbort v. Langen, ehemaliger Oberst und Lehensmann des Bischofs von Münster.
42. Wineke Westerloin, Bürgermeister zu Oldenburg.
43. Joh. Kopmann, Rathherr zu Oldenburg.
44. Dithmar Krüger, Hausmann zu Neuenhunteorf.
45. Friedrich Ficke, Hausmann zu Neuenhunteorf.
46. Diedrich Baer, Hausmann zu Bettingbühen.
47. Statius Ruiken, Hausmann zu Hiddigwarden.
48. Claus von Eppen, ehemaliger kaiserlicher Obrist-Leutnant.

An der Hand der oben chronologisch geordneten Artikelgruppen ergibt sich unter Berücksichtigung der vielen Münsterschen Frag-

stücke für das erste Verhör von 48 Zeugen<sup>1)</sup> folgendes Resultat:

Art. 2—11, 17—22: Oldenburg und Delmenhorst bilden von altersher ein Dominium. Obwohl zuzeiten eine Mütterteilung stattfand, blieb die Erbschaft ungeteilt.<sup>2)</sup> Für die letzten 150 Jahre weisen die Bücher des Kapitels zu Delmenhorst, dessen Begründer die Oldenburger Grafen waren, den gemeinsamen Titel „Graf von Oldenburg und Delmenhorst“ aus.<sup>3)</sup> Graf Johann, Antons Vater, weigerte sich sogar, Briefe anzunehmen, die nicht beide Titel als Aufschrift trugen.<sup>4)</sup> Graf Jacob hatte 3 Vormünder: Graf Gerd von Oldenburg, Bischof Heinrich von Münster und einen Grafen von Hoya.<sup>5)</sup> Jeder von ihnen hatte auf Delmenhorst seinen Amtmann.<sup>6)</sup>

Nach Graf Johanns Tode vergleichen sich die Brüder Hans, Georg, Christoph und Anton, indem sie Anton die Regierung übertrugen.<sup>7)</sup> Die Vogtei Harpstedt kam pfandweise als Brautschatz von Hoya an die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst<sup>8)</sup> und zwar an den Grafen Moriz.<sup>9)</sup>

Art. 13—16: Graf Gerds Räubereien, die er besonders an Kaufleuten der Hansestädte verübte, finden nach Aussage des

1) A\* Grafsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Rotel 108.

2) 2. Zeuge.

3) 4. und 6. Zeuge (Geistliche v. Delmenhorst).

4) Der 100jährige 20. Zeuge erlebte es beim Überbringen eines Briefes. Der gemeinsame Titel wird noch vom 23., 41. u. a. Zeugen bezeugt und ihm vom 3. und 4. Zeugen im 2. Verhör (Rotel 109) noch das gemeinsame Wappen hinzugefügt.

5) 20. Zeuge. Er berichtet auch, daß Jacob von seinen Vormündern sehr knapp gehalten worden sei. Vikar Burkhard habe ihm 10 Grote geliehen und dafür das Versprechen empfangen, er solle für jeden Groten einen Gulden zurückerhalten, sobald er, der Graf, zur Regierung gekommen sei.

6) 35. Zeuge.

7) 23., 42., 43. Zeuge. Die beiden letzten haben Anton selbst in Oldenburg zugeschworen.

8) 6., 20. Zeuge.

9) 35. Zeuge. Hier sind zwei Tatsachen durcheinander geworfen. Der ersten Verpfändung (vgl. die Urkunde S. 190), folgte nach Antons Rechtfertigungsschreiben 1547 (Tit. 46, Nr. 17) eine zweite, indem der Brautschatz für die Hoyaer Gräfin Catharina, Morizens Gemahlin, in der Höhe von 2000 Mk. zu der ersten Pfandsomme geschlagen wurde.

2. Zeugen eine gewisse Erklärung in dem Umstände, daß er von seinem Bruder, dem Könige Christian von Dänemark, und etlichen Hansestädten aus Holstein vertrieben wurde, ohne die ihm zustehenden 40000 Gulden empfangen zu haben. Besondere Beachtung verdient eine weitere Mitteilung dieses Zeugen. Er hat nämlich, als er noch in Graf Antons Diensten stand, in der kaiserlichen Kanzlei zu Mainz Nachforschungen darüber anstellen lassen, ob Graf Gerd wegen seiner Räubereien in die Acht erklärt und der Bischof Heinrich von Münster mit der Vollstreckung derselben beauftragt wurde. Es konnte aber nicht der geringste Ausweis gefunden werden. Damit dürfte die entsprechende Behauptung von seiten Münsters hinfällig geworden sein, um so mehr, da auch Münster keinen schriftlichen Beleg vorbringen konnte.

Der 27. und 29. Zeuge wissen von einer Episode zu erzählen, die der Eroberung von Delmenhorst unmittelbar vorausging und scheinbar für diese den letzten Ausschlag gab. Wilhelm von dem Busche, Münsterscher Amtmann in Harpstedt, geriet bei seiner Anwesenheit auf Haus Delmenhorst mit Graf Gerd in Streit — wie es scheint in Auseinandersetzungen über den wiederholten Friedbruch des Grafen. Kurz, der Wortwechsel endigte damit, daß der angriffs-lustige Graf Gerd dem Amtmann höchsteigenhändig „2 Zähne vorne aus dem Maule“ schlug. Mit den Worten: „Wolahn, das solstu entgelten“, verließ dieser den Grafen, ritt sofort zum Bischof von Münster und trat mit ihm in Unterhandlung über die Einnahme von Delmenhorst.

Von 2 Zeugen wird eine zweimalige Eroberung Delmenhorsts durch Münster erwähnt.<sup>1)</sup> Die endgültige Einnahme erfolgte 1482<sup>2)</sup> u. a. mit Bremens Hilfe.<sup>3)</sup>

Art. 23—25: Diese Artikel finden im vorliegenden Verhör eine kräftige Bestätigung. Der 2. Zeuge verweist auf 3 Briefe,

<sup>1)</sup> 3. und 41. Zeuge.

<sup>2)</sup> 3., 13. Zeuge.

<sup>3)</sup> 13., 14., 15., 17. Zeuge. Die Tatsache, daß Bischof Heinrich von Münster Delmenhorst und Harpstedt eroberte, beweist der 2. Zeuge mit einer entsprechenden Inschrift auf des Bischofs Grab. Der 13. Zeuge hat die Zahl 1482 auf dem Grabstein des Provisors, des vor Delmenhorst gefallenen Bruders des Bischofs, gelesen.

die er gelesen hat. In einem verspreche König Christian von Dänemark dem Grafen Johann, sich der Delmenhorster Sache wieder anzunehmen, sobald er seine Expedition in Schweden beendet habe.<sup>1)</sup> Im zweiten verpflichtete sich der Kaiser gegenüber König Christian in gleichem Sinne für die Zeit nach Beendigung seines Kriegszuges gegen Westfriesland. Der dritte Brief enthalte König Christians Mitteilung an Graf Johann, daß der Kaiser sich erboten habe, dem Bischof von Münster die Restitution von Delmenhorst und Harpstedt an den Grafen Johann aufzuerlegen. Diesem Erbieten sei der Kaiser dann auch nachgekommen.<sup>2)</sup> Von einer wiederholten Rückforderung durch die Oldenburger Grafen und die dänisch-holsteinischen Fürsten berichten auch der 29. und 1. Zeuge. In dem Hause des letzteren, eines Goldschmieds in Oldenburg, verweilten die dänisch-holsteinischen Gesandten, die dann mit den oldenburgischen vereint zum Bischof von Münster zogen.

Art. 26—42: Auch den Artikeln dieser Gruppe stimmen die Zeugen im allgemeinen zu. Besonders reichhaltig sind die Zeugnisse über das Kloster Hude. Ich gehe nur soweit auf sie ein, als sie eine Ergänzung bzw. Berichtigung zu den bisherigen Aussagen bilden. Auf Oldenburgs Verhältnis zum Kloster beziehen sich folgende Aussagen. Ein Graf Huno von Oldenburg soll das Kloster gestiftet haben. Ein aus Stein gebackenes Bild im Kloster soll, ihn darstellend, zu seinem Andenken errichtet worden sein.<sup>3)</sup> Im Kloster liegen mehrere Oldenburger Grafen begraben<sup>4)</sup>,

<sup>1)</sup> Gemeint ist wohl das Schreiben des Königs vom 18. November 1518. Original im Oldenb. Haus- und Zentralarchiv, A<sup>2</sup> Grafsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 1.

<sup>2)</sup> In einem Schreiben vom 19. Mai 1517 teilt der Kaiser König Christian II. mit, daß er auf seine Bitte den Bischof von Münster an die Rück-erstattung von Delmenhorst an Oldenburg gemahnt habe. (Original A<sup>2</sup> Gr. Old., Tit. 46, Nr. 1). Noch mehrere andere, die obigen Artikel stützende Schriftstücke, die heute im Old. Haus- und Zentralarchiv (A<sup>2</sup> Grafsch. Oldenb., Tit. 46, Nr. 1) zu finden sind, blieben unberücksichtigt, weil sie damals Oldenburg noch nicht zur Verfügung standen. Sie haben in Karl Eicharts Diss. „Der Kampf um die Grafschaft Delmenhorst (1482—1547)“, Jahrbuch für d. St. d. Herzogtums Oldenburg XVI und Rütthning, Old. Gesch. I 223, 250, Verwendung gefunden.

<sup>3)</sup> 4., 13. Zeuge.

<sup>4)</sup> 2., 3., 26., 27., 28. Zeuge. Vgl. Rütthning, Old. Gesch. I, 294 ff.

u. a. vor dem hohen Altar Graf Moritz mit seiner Gemahlin.<sup>1)</sup> Der 25. Zeuge hat im Totenbuche des Klosters die Namen der im Kloster ruhenden Oldenburger Grafen gelesen. Er war außerdem zugegen, als der Abt von Hude auf Delmenhorst gegenüber dem Bischof Erich von Münster erklärte: „Wyn gnediger Here von Oldenburg leyt uns lofflich volgen unser Zehende, Meyer und alles, was wir unter seynen gnaden haben, das wir Ine nicht genung zu danken haben.“

Die Zerstörung des Klosters wird in diesem Verhör zeitlich genauer bestimmt als bisher. Der 13. Zeuge, der mit der Leitung des Abbruchs beauftragt war, bezeugt, daß vor dem Friedstande von 1538 schon Orgel, Gestühl und Glocken nach Münster gebracht wurden und nach demselben der eigentliche Abbruch begann. Aus den Steinen baute man Mühlen, so die zu Delmenhorst und Hasbergen, deren Bau auch vom Zeugen geleitet wurde. In die fahrende Habe teilten sich verschiedene Münstersche Räte mit Wilke Steding, dem damaligen Amtmann auf Delmenhorst. Mit diesen Angaben stimmen im allgemeinen die mehrerer anderer Zeugen, die selbst bei dem Abbruch mit beschäftigt oder Augenzeugen waren, überein.<sup>2)</sup> Die Mönche, deren Zahl von 50—100 auf etwa 7 zurückgegangen war, erhielten als Entschädigung von Münster eine jährliche Pension von 50 bzw. 70 Reitergulden.<sup>3)</sup> Der Grund für den Verfall des Klosters lag nicht, wie Münster behauptet hatte, in der durch die Oldenburger Grafen verschuldeten Armut. Der Güterreichtum des Klosters wurde von Graf Anton erst nach der Zerstörung eingeschränkt. Die alleinige Ursache des Verfalls war das lasterhafte Leben der Mönche.<sup>4)</sup> Aus der Konkubinenwirtschaft hier nur eine kleine Episode. Der letzte Abt hatte besonders „mit eynes Pauern Weib zugehalten“. Man überraschte ihn dabei. Die Folge davon war, daß eines Tages der Amtmann von Delmenhorst 60 Wagen nach dem Kloster schickte, alles Getreide aus demselben fortführen

<sup>1)</sup> 13. Zeuge. Alle waren einmal im Kloster und wurden bei der Gelegenheit von den Mönchen auf das ihren Aussagen Entsprechende hingewiesen.

<sup>2)</sup> 26., 27., 28., 30. Zeuge.

<sup>3)</sup> 3., 14. Zeuge.

<sup>4)</sup> 3., 27. Zeuge.

ließ und den Mönchen ihre Zehnten und Meier entzog. Der Abt entwich darauf nach Bremen, begleitet von Tabeke Müller, der ihm in einer Kiste das Barvermögen des Klosters nachtragen mußte. Von Bremen aus trat er in Unterhandlung mit Graf Anton, die dahin führte, daß er an letzteren den zum Kloster Hude gehörigen Hof in Bremen abgab und dafür 5 Meier zu lebenslänglichem Gebrauch erhielt <sup>1)</sup>

Über den Zustand des Klosters zur Zeit der Beweisaufnahme Oldenburg contra Münster gibt die Niederschrift über eine Besichtigung desselben, die durch den kaiserlichen Commissar Nikolaus Holstein in Gegenwart von 2 Notaren und den beiderseitigen Anwälten am 30. Mai 1560 stattfand, ausführlichen Aufschluß.<sup>2)</sup> Die Aufzeichnung dieser inspectio ocularis gibt bis ins kleinste bei den einzelnen Gebäuden an, wie weit die Zerstörung ging.<sup>3)</sup> Ich hebe daraus nur ein paar Tatsachen hervor, die für das Verhältnis der Oldenburger Grafen zum Kloster in Betracht kommen. In der alten Kapelle, die durch einen mit Eichbäumen bepflanzten Platz von etwa 130 Schritt Länge vom eigentlichen Kloster getrennt lag und von allen Gebäuden am besten erhalten war, fand man über dem hohen Altar dicht unter dem Gewölbe das Oldenburgische Wappen angebracht. Von 4 „gebakenen Bildern“ vorn an einem alten Langhause, das 10—12 Schritte westlich von der Klosterkirche lag, zeigte eins einen Schild mit dem oldenburgischen Wappen. Die Klosterkirche war am meisten zerstört, der Boden so sehr mit Steinen bedeckt, daß nichts mehr von ihm — geschweige denn etwas von Begräbnisstätten — zu sehen war.

Was die übrigen Punkte anbelangt, womit Oldenburg die Verletzung des Friedstandes von 1538 durch Münster begründen wollte, so wird zwar vom 16. Zeugen bekundet, daß dem Grafen Anton auf Delmenhorst der Schlagbaum zugeschlagen wurde und Hermann von Der denjenigen, der bei dieser Gelegenheit dem Olden-

<sup>1)</sup> 27. Zeuge.

<sup>2)</sup> Das Ergebnis derselben findet sich aufgezeichnet A<sup>a</sup> Grassch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Notel 107, Seite 87 ff.

<sup>3)</sup> G. Sello's Abhandlung über das Kloster Hude enthält die wörtliche Wiedergabe.

burgischen Kanzler „den Hindern geweiht“, an den Kanzler geschickt habe mit dem Auftrag, Abbitte zu tun. Aber eine genauere Zeitangabe fehlt sowohl hierfür wie auch für die Errichtung von neuen Zöllen in Sandhatten, Hasbergen, Stedingen und Stuhr.<sup>1)</sup>

Art. 43—71. Münsters und Graf Anton's Verhältnis zu den Kaiserlichen vor Bremen findet im Vergleich zu Oldenburg's Zeugenverhör vom 28. Februar 1548 jetzt noch bestimmteren Ausdruck zu Ungunsten Münsters. Anton's Hilfsbereitschaft ging nach Aussage des 2. Zeugen sogar soweit, daß er sich erbot, ein eigenes Lager vor Bremen zu halten. Da ihm aber die Kaiserlichen viele Pferde aus dem Stedingerlande raubten, war es ihm unmöglich, die nötigen Geschütze in das beabsichtigte Lager zu führen. Der 48. Zeuge, Claus von Eppen, ehemaliger kaiserlicher Obristleutnant, weiß zu berichten, daß Graf Anton sich nur schwer zur Eroberung von Delmenhorst habe entschließen können. Zu Elsfleth habe er dann mit ihnen, den kaiserlichen Befehlshabern, die Verabredung getroffen, er wolle Delmenhorst nach der Eroberung „zu behuef der Kayserlichen Majest. bis auf weiteren bescheidt inbehalten.“ Die Kommissare hätten ihm das Versprechen gegeben, sich beim Kaiser für ihn zu verwenden.

Ich füge an dieser Stelle ein Originalschriftstück vom 30. April 1547 ein, das von Oldenburg 1563 als ein weiterer Beleg dem R.R.G. überwiesen wurde.<sup>2)</sup> Hierin verpflichten sich die kaiserlichen Feldobristen, Kommissare, Räte, Leutnants usw. aus dem Lager vor Bremen, den Kaiser zu bitten, Graf Anton und seinen Erben Delmenhorst als kaiserliches Lehen zu lassen, und zwar deshalb, weil Anton „sich mit feind ercleret, in gefahr gestellet, und soviel dardurch mit Innehmung Delmenhorst erlangt, das wir tröstlicher hoffnung sein, die ungehorjamen von Bremen dardurch zur Kayserlichen Majestät gefallen zu bringen und dieweil unangesehen seines habenden Rechdens und gestandener gefahr Leibs und guits, der gemelt Grave sollich's doch zum meisten der Kayserlichen Majestät zu nuß und Wolfarth und Sme mit zum besten nußen und förderung seines Rechden gethan, und in Kayserlich Majestät handen und

<sup>1)</sup> 19., 36. Zeuge.

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 110, P. 116.

gewalt gestellt.“ Für den Fall, daß die kaiserlichen Truppen Bremen verlassen sollten, bevor die Delmenhorster Angelegenheit zwischen Oldenburg und Münster geordnet wurde, soll Delmenhorst dem Grafen Anton zur Verwaltung für den Kaiser übergeben werden. Sobald aber ein Ausgleich mit Münster erfolgt ist, wollen sie den Grafen „mit Kayserl. Maßt. Leuten auf dem Haus . . . unbeschwerdt pleiben lassen.“ An dieser Verpflichtung beteiligten sich, so erzählt der Zeuge weiter, alle kaiserlichen Befehlshaber außer Herbort von Langen, der wegen seines Lebensverhältnisses zum Bischof von Münster sich fern hielt. In bezug auf Münster habe ihre Instruktion gelautet: „da sie sich friedlich wurden holten, solte man sie verschonen, wo sie sich aber veindtlich erzeigten, solte man sie auch angreifen.“

Delmenhorst fiel durch Verrat in Antons Hände, indem Jacob Wulken, Zöllner im Warteturm an der Grenze zwischen Delmenhorst und Bremen, Anton von der Zeit in Kenntnis setzte, wo die Besatzung auf dem Hause nur schwach war. Er tat es aus Rache dafür, daß ihm die Münsterschen Amtleute das Seine genommen hatten, und erhielt zur Belohnung Hermann von Langens Gut zu Delmenhorst.<sup>1)</sup>

Nach der Eroberung wurden etwa 300 kaiserliche Knechte nach Delmenhorst geschickt, die in Gegenwart der kaiserlichen Befehlshaber Graf Philipp von Eberstein und Friedrich Späth dem Kaiser den Treueid schwören mußten.<sup>2)</sup> Hans von Emden<sup>3)</sup> war längere Zeit Befehlshaber der Kaiserlichen auf Delmenhorst. Er versuchte die Bremer für sich zu „schätzen“, was ihm aber von Graf Anton verweigert wurde. Nach der Schlacht bei Drakenburg zog er mit den Knechten wieder ab.<sup>4)</sup>

Eine 2. Gruppe von 21 Zeugen, die 1560/61 zu Bremen in der sogen. Herberge zur Krone am Markt und im Kapitelhaus und zu Verden verhört wurde, hatte in erster Linie den Zweck, die

<sup>1)</sup> 13., 14., 17., 32., 42., 45. Zeuge.

<sup>2)</sup> 41. Zeuge.

<sup>3)</sup> Auch Hans Dorpe aus Emden genannt.

<sup>4)</sup> 2. Zeuge. Im 2. Verhör gibt derselbe Zeuge als 13. Zeuge das Ausbleiben des Soldes, den der Kaiser zahlen mußte, als Grund für den Abzug an.



Echtheit der den zahlreichen Urkunden beigegebenen Siegel zu erweisen.<sup>1)</sup> Interessant sind dabei die Beschreibungen der verschiedenen Wappen.<sup>2)</sup> Der Oldenburger und Delmenhorster Grafenlinie wird außer dem gleichen Titel auch ein gemeinsames Wappen zugesprochen.<sup>3)</sup> Im übrigen bringt dies Verhör nichts Neues.

d) Bremen contra Münster und Oldenburg.

Oft. 1560. Aug. 1561.

Am 22. Oktober 1560, morgens 8 Uhr, begannen auf dem Rathause zu Nienburg die Vorbereitungen zu der Beweisführung Bremen contra Münster und Oldenburg.<sup>4)</sup> Der kaiserliche Kommissar, der fürstl. braunschweigische Hofrichter Andreas Kruse, hatte zu diesem Zweck Nienburg gewählt, weil dort zugleich Graf Albrecht von Hoya auf 3 Urkunden des Bischofs Heinrich von Münster (9. Aug. 1474, 29. Novbr. 1476, 7. Septbr. 1479), wegen ihrer Beziehungen zu Hoya (vgl. später), vernommen werden sollte. Es kam aber nicht dazu, da der Graf sich auf Reisen befand. Die Haupttermine fanden am 25. und 26. Oktober 1560 und vom 18. bis 28. August 1561 im Domkapitelhaus zu Bremen statt. Ihre Aufgabe war, die folgenden 47 „*Articuli probatorii*“ zu beweisen.

I. Art. 1—11: Graf Otto und sein Sohn Nikolaus besaßen Delmenhorst als ein bremisches Lehen. Im Jahre 1414 verpfändete Graf Otto dem Erzbischof Johann von Bremen die Herrschaft Delmenhorst für 3000 Bremer Mark, die er letzterem schuldete. Dann schenkte er unter Zustimmung seines Sohnes aus freien Stücken dem Erzstift die ganze Herrschaft „*ex pia causa*“, um seiner Eltern Seligkeit willen, da diese nämlich dem Stift viel Schaden zufügten. Otto und Nikolaus wurden dafür vom Erzbischof mit der Verwaltung Delmenhorsts, als eines bremischen Lehens, beauftragt.

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. XLVI, 22—24, Rotel Nr. 109.

<sup>2)</sup> Der 13. Zeuge erzählt die sagenhafte Entstehung des Oldenburger Wappens durch Graf Hunos Löwenkampf.

<sup>3)</sup> 3., 4. Zeuge.

<sup>4)</sup> Sie ist aufgezeichnet in Nr. 126 der Prozeßakten (A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb. Tit. 46, 22—24).

Art. 12—14: Graf Nikolaus wurde Erzbischof von Bremen und empfing als solcher 1423 die Huldigung der Delmenhorster Untertanen.

Art. 15—17: Die damaligen Grafen in Oldenburg und ihre Vorfahren haben nie den Titel Graf von Delmenhorst und die auf Delmenhorst nie den eines Grafen von Oldenburg geführt.

Art. 19—23: Im Jahre 1434 legte Nikolaus seine erzbischöfliche Würde ab, erhielt aber vom Papst als Leibzucht Schloß und Herrschaft Delmenhorst, Schloß Hagen, das Gericht auf der Lechterseite im Stedingerlande und die Mühle zu Buztehude.

Art. 24—32: Da nach Nikolaus' Tode von diesen Gütern der Leibzucht Schloß und Herrschaft Delmenhorst dem Erzstift Bremen nicht zurückgegeben wurde, sondern von den Oldenburger Grafen dem Erzbischof Gerd und dessen Nachfolger, dem Bischof Heinrich von Münster, der zugleich Administrator von Bremen war, vorenthalten blieb, kam es zwischen letzterem und dem Grafen Gerd von Oldenburg zu allerlei Handlungen, bis schließlich zwischen beiden durch Vermittelung des Bischofs Johann von Berden und des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg ein Kompromiß herbeigeführt wurde. Weil aber Graf Gerd wegen „scheu, ausflucht und weigerung gewilfurten Rechdens auch an deren ehasten hochtringenden ursachen“ einen rechtlichen Austrag unmöglich machte, sah sich der Administrator von Bremen zur Einnahme des Schlosses und der Herrschaft Delmenhorst gezwungen.

Art. 32—41: Alle Handlungen, die der Administrator Heinrich von Schwarzburg in bezug auf Delmenhorst unternahm, fanden im Namen des Erzstifts Bremen statt; denn einmal hatte Heinrich wie jeder Erzbischof von Bremen schwören müssen, nichts ohne Wissen und Willen des Bremer Domkapitels an dem Besitztum der Bremer Kirche zu ändern, zum anderen hatte der ehemalige Bischof von Münster, Heinrich von Mörse, 1429 unter Zustimmung des Domkapitels und der Stadt Münster für sich und seine Nachfolger dem Erzbischof Nikolaus von Bremen eidlich gelobt, in keiner Weise etwas an Delmenhorst zum Schaden des Erzstifts Bremen zu unternehmen.

Art. 42—47: Da aber trotz erhobenen Einspruchs von seiten des Bremer Erzstifts Delmenhorst nach des Administrators Tode in Münsters Händen blieb und seit 1547 sich im Besitz der Oldenburger Grafen befand, so klagt das Erzstift auf Rückerstattung seines Eigentums Delmenhorst mit entsprechendem Schadenersatz von seiten Münsters und Oldenburgs.

II. Zum Beweise seiner Artikel reichte Bremen ein so umfangreiches Urkunden-Material ein wie keine Partei zuvor. Im ganzen wurden dem kaiserlichen Kommissar 116 Originalschriftstücke vorgelegt — ein Zeichen, daß Bremen sich bei seiner Beweisführung von dem Vertrauen auf die stärkere Beweiskraft des urkundlichen Materials leiten ließ. Letzteres verteilt sich folgendermaßen auf die obigen Artikelgruppen.

Die Artikel 1—11 suchte Bremen durch 2 Urkunden, die dasselbe Datum, den 7. Januar 1414, und dieselben Verfasser, nämlich Graf Otto und dessen Sohn Nikolaus, haben, zu erhärten. In der einen Urkunde erklären Vater und Sohn, daß sie als Grafen zu Delmenhorst für 3000 Bremer Mark, die sie dem Erzbischof Johann von Bremen schulden, diesem „vorpenden . . . unse herschop tho Delmenhorst de van deme Stichte tho Bremen tho lehene geit und wy van dem Erzbischope empfangen hebben.“ Für den Fall, daß sie sterben, ohne das Pfand eingelöst zu haben, soll Delmenhorst an das Erzstift fallen und in dessen Besitz bleiben „tho ewigen Tyden, ahne Jemandes hinder und widder sprake.“

In dem zweiten Schriftstück von demselben Tage schenken Otto und Nikolaus die Herrschaft Delmenhorst dem Erzstift Bremen unter der Bedingung, daß die Gräfin Richarda, Ottos Gemahlin, nach dem Tode ihres Gemahls ein Haus in Delmenhorst, den halben Zoll daselbst und den Zehnten zu Stuhr zu ihrem Nießbrauch behalten soll. Sie, die Grafen, wollen als treue Amtleute des Erzstifts Delmenhorst verwalten, ohne zur Rechenschaftsablegung verpflichtet zu sein. Die Schenkung ist geschehen „meher umme unsere Olderen und unser seligkeit und vorgevent unser funde off se off wy dat Sticht von Bremen . . . in vorledenen Tagen in jennigen Stucken gedrunge . . . hebben.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Rotel 126, S. 47 ff.

Es findet sich nirgends eine Erklärung dafür, wie 2 Urkunden von so entgegengesetztem Inhalt an demselben Tage ausgestellt werden konnten. Zwei weitere Urkunden machen die Frage noch schwieriger. Nach der einen vom 29. Juli 1415, die Bremen zum Beweis seiner Artikel über die Titelfrage einbrachte, verpfändeten nämlich die Grafen Otto und Nikolaus, obgleich sie doch nur Bremische Amtleute auf Delmenhorst waren, den halben Grafenwerder für 1000 rhein. Gulden an Graf Dietrich von Oldenburg.<sup>1)</sup> Die 2. Urkunde, die nebst anderen die Artikel 12—14 bestätigen sollte, datiert vom 20. Dezember 1420. Graf Nikolaus gelobt darin für den Fall, daß er zum Erzbischof von Bremen gewählt wird, 3 Monate nach seiner Wahl die Herrschaft Delmenhorst dem Erzstift zuzustellen mit der Bedingung, daß sie ihm wieder übertragen wird.<sup>2)</sup> Wie verträgt sich dies mit der Schenkungsurkunde vom 7. Januar 1414?<sup>3)</sup>

Gehen wir vorläufig weiter in der Betrachtung des urkundlichen Materials. Auf Artikel 12—14 beziehen sich noch folgende Urkunden.

28. Mai 1421: Nikolaus, erwählter und bestätigter Erzbischof von Bremen, schwört nach Sitte und Gewohnheit dem Kapitel zu Bremen.<sup>4)</sup>

7. Juni 1423: Die Delmenhorster huldigen dem Erzbischof Nikolaus von Bremen.<sup>5)</sup>

Zwei Pfandbriefe, der eine vom 27. Sept. 1433, der andere vom 24. Juni 1434, in denen Nikolaus zur Herrschaft Delmenhorst gehörige Güter verpfändet, sollen mit der darin enthaltenen Formel, daß die Verpfändung „vor uns unde unsre n̄hafomelinge“, also nicht „pro hereditibus“ geschah, den Beweis erbringen, daß Nikolaus die betr. Herrschaft als Erzbischof von Bremen gebrauchte.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Notel 126, S. 51 ff.

<sup>2)</sup> Notel 126, S. 53 ff.

<sup>3)</sup> Diese Urkunden geben später noch Anlaß zu lebhaften Auseinandersetzungen. Ich gehe darum hier nicht näher darauf ein.

<sup>4)</sup> Notel 126, S. 56 ff.

<sup>5)</sup> Notel 126, S. 59 ff.

<sup>6)</sup> Ein solcher Beweis ist entschieden unzureichend; denn der Ausdruck „n̄hafomelinge“ wird durchaus nicht immer in den Urkunden jener Zeit in dem obigen Sinne gebraucht.

Zu Art. 15—17: Von den 116 Urkunden, die Bremen einlieferte, waren allein 86 zur Bekräftigung dieser Artikel bestimmt. 52 von ihnen weisen aus der Zeit von 1243—1435 nach, daß die Vertreter der Oldenburger Grafenlinie in diesen Urkunden sich des Titels eines Grafen „in“, „von“ oder „zu“ Oldenburg bedienten. 34 dagegen, die sich auf die Zeit von 1317—1450 verteilen, zeigen für die Delmenhorster Linie nur den Titel Graf von, in oder zu Delmenhorst.

Zu Art. 19—23: Die Leibzucht wurde Nikolaus am 22. Dezbr. 1434 durch Papst Eugen IV. urkundlich zugesprochen, ebenso am 13. März 1471 von Papst Sixtus IV. dem Bischof-Administrator Heinrich von Schwarzburg <sup>1)</sup>

Zu Art. 24—32: Über den Kompromiß und die aus ihm erwachsenen rechtlichen Austragsversuche geben folgende Dokumente Aufschluß. <sup>2)</sup>

Am 3. August 1465 wurde der erwähnte Kompromiß zwischen Graf Gerd von Oldenburg und dem Administrator Heinrich geschlossen, indem beide Bischof Johann von Verden und Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg als Schiedsrichter anerkannten und ihnen zugestanden, falls sie sich in ihrem Urteil über die Klagen, die von den Parteien eingereicht werden sollten, nicht einigen könnten, bei den Schöffen in Magdeburg auf Kosten der Parteien die Entscheidung einzuholen. Das Erzstift formulierte seine Ansprüche auf Delmenhorst ganz im Sinne der Artikel 1—11 und der dazu gehörigen Urkunden. Die Antwort der Schiedsrichter vom 17. März 1466 war so gehalten, daß sie die Streitfrage um nichts weiter brachte. Sie erklärten nämlich: Wenn Bremen beweisen könne, daß die Herrschaft Delmenhorst vom Bremer Erzstift gekauft und als dessen freies Lehen vom Erzbischof Nikolaus gebraucht worden sei, dann stehe Bremen mit seiner Klage im Recht. Wenn aber Graf Gerd Delmenhorst als sein, seiner Brüder und ihrer aller Kinder Erbe nachzuweisen oder die Verjährung des Bremer Anspruches klarzulegen imstande wäre, sei das Recht auf seiner Seite

<sup>1)</sup> Rotel 126, S. 100 ff.

<sup>2)</sup> Rotel Nr. 126, S. 118 ff.

Bremen suchte dann durch ein Verhör von 12 Zeugen diesem Schiedsspruch nachzukommen. 3 von ihnen,<sup>1)</sup> darunter 2 als Augenzeugen,<sup>2)</sup> bestätigten, daß Otto von Gropelingen in Begleitung zweier Domherren dem Erzbischof Nikolaus auf Delmenhorst die Herrschaft Delmenhorst übertrug, und Nikolaus darauf die Huldigung der Untertanen empfing. Derselbe Otto von Gropelingen verwaltete auch Delmenhorst, während Nikolaus Krieg gegen die Friesen führte.<sup>3)</sup> Der 3. und 11. Zeuge gehörten zu denjenigen, die nach Nikolaus' Tode vom Erzbischof Gerd mit der Bitte um Restitution der Herrschaft nach Delmenhorst geschickt, aber dort abgewiesen wurden.

Mit diesem Verhör enden die Versuche, einen rechtlichen Austrag herbeizuführen. Zu einem neuen Schiedsspruch ist es damals nicht gekommen.

Zu Art. 32—41. Für diese Artikelgruppe kommen folgende Urkunden in Betracht.

Hamburg, 10. Nov. 1472: Schutz- und Trugbündnis auf 10 Jahren zwischen Bremen (Administrator Heinrich) und Dänemark (König Christian) gegen Graf Gerd von Oldenburg.<sup>4)</sup>

28. Mai 1474: Bündnis zwischen dem Bischof-Administrator Heinrich, Bremen, Stade, Buxtehude, Lübeck und Hamburg gegen Graf Gerd von Oldenburg. (Vgl. oben S. 216, 217.)

Aus den darauf folgenden Kämpfen ergab sich u. a. am

9. August 1474 durch Vermittlung der Grafen Otto und Friedrich von Hoya und unter Zustimmung des Stiftes Bremen folgender Vertrag zwischen dem Administrator Heinrich und dem Grafen Jacob:<sup>5)</sup> Da trotz des Bischofs Heinrich als eines Administrators von Bremen Anspruches auf Delmenhorst letzteres bei den Oldenburger Grafen geblieben ist, weil Graf Jacob und seine beiden Schwestern behaupten, daß Delmenhorst durch brüderliche Teilung ihrem Vater Moritz und nach dessen Tode ihnen erblich

<sup>1)</sup> 2., 4., 7. Zeuge.

<sup>2)</sup> 2., 4. Zeuge.

<sup>3)</sup> 4. Zeuge.

<sup>4)</sup> Notel 126, S. 166 ff.

<sup>5)</sup> Notel 126, S. 124 ff.

zugefallen sei, so hat sich der Administrator zu diesem Ausgleich mit Graf Jacob verstanden:

Schloß und Herrschaft Delmenhorst sollen von Graf Jacob und seinen Erben als ein Lehngut des Bremer Erzstiftes von dem jeweiligen Erzbischof bzw. Administrator von Bremen empfangen werden unter den weiteren Bestimmungen: „Wer ock sake, dat Juncker Jacob sunder elige gebordt van eme komen aflivich werde, so sollen die vorbenompten Junckern Otten und Frederick von der Hoya gebroder beide oft ere ein oder ore Erven Schloth, Wigbolt und Graveschapp Delmenhorst in eren Händen beholden. In behoif finer twier vorschreven juster und tho wart Edelmann oder Bannerher sich de ein vor off nha by unses gnedigen hern vorschreven oder finer nhakomelinge consente willen und weten behilgende worde, dem schall dan unse gnedighe her — — — mit Schlothe, Wigbolt, und Graveschappe beleynen“. Und weiter:

„Worden ock Junckere Jacob und beide sine justere afflivich sunder elige nhalaten gebort von orer enich gekhomen, so sollen de undergeschreven gebroder van der Hoya beide oft erer ein mit orer beide willen eder ere Erven Delmenhorst in eren Händen beholden, so lange dat man des ein werde einen van des koninges van Dennemarck offte Hern Gerdes van Oldenborch elichen kunderen mit waeten, willen und vulbordt unses gnedigen hern oder sinen nhakomelingen“ usw. zu belehnen.

Delmenhorst soll aber so gehalten werden, „dat de Older Her Gerd nhu Greve tho Oldenborch dar nummer wedder ahnkomer noch tho gestadet werde.“ Bei Streitigkeiten über die aufgestellten Artikel sollen 4 Mann von jeder Seite als Schiedsrichter den Streit schlichten. So lange bis Graf Jacob bei seiner Volljährigkeit die Lehnbedingungen beschwört, verwalten die Grafen Otto und Friedrich von Hoya für ihn Delmenhorst. Ersterer wird zu dem Zweck vom Administrator Heinrich mit Delmenhorst belehnt. Nach dem Frieden von Quakenbrück,<sup>1)</sup> der am 15. Oktober 1476 zwischen Graf Gerd, der Gräfin Theda von Ostfriesland, dem Bischofs-Administrator Heinrich und den Städten Bremen, Hamburg und Lübeck geschlossen wurde, und dessen eine Bestimmung, daß Bremen

<sup>1)</sup> Rotel 126, S. 160 ff.

für Gefangene 10000 rhein. Gulden in 5 Terminen an Graf Gerd zahlen mußte, deutlich Bremens Teilnahme an den Kämpfen gegen Gerd zeigte,<sup>1)</sup> wurde am

29. November 1476 folgende Neuregelung betr. Delmenhorst getroffen: Neben Graf Otto von Hoya, der bis zur Volljährigkeit Graf Jacobs vom Administrator Heinrich mit Delmenhorst belehnt wurde, soll auch dieser während jener Zeit seine Amtleute auf Delmenhorst halten dürfen und „dat Schlott und Herschup vorenannt tho behoif Juncfern Jacobs mede in nhemen holden.“ Ertrag und event. Zuschüsse fallen zu gleichen Teilen auf Graf Otto und den Administrator. Jacob erhält bei seiner Volljährigkeit vom Administrator von Bremen oder seinen „nhakomelingen des Stichts von Bremen“ Delmenhorst zu Lehen unter der Bedingung, daß er event. Zuschüsse zurückzahlt. Unterzeichnet ist die Urkunde vom Bischof-Administrator Heinrich, Graf Otto von Hoya, Graf Jacob und Domdekan und Kapitel der Kirche zu Bremen.<sup>2)</sup>

Am 7. September 1479 belehnte Bischof Heinrich von Münster, „als ein Administrator der Kerken tho Bremen“ Graf Jacob mit Schloß und Herrschaft Delmenhorst. Heinrich, Jacob und die Stiftsmitglieder Bremens besiegelten diesen Akt.<sup>3)</sup>

Münsters Anspruch auf Delmenhorst glaubte Bremen endlich mit besonderem Nachdruck durch eine Urkunde vom 23. Juni 1429 zurückweisen zu können. In ihr bekennt der damalige Bischof von Münster, Heinrich von Mörse, mit Einwilligung von Kapitel, Bürgermeister und Rat der Stadt Münster, daß Erzbischof Nikolaus ihm Schloß und Amt Wildeshausen für 4000 rhein. Gulden verpfändete, und gibt diesem das eidliche Versprechen: „Ock enwille wy ofte unse nakomlinge noch enschollen uns nennereie herlicheit, rechticheit ofte underfaten des Stichts van Bremen

<sup>1)</sup> Bremen reichte zum genaueren Ausweis neben der Friedensurkunde noch eine Quittung Graf Gerds vom 16. Sept. 1477 über den Empfang von 2000 Gulden am 4. Termin ein.

<sup>2)</sup> Notel 126, S. 182 ff.

<sup>3)</sup> Notel 126, S. 185 ff. Die obigen drei Urkunden mit ihren Lehnbestimmungen wurden von dem Bremer Anwalt Julius Marth am 18. Juni 1563 dem R.R.G. noch einmal vorgelegt. A<sup>a</sup> Graffsch. Lidenb. Tit. 46, 22—24, Nr. 119.



ofte der herichup van Delmenhorst tho vorvange unsem heren van Bremen underwinden“<sup>1)</sup>

Den von den Erzbischöfen von Bremen zu leistenden Schwur mit dem Passus, nichts von den Gütern der Kirche entfremden zu wollen, belegt Bremen durch 4 Juramenta ehemaliger Erzbischöfe aus den Jahren 1407, 1441, 1497, 1511.<sup>2)</sup>

Art. 42—47. Die Tatsache, daß vom Bremer Erzstift gegen den Münsterschen Besitz Delmenhorsts von Anfang an Einspruch erhoben wurde, wies Bremen mit Vorladungen vom 28. April 1499 und 20. August 1511 nach, die den Bischof von Münster vor die römische Kurie zitierten.<sup>3)</sup> Demgegenüber legte Münster 8 Briefe vor, die zeigen sollten, daß Münster einer Verständigung mit Bremen über Delmenhorst nicht abgeneigt gewesen war. Zwei von ihnen (vom 17. April 1497 und 16. Mai 1497) lassen erkennen, wie Graf Everwin von Bentheim und Steinforde und Graf Friedrich von Hoya sich der Vermittlerdienste unterzogen, zwei weitere (vom 29. April und 9. Mai 1509), wie man für den 18. Juni 1509 den Barrlergraben zwischen Delmenhorst und Bremen als Ort der Verhandlungen in Aussicht nahm. Die übrigen 4 Briefe aus den Jahren 1516 und 1517 enthalten einmal Entschuldigungen Münsters wegen Aufschub der Unterhandlungen (29. September 1516 und 12. Juni 1517), zum anderen einen neuen Vermittlungsversuch Graf Everwins (24. Mai 1517) und drittens unter dem 22. Oktober 1516 Bischof Erich von Münsters Bereiterklärung, am 3. Dezember seine Räte nach Wildeshausen zu schicken um „de erringe in der frundschup by tho leggen.“<sup>4)</sup>

III. Die besonderen Fragstücke von seiten Münsters<sup>5)</sup> stellen im allgemeinen eine Wiederholung der Münsterschen Artikel dar. Mehr oder weniger neue Gedanken liegen in den Fragen: Hat nicht Bischof Heinrich vor der Eroberung beide Stifter (Münster und Bremen) um Hilfe gebeten und ihnen Delmenhorst zu gleichen

1) Rotel 126, S. 189 ff.

2) Rotel 126, S. 170 ff.

3) Vergl. oben, S. 221 (Anmerkung).

4) Rotel 126, S. 216 ff.

5) Rotel 126, S. 24 ff.

Teilen versprochen, ohne aber von Bremen die erbetene Zusage zu erhalten? Ist nicht Delmenhorst bis Bischof Heinrichs Tode als dessen Besitz von Münsterschen Amtsleuten verwaltet worden? Ist Münster jemals infolge richterlicher Forderung durch Bremen zur Verantwortung vor den Kaiser oder das R.R.G. geladen worden, oder hat das Bremer Erzstift jemals Delmenhorst als kaiserliches Lehen empfangen?

IV. Oldenburg verfaßte neben den üblichen gemeinen und den auf die einzelnen Artikel sich beziehenden besonderen Fragen noch 30 andere Fragen. Die große Anzahl der Fragstücke erklärt sich wohl daraus, daß Oldenburg keine Artikel gegen Bremen aufstellte und es auch zu keinem Zeugenverhör Oldenburg contra Bremen kam, die zahlreichen Fragen also dafür Ersatz bieten mußten.<sup>1)</sup> In der Hauptsache suchte Oldenburg durch seine Fragen folgendes darzutun.

Die Oldenburger und Delmenhorster Grafenlinie, die seit der Teilung zwischen Christian und Otto nebeneinander hergingen, entstammten einem Geschlecht, das in dem gemeinsamen Titel „Graf von Oldenburg und Delmenhorst“ und in dem gleichen Wappen zum Ausdruck kam. Die Schenkung von Delmenhorst an das Erzstift Bremen durch Graf Nikolaus, den letzten Vertreter der Delmenhorster Linie, wurde ohne Einwilligung seiner Erben, der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, vollzogen.<sup>2)</sup> Diese Tatsache sowie die andere, daß, nachdem Erzbischof Nikolaus durch einen Krieg gegen die Friesen in große Schulden verfallen war und dadurch notgedrungen auf seine erzbischöfliche Würde verzichtet hatte, sein Nachfolger Erzbischof Balduin dem Versprechen, die Schulden seines Vorgängers zu zahlen, nicht nachkam, letzterer deshalb von den Gläubigern angegriffen wurde, zwangen Nikolaus die donatio 1436 in Zeugengegenwart und unter notarieller Bescheinigung zu widerrufen. Er übertrug Delmenhorst seinem

<sup>1)</sup> Das Nichtstattfinden eines Zeugenverhörs Oldenburg contra Bremen erweckte bei Münster sogar den Verdacht, Oldenburg und Bremen trieben ein abgemachtes Spiel. (Fragstück S. 27, Notel 126).

<sup>2)</sup> Die Einwilligung war erforderlich nach dem Familienvertrag vom 24. November 1370. (Vgl. oben S. 229).

Schwager, dem Grafen Dietrich von Oldenburg, der dafür seine Schulden bestritt. Bei Dietrich und dessen Erben blieb Delmenhorst bis zur Eroberung durch Bischof Heinrich. Eine Huldigung der Delmenhorster gegenüber dem Erzbischof von Bremen fand nach derjenigen, die Nikolaus entgegennahm, nicht wieder statt. Ein Lehnrecht des Bremer Erzstiftes über Delmenhorst ist nur bei Graf Jacob nachzuweisen, der durch die Not gezwungen war, Delmenhorst vom Erzstift als Lehen zu empfangen. Im übrigen läßt die Tatsache, daß der Bischof-Administrator Heinrich Delmenhorst als kaiserliches Lehen besaß, erkennen, daß letzteres nicht für ein Eigentum der Kirche zu Bremen angesehen wurde. Von den Bischöfen zu Münster aber, die Delmenhorst nach der Eroberung als ihren Besitz betrachteten, haben es die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst wiederholt zurückgefordert. Belehnungen durch den Kaiser und die Eroberung von 1547 haben dann Delmenhorst den Oldenburger Grafen wieder zugeführt.

Ich füge an dieser Stelle einige Urkunden aus dem Jahre 1436 ein, die der Oldenburger Anwalt Dr. Dick am 12. Februar 1563 gegen Bremen einreichte.<sup>1)</sup>

Am 23. April 1436 urkundete Nikolaus, der ehemalige Erzbischof von Bremen, sich mit Graf Dietrich von Oldenburg und seinen Söhnen Christian, Moritz und Gerd dahin geeinigt zu haben, „das wir mit willen al unser rechten erben, so die gen. Grafen unsere rechten erben sein — — — — und mit Truwe love haben gelegt und wider eingebracht gegenwartige in dieser Schrift die herrschaft von Delmenhorst zu der Herrschaft von Oldenburg in allen massen so die unsere eltern von beiden Seiten zuvor entzweig gelegt und getheilet haben und soll ja zu ewigen Zeiten bei der Herrschaft von Oldenburg pleiben.“ Einnahmen und Ausgaben sowie Schuldenzahlungen<sup>2)</sup> sollen zu gleichen Teilen auf Nikolaus und die gen. Grafen fallen. Die Bürger von Delmenhorst haben den Oldenburger Grafen, die von Oldenburg Graf Nikolaus zu huldigen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> A<sup>8</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 110—116.

<sup>2)</sup> Über Nikolaus' Schulden gegen das Erzstift Bremen vgl. Otto Kähler „Die Graffsch. Oldenburg u. Delmenhorst in der 1. Hälfte des 15. Jahrh.“ Marburg Diss. 1894 S. 61, Anm.

<sup>3)</sup> A<sup>8</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, B 111.

Dieselbe neue „Erbeinigung und Vergleichung“ wurde in einer 2. Urkunde unter dem gleichen Datum von Graf Dietrich und seinen Söhnen beschworen.<sup>1)</sup>

In einem weiteren Schriftstück vom 1. Mai 1436 wird von Zeugen der Akt der Erbvereinigung bescheinigt.<sup>2)</sup> Nicht genug damit. In demselben Monat nahm Nikolaus noch zweimal Stellung zu der Delmenhorster Frage.

Am 5. Mai 1436 begründete Nikolaus feierlichst in der Marienkapelle zu Delmenhorst in Gegenwart des Grafen Dietrich von Oldenburg und mehrerer anderer Zeugen seine Revocatio, indem er u. a. ausführte: Er, Nikolaus, übertrug Delmenhorst dem Erztift Bremen, damit er zum Erzbischof von Bremen gewählt würde. In Schulden verwickelt und durch die Einsicht, daß schändliche Simonie ihm zum Erzbistum verhalf, niedergedrückt, verzichtete er auf die erzbischöfliche Würde. Sein Nachfolger, Abt Boldewin vom St. Michaelkloster in Lüneburg, übernahm vor seiner Wahl zum Erzbischof in einer Urkunde vom 25. August 1434 (sie wurde vorgelegt und vorgelesen) die Verpflichtung, die Stiftsschulden zu zahlen und Nikolaus in seiner Leibzucht zu schützen. Dieser Vertrag wurde aber von ihm als Erzbischof gebrochen; denn er duldete, daß Nikolaus von seinen Gläubigern mit dem Schwerte angegriffen wurde. Dadurch war Nikolaus gezwungen, den ehemaligen Schenkungsvertrag zu widerrufen und mit Graf Dietrich eine neue Erbvereinigung zu schließen, nach der die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auf immer zusammen bleiben sollen.<sup>3)</sup>

Eine weitere notarielle Beglaubigung über den Widerruf der Abtretung Delmenhorsts an das Bremer Erztift ließ Nikolaus am 17. Mai 1436 aufnehmen. Besonders auffallend ist hierbei die Versicherung des Grafen Nikolaus, daß er erst jetzt zufällig von den beiden Urkunden vom 7. Januar 1414 Kenntnis gewonnen habe und ihren Inhalt für völlig nichtig erklären müsse; denn, so-

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Grafsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, C 112.

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Grafsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, D 113.

<sup>3)</sup> Die von einem Notar „instrumentiert glaubwürdige Bestätigung“ dieses Aktes findet sich A<sup>a</sup> Grafsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 110 A. Vgl. die oben erwähnte Kählerische Diss., die auch im Anhang einen Abdruck der Urkunde Balduins enthält.

viel er wisse, sei Delmenhorst nie Lehen des Bremer Erzbistums gewesen, auch nie von seinem Vater oder ihm dem Erzstift verpfändet worden. Die betr. Urkunden müßten also auf nichtswürdige Weise vom Erzstift erworben sein, mit seinem Wissen und Willen sei sein Siegel ihnen nicht beigegeben.

Als echt anerkannt wird nach dieser notariellen Aufzeichnung nur die Urkunde des Grafen Nikolaus vom 20. Dezember 1420, in der er für den Fall seiner Wahl zum Erzbischof von Bremen dem Erzstift seine Herrschaft Delmenhorst abzutreten verspricht. Denn auf Grund der hierin zutage tretenden Simonie widerruft Nikolaus die betr. Schenkung.<sup>1)</sup>

Für das frühere Verhältnis der Grafen von Oldenburg zu denen von Delmenhorst führt Oldenburg noch eine Urkunde vom 27. Februar 1372 an, in welcher der Familienvertrag des Jahres 1370 Anwendung fand. Bei der Huldigung, die die Delmenhorster Graf Otto und Junker Otto darbrachten, erklärte nämlich Graf Konrad II. von Oldenburg, daß er für letzteren die Huldigung empfangen habe „zu unsern Bolenhand (= Verwandtenhand) . . . als lang bis er zu seinen Saren kommen.“<sup>2)</sup>

V. Wenden wir uns nun dem eigentlichen Verhör zu.<sup>3)</sup> Die Vernehmung der Zeugen vollzog sich am 18. und 20. August 1561 im Domkapitelhaus zu Bremen in zwei Gruppen, von denen sich die erste fast ausschließlich aus Bremer Geistlichen zusammensetzte. Das Gesamtergebnis enthält nur wenig Neues. Bremens Teilnahme an der Belagerung von Delmenhorst wird auch hier bezeugt<sup>4)</sup>, sogar mit der genaueren Angabe, daß Heinrich Clüver, Großvater des Zeugen gleichen Namens, der an der Belagerung als Bremer teilnahm, 1600 Mark für Proviant aufbrachte.<sup>5)</sup> Auch Bremens Behauptung, nach der Eroberung habe neben einem Münsterschen auch ein Bremischer Amtmann Delmenhorst verwaltet, findet durch mehrere Zeugen ihre Bestätigung.<sup>6)</sup> Als Amtleute

<sup>1)</sup> Vgl. zu diesen Urkunden die späteren Erörterungen zwischen den Parteien.

<sup>2)</sup> Notel 126, E 114.

<sup>3)</sup> Notel 126, S. 338 ff.

<sup>4)</sup> 1. Zeuge (I. Gruppe), 3., 7. Zeuge (II. Gr.).

<sup>5)</sup> 42. Zeuge (I. Gr.), 4., 11. Zeuge (II. Gr.).

<sup>6)</sup> 1., 5., 8., 9., 11., 27. Zeuge (I. Gr.), 3., 11., 12. Zeuge (II. Gr.).

des Erzstifts werden Wulf von Barßen,<sup>1)</sup> der schon früher erwähnt wurde, und der eben genannte Heinrich Glüver<sup>2)</sup> angegeben. Ersterem soll aber bei der Rückkehr von einem Austritt von dem Münsterschen Amtmann der Einlaß verweigert worden sein und Delmenhorst dann nur Münstersche Amtleute gehabt haben.

Die Resignation des Grafen Nikolaus auf das Erzbistum wurde verursacht durch die großen Schulden, die derselbe auf sich geladen hatte.<sup>3)</sup> Entscheidend wirkte in diesem Sinne der Krieg gegen die Friesen, den er ohne Zustimmung der bremischen Stände unternahm.<sup>4)</sup>

Über das Lehnverhältnis zwischen Delmenhorst und Bremen äußern sich nur zwei Zeugen. Der 42. Zeuge (I. Gruppe) hat in einem Buche von Johannis Rhode<sup>5)</sup> gelesen, daß ein Graf von Oldenburg, der sich mit seinen Brüdern nicht vertragen konnte, von Bremer Edelleuten etliche Burglehen, die diese etwa 1230 an der Delme erbaut hatten, kaufte, sie mit Einwilligung des Bremer Erzbischofs befestigte und von ihm zu Lehen trug. Der 4. Zeuge (II. Gruppe) will sogar gehört und gelesen haben, daß die Grafen von Oldenburg dem Erzbischof von Bremen als dessen Lehensmänner den Steigbügel zu halten pflegten.<sup>6)</sup>

In bezug auf das Wappen der Oldenburger und Delmenhorster Grafenlinie erklären mehrere Zeugen die Übereinstimmung bis auf zwei Kreuze, die in jüngster Zeit dem Oldenburgischen Wappen hinzugefügt seien.<sup>7)</sup> Das Siegel der Stadt Delmenhorst ist nach Angabe des 5. Zeugen im Brande 1538 verloren gegangen und an seine Stelle von Münster ein neues, das einen Turm, unter dem die Delme fließt, darstellt, angefertigt worden.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> 1., 5., 8., 9. Zeuge (I. Gr.), 3., 12. Zeuge (II. Gr.).

<sup>2)</sup> 4. Zeuge (II. Gr.).

<sup>3)</sup> Nach Mitteilung des 42. Zeugen (I. Gr.) betrugen die Schulden etwa 100000 Gulden neben mehreren Verpfändungen von Kirchengütern.

<sup>4)</sup> 1., 27. Zeuge (I. Gr.), 6. Zeuge (II. Gr.).

<sup>5)</sup> Gemeint ist „Registrum bonorum et iurium ecclesiae Bremensis iussu Johannis Rhode, archiep. Brem.“, Msfr. im Königl. Staatsarchiv zu Hannover.

<sup>6)</sup> Die Angabe enthält jedoch keinen direkten Hinweis auf Delmenhorst.

<sup>7)</sup> 2., 5., 7., 12. Zeuge (I. Gr.).

<sup>8)</sup> 5., 8. Zeuge (II. Gr.).

Am 27. Oktober 1563 fand in Angelegenheit des aufgenommenen Verhörs in Minden der letzte Termin statt, der den Zweck hatte, in üblicher Weise durch Kollation der Niederschriften des prinzipalen und adjungierten Notars und deren beglaubigte Übereinstimmung den Rotel rechtskräftig zu machen.

e) Dänemark und Schleswig-Holstein contra Münster und Bremen (1567/68).

Am 18. August 1568 und 9. November 1569 wurden dem R.R.G. die letzten Rotel überwiesen, die die Interessen König Friedrichs II. von Dänemark und der Gebrüder Johann und Adolf, Herzöge zu Schleswig-Holstein, vertreten sollten.<sup>1)</sup>

Als kaiserliche Kommissare fungierten, soweit die Termine sich auf deutschem Boden abspielten, Eberhard — Bischof von Lübeck und Postulierter von Verden — mit dem Rat von Lüneburg.<sup>2)</sup> Für die Vernehmung solcher Zeugen aber, die in dänischem bzw. schleswig-holsteinischem Gebiete saßen, also der Botmäßigkeit des deutschen Kaisers nicht unterstanden, wurde in sog. „Kompaßbriefen“ einigen dänischen Reichsräten die nötige Vollmacht von den kaiserlichen Kommissaren übertragen.

Am 16. Juni 1568 erfolgte zu Lüneburg die Versiegelung der bis dahin eingegangenen drei Rotel, die im Jahre 1567 zu Verden, Bremen, Lübeck, Rixdorf, Bramstede, Rendsburg und Kopenhagen aufgenommen waren.<sup>3)</sup> In der 4. Dilatio fand dann das letzte Verhör am 11. Oktober 1568 zu Bremen statt.

Der Inhalt aller Rotel bringt trotz seines Umfangs nur wenig, das nicht schon in den vorhergehenden Zeugenaussagen und dem bei der Gelegenheit vorgebrachten urkundlichen Material bekannt geworden wäre.

Die 43 artikulierten Exzeptiones decken sich zum großen Teil mit den Oldenburgischen Artikeln. Ich kann mich daher bei ihrer Wiedergabe auf die Formulierung des spez. dänisch-schleswig-holsteinischen Rechtsanspruchs beschränken. Er läßt sich kurz so

<sup>1)</sup> Rotel Nr. 140<sup>a-c</sup> u. 142.

<sup>2)</sup> Rotel Nr. 140<sup>a</sup> u. 142.

<sup>3)</sup> Rotel 140<sup>a-c</sup>.

zusammenfassen: Die Grafen Christian, Moritz und Gerd erben zusammen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Bei der darauf vorgenommenen Teilung erhielt Graf Moritz Delmenhorst und zwar  $\frac{1}{3}$  der Herrschaft, das dem Grafen Christian zustand, von diesem, weil er König von Dänemark geworden war, zur Mitverwaltung. Ebenso kam dem Könige Christian  $\frac{1}{3}$  der als Hoya'sches Pfandgut mit Delmenhorst vereinigten Vogtei Harpstedt zu. Bei dem Tode des Grafen Jacob, des letzten männlichen Vertreters der Delmenhorster Grafenlinie, waren Graf Adolf von Oldenburg, Gerd's Sohn, und König Johann von Dänemark, Christians Sohn, die nächsten Erben für Delmenhorst. Da der jetzige König von Dänemark, Friedrich II., ebenfalls berechtigter Nachkomme der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst ist, was auch durch den gleichnamigen Titel angezeigt wird, so hat er mit seinen Blutsverwandten, den Herzögen Johann und Adolf von Schleswig-Holstein, Anspruch auf Administration und Nutzung eines Drittels der Herrschaft Delmenhorst und Vogtei Harpstedt.<sup>1)</sup>

Seit der Eroberung Delmenhorsts durch Bischof Heinrich haben die Könige von Dänemark und Herzöge von Schleswig-Holstein wiederholt um Rückerstattung ihres Erbgrundes bei den Bischöfen von Münster,<sup>2)</sup> dem Papst<sup>3)</sup> und dem Kaiser<sup>4)</sup> nachgesucht. Aber selbst des Kaisers Aufforderung zur Rückgabe Delmenhorsts und Harpstedts an Oldenburg<sup>5)</sup> blieb erfolglos.

<sup>1)</sup> Im späteren Verlauf des Prozesses wird die hier schon eingehender erörterte Abstammung der dänischen Könige durch eine genealogische Tabelle klar gelegt. (Siehe Anhang).

<sup>2-4)</sup> Die Belege hierfür und für die Anmerkung der folg. Seite, die von Dänemark nicht gebracht wurden, finden sich im Oldenb. Haus- und Zentral-Archiv A<sup>a</sup> Grafsch. Oldenb., Tit. XLVI, Nr. 1 unter folgendem Datum: 2) 11. Aug. 1508; 8. Janr. 1517; 9. Janr. 1517; 16. Janr. 1517. — 3) 10. Mai 1509, ein Bericht Dietrichs von Eymen, der Münsj. Procurator an der römischen Kurie war, an den Bischof von Münster. — 4) Mai 1517 teilt König Christian II. dies dem Grafen von Oldenb. mit.

<sup>5)</sup> 19. Mai 1517, ein Brief Karls von Spanien an König Christian II. 19. August 1520, die Aufforderung des Kaisers an Bischof Erich von Münster, 11. August 1521 dgl. In diesem Schreiben an den Bischof bemerkt der Kaiser, daß er den König von Dänemark mit Delmenhorst als dessen erblichem Besitz befehlt habe. Merkwürdigerweise wird diese Tatsache von Dänemark nie



Christian II. brachte dann seinen Rechtsanspruch im Hofratsprozeß am 27. Juli 1548 vor. Jetzt wird er von König Friedrich II. wiederholt mit der Bitte, Münster unter Verurteilung in die Kosten des Prozesses mit seiner Klage abzuweisen.

Um möglichst viel urkundliches Beweismaterial vorlegen zu können, wurden vom holsteinischen Sekretär Hermann von Rothenburg die Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, Graf Erich von Hoya, Graf Anton von Oldenburg und Delmenhorst, das Domkapitel zu Bremen und Hamburg und der Rat der Städte Oldenburg, Bremen und Hamburg ersucht, alle in ihrem Archiv vorhandenen, sich auf die Delmenhorster Angelegenheit beziehenden Urkunden an bestimmten Terminen einzuliefern. Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, Graf Erich von Hoya und das Domkapitel zu Hamburg fanden in ihren Archiven keine entsprechende Urkunde. Letzteres fügte seiner Antwort die Erklärung hinzu, daß zwei Kisten voll Siegel und Dokumenten vor etlichen Jahren vom Herzog Adolf von Schleswig-Holstein zu Lübeck „arrestiert“ und trotz wiederholter Bitte bis jetzt noch nicht zurückgegeben wurden.<sup>1)</sup>

Die Domkapitelsherren zu Bremen weigerten sich anfangs, Urkunden auszuliefern, mit der Begründung, sie seien als „Collitigantes nicht schuldig, das Schwert aus der hant zu geben.“ Ähnlich so Graf Anton. Schließlich erklärten sich aber beide zur Herausgabe von Urkunden bereit unter der Bedingung, daß letztere nicht in Gegenwart der Gegenpartei „auskultiert und kollationiert“ würden. Da nun die Auswahl der Dokumente ihren Besitzern überlassen blieb, so wurde manche Urkunde eingereicht, die mit der eigentlichen Streitfrage nichts zu tun hatte. Unter den übrigen waren außerdem die meisten schon früher von dem Eigentümer

---

erwähnt. Vielleicht war der betr. Lehnbrief schon damals nicht mehr in dänischem Besitz; denn wie ich durch Anfrage bei dem Reichsarchiv in Kopenhagen erfuhr, liegt das Original dieses Lehnbriefes vom 21. Juli 1521 im Bayr. Reichsarchiv. (Mir stand ein Abdruck aus dem Kopenhagener Archiv zur Verfügung). Am 26. Febr. 1525 forderte der Kaiser den Bischof von Münster auf, dem Grafen Johann von Oldenburg dessen Lehnsgut Harpstedt zurückzugeben.

<sup>1)</sup> Rotel 140a Nr. 19.

selbst als Beweisstück für seine Ansprüche vorgebracht worden. Ich kann daher diese beiden Gruppen unberücksichtigt lassen und wende mich nun dem neuen Material zu.

Von den 50 herangezogenen Urkunden sind allein 32 schon in früheren Zeugenverhören vorgelegt worden. Von den übrigen 18 ist die Mehrzahl vollkommen belanglos.<sup>1)</sup> Für die Besitzfrage kommen eigentlich nur folgende drei Schriftstücke in Betracht.

1. Die notarielle Beglaubigung vom 17. Mai 1436 über den Widerruf des ehemaligen Erzbischofs Nikolaus betreffend die Abtretung Delmenhorsts an das Erzstift Bremen.<sup>2)</sup>

2. Eine Urkunde von Gerd, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, vom 13. Dezbr. 1454, in der er bekennet, daß sein Bruder König Christian von Dänemark „uns syner gnade andeles und thobehoringe der vorigen beyden herschoppen und Lande Oldenborch und Delmenhorst gnedlicken gegunt, wergegeven, upgelathen und der voll und allgantz gemechtigt — — — dat wy, unse kindere, Erven und nhakomelinge, sodane andeel und thobehoringe sine gnaden der vorgenannten beyden herschoppe Oldenborch und Delmenhorst, dem vorge. Durchleuchtigen Fürsten und heren Christian König tho Dennemarcken etc. unsen leven hern und broder, syne gnade kinderen, Erven und nhakomelinge jegen ehren willen nicht verholden, entsheren offte affhendich maken scholden offte willen, sonder sodane ahnndeyle und thobehoringe der beyden herschoppe vorge. dem guten Durchleuchtigen Forsten hern Christian — — — syne gnade kinderen, Erven und nhakomelingen tho erer Thslicher wederechinge von uns, unsen kinderen, Erven und nhakomelingen frey, unbeschwert und ungehindert upgelathen avergegeven und wedder overgeandtvortet schollen werden.“<sup>3)</sup>

3. Am 6. März 1460 treten Graf Gerd und Moritz, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, ihre Erbanprüche auf die Lande ihres verstorbenen Oheims, des Herzogs Adolf von Schleswig-Holstein, an ihren Bruder, den König Christian von Dänemark, ab.

<sup>1)</sup> Die Urkunden Nr. 48—50, 52, 58, 62, 65, 68—72.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 252.

<sup>3)</sup> Rotel 140<sup>a</sup> Nr. 64.

Dafür gibt andererseits Christian jeden Anspruch auf ihre Herrschaften auf, sichert aber sich und seinen Nachfolgern das Erbfolgerecht.<sup>1)</sup>

Wenig Bedeutung haben die 12 Zeugen. Ihre Aussagen verdienen eigentlich nur insofern Erwähnung, als durch sie der Beweis für die ohnehin bekannte Blutsverwandtschaft zwischen den Oldenburger Grafen und den Königen von Dänemark und Herzögen von Schleswig-Holstein erbracht wird.

### 3. Die Verteidigungsschriftstücke der Anwälte.

1570—1596.

Am 11. Januar 1570 wurden sämtliche die Zeugenaussagen und das urkundliche Beweismaterial enthaltenden Notel publiziert mit der Bestimmung, daß den einzelnen Parteien Abschriften zugänglich sein sollten und innerhalb 4 Monaten event. Antworten eingeliefert sein müßten.<sup>2)</sup>

Wie wenig dieser letzte Satz den wirklichen Verhältnissen Rechnung trug, sollte sich bald zeigen. Allein die Fertigstellung der Abschriften dauerte über 3 Jahre. Am 10. September 1573 teilte der Oldenburger Anwalt Dr. Reinhard dem R.R.G. mit, daß ihm erst jetzt für 500 Gulden eine Abschrift der Verhöre aus der kaiserlichen Kanzlei zugegangen sei. Deshalb und weil „die Attestationes so sie zusamen uf ein haufen gelegt, eines Mans hoch und in solcher kurzer Zeith darin zu handeln unmöglich, und ein vleißiger Advocat der die sacht so an ir selbs ganz wichtig und ein ganze Graf- und Herrschaft belangen thut, mit allen ihren umstenden und Gezeugen Auszag, mit ernst erwegen und besichtigen wil, Zwey ganze Jahre ohne alle Verweisung dar mit wol zuthun“ habe, bitte er um zwei Jahre Zeit zur Beantwortung.<sup>3)</sup> Ähnlich so die Anwälte der übrigen Parteien.

Würde auch vom R.R.G. allen nur eine kürzere Fristverlängerung gewährt, so brachte doch mehrfacher Advokatenwechsel es mit sich, daß die erste Antwort erst am 11. Mai 1576 von Oldenburger

<sup>1)</sup> Notel 140<sup>a</sup> Nr. 61.

<sup>2)</sup> Siehe Protokoll unter dem 11. Januar 1570.

<sup>3)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24. Nr. 152.

Seite dem Gericht zugestellt wurde.<sup>1)</sup> Mit ihr trete ich in die lange Reihe der Auseinandersetzungen über die Beweisführungen ein. Etwa 20 Jahre hindurch suchen die Anwälte der verschiedenen Parteien in umfangreichen Schriftstücken, von denen ich für 10 Gegenüberstellungen insgesamt 57 zähle, aus den vorliegenden Zeugenaussagen und schriftlichen Beweisstücken ein für ihren Herrn günstiges Resultat nachzuweisen. Jeder einzelne Punkt der Klage und Gegenklage wird dabei wieder hervorgeholt und von allen möglichen Seiten mit Hilfe der zahlreichen Aussagen und Dokumente beleuchtet. Ebenso wird dann mit jeder Verteidigungsschrift verfahren. Wenn man zu alledem noch den Regierungswechsel der Herren Kläger, Beklagten, Intervenienten und Interessenten und einen noch häufigeren Wechsel ihrer Anwälte, der für den Nachfolger immer lange Zeit zur Einarbeitung in die sehr umfangreiche Materie erforderte, in Betracht zieht, so wird man vielleicht verstehen, wie die eigentliche Verteidigung einen so großen Zeitraum ausfüllen konnte. Wohl hatte der Reichstag zu Speier 1570 in einer Bestimmung, auf die der dänische Anwalt in seinem Protest gegen die Verschleppung des Prozesses hinwies,<sup>2)</sup> verlangt, daß in Zukunft jeder Partei nach Veröffentlichung der Attestationes nur noch 2 Verteidigungsschriften zustehen sollten. Aber die Praxis blieb eben, wie so oft in jener Zeit, noch lange hinter der Theorie zurück.

Es würde ins Endlose führen und zudem ein durchaus unklares Bild geben, wollte ich jede einzelne Verteidigungsschrift für sich betrachten. Ich begnüge mich damit, für jede Partei eine kurze Zusammenfassung ihrer Verteidigungsmittel zu geben, die geeignet sein mag, den Gehalt der wichtigsten Streitpunkte auf eine knappe Form zu bringen.

#### a) Münster contra Oldenburg.

Hatte sich der bisherige Verlauf des Prozesses für Münster schon nicht sehr günstig gezeigt, so führte es jetzt seine Verteidigung noch weniger glücklich. Oldenburg gegenüber bedeutet sie nur eine

<sup>1)</sup> A<sup>n</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 156.

<sup>2)</sup> A<sup>n</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 297.

Wiederholung der Münsterschen Klage und lautet kurz folgendermaßen.<sup>1)</sup> Es ist durch Zeugnisse erwiesen:

Delmenhorst wurde von dem Münsterschen Bischof Heinrich von Schwarzburg auf Befehl des Kaisers erobert, weil Graf Gerb wiederholt den Frieden gebrochen hatte und Graf Jacob dabei beteiligt war. Durch Verträge mit den Grafen Adolf und Johann, durch kaiserliche Belehnungen und durch einen 65jährigen ruhigen Besitz sicherte sich Münster die Herrschaft Delmenhorst als sein Eigentum. 1547 nahm Graf Anton von Oldenburg Delmenhorst ein und brach damit den Landfrieden und den mit Münster betr. Delmenhorst geschlossenen Wildeshäuser Friedstand von 1538. Die durch diesen gegebene Möglichkeit einer endgültigen Verständigung schlug Oldenburg in den Wind; denn wie 12 Briefe aus der Zeit vom 2. Okt. 1538 bis 1. April 1545, die zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Herzog von Cleve einerseits mit Münster, andererseits mit Oldenburg gewechselt wurden, zeigen, verhinderte Graf Anton durch wiederholtes Absagen des Termins, daß es in Dortmund zu Unterhandlungen zwecks Lösung der Delmenhorster Frage kam.<sup>2)</sup> Abgesehen von allem lieferte Oldenburg noch nicht „per constantem Genealogiae deductionem“ den Nachweis, daß die jetzigen Oldenburger Grafen von jenen der Erbeinigung (1370) abstammen.<sup>3)</sup>

#### b) Oldenburg contra Münster.

Viel frischer und siegesgewisser erscheinen die Verteidigungsschriften der Oldenburgischen Anwälte.<sup>4)</sup> Gleich die erste vom 11. Mai 1576, die die lange Reihe aller Exceptiones eröffnet, wendet sich in ihrem Eingang mit beißendem Spott gegen Münster.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> A<sup>n</sup> Graffsch. Oldenb. Tit. 46, 22—24, Nr. 182: „Confutation und Probationschrift“. Nr. 183: „Wolbefügte Exceptiones etc.“. Nr. 215: „Beständige und rechtmäßige Exceptiones etc.“ Nr. 240: „Duplicae et in eventum conclusiones“. Nr. 241: „Rechtmessige beständige hindertreibungh und conclusiones.“ Nr. 242: „Duplicae et conclusiones Eventuales — —“ Ähnlich lauten auch die Titel von den Verteidigungsschriften der übrigen Parteien.

<sup>2)</sup> Die Briefe liegen vor in Nr. 192—203.

<sup>3)</sup> Nr. 215 und 241.

<sup>4)</sup> Nr. 156, 157, 223, 226, 262, 264, 265.

<sup>5)</sup> Nr. 156.

Wenn es Münster, so ungefähr heißt es dort, vergönnt gewesen wäre, aus den publizierten Attestationes die Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang des Prozesses zu entnehmen, dann hätte es mit den „publicatis Attestationibus mit allein alsobaldt vor diesem hochlöblichen Kay. Cammergericht mit großem geschrey triumphiert, sondern auch an allen benachparten Orten die glocken leuthen und das te deum laudamus haben singen und feinswegs diese hochwichtige Sach, soviele Jahr nach eröffnung der Attestationum ungehandlet als actores gelassen und erwartet haben, bis beclagter Oldenburgischer Anwaldt contra ordinem Juris in ihren exceptionibus et defensionibus die bewegung vor inen an die hand genommen würden haben.“ Und weiter lesen wir in diesem ersten Schreiben: Die Münsteraner müßten „nunmehr selbst stillschweigendt bekennen, sie haben der sachen zu viel gethan und wolten wünschen, das sie das hier mit verschitt sondern wider im saß hetten.“

So ganz unbegründet war die Siegeshoffnung auf seiten Oldenburgs nicht; denn Oldenburg konnte mit Recht Münster entgegenhalten:

Wie kann Münster die Tatsache, daß es „einen unschuldigen pupillum seiner possession de facto in pupillari aetate“ entsetzte, weil sein Vormund, Graf Gerd, sich des Landfriedensbruchs schuldig machte, mit dem „ius belli“ rechtfertigen? Ist es jemals zu glauben, dies sei „ex mandato Imperatoris“ geschehen? Wo ist auch nur eine Spur von schriftlichem Beweis dafür?<sup>1)</sup> Was in Verträgen bis 1538 nach der Eroberung von Delmenhorst zwischen Oldenburg und Münster bestimmt wurde, verpflichtet Oldenburg in keiner Weise, da solche Abmachungen ohne die nach der Erbeinigung von 1370 erforderliche Zustimmung aller Agnaten zustande kamen.<sup>2)</sup> Auch die von Münster angeführten kaiserlichen Belehnungen seit Maximilian sind nicht bindend für Oldenburg; denn sie wurden, wie ihr Text erkennen läßt, unter „salvo iure tertii“ gegeben.<sup>3)</sup> Von einem „ruhigen Besitz“ der Herrschaft kann keine Rede sein. Wiederholte Rückforderung von seiten Oldenburgs und Dänemarks

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 156.

<sup>2)</sup> Nr. 224.

<sup>3)</sup> Nr. 223, 224.

und dementsprechende kaiserliche Befehle sowie die Tatsache, daß auch die Oldenburger Grafen vor 1547 mit dem Streitobjekt vom Kaiser belehnt wurden, widerlegen jene Münstersche Behauptung.<sup>1)</sup> An den Vertrag von 1538 war Graf Anton 1547 nicht mehr gebunden, einmal, weil Münster ihn schon gebrochen hatte, zum anderen, weil „in omni pacto et iuramento excipiatur semper ius et factum superioris et imperatoris.“ Letzteres lag 1547 vor. Aus der vorhandenen Gefahr heraus, die durch das zweifelshafte, wenn nicht kaiserfeindliche Verhalten Münsters noch vergrößert wurde, sahen sich die kaiserlichen Befehlshaber vor Bremen genötigt, den Grafen Anton mit der Eroberung von Delmenhorst zu beauftragen — „zu welchem Vorhaben man nit pflegt langwürigen Proceß anzustellen und etliche Tag oder Monat darüber zu beratschlagen oder den Gegenteil zu vorderst mit Trommen und Pfeiffen darzu verkünden.“<sup>2)</sup> Der berechtigte Befehl der kaiserlichen Kriegsführer macht also den Münsterschen Vorwurf eines Landfriedensbruchs hinfällig.<sup>3)</sup> Was die Vogtei Harpstedt betrifft, so durfte sie laut Pfandvertrag von 1439 Oldenburg nicht genommen werden ohne vorherige Rückzahlung der Pfandsomme.<sup>4)</sup>

Die Genealogie<sup>5)</sup> der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst zeigt, daß die jetzigen Grafen von denen, die den Erbvertrag 1370 aufrichteten, abstammen und schon vor 250 Jahren der gemeinsame Titel gebräuchlich war.<sup>6)</sup> Wo letzterer aber fehlt, ist nur „brevitatis gratia“ der eine oder der andere Titel fortgelassen worden.<sup>7)</sup>

Alles in allem verwirft Oldenburg den von Münster gemachten Versuch, seine Ansprüche auf Delmenhorst und Harpstedt nachzuweisen, als vollkommen mißlungen mit der scharfen Kritik: Die Bischöfe von Münster hätten „gar viel bletter zusammen getragen und das Papier besudelt“, aber davon keinen anderen Gewinn zu erwarten, „als das sie neben dem großen Spott, schandt und uhncosten, ein leren beutel mit inen heimtragen.“<sup>8)</sup>

1) Nr. 223.

2) Nr. 224.

3) Nr. 156 und 223.

4) Nr. 224.

5) Siehe Anhang.

6) Nr. 224.

7) Nr. 156.

8) Nr. 224.

## c) Dänemark-Holstein contra Münster.

Weniger gut gelang dem König von Dänemark und den Herzögen von Schleswig-Holstein ihre Verteidigung gegen Münster — soweit sie nämlich zurückgriff auf den in den Exceptionalartikeln geltend gemachten Anspruch auf Mitbesitz von Delmenhorst. Wenn sie auch im allgemeinen ihre Blutsverwandten, die Oldenburger Grafen, tapfer unterstützten, so konnten sie doch Münsters Einwurf, daß sie zur Zeit Kaiser Maximilians und später König Christian in seinen Vermittlungsversuchen vom 9. April und 8. Mai 1547 und 22. Oktober 1549<sup>1)</sup> immer nur für Oldenburgs Interesse an Delmenhorst, nicht aber für ihr besonderes Anrecht eingetreten seien, nicht haltlos machen. Letzteres war, was von Münster merkwürdigerweise gar nicht ausgenutzt wurde, schon mit dem Erbvertrag vom 6. März 1460<sup>2)</sup> aufgehoben worden, dagegen das Erbsolgerecht unangetastet geblieben.

## d) Oldenburg und Dänemark-Holstein contra Bremen.

Den weitaus größten Raum nehmen von den Verteidigungsschriften diejenigen ein, die sich mit Bremens angeblicher Lehns-gerechtigkeit an Delmenhorst beschäftigen. Oldenburg und Dänemark-Holstein gehen hierin mit aller Energie gegen Bremen vor. Zunächst wenden sie sich gegen die Verpfändung und Schenkung des Jahres 1414 und verwerfen sie als nicht bindend unter folgender Begründung:

1. Beide Urkunden sind ohne Zeugen verfaßt, also rein privater Natur.<sup>3)</sup>

2. Die Schenkung mußte, da sie einen Wert von 500 Gulden überstieg, „insinuiert“ und „ad jura vulgaria gezogen“ werden, um rechtskräftig zu sein. Das ist aber nicht geschehen.<sup>4)</sup>

3. Die in den Dokumenten enthaltene Äußerung über das Lehnsverhältnis Delmenhorsts zu Bremen ist noch kein Beweis für dasselbe. Letzterer wird erst durch Lehnsbriefe, Lehnsreverse oder

<sup>1)</sup> Ich würdigte die Briefe schon an früherer Stelle. Sie sind hier mit Nr. 217—219 bezeichnet.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 258.

<sup>3)</sup> Nr. 298.

<sup>4)</sup> Nr. 157 u. Nr. 163 (Münster contra Bremen).



Lehnsbücher erbracht. Daran fehlt es aber Bremen.<sup>1)</sup> Die Bremer Kapitelsherren werden aber wohl nicht „so schlechte Schäflein“ gewesen sein, daß sie sich nicht über eine etwaige Belehnung ein rechtskräftiges Schriftstück verschafft hätten. Es „wehre zwar den Bremischen ein guter Handel, wenn sie durch diese zwei oder drei wort, so gar Impertinenter dem vermeinten briefen eingeleibet und eben dahin wie Cunz hinder das viehe, ein ganze Graffschaft, Land und leut an sich ziehen möchten.“<sup>2)</sup>

4. Wie kann außerdem ein Lehnsmann sein Lehen an den Lehnsheerrn, von dem er es ja empfangen hat, verpfänden?<sup>3)</sup>

5. Das Versprechen des Grafen Nikolaus vom Jahre 1420, Delmenhorst innerhalb 3 Monaten nach seiner Wahl zum Erzbischof von Bremen an das Erzstift abzutreten, zeigt, daß entweder die beiden Schriftstücke des Jahres 1414 in sich nichtig oder niemals zur Geltung gekommen waren. Denn Nikolaus erwähnt sie mit keinem Worte, sondern trifft eine Bestimmung, die unter Voraussetzung und Anerkennung der 6 Jahre früher stattgefundenen Verpfändung und Schenkung gar keinen Sinn hat.<sup>4)</sup>

6. Alle 3 Urkunden sind aber vor allem deswegen hinfällig, weil sie gegen den Familienvertrag vom 24. November 1370, nach dem eine Verpfändung oder Verschenkung nur unter Zustimmung aller Agnaten vorgenommen werden durfte, gegeben wurden.<sup>5)</sup>

7. Und wenn schließlich die Donatio auch geschehen ist, so kommt doch noch der § 41 der Erläuterungen zum „feudum“ von Julius Clarus in Betracht. Er lautet: „intra 30 annos illam alienationem revocare possunt agnati, in tantum ut licet in praeiudicium agnatorum feudum antiquum, domino feudo omnino sit refutatum agnatis tamen nihilominus restituti debeat.“<sup>6)</sup>

Die Revocatio ist dann auch erfolgt, schon im Jahre 1436. Sie wurde hervorgerufen einmal durch den Vertragsbruch des Bremer Erzbischofs Balduin, zum anderen durch die Erkenntnis des Grafen Nikolaus, daß die Donatio von 1420 gegen den Familienvertrag des Jahres 1370 verstieß und zudem ein „peccatum

<sup>1)</sup> Nr. 227, 230, 231.

<sup>4)</sup> Nr. 231, 258, 298.

<sup>2)</sup> Nr. 231 (Dän. f. Br.).

<sup>5)</sup> Nr. 157.

<sup>3)</sup> Nr. 229 u. 231.

<sup>6)</sup> Nr. 157.

Simoniacum“ war. Simonie lag aber nicht nur in der Schenkung von 1420, sondern auch schon in der Verpfändung und Schenkung von 1414 vor. Wie ist es sonst zu erklären, daß eine Herrschaft von über 100000 Gulden Wert für 3000 Mark veräußert und außerdem noch an demselben Tage verschenkt werden konnte? Hinzu kommt noch die von Nikolaus bei der Revocatio gegebene deutliche Erklärung, von den beiden Urkunden des Jahres 1414 nichts gewußt, geschweige denn von einer Befehlung seiner Vorfahren mit Delmenhorst durch einen Erzbischof von Bremen jemals etwas gehört zu haben.<sup>2)</sup>

Das einzige Mal, wo eine Lehnsabhängigkeit nachgewiesen wurde (1479), geschah ihre Annahme von Seiten des Lehnsmannes nicht freiwillig. Graf Jacob war durch die Not gezwungen, die Lehns-hoheit seines Vormundes, des Administrators von Bremen, anzuerkennen, wenn er nicht alles verlieren wollte.<sup>1)</sup> Wenn aber die Bremer Erzbischöfe rechtmäßige Lehns-hoheit über Delmenhorst besaßen, wie konnte letzteres dann von fünf regierenden Kaisern an Oldenburg und Münster als Lehen vergeben werden, ohne daß deswegen bei den kaiserlichen Lehns-herrn Einspruch erhoben wurde?<sup>2)</sup>

Endlich wendet sich Oldenburg gegen die Bremer Zeugen, die es fast alle, soweit sie nämlich Kapitelsmitglieder bzw. verwandte waren, als parteiisch ablehnt mit der drastischen Bemerkung: Bremen habe ihnen „davor lang genug de patrimonio Petri zu essen und zu trinken gegeben, dieselben gemästet und underhalten,“ damit sie ihnen hernach „wolgefallen kundtschaft mächten und solten geben.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nr. 157, 228, 229, 258. Eine befriedigende Lösung dieser ganzen Frage wird bei den vorliegenden Zeugnissen wohl nie gegeben werden können. Es läßt sich nur soviel sagen, daß kein Grund vorliegt, an Nikolaus' Behauptung, er habe bis zum 17. Mai 1436 (wo der 2. Widerruf erfolgte) nichts von den beiden Schriftstücken des Jahres 1414 gewußt, zu zweifeln. Denn nur so kann ich sein Versprechen gegenüber Bremen 1420 und den 1. Widerruf vom 5. Mai 1436, der seiner Natur nach doch vor dem zweiten vom 17. Mai 1436 hätte vor sich gehen müssen, verstehen. Ich stimme hierin vollkommen D. Kähler zu, mit dem ich auch an der Möglichkeit festhalte, daß die Abmachungen vom Jahre 1414 allein von Graf Otto hinter dem Rücken seines Sohnes, unter Benützung seines Siegels getroffen sein können. (Kähler, S. 112).

<sup>2)</sup> Nr. 258.

<sup>3)</sup> Nr. 227.

<sup>4)</sup> Nr. 229.

## e) Münster contra Bremen.

Auf Münsters Verteidigungsschriften gegen Bremen brauche ich nicht näher einzugehen; denn sie sind, was die Lehnfrage betrifft, ganz im Sinne der oldenburgisch-dänischen Ausführungen gehalten, und im übrigen operieren sie mit den schon gegen Oldenburg und Dänemark benutzten Verteidigungsmitteln. Sie gipfeln in den Sätzen:

Die Eroberung Delmenhorsts 1482 ging nicht aus Lehnstreitigkeiten hervor, sondern sie wurde „iure belli“ von dem Bischof von Münster auf Grund der durch den Grafen Gerd verursachten Unsicherheit der Straßen vollzogen. Der Bischof schloß darauf allein für sich, ohne Bremen, Verträge mit den Oldenburger Grafen, durch die er sich die Herrschaft Delmenhorst sicherte, die dann von Münsterischen Amtleuten verwaltet und durch kaiserliche Lehnbriefe als Münsterischer Besitz sanktioniert wurde.<sup>1)</sup>

## f) Bremen contra Münster.

Aber das alles reichte doch nicht hin, folgende Haupteinwände Bremens zu widerlegen: Delmenhorst wurde mit Bremens Unterstützung erobert und in der ersten Zeit nach der Eroberung auch von Bremer Amtleuten verwaltet. Bischof Heinrich wußte bei der Eroberung, daß Delmenhorst dem Erzstift Bremen gehörte; denn er hatte als Administrator von Bremen vorher selbst die Lehnrechte des Erzstiftes vertreten und sogar Graf Jacob am 7. Sept. 1479 mit Delmenhorst belehnt. Außerdem war laut einer Urkunde des Münsterischen Bischofs vom 23. Juni 1429 jeglicher Anspruch Münsters auf Delmenhorst ausgeschlossen. Die vom Bischof Heinrich mit den Grafen Adolf und Johann von Oldenburg aufgerichteten Verträge sind für Bremen nicht maßgebend, da sie ohne Wissen und Willen des Erzstiftes zustande kamen.<sup>2)</sup>

Ein wichtiges Verteidigungsmoment konnte Bremen allerdings nicht wie Oldenburg ins Feld führen, nämlich die Tatsache, seine

<sup>1)</sup> Nr. 163, 179, 180, 250, 251, 252. Nr. 168—176 enthalten neue Urkunden aus den Jahren 1482—1498, die die Eroberung mit Münt. Kosten und die Verwaltung durch Münt. Amtleute nachweisen.

<sup>2)</sup> Nr. 158, 159, 234, 235, 236.

angeblichen Rechte an dem Streitobjekt durch die ganze Zeit von 1482—1547 verfolgt zu haben. Nur für die erste Zeit nach der Eroberung war ihm der Nachweis hierfür gelungen.

g) Bremen contra Oldenburg und Dänemark-Holstein.

In den Erwidernngen gegen Oldenburg und Dänemark-Holstein<sup>1)</sup> protestiert Bremen energisch gegen den Vorwurf der Simonie, den es „einen gesuchten Deckel der schendlichen Revocation<sup>2)</sup>“ nennt, und betont vor allen Dingen, daß die Donatio 1414 ausdrücklich als freiwillig und ungezwungen und nicht als „simulata vel simoniaca“, sondern „sine ulla conditione electionis“ bezeugt sei. Selbst wenn aber 1414 Simonie vorgelegen habe, so sei darüber bis zur Revocatio (1436) längst die Verjährung eingetreten.<sup>3)</sup> Die Verpflichtung des Grafen Nikolaus vor seiner Wahl zum Erzbischof stehe durchaus nicht im Widerspruch zu dem Inhalt der Schenkungs-urkunde von 1414; denn sie bedeute nur eine „retentio ususfructus“, einen Verzicht auf die seit 1414 bestandene Leibzucht und eben deshalb auch keine „conditio electionis“. Eine solche Auslegung konnte freilich Dänemark mit Recht als vollkommen willkürlich und mit keinem urkundlichen Satze belegt zurückweisen.<sup>4)</sup> Zur Verteidigung seines Lehnrechtes sagte Bremen noch einmal alle bisher angeführten Punkte zusammen: Die Aussage des 42. Zeugen, wonach ein Graf von Oldenburg bald nach 1230 Delmenhorst von Bremer Edelleuten erwarb und vom Bremer Erzbischof als Lehen empfang, die beiden Schriftstücke der Jahre 1335 und 1398, in denen die Grafen Otto und Christian sich „Gliedermaßen des Erzstiftes Bremen“ nennen, den betr. Passus in der oft erwähnten Urkunde vom 7. Januar 1414, die Lehnverträge mit den Grafen von Hoya 1474 und 1476 und endlich den Lehnbrief für Graf Jacob 1479.<sup>5)</sup> Die in letzterem festgesetzten Bedingungen hat Graf Jacob verlegt, indem er seinem Oheim, dem Grafen Gerd, Aufenthalt

<sup>1)</sup> Nr. 160, 162, 237, 238, 248, 249, 276, 277, 278.

<sup>2)</sup> Nr. 248.

<sup>3)</sup> Nr. 238, 276, 278.

<sup>4)</sup> Nr. 278, 298.

<sup>5)</sup> Nr. 248, 272.

auf Delmenhorst gewährte und dadurch mit den Landfrieden brach. Damit verlor er sein Lehen, das, weil er der letzte seines Stammes war, wieder an Bremen zurückfiel.<sup>1)</sup> Die Revocatio von 1436 konnte Bremens Ansprüche nicht beseitigen, weil Geschenke an die Kirche überhaupt nicht widerrufen werden können.<sup>2)</sup>

Das ist in Hauptzügen der Inhalt der vielen Verteidigungsschriften.

In bezug auf einzelne Punkte, die für die eine oder andere Partei sprechen und die größere Ausführlichkeit im einzelnen muß ich auf die Darstellung der Zeugenverhöre zurückweisen. Die Titelfrage, die auch in den Verteidigungsschriften eine große Rolle spielt, habe ich fast ganz unberücksichtigt gelassen. Aus den Beweisführungen ergibt sich kein entscheidendes „für“ oder „wider“, weil der einfache Titel und der Doppeltitel nebeneinander herlaufen. Für ersteren erscheint mir die Erklärung Oldenburgs, daß er immer nur der Kürze halber und (wie Oldenburg einmal an einer früheren Stelle hervorhob), der Deutlichkeit halber, insofern es sich z. B. um zwei gleichnamige Grafen in Oldenburg und Delmenhorst handelte, gebraucht worden sei, durchaus einleuchtend.<sup>3)</sup>

#### 4. Der weitere Prozeßverlauf bis zum Endurteil.

(1596—1670).

Man sollte annehmen, daß nach den zahlreichen Zeugenverhören und den 20 Jahre umfassenden Verteidigungsschriften die Delmenhorster Frage allmählich spruchreif geworden wäre. Aber das R.R.G. schien anderer Meinung zu sein. Wenigstens sollte bis zum Endurteil noch  $\frac{3}{4}$  Jahrhundert vorübergehen. Sei es, daß die Harpstedter Frage, durch Braunschweig-Lüneburg in andere Beleuchtung gerückt,<sup>4)</sup> das Gericht für viele Jahre in Anspruch nahm, sei es, daß seine Tätigkeit durch den Dreißigjährigen Krieg fast

<sup>1)</sup> Nr. 248, 276.

<sup>2)</sup> Nr. 238.

<sup>3)</sup> Die von Bremen vermischte Genealogie der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst siehe im Anhang.

<sup>4)</sup> Vgl. darüber den Exkurs am Schluß der Arbeit. Ich habe die Behandlung aufgeschoben, um hier den Zusammenhang nicht zu stören.

völlig gelähmt wurde — die eigentliche Delmenhorster Angelegenheit genoß eine beinahe 70jährige Ruhe, die nur ab und zu durch das Erscheinen eines Anwalts, der seine Vollmacht dem R.R.G. überreichte, gestört wurde.

Aber auch die streitenden Parteien schienen vorläufig des Prozessierens müde zu sein. Kam es doch wiederholt vor, daß sie durch eine kaiserliche „Citatio ad reassumendum“ daran gemahnt werden mußten, einen neuen bevollmächtigten Vertreter an das R.R.G. zu schicken, da der bisherige seit langer Zeit verstorben sei.<sup>1)</sup>

Endlich, im Jahre 1666, trat eine Wendung ein, die imstande war, innerhalb 4 Jahren das Endurteil herbeizuführen. Denn durch sie wurde das Gericht einer Hauptschwierigkeit, der Beurteilung des Verhältnisses zwischen Bremen und Delmenhorst, enthoben.

#### a) Der Kopenhagener Friede.

27. Mai 1660.

Am 24. Januar 1666 erschien nämlich der Oldenburger Anwalt Dr. Stieber vor dem R.R.G. und überreichte diesem in einer beglaubigten Kopie eine lateinische Version des 18. Artikels aus den zwischen Dänemark und Schweden am 27. Mai 1660 vor Kopenhagen getroffenen Friedensbestimmungen, der eine Bestätigung des 13. Artikels des Friedens vom 26. Februar 1658 war.<sup>2)</sup> Der lateinischen Version fügte er 2 Jahre später eine deutsche hinzu.<sup>3)</sup> Sie lautet:

„Ingleichen stehen Ihre königl. Mtt. (gemeint ist die Königin-Mutter Hedwig Eleonore) dero Successoren und die Cron Schweden ab alle die Gerechtigkeit und praetensiones so Ihre königl. Majtt. ratione Ducatus Bremensis oder auf andere weise auf die Grafenschaft Delmenhorst und Dittmarschen einiger Zeit gehabt haben oder haben können, transferiren und cediren auch dieselbe an Ihr

<sup>1)</sup> So die Citatio vom 27. Juni 1614 an Oldenburg und Bremen, vom 9. April 1617 an den Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein und vom 19. Oktbr. 1652 an den Grafen Anton Günther von Oldenburg.

<sup>2)</sup> Nr. 372.

<sup>3)</sup> Nr. 389. Originalabdruck bei von Halem „Oldenb. Geschichte“, Bb. III, S. 402.

Königl. Witt. von Dennemarc, dero successoren und Herzogen vom Hause Holstein Königlicher und Gottorffscher Linie. Wie auch da Ihr Königl. Majtt. zu Schweden ratione Ducatus Bremensis einiger praetensiones auf ein Adelic Guth in Holstein haben könnte, wird solches gleichsfals hiemit cediret und dabei versprochen, daß die Documenta, welche verhanden und hieher gehören, Ihr Königl. Witt. von Dennemarc und dem Hause Holstein Königl. und Gottorffscher Linie extradiret werden sollen.“

Damit waren also sämtliche Ansprüche des ehemaligen Erzstiftes, jetzigen Schwedischen Herzogtums Bremen, auf Delmenhorst an Dänemark und Holstein (Gottorpsche Linie) übertragen worden. Trotzdem bestand Münster auf eine Citatio an den König Carl XI. von Schweden als Herzog von Bremen.<sup>1)</sup> Erst nachdem der oben genannte Dr. Stieber noch einen Renunziationschein der vom König Karl über sein Herzogtum Bremen und Verden eingefetzten Gouverneure eingebracht hatte, der mit der Ergänzung, daß alle in Betracht kommenden Dokumente am 9. und 10. Dezember 1661 ausgeliefert seien, den Verzicht bestätigte,<sup>2)</sup> lehnte das Gericht die Citatio ab.

Zu dieser bedeutungsvollen Wendung der Streitfrage kam nun noch eine zweite, die eine weitere Reduzierung der Parteien auf zwei zur Folge hatte.

#### b) Die Dänisch-Holsteinische Nachfolge in Oldenburg. 1667.

Am 19. Juni 1667 starb nach 64jähriger Regierung Graf Anton Günther von Oldenburg.<sup>3)</sup> Da er nur einen natürlichen Sohn, Anton, hinterließ, waren nach dem Rendsburger Vertrage vom 16. April 1649<sup>4)</sup> und Anton Günthers Testament vom

<sup>1)</sup> Nr. 384.

<sup>2)</sup> Nr. 388.

<sup>3)</sup> Nachdem er am 4. April 1633 wegen Delmenhorst mit dem damaligen Grafen Christian von Delmenhorst einen Erbvergleich geschlossen hatte und 1647 nach Christians Tode Delmenhorst ihm zugefallen war (Abdruck der Urkunde bei v. Halem, Bd. III, S. 290 und 327).

<sup>4)</sup> Urkunde bei v. Halem, Bd. III, S. 341 (Kaiserl. Bestätigung vom 21. August 1653).

23. April 1663 die Könige von Dänemark und Herzöge von Holstein, und zwar die Dänisch-Holstein-Gottorpsche Linie, die Erben von Oldenburg und Delmenhorst.

Am 20. Juli 1667 huldigten vor dem Schlosse zu Oldenburg 4272, am 22. Juli vor dem Schlosse zu Delmenhorst 1361 und am 23. Juli zu Ovelgönne 2949 Untertanen ihren neuen Herren, dem Könige Friedrich III. von Dänemark und dem Herzoge Christian Albrecht von Schleswig-Holstein.<sup>1)</sup> Über diese Huldigungen, die von dem dänisch-holsteinischen Rat Hesse entgegengenommen wurden, unterrichteten das R.R.G. ausführliche Notariatsinstrumente.<sup>2)</sup>

Diese beiden letzten wichtigen Ereignisse, der Kopenhagener Friede zwischen Dänemark und Schweden und die dänisch-holsteinische Erbfolge nach Anton Günthers Tode, führten endlich die Lösung der Delmenhorster Frage herbei, die über vier Menschenalter hinaus den Reichshofrat und dann das Reichskammergericht beschäftigt hatte.

### 5. Das Endurteil über Delmenhorst (21. Oktober 1670) und Schlußbetrachtung.

Am 21. Oktober 1670 wurde von dem kaiserlichen Kammerrichter, dem Markgrafen Wilhelm zu Baden und Hochberg, und den ihm zugeordneten „Urtheilern und Assessorn“ über den Besitz von Delmenhorst folgendes Endurteil gefällt:

„In Sachen weyl. Herrn Franzen Bischofen zu Münster Clägern Eins wieder auch weyl. Herrn Anton Graven zu Oldenburg Beclagten anderen, sodan das Rhomb Capitul und Stift zu Bremen als Intervenienten dritten theils, jezo deren allerseiths Successoren in actis benannt, primi mandati Ist allen vorbringen nach zu recht erkandt, daß gemelte Herrn Beclagten als Inhabere des Schloß und Herrschaft Delmenhorst von angestelter Spoli Clag zu absolviren und zu entledigen seyn, als wir dieselbe hiemit absolviren und entledigen, die Gerichts Costen an diesem Kayl. Camrcht. allerseiths uffgeloffen aus bewegenden ursachen gegen

<sup>1)</sup> Dänisch-Gottorp. gemeinschaftl. Regierung in Oldenburg 1667—1676. Dänische Alleinregierung 1676—1773.

<sup>2)</sup> Nr. 379, 380, 383.



einander kompensirendt und vergleichendt.“<sup>1)</sup> Der übrige Teil betrifft die Harpstedter Frage.<sup>2)</sup> Das ganze Urteil wurde mit kaiserlicher Bestätigung von demselben Tage den Parteien zugestellt.<sup>3)</sup>

Nach wechselvollem Schicksale und nach einem Prozeß, der volle 122 Jahre dauerte, wurde also Delmenhorst als Oldenburgischer Besitz gesichert. Und das ist es geblieben bis auf den heutigen Tag, freilich nicht ohne nochmalige Gefahr, für immer Oldenburg entfremdet und Hannover zugeführt zu werden. Am 20. Juni 1711 ver setzte nämlich König Friedrich IV. von Dänemark, um sich Geld für einen Kriegszug gegen Schweden zu verschaffen, die Grafschaft Delmenhorst, sowie die zur Grafschaft Oldenburg gehörigen Vogteien Hatten, Wardenburg, Zwischenahn und Wüstenland auf 20 Jahre für 723 800 Reichstaler an den Kurfürsten Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg u. a. mit dem Vorbehalt, daß, falls die Einlösung in der festgesetzten Zeit nicht erfolgen könne, dieselbe in weiteren 20 Jahren noch möglich sein solle. Dank seiner Spar samkeit konnte aber der König am 12. Oktober 1730 die Anleihe kündigen, und seinem Nachfolger König Christian VI. war es dann vergönnt, die Grafschaft samt den Vogteien 1731 wieder einzulösen.<sup>4)</sup>

Fragt man nun bei der Lösung der Delmenhorster Streitfrage, was aus dem Prozeßmaterial sich an sicheren Tatsachen für die ursprünglichen Anrechte Oldenburgs auf Delmenhorst und für die Gründe der Ansprüche von Bremen und Münster ergeben hat, so ist die Antwort folgende:

Neben der Tatsache, daß die Oldenburger und Delmenhorster Grafenlinie eines Stammes waren und sich deshalb nachweislich seit 1315 des gemeinsamen Titels „Graf von Oldenburg und Delmenhorst“ bedienten, spricht für Oldenburgs Eigentumsrecht an Delmenhorst vor allem der Erbvertrag vom 24. November 1370 zwischen Otto und Christian von Delmenhorst und Konrad von

<sup>1)</sup> Siehe Protokoll unter dem 21. Oktober 1670.

<sup>2)</sup> Vergleiche dazu die spätere Darstellung der Harpstedter Frage.

<sup>3)</sup> A<sup>n</sup> Grafsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 393 (beglaubigte Kopie) Abdruck der kaiserl. Urteilsverkündung bei v. Halem Bd. III, S. 408.

<sup>4)</sup> v. Halem, Bd. III, S. 125 ff. und Rütthing, Oldg. Gesch. II., 95, 142.

Oldenburg, demzufolge 1372 Graf Konrad von Oldenburg die Huldigung der Delmenhorster Untertanen für den noch minderjährigen Grafen Otto von Delmenhorst empfing. Er wurde am 23. April 1436 von Graf Nikolaus von Delmenhorst, dem ehemaligen Erzbischof von Bremen, und Graf Dietrich von Oldenburg erneuert, indem beide Delmenhorst, das, entgegen jenem Vertrage, durch Schenkung an das Bremer Erztift gekommen war, Nikolaus dann bis zu seinem Tode als Leibzucht von Papst Eugen IV. überlassen worden war, wieder mit Oldenburg vereinigten, und Nikolaus im Mai desselben Jahres die Schenkung widerrief. Als Graf Gerd und Graf Moriz dann am 22. Mai 1463 dem Schiedspruch der Oldenburgischen Stände und des Grafen Johann von Hoya und Bruchhausen folgten und sich in die Regierung über Oldenburg und Delmenhorst teilten, betonten sie noch einmal im Sinne der früheren Erbvereinigung die Unteilbarkeit ihrer Herrschaftsgebiete. Nach dem Tode des Grafen Moriz (1464) führte Graf Gerd als Erbberechtigter mit dem Bischof Heinrich von Münster und dem Grafen Friedrich von Hoya die Vormundschaft über den minderjährigen Sohn Morizens, den Grafen Jacob von Delmenhorst. In dem Frieden von Quakenbrück (15. Oktober 1476) zwischen Graf Gerd und dem eben genannten Bischof blieb Delmenhorst unangetastet. Die Eroberung durch Münster (1482) erfolgte, ohne daß ein Verschulden Graf Jacobs vorlag, allein wegen Bruchs des Landfriedens von Seiten des Grafen Gerd.

Demgegenüber lauten die Gründe für die Ansprüche des Bremer Erztiftes auf Delmenhorst folgendermaßen:

Am 7. Januar 1414 stellten Graf Otto von Delmenhorst und sein Sohn Nikolaus zwei Urkunden aus. Nach der einen verpfändeten sie ihre Herrschaft Delmenhorst für 3000 Mark an den Erzbischof Johann von Bremen, nach der anderen verschenkten sie Delmenhorst um ihrer und ihrer Eltern Seligkeit willen an das Bremer Erztift, behielten aber als bremische Amtleute die Verwaltung ihres ehemaligen Besitzes. Bei dieser Gelegenheit heißt es von der Herrschaft Delmenhorst, daß sie „van dem Stichte tho Bremen tho lehene geit und wy van dem Erzbischoppe empfangen hebben“. Im Jahre 1420 verpflichtete sich Graf Nikolaus, inner-

halb drei Monaten nach seiner Wahl zum Erzbischof von Bremen seine Herrschaft Delmenhorst dem Erzstift aufzutragen und schwur darauf im nächsten Jahr nach Sitte und Gewohnheit der Bremer Erzbischöfe, in keiner Weise das Besitztum des Bremer Erzstiftes zu schmälern. Otto von Gropelingen übertrug dann in Begleitung zweier Domherrn 1423 in Delmenhorst dem Erzbischof Nikolaus die Herrschaft gleichen Namens, und letzterer empfing danach die Huldigung der Delmenhorster Untertanen. Als Nikolaus 1434 die erzbischöfliche Würde niederlegte, gab ihm Papst Eugen IV. Delmenhorst als Leibzucht für die Zeit seines Lebens. Nach dem Tode des Grafen Nikolaus schickte der Erzbischof Gerhard von Bremen eine Gesandtschaft nach Delmenhorst mit der Bitte um Restitution der verfallenen Leibzucht. Die Bitte fand kein Gehör. Auch der Versuch des Jahres 1465, die Angelegenheit rechtlich zu entscheiden, scheiterte. Aber am 9. August 1474 kam zwischen dem Administrator Heinrich und dem Grafen Jacob von Delmenhorst unter Zustimmung des Erzstiftes Bremen ein Vertrag zustande, dahin lautend, daß Graf Jacob und seine Erben Delmenhorst als Lehnsgut des Bremer Erzstiftes besitzen sollten. Bis zu Jacobs Volljährigkeit wurde Graf Otto von Hoya mit Delmenhorst belehnt. Drei Jahre später, am 7. September 1479, empfing dann Graf Jacob Delmenhorst vom Bischof=Administrator Heinrich als Lehen des Bremer Erzstiftes.

Münster leitete sein Eigentumsrecht an Delmenhorst von der Eroberung durch den Bischof Heinrich (1482) ab, die erfolgte, weil Graf Gerd den Landfrieden gebrochen hatte. Unangetastet blieb es in zwei Sühneverträgen mit den Grafen Adolf und Johann von Oldenburg am 11. August 1482. Bischof Heinrich von Münster erneuerte am 6. Oktober 1494 den Frieden mit den Oldenburger Grafen Adolf, Johann und Otto und gab in einem Vertrag mit dem Grafen Johann von Oldenburg unter dem 6. Juli 1495 diesem vier eroberte Bauernschaften zurück. Auch der Wildeshäuser Friedstand (1538) zwischen Münster und Oldenburg ließ Delmenhorst bei Münster. So war denn Delmenhorst 65 Jahre, von 1482 bis 1547, Münsterscher Besitz, der als solcher in mehreren kaiserlichen Lehnbriefen anerkannt wurde.

### Erkurs. Die Harpstedter Frage.

Es bleibt mir nun noch übrig, die Besitzfrage der Vogtei Harpstedt zu verfolgen, soweit sie in den Rahmen des vorliegenden Prozesses fällt. Am 26. Mai 1570 ließ der Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg durch seinen Anwalt Dr. Murer dem R.R.G. „Anzeig und Protestation“ betr. Harpstedt zugehen. Sein Herr, so etwa führte der Anwalt aus, habe erfahren, daß es sich in dem Prozesse Münster contra Oldenburg auch um die Vogtei Harpstedt handle. Darum fühle er sich zu der Mitteilung verpflichtet, daß Harpstedt Eigentum der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg sei und die Grafen von Hoya es als deren Lehnsgut innegehabt hätten.<sup>1)</sup> Ein Jahr später schickte in gleicher Angelegenheit auch Herzog Erich seinen Anwalt an das R.R.G.<sup>2)</sup> Beiden Anwälten wurde auf Oldenburgs Ersuchen hin auferlegt, das Eigentumsrecht ihrer Herren zu beweisen. Aber 46 Jahre vergingen, bis von Braunschweig-Lüneburg hierzu der Versuch gemacht wurde.

Am 9. Januar 1617 stellte endlich Herzog Friedrich Ulrich dem R.R.G. 76 Artikel<sup>3)</sup> und einige Urkunden<sup>4)</sup> zu, die das braunschweig-lüneburgische Verhältnis zu Harpstedt klarlegen sollten. Danach war das Verhältnis folgendes:

Die Grafen von Hoya und Bruchhausen trugen ihre Grafschaft Hoya, zu der auch Haus und Vogtei Harpstedt gehörte, seit alten Zeiten von den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg zu Lehen. Als Beweis dienen für die jüngere Zeit drei Lehnreverse der Hoyaer Grafen vom 23. Dezember 1520<sup>5)</sup>, 30. Juli 1557<sup>6)</sup> und 4. Januar 1565<sup>7)</sup>, die ausdrücklich die Vogtei Harpstedt mit auführen. Nach dem Aussterben des Hoyaer Grafengeschlechts 1582 fiel die Grafschaft Hoya und mit ihr Harpstedt, das seit 1439 als Hoyasches Pfandgut den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 144.

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 150.

<sup>3)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 318.

<sup>4)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 319—322.

<sup>5)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 319.

<sup>6)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 320.

<sup>7)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 321.

zustand, als erledigtes Lehen wieder an Braunschweig-Lüneburg. Die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst suchten darauf wiederholt bei den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg um die Belehnung mit Harpstedt nach, bis sie ihnen schließlich am 9. Februar 1602 gewährt wurde.<sup>1)</sup>

Münsters Anspruch auf Harpstedt ist unberechtigt. Denn die Eroberung durch Bischof Heinrich ändert nichts an dem braunschweig-lüneburgischen Eigentumsrecht — ebensowenig die päpstliche Investitur, die immer nur unter Vorbehalt des Rechtsanspruches von anderer Seite vollzogen wird. Auch der nachträgliche Kauf im Jahre 1541 sicherte Münster keineswegs das Eroberte. Denn kein Vasall hat das Recht, sein Feudum ohne Zustimmung seines Lehnsheerrn zu entfremden. Von dem Kaufvertrag haben aber letztere bis in die jüngste Zeit nichts gewußt. Für Bremen kommt Harpstedt überhaupt nicht in Betracht, weil die Verpfändung an die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst 1439, also nach der umstrittenen Donatio Delmenhorstis von 1414 bzw. 1420 geschah. Nach alledem ergeht daher an das R.R.G. die Bitte, den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst Harpstedt als braunschweigisch-lüneburgisches Lehen zu lassen.

Demgegenüber sprach Münster den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg das Recht der Einmischung in den Prozeß ab, einmal, weil diese zu spät erfolgt sei, was nicht damit entschuldigt werden könne (wie es geschehen war), daß man von dem Prozesse nichts gewußt habe, da derselbe ja schon seit 1549 spiele<sup>2)</sup> — zum anderen, weil es sich in dem vorliegenden Prozesse nicht um das „ius domini et proprietatis“, sondern um „punctum redintegrandae et recuperandae possessionis“ handle.<sup>3)</sup> Die ganze Frage könne daher nur in einem besonderen Prozesse erledigt werden. Zudem habe der Kaiser wiederholt die Bischöfe von Münster mit Harpstedt belehnt, so in den Jahren 1498, 1512, 1520, 1528, 1537 und 1554. Damit würden die angeführten Lehnreverse aus den Jahren

<sup>1)</sup> Lehnreverse der Grafen Johann und Anton. Nr. 322. (Vgl. Rütting, Oldenburgische Geschichte. I, S. 402.)

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 335 b.

<sup>3)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 342.

1520, 1557 und 1565 hinfällig. Aus der Zeit vor 1520 habe Braunschweig-Lüneburg keinen einzigen Ausweis über ein etwaiges Lehnrecht an Harpstedt erbracht.<sup>1)</sup> Da bei der Verpfändung Harpstedts 1439 mit keinem Wort des herzoglichen Lehnsherrn gedacht und auch bei dem Kompromiß zwischen Bischof Heinrich von Münster und Graf Gerd, der u. a. durch Vermittlung eines braunschweigischen Herzogs zustande kam, nichts davon erwähnt wurde, so müsse man annehmen, daß in dieser Zeit zwischen den Grafen von Hoya und den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg betr. Harpstedt kein Lehnverhältnis bestanden habe.<sup>2)</sup>

Der braunschweigische Anwalt hielt solchen Ausführungen immer wieder die Artikel und Lehnreverse entgegen und betonte besonders die Ungültigkeit des einzigen Münsterschen Rechtsgrundes, des Kaufvertrages von 1541.<sup>3)</sup>

Mit dem Tode des Herzogs Friedrich Ulrich, der zugleich das Aussterben der Wolfenbütteler Linie bedeutete, übernahmen die Herzöge August, Christian Ludwig und Georg Wilhelm als Friedrich Ulrichs Erben die gerichtliche Verfolgung der Harpstedter Streitfrage, deren Behandlung von 1630—1662 wieder einmal geruht hatte.

Am 21. Oktober 1670 traf das Endurteil in der Klage Münster contra Oldenburg über Harpstedt folgende Verordnung:

„Dan weyl. Herrn Friedrich Ulrich Herzogen zu Braunschweig, jezto dessen gleichfals successoren, als Intervenienten wegen Harpstätt betr. ist Lt. Waltraffen (Münst. Anwalt) was sich auf die den 9. Januar Anno 1617 pro interesse der Herzogen zu Braunschweig durch weyl. Dr. Haffner einkommen articulos interventionales samt beylagen hauptsächlich zu handeln gebührt, Zeit 4 Mon. pro termino et prorogatione von A. W. (amtswegen) angesetzt, mit dem anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wirdt, daß nichts desto weniger auf gegentheils anruefen in diesem punct ergehen solle was recht ist.“<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 396.

<sup>2)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 344.

<sup>3)</sup> A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 345.

<sup>4)</sup> Ein typisches Beispiel für die Form zahlreicher Interlocutoria (Zwischenurteile).

Münsters Antworten bewegten sich in den schon charakterisierten Bahnen. Am 2. Mai 1685 beschloß das R.R.G. seine 136jährige Tätigkeit in der Delmenhorster und Harpstedter Frage, ohne letztere mit einem besonderen Urteile gelöst zu haben.<sup>1)</sup> In der Praxis war aber ihre Lösung schon längst erfolgt. Lehnstreitigkeiten, die nach dem Tode des braunschweigischen Herzogs Friedrich Ulrich (1634) zwischen dessen Erben und dem Grafen Anton Günther von Oldenburg besonders wegen Stadland und Butjadingen entstanden waren, hatten nach wiederholten Ausgleichsversuchen endlich am 19. März 1653 auf dem Kapitelhause in Hamburg König Friedrich III. von Dänemark, Herzog Friedrich von Holstein-Gottorp, die braunschweigischen Herzöge August (zu Wolfenbüttel) Christian Ludwig (zu Calenberg), Georg Wilhelm (zu Celle) und den Grafen Anton Günther zu einem Vertrage vereinigt, der u. a. bestimmte, daß Haus und Amt Harpstedt nach Anton Günthers Tode an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg fallen sollte.<sup>2)</sup> Dieses Abkommen trat nach Anton Günthers Tod (1667) in Kraft. Damit war auch der Streit um den Besitz Harpstedts für die Zukunft entschieden.

---

<sup>1)</sup> Siehe Protokoll.

<sup>2)</sup> v. Halem, Oldenburger Geschichte. Bd. II, S. 412 und Rütthing, Oldenburgische Geschichte. Bd. I, S. 598.

### Anhang.

Die genealogischen Tabellen<sup>1)</sup>, mit denen Oldenburg die Abstammung der Delmenhorster Grafenlinie, der dänischen Könige und der holsteinischen Herzöge von den Oldenburger Grafen dartun wollte, und zu denen es in seinen „Conclusiones und Rechtsatz“ contra Bremen<sup>2)</sup> Erläuterungen gab, sind so konfus und so sehr einander widersprechend, daß man sich wundern muß, wie eine solche Art von Beweisführung hingehen konnte, ohne auf den schärfsten Widerspruch zu stoßen.

Anstatt von Christian († 1167), dem eigentlichen Ahnherrn der Oldenburgischen Grafen, auszugehen, zeigen zwei dieser Tabellen<sup>3)</sup> einen Grafen Johann, der zur Zeit Heinrichs des Löwen gelebt und zwei Brüder, Otto und Moritz, als Nachkommen gehabt haben soll, an ihrer Spitze. Dabei ist der erste Graf dieses Namens erst 1251/52, das betr. Brüderpaar als seine Nachkommenschaft aber überhaupt nicht nachzuweisen. Die letzte Tabelle<sup>4)</sup> hat dann diesen Grafen Johann aufgegeben und beginnt mit Graf Moritz. Wie weit noch im einzelnen grobe Irrtümer vorliegen, wird sich bei dem folgenden Stammbaum ergeben, den ich auf Grund der von Oldenburg eingereichten Urkunden, Tabellen und Erläuterungen mit Hilfe anderer Oldenburger Stammtafeln<sup>5)</sup> aufgestellt habe.<sup>6)</sup>

1) A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 263, 282 b und 289.

2) A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 258.

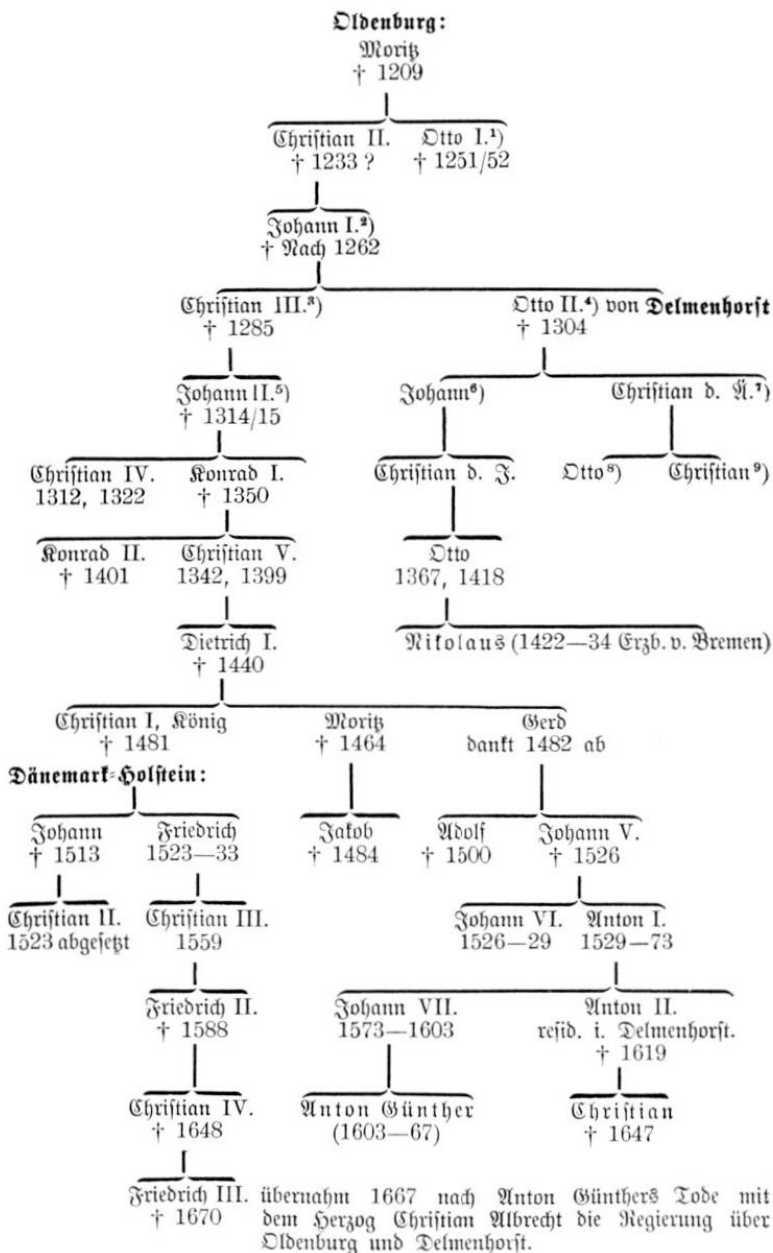
3) A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 263 und 282 b.

4) A<sup>a</sup> Graffsch. Oldenb., Tit. 46, 22—24, Nr. 289.

5) Sello, im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtum Oldenburgs, Bb. I. Anhang. Rütthning, Oldenburgische Geschichte, Bd. I. Anhang.

6) Den Tabellen folgend, führe ich den Stammbaum nur soweit aus, als es zum Nachweis der Abstammung unbedingt nötig ist.





Der urkundliche Nachweis für die älteren Grafen von Oldenburg und Delmenhorst liegt in dem Rotel Nr. 107 vor. Daraus sind folgende Belege für die oben näher bezeichneten Grafen entnommen.

<sup>1)</sup> Urkunde von 1249 (I 32), 1251 (U 43). In den „Conclusiones und Rechtsbuch“ contra Bremen (Nr. 258) heißt es: „Et credibile est, quod ille Otho exstruxerit arcem Delmenhorst, quam tum temporis Berne nominabant.“ Hierzu muß bemerkt werden, daß Graf Otto zwar zwischen 1234 und 1242 die Burg Berne erbaut hat, die zu Delmenhorst aber erst von seinem Neffen, dem Grafen Johann I. errichtet wurde, dessen Aufenthalt in der neuen Burg zuerst 1259 urkundlich nachzuweisen ist. (Vgl. Rütting „Oldenb. Geschichte“, Bd. I, S. 69 und 71). Weitere Orientierung verdanke ich einem Manuskript des Herrn Geh. Archivrats Dr. Sello, das dieser mir freundlichst zur Verfügung stellte.

<sup>2)</sup> Urkundet 1254 (F 42), 1256 „in castro Berne“ (K 33), 1256 (S 41) und 1262 in Delmenhorst (S 18).

<sup>3</sup> u. <sup>4)</sup> Urkunden gemeinsam 1271 (N 36 fol. 541) u. 1273 (Z 46 fol. 561).

<sup>4)</sup> Otto urkundet allein 1291 (L 34) „apud Portum Sanctae Mariae“ (= Kloster Hude) 1299 (M 35) in Delmenhorst, 1302 (G 30) in Delmenhorst, 1302 (J 9) und 1303 (fol. 509). Dieser Otto II. war der Begründer der Delmenhorster Nebenlinie. Die schon erwähnten Erläuterungen (Nr. 258) lauten hierzu: „haud dubie diviserunt utrumque Comitatum. Quia Comes Otho dedit literas in Delmenhorst, unde credendum, quod ibi habitaverit“. Otto führte noch den Einzeltitel „Graf von Oldenburg“.

<sup>5)</sup> Urk. 1291 (V 44 fol. 556).

<sup>6</sup> u. <sup>7)</sup> Die Behauptung, daß Otto II. ohne Erben starb, ist falsch. Seine Söhne waren eben Johann und Christian d. Ä. Diese beiden Grafen der Delmenhorster Nebenlinie gebrauchten, abgesehen von zwei Urkunden des Jahres 1315 (E 5) und 1332 (G 7), wo sie sich Grafen von Delmenhorst nennen, zuerst den Doppeltitel „Gr. v. Oldenburg und Delmenhorst“ in folg. Urk. 1315 (O 14), 1315 (P 15), 1316 (M 12), 1320 (N 13), 1321 (H 8), 1321 (Q 16), 1323 (K 10), 1325 (R 17), 1330 (F 6), 1334 (L 11), 1344 (O 50) — alle in Delmenhorst gegeben.

In bezug auf die eben gen. Grafen Johann und Christian weisen die genealogischen Tabellen eigentlich nur Fehler auf. Ich greife nur ein paar Fälle heraus. Einmal verwechseln sie den Grafen Johann der Delmenhorster Linie mit Johann II. der Oldenb. Linie, dem Vater Konrads d. Ä. Dieser Johann starb aber schon 1314/15. Andererseits machen sie Graf Johann v. Delmenhorst zum Vater von Otto und Christian und verwechseln dann Christian d. J., den Sohn Johanns, mit Christian, dem Sohne Christians d. Ä. und Bruder Ottos.

<sup>8</sup> u. <sup>9)</sup> Die beiden zuletzt genannten Grafen schließen den Erbvertrag vom 24. November 1370.



## X.

# Schicksal eines ausgehobenen Oldenburger in der Franzosenzeit.

Von Paul Meyer-Oldenburg.

Überall in deutschen Landen erwacht in unseren Tagen die Erinnerung an die Zeit vor 100 Jahren. Ungeheuer hat sich die Lage unseres Volkes im Innern und nach außen seit jener Zeit nationalen Tiefstandes gewandelt, und eben darum vermögen wir nur schwer, uns im Geiste zurückzuversetzen und eine lebendige Vorstellung von den damaligen Zuständen und Ereignissen zu gewinnen. Am unmittelbarsten sprechen gleichzeitige Aufzeichnungen aus jener Zeit zu uns, zumal solche, die nicht für die Veröffentlichung bestimmt waren; sie lassen uns am eindrucksvollsten die Leiden, denen unsere Vorfäter zur Franzosenzeit ausgesetzt waren, vor Augen treten und nachempfinden. So gewinnen denn Familienbriefe aus jener Zeit, auch wenn sie weder von einem geistig besonders bedeutenden Verfasser herrühren, noch außerordentliche Ereignisse schildern, heute ein allgemeines Interesse.

Die im folgenden veröffentlichten Briefe — ein Teil eines im Besitze des Verfassers befindlichen Familienbriefwechsels, der von 1812—1818 reicht — schildern das traurige Schicksal eines Oldenburger, der zu Anfang des Jahres 1812 von den Franzosen ausgehoben wurde. Der Unglückliche litt schwer an einer ruhrartigen Krankheit, wurde aber, obgleich er unfähig war, Dienst zu tun, doch nicht freigelassen, sondern 1½ Jahre lang von Lazarett zu Lazarett geschleppt, wobei er selbst beständig auf seine baldige Befreiung hoffte, bis er schließlich gerade in dem Augenblick, wo man sich entschloß, ihn als dienstuntauglich zu entlassen, seinem Leiden im Spätsommer 1813 fern im fremden Lande erlag. Es

ist also nur eine lange, trübselige Krankheitsgeschichte, welche die Briefe vor uns aufrollen, und die großen Ereignisse der so bedeutungsvollen Jahre 1812 und 1813 spielen keine Rolle darin. Nur durch die ewig lebendige Hoffnung des armen Menschen wird der Ton der Briefe bisweilen belebt, und jedesmal, wenn er sich seinem Ziele, der Befreiung, nahe glaubt und dann immer aufs neue sich enttäuscht sieht, kommt etwas wie dramatische Spannung in den eintönigen Gang dieser Leidensgeschichte.

Über die Persönlichkeit des Konfribierten Conrad Wilhelm Meyer, um den es sich handelt, sei bemerkt, daß er einer altoldenburgischen Familie angehörte, die noch heute in zahlreichen Zweigen in und außerhalb Oldenburgs blüht. Sein Vater, der Amtszimmermeister Nikolaus Meyer, war bereits 1798 gestorben und hatte seine Witwe Agnete Margarete geb. Dähmann mit 4 Söhnen und 2 Töchtern in einer werdenden schweren Zeit zurückgelassen. Das väterliche Geschäft, das der beim Tode des Vaters 22jährige älteste Sohn, Anton Gerhard, weiterführte, ernährte auch weiterhin die Familie, deren Mittelpunkt fortan die Mutter bildete, bis zu ihrem Tode im Jahre 1818, wo auch der genannte Briefwechsel abbricht.

Von allen Leiden, die unser Land in der Franzosenzeit auszustehen hatte, wurde es neben der wirtschaftlichen Bedrückung durch die Kontinentalsperre und die hohen und mit großer Härte eingetriebenen Steuern am schwersten und unmittelbarsten durch die Konfiskation betroffen. Nicht weniger als 5 Aushebungen haben die Franzosen während der 2½ Jahre ihrer Herrschaft bei uns vorgenommen, wobei insgesamt fast 1000 Mann aus dem kleinen Arrondissement Oldenburg — dem heutigen Herzogtum mit Ausnahme fast des ganzen Südens und des Severlandes — herausgezogen wurden.<sup>1)</sup> Die größte von diesen 5 Aushebungen war die

<sup>1)</sup> Die 1. Aushebung war die der sog. Pupillengarde; bald darauf (Herbst 1811) folgte die zweite (256 Mann des Jahrgangs 1790); in der dritten wurden 272 Mann des Jahrgangs 1791 ausgehoben; (es ist merkwürdig, daß C. W. Meyer, der 1790 geboren war, erst jetzt mit löste; vielleicht hatte er sich jedoch im Jahre vorher freigelöst und wurde jetzt wieder herangezogen). Die 4. Aushebung (Jahrg. 1792) nahm wieder 197 und die letzte (Febr. 1813) 210 Mann aus dem Lande.

dritte, die Ende Januar 1812 stattfand, und bei dieser mußte auch der damals 22jährige C. W. Meyer mitlosen; 272 Mann mußten diesmal heraus, und unter den 272, die das Los traf, war auch M. Die Ausgelosten wurden nach Bremen transportiert, und hier versuchte, wer irgend konnte, bei der endgültigen Musterung durch Stellung eines Stellvertreters oder sonstwie noch freizukommen. M. gelang es nicht, obgleich er sich offenbar starke Hoffnung gemacht hatte, daß sein altes, hartnäckiges Leiden ihn zum Militärdienst untauglich und dienstfrei machen werde. In 2 undatierten Briefen, von denen der eine an die Mutter, der andere an den ältesten Bruder gerichtet ist, teilt er seinen Angehörigen seine Einstellung mit. — Der Mutter gegenüber stellt er die Sache möglichst harmlos dar, um ihr unnötigen Kummer zu ersparen, und gibt sich eine möglichst hoffnungsvolle Miene:

„Liebe Mutter! Ich kan ihnen leider keine fröliche Nachricht Schreiben; ich bin nemlich Montag fesentiert, wo Sönsen<sup>1)</sup> alle mögliche [Mühe] sich für mich gegeben, welches aber all nicht half. denn sie sagten, der Dienst wär unbedeutend, welcher ich also wohl versehen könnte. ich bin also Soldat. ich bitte sie, [sic] nicht über mich zu grämen; denn ich habe die hoffnung, wenn ich exerziert, in Oldenburg wieder zu kommen. aber erst müssen wir nach Hamburg, wie es heißt den 1. May . . .“

Ganz anders klingt der gleichzeitig an seinen Bruder gerichtete Brief, in dem seine wahre Stimmung zum Ausdruck kommt:

„Lieber Bruder! Ich habe Montag nachmittag Ordre bekommen, das ich Soldat bin. mein lage ist fürchterlich. wen du also für ein par hundert thaler ein Stellvertreter bekommen könntest, würde es mir sehr lieb seyn. wen das aber nicht ist, mehr als mein Vermögen kann ich dar nicht für geben. Sönsen hat hoffnung, das wir von Hamburg wieder nach Oldenburg kommen, aber es scheint für mir zweydeutig zu sein. es heißt, das wir den ersten May Marschieren müssen . . .“

<sup>1)</sup> Georg Sönsen, Freund seines Bruders Ant. Gerhard, wohl identisch mit dem gleichnamigen Buchdrucker und Verleger in Bremen, bei dem das „Journal du département des bouches du Weser“ erschien, die offizielle und zugleich einzige Zeitung des Departements während der französischen Zeit (Bremen, Hohethorstraße 5).

Aber der Abmarsch nach Hamburg verzögerte sich, und am 4. Mai schloß M. in Oldenburg einen Stellvertretungs-Vertrag mit einem gewissen Johann Backe ab, in dem dieser sich verpflichtet, „sich für den Conscriptierten C. W. Meyer als Stellvertreter engagieren zu lassen. Der Conscriptierte Meyer verspricht dagegen von seiner Seite, im Fall der Stellvertreter Backe angenommen wird, vier hundert Rt. in Golde und seiner Frau freye Wohnung auf Sechs Jahre. Außerdem bekommt er im Fall der Annahme Eine Louisd'or und eine silberne Uhr.“

Doch das war vergebliches Bemühen; der Stellvertreter wurde — aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich — nicht angenommen, und M. mußte zu seinem Truppenteil nach Bremen zurück. Hier brach nun in den nächsten Tagen das alte Leiden wieder aus, das ihn schon 8 Jahre plagte, und das ihn von nun an nie mehr auf längere Zeit verlassen sollte, bis er ihm schließlich nach 1½ jähriger Leidenszeit erlegen ist. Er mußte ins Hospital und schrieb von dort am 13. Mai an seinen Bruder:

„. . . der Mann, der hier alle Morgen kömmt, sagt weiter nichts wie es geht; als Gestern war der Oberdoctor und fiesentierete die Medezien. dieser fragte mir, ob ich die Dieareh immer hätte, wo ich ihn denn antwortete, das ich sie schon 8 Jahre gehabt hätte. Wo jener antworte: denn haben sie ja sie immer. welche wollten sagen, das er darum gefragt, weil wir jetzt Bier haben, und die an der Dieareh leiden, dafür Wein bekommen sollten. aber ich habe kein Wein bekommen . . .“

Knappe 2 Wochen später (24. Mai) berichtet er abermals von einem Besuch des Oberdoctors im Hospital: „. . . aber die Witterung wurde so dunkel, das er nicht halb mit seyn Fesentieren fertig wurde und bei mir gar nicht kam . . .“ Auch klagt er über ungenügende Verpflegung: „. . . man bekommt hier zu wenig zu essen; denn ich bekomme nur eine ½ Portion. folglich muß ich alle Tage was zu kaufen . . .“

Inzwischen scheint sein Regiment wirklich, wie schon zum 1. Mai beabsichtigt, nach Hamburg marschirt zu sein. Auch M. folgte — vielleicht war in seinem Befinden eine vorübergehende Besserung eingetreten — dahin nach und bemüht sich nun aufs neue, einen

Stellvertreter für sich zur Annahme zu bringen. Von diesen Bemühungen berichtet er am 21. Juni (fast einen Monat nach dem letzten Brief) nach Hause:

„. . . um schnell davon abzukommen, so habe ich mich nach Stellvertreter erkundigt, die hier leicht für 400 oder 500 Rtl. zu haben sind und sie von 26—36 Jahren dienen können. ich bin jetzt aller Tage damit beschäftigt. Volte aus Esfleth ist hier auch und Meyer aus Tungen; die beyde wollen welche kaufen. den Affort denke ich so zu machen wie die ihn machen. ich denke also den ersten Tag damit zu ende zu kommen . . . denn da sind noch 2 in Sonntag abgekommen, welche auch hübsche Kerle sind . . . Beyersdorf ist desertiert . . .“

Um ihm bei diesen Bemühungen um einen Stellvertreter behilflich zu sein, reiste damals einer seiner älteren Brüder nach Hamburg. Ein Brief von diesem, zwei Tage nach dem vorigen nach Hause gerichtet, lautet: „. . . ich muß euch nur kurz benachrichtigen, das unsere bisher angewandte Mühe vergeblich gewesen ist. Wilhelm hat gleich einen Stellvertreter gehabt, wie er hier gekommen ist, und ist damit, nachdem er von den Doktor untersucht und gut befunden ist, mit ihm nach den Commandanten von der Nationalgarde gegangen. aber der Commandant hat ihn den Schein sogleich Caput gerissen und ihn vor die Füße geworfen, und ich habe wenigstens noch 3, aber er will keinen von ihn haben; den er sagt, die Liste wäre schon geschlossen . . .“ Er erzählt dann weiter, daß er nunmehr den ehemaligen oldenburgischen Consul Labefary, der auch Volte behilflich gewesen sei, um seine Vermittlung angegangen habe. Der habe sich auch sogleich erboten, eigenhändig an den General zu schreiben. Auch hofft er, durch die Vermittlung des oldenburgischen Kaufmanns Reinken<sup>1)</sup> in Hamburg, einen Geldmann zu finden, der für 400—500 Thaler (Kosten eines Stellvertreter's) Bürgschaft leisten könnte.

Vier Tage später berichtet der Konfribierte selbst von dem Fortgang der Sache: „. . . ich bin gestern mit der Schrift, die

<sup>1)</sup> Joh. Ant. Reinken, ein wohlhabender Oldenburger, machte sich in der Franzosenzeit wiederholt um seine leidenden Landsleute verdient. Vgl. Rütting, Old. Gesch. II. 373, 404.

Labefarium aufgeschrieben, nach 2 Generals hingewiesen, wovon der eine mir sagte, ich sollte zum Prefekten gehen. wenn denn mein Name noch nicht inrolliert wäre, so könnte es noch gleich mit Stellvertreter vor sich gehen. ich werde also diesen Nachmittag den Rath in Erfolg bringen . . ." Auch er bittet wiederum um Reinkens Vermittlung. Bald erhält er auch wirklich von diesem zwei Briefe, einen an den Konjul Labefary und einen an einen Herrn Spalding. M. überbringt den beiden Herren die Schreiben und hofft (7. Juli), daß es ihm nun nicht fehlen könne. Diese gute Hoffnung steigert sich noch im nächsten Briefe (vom folgenden Tage), wo er auf die Anfrage, ob durch Reinkens Schreiben alles in Ordnung gekommen sei, antwortet: „Dieses steht alles in besten stande. denn sowohl beim ersten (Labefary) als auch bey dem zweyten (Spalding) wurde ich höflich aufgenommen und versprochen wie gesagt; nemlich als ich bey dem Herr Spalding kam, sagte er zu mir, soviel Geld, als ich brauchte, könnte ich bekommen, baar oder auch bürgschaft. im übrigen seyß nur ganz ruhig; ich werde meine Sache schon flug anfangen, und wenn einer loskommt, bin ich es gewiß. denn ich strenge alle meine Kräfte dazu an. bitte sich ja nicht um mich zu Grämen; denn ich kriege alle Tage bessere Hoffnung . . .“

Trozdem ist er 4 volle Wochen später noch nicht am Ziel; seine gute Hoffnung aber hat er nicht verloren. Das Geld für seinen Stellvertreter hat er harmloserweise beim Obersten deponiert und glaubt, daß seine Freilassung unmittelbar bevorsteht: „. . . denn der Oberste hat mir noch heute gesagt, sobald als die Ruevie (Revue) vorbey wäre, bekäme ich meine Papiere, und heute ist schon Rewue; also hoffe Morgen sie zu bekommen. Cayjarius weiß so gut um das Geld als wie ich; denn dieser und noch ein Mann, der sich Lahr nennt und ist Scheff hier von das erste Burois, welcher mir die erste Nachricht brachte von meiner Freyheit; und in Gegenwart dieser habe ich das Geld deponiert. Cayjarius sagte noch heute zu mir, er hätte sich nach mir erkundigt, frey käme ich. Alle Tage gehe ich entweder mit Lahr oder Cayjarius zum Obersten. Dieser hat mir gesagt, Morgen sollte ich meine Papiere haben. ich hoffe auf die Stunde jeden Augenblick, das



ich frey kommen möge; denn mir wird die Zeit hier fürchterlich lang. Das ich frey komme, zweifle ich nicht daran. denn ich habe noch keine Mandierung (=Montierung), da hingegen die andern alle Tage dreyimal Exercieren müssen. ich bin hier in kleines Wirtshaus; denn wenn ich in die Cassern bin, so haben die andern immer was zu sagen . . .“

Aber wieder vergehen trotz der festen Zusicherungen 2 Wochen, ohne daß er seinem Ziele näher kommt. Da tritt plötzlich eine Wendung ein, die alle Hoffnungen gänzlich zunichte macht. Am 18. August schreibt er aus Hamburg an seinen Bruder: „Ich bin leider in vertale Lage; denn der Oberste, wo ich das Geld für meine Freiheit deponiert habe, ist nach Frankreich in der nacht transportiert worden, und das Geld ist vermutlich weg. ich bin aber kein Schuld daran; denn ich habe Casparius vorher es gesagt und Spalding auch, wo sie sagten, das wäre der beste Weg. du kannst dir leicht denken wie ich zu Muthe bin; denn ich habe hier so simpel gelebt, das ich manchen Mittag nichts gegessen habe, und auf so eine fürchterliche Weise ist es weggegangen. ich verlange aber nicht, das du, lieber Bruder, Schaden leidest, sondern nimm mein Erbteil dafür, denn du handelst gar zu Reel gegen mir . . . ich bin unschuldig; denn ich habe es für meine Freyheit getan . . . die Vorsehung hat es über mir verhängt, sonst hätte ich nicht so viel damit ausgehalten . . .“

Nach diesem erschütternden Schlage ist die Hoffnung auf Stellvertretung schon wegen des verlorenen Geldes endgültig vorbei. 1½ Monate lang schweigt jetzt der Briefwechsel; sicher eine Zeit bitteren Leidens und schweren Kummers für den Mann, dessen Vertrauen so schmäzlich getäuscht wurde, dessen Vertrauensseligkeit sich so schwer rächte.

Inzwischen ist das Regiment nach Bremen zurückgekehrt, und bei dem armen Konfribierten ist das alte Leiden wiedergekehrt. Er ist deshalb wieder ins Bremer Hospital gekommen und schreibt von dort am 1. Oktober nach Hause: „ . . . ich bekomme zwar hier starke Medizin; allein besserung habe ich dar noch nicht nach gespürt; denn mit der Diareh wie mit das Bein ist immer einerley, der Doktor sagt nichts dazu. wenn er des morgens kömmt, fragt

er wies geht, und so geht er wieder weg. mit ihm kann ich also folglich nichts sprechen. also lebe ich hier so weg. essen und Trinken bekümmt man gut, aber nur wenig; folglich muß ich mir etwas kaufen. wir bekommen des morgens um 10 Uhr Suppe mit Brodt und Fleisch und dann des Nachmittags um 4 Uhr wieder. al um anderen Tag kann man in die stadt gehen, wo ich dann die mehrste Zeit hinausgehe . . .“

Die Klage, daß die Ärzte sich um den Verlauf der Krankheit gar nicht kümmern, wiederholt sich nun beständig. 1 Monat später, Anfang November, berichtet er: „ . . . alle 8 oder 14 Tage kömmt hier einer, der die Medizin sijentiert, aber er fragt nicht, die hier schon lange gewesen sind, ob sie sich gebessert haben, sondern er geht gleich wieder weg . . . die Garde Nationale ist nach Hamburg marschiert . . .“

Auch nach einem weiteren Monat hat sich nichts verändert. Anfang Dezember meldet er, immer noch aus dem Bremer Hospital: „ . . . die Scheins wegen meiner Krankheit habe ich durch Jönzen aus Hamburg erhalten, und die Krankheit ist, wie sie immer gewesen ist; der Doktor hat mir sonst noch nichts gefragt als was er gewöhnlich fragt, wies geht . . .“ Bald darauf erkundigt sich der Arzt wenigstens „was mir eigentlich fehlte, wo ich ihm denn meine Krankheit sagte und ihm die Scheins zeigen wollte, welche er mir nicht abnahm, sondern gleich nach einem andern ging und mir soviel essen verschrieb wie die alten Küsten Kanonier, die hier schon 5 Monate gelegen, bekommen, nemlich  $\frac{3}{4}$  Portion . . . des Abens beschäftige ich mir mit die Gramaire; denn heraus kann dar jetzt niemand kommen. meine Krankheit ist noch beym alten.“

So kommt die fried- und freudenreiche Weihnachtszeit heran, und das Jahr 1812, das einen so traurigen Klang in deutschen Landen behalten hat, geht zur Rüste; für den Unglücklichen, der fern von seinen Lieben unter fremden Menschen in trübseliger Umgebung und von Krankheit geplagt dahinlebt, eine Zeit wehmütiger Erinnerungen an bessere Tage. Was seine Seele bewegt, schildert er in seinem Neujahrsbrief, der trotz des gekünstelten und ge-

schraubten Stils, den der Verfasser zur Erhebung über die alltägliche Redeweise anwenden zu müssen glaubt, doch seine tiefe und wahre Empfindung und die heiße Sehnsucht nach seinen Lieben daheim erkennen läßt, und der hier wohl ganz mitgeteilt werden darf:

„Liebe Mutter! Dem allweisen Regierer der menschlichen Schicksale hat es leider gefallen, mich so weit von Ihnen zu trennen, das ich daher außer Stand gesetzt bin, Ihnen meine Schuldigen Glück- und Segenswünsche zum neuen Jahr mündlich abzustatten. so lehrt mir die Nothwendigkeit, mich diejenigen Mittel zu bedienen, welche die menschliche Vernunft erfunden hat, sich die Gefinnungen und Wünsche des Herzens auch abwesend mittheilen zu können; nemlich die Pflicht meiner kindlichen Dankbarkeit und gehorsams fodert mir in der Absicht dazu auf, die Feder zu ergreifen, um sie geliebte Mutter, mein Herz zu entdecken.

Mein sehnlichstes Flehen zu Gott dem Allmächtigen und Wunsch für sie zum neuen Jahr ist demnach dieser: die gütige Vorsehung möge sie noch lange Jahre bey guter Gesundheit, ewiges Wohlseyn und reichliches Auskommen die Tage ferner durchleben lassen und nie durch trübe Stunden oder unannehmlichkeiten die Freuden dieses Lebens verkürzen und dann sie dereinst die ewige Seligkeit geben.

An diesen wichtigen Tagen, wo jeder Christ seine in verfloffenen Jahre erduldeten Leiden vergißt und in diesen neuen Jahre mit die Hülfe des Allmächtigen auf bessere Freuden hoffen darf, So wünsche ich die in verfloffenen Jahre unter uns erfolgte Trennung in diesen neuen Jahre mit die Hülfe Gottes [aufgehoben zu sehen und hoffe] in diesen neuen Jahre mit die Hülfe Gottes im Kreise meiner Familie die Freuden wieder zu genießen, die ich in früheren Zeiten genoß, ohne den Werth derselben zu kennen, und sie, liebe Mutter, wieder meine kindliche Liebe erzeugen kann.

Ferner gratuliere ich zum neuen Jahr Bräder, Schwester, Schwägers und Schwiegerinnen samt deren Kindern und wünsche Ihnen insgesamt: der Herr, von dem alle Güte kommt, möge es Ihnen aus seiner reichen, unerschöpflichen Fülle nie fehlen lassen an irgend einen wahren und dauernden Gute.

Wie froh bin ich in meinem Sinn  
 daß ihr noch sehd und ich noch bin.  
 das ich, wie ich hierin getan,  
 euch jetzt noch gratulieren kann;  
 auch erfreuet mich nicht minder  
 das wohlsein eurer lieben Kinder.  
 Gott, der lezte euch verlieh,  
 segne euch, er segne sie!"

Zu Beginn des neuen Jahres (1813) kommt an Stelle des erkrankten Arztes ein Vertreter an das Hospital, der sich nun, ganz im Gegensatz zu den bisherigen Ärzten, wirklich auch um seine Kranken kümmert. Er überzeugt sich von der Richtigkeit der Angaben M.s und von seiner traurigen Verfassung.

„wo er denn gleich sagte, zu mir wär keine Hülfe und sobald der Kriegskommesar hier käm, sollte ich weg, nemlich zu Hause geschickt werden, welches der Doktor fest behaupten wollte, das ich nicht ersten nachs Depo, sondern gleich zu Hause gehen könnte; denn meine Krankheit wär nicht zu kurieren, welches er zu jeder Zeit behaupten wollte. folglich treibt das Ding nur ja nicht; denn es geht so schnell genug. meine Krankheit hat mir frey gemacht und sonst niemand“. So fest glaubt der Arme an seine Befreiung.

Aber wieder hat das unerbittliche Schicksal anders über ihn bestimmt und reißt ihn aus den Händen des Mannes, dessen entschiedene Meinungsäußerung seine baldige Entlassung sicher erhoffen ließ. Er wird nämlich, ohne daß ein Grund ersichtlich wäre, plötzlich von Bremen, wo er über 4½ Monate im Hospital gelegen hat, nach Hamburg zurückgebracht; und hier wiederholt sich anfangs dasselbe verzweifelungsvolle Spiel. In seinem ersten Briefe aus Hamburg berichtet er:

„. . . ich kam in Hamburg gegen Abend an, wo der Doktor denn gerade in die Cassern kam und mir beym ersten Anblick gleich erkannte und mir fragte, ob meine Krankheit sich geändert hatte. ich antworte, das es sich nicht gebessert, wo er denn antworte, ich sollte nur Gedult (!) haben, er wollte für mir sprechen. er kömmt hier jeden Morgen; aber wenn er mir zu sehen bekömmt, so geht

er gleich wieder um und erzählt den Wachthabenden Offizier immer meine Krankheit.“

Wider Erwarten tritt nun aber in der nächsten Zeit vorübergehend eine Besserung im Befinden des Kranken ein, und als bei den großen Heeresneuordnungen für das neue Feldzugsjahr 1813 sein Bataillon dem 151. Regiment zugeteilt wird, stellt man M. sogar zur Grenadier-Kompagnie. Am 14. Februar berichtet er darüber nach Hause: „Hierdurch wollte ich sie anzeigen, daß unser Bataillon das erste im 151. Regiment geworden ist und unter uns 1 Compagnie Grenadiere ausgesucht worden ist, wo ich denn die Ehre hatte, vom General bey die Grenadier-Compagnie gestellt zu werden. Meine Cammeraden sind schon den 10ten dieses Monats nach Magdeburg marschirt, wo ich aber, weil verschiedene auf Permission waren, dann vom Obersten Ordre bekam, so lange in die Cassern zu bleiben, bis die Permissionisten hier wieder angekommen sind, wo wir dann miteinander nach Magdeburg marschieren. es geht mir hier ziemlich gut, etwas unannehmlichkeiten abgerechnet . . .“ Aber schon bald verschlechtert sich sein Zustand wieder; bald schreibt er: „Ich habe in den Brief geschrieben, das ich unter die Grenadiers gekommen, welches sich aber nicht so verhält. denn ich bin zwar herausgezogen zum Grenadier, allein mein Fehler machte mir frey davon. wir müssen den 16ten nach Magdeburg marschieren . . .“

Und wirklich ist der nächste Brief (4. März) aus Magdeburg geschrieben: „. . . ich bin von Hamburg bis hier die mehreste Zeit auf Wagen gefahren, wo ich dann, wie ich hier kam, gleich zum Doktor ging und ihn fragte, wo ich meine Sachen jetzt anfang, welcher antwortete, in Hospital könnte ich jetzt nicht kommen, weil das gar zu voll von Kranke wär. aber er wollte mir ein Rezept aufschreiben, welches ich brauchen sollte. und dieses ist mir gerade am liebsten; denn wir liegen hier in die Casserne und ich bin von allen Dienst frey. die Medezin muß ich wohl bezahlen, aber der Doktor vom Regiment kann sich jetzt doch überzeugen, das die Krankheit nicht zu helfen ist. seyn sie ja nicht betrübt um meinewegen, denn ich habe die beste Hoffnung.“

Man muß den Optimismus bewundern, mit dem der arme Mensch trotz der vielen Enttäuschungen unbeirrt an seiner Hoffnung auf Befreiung festhält. Aber wie bisher immer, so wird sie auch diesmal durch ein grausames Schicksal unmittelbar vor ihrer Erfüllung vereitelt. Von dem geradezu merkwürdigen Zufall, der hierbei im Spiel war, berichtet ein gut 1 Monat später (7. April) aus Münster geschriebener Brief: „Ich wurde von unserm Regiments Doktor für unfähig zum Dienst erklärt und sollte am andern Tag den General vorgestellt werden. allein um 3 Uhr des Nachmittags Schlug der Generalmarsch und das Regiment mußte gleich marschieren, wo ich denn wegen meiner Krankheit nicht mitkommen konnte, sondern wieder ins Hospital mußte. im Hospital in Magdeburg war es nicht auszuhalten; denn es wurde mit jeden Tag voller von Kranke, wo denn wegen mangelnden Platz welche weggeschickt werden sollten und ich mir auch gleich beym Doktor meldete, um mit weggeschickt zu werden. aber der Doktor wollte mir nicht mit weglassen, denn wegen meiner Krankheit, glaubte er, könnte ich das fahren nicht vertragen. ich ging also zum Direktor und sagte diesen, das ich gerne mit weg wollte, welcher mir denn auch gleich dazu half. ins Hospital konnte man es unmöglich aushalten. von Magdeburg sind wir mit 300 Kranke auf Wagen bis hier Transportiert worden. allein in Münster sind wir ausgesucht und verschiedene hier ins Hospital gekommen, und ich erhielt auch ein Zettel, um mit ins Hospital zu gehen. wie es mir hier gehen wird, muß ich sehen . . .“

Mit Spannung und Sorge wartet die Familie in Oldenburg auf weitere Nachrichten; und als sie längere Zeit ausbleiben, macht sich um die Mitte des Monats (April) der jüngste Bruder des Konstruierten, Johann mit Namen, auf, um ihn zu suchen und ihm in seinem Leiden beizustehen, womöglich auch, ihm bei seiner Befreiung vom Dienst behilflich zu sein. Er selbst hatte zu Anfang des Jahres bei der letzten Aushebung, die Napoleon in unserem Lande vornehmen ließ, losen müssen, aber eine glückliche Nummer (95 von 102) gezogen und war ans Ende des Depots gestellt worden, so daß er im Augenblick nicht zu dienen brauchte. Doch hatte auch er sich zur Musterung in Bremen stellen müssen und darum seine Lehrstelle bei Meister van Hindelt in Emden — er

erlernte das Sattlerhandwerk — aufgeben müssen. So kann er jetzt die Suche nach seinem Bruder zugleich mit der Stellensuche verbinden. In Münster trifft er ihn nicht mehr an und folgt ihm daher weiter westlich nach. Von seinen bisherigen erfolglosen Bemühungen, aber der Hoffnung auf baldige Erreichung seines Zieles berichtet er am 8. Mai von Antwerpen aus nach Hause:

„Ich kann euch bis jetzt keine fröhliche Nachricht mitteilen; denn ich bin von Nimwegen bis hierher immer die Hospitäler nachgegangen, aber habe Wilhelm nicht treffen können. aber jetzt ist ein Stral von Hoffnung da! denn man hat mir hier auch die Liste nachgesehen und gesagt, daß Wilhelm nach sein Depo gegangen wäre, welches in Keiffel<sup>1)</sup> liegen soll. ich werde ihn also gleich dahin verfolgen und ihn auch vermutlich da treffen . : .“

Drei Tage später findet er ihn wirklich in Lille, und gemeinsam schreiben die beiden Brüder folgenden Brief nach Hause, in dem erst der Konfribierte, dann sein Bruder zu Worte kommt: . . . „am 11. May hatten wir die große Freude, uns in Hospital in Lille a Flandern (zu treffen), welches auf deutsch Keiffel, auf Französisch aber wie benannt ist, heißt; die Freude, welche wir beyderseits empfanden, läßt sich nur empfinden, aber nicht beschreiben. was meine Lage anbetrifft, so geht es mir so ziemlich, bloß mein Fehler abgerechnet, denn der ist noch beym alten. in Münster wurde ich von Doktor deshalb weggeschickt, das er mir nicht zu kurieren sah, und ich sonst nicht frey kommen (konnte) als wie ins Depo. folglich verlangte ich so viel wie möglich dahin zu kommen und bin am 6. May in benante Stadt gekommen, wo ich denn gleich mein Depo fand. ich zeigte als wie ich da kam meine Scheins an den Doktor, welcher in Depo ist. Dieser sagte, ich müßte doch wieder ins Hospital. wenn ich mein Abschied erhalten wollte, wo ich antwornte, das ich schon 8 Monate ins Hospital gewesen und es sich nicht im geringsten geändert hätte; wo er sagte, hier ins Depo müßte es sich entscheiden, und es wäre auch noch 2 Monate, bis Reform wär. folglich ich am besten that, das ich wieder ins Hospital ging; denn ohne, das ich darin gewesen, hielt es doch schwer, um frey zu kommen. ich entschloß mir also, gleich wieder

<sup>1)</sup> Deutscher Name für Lille.



hierin zu gehen, wo ich denn auch am 7ten herein kam. am andern Morgen sagte ich den Doktor von Hospital meine Krankheit und und sagte ihm so viel als wie ich auf Französisch sagen konnte, wie meine Krankheit beschaffen wär und wie lange ich schon ins Hospital gewesen. allein erhielt den Tag nichts wie suppe und viele Medezin. am folgenden Morgen, wie er kam, zeigte ich ihm meine Scheine, die ich habe; denn mein Fehler war von die viele Medezin viel schlimmer geworden, und er dies gleich an die Puls fühlen konnte, wo er mir denn gleich eine halbe Portion essen aufschrieb, und ich bekomme jetzt einen kleinen Topf mit art, als wenn es Granatapfelschällen sind, zu trinken. ich denke hier fest, das ich frey komme; denn Medezin, sagte schon unser Regimentsdokter, die könnte mir nichts helfen, und unser Serfantimajor meinte fest, das ich auf die Scheins alleine frey käme. aber ich will doch lieber etwas hier im Hospitale liegen als wie mir gefahr aussetzen; denn alle, die nicht zu kurieren sind und ihr Depo hier ist, kommen frey; denn ohne benantes Depo kann man nicht frey kommen, und mein Fehler ist so noch wie er immer gewesen ist. Was Johann anbetrifft (so fährt der jüngere Bruder in demselben Brief fort), so ist er gesund und wohl am 11. May hier angekommen und er wird sehen, ob er hier Arbeit bekommen kann oder hier nahe bey; denn am 2. Juli ist wieder große Reform, das heißt: dann kommen die Generäle. . . .“

Bis dahin sind es aber noch fast 2 Monate, und Johann, der jüngere Bruder, hat sich nicht so lange in Lille aufgehalten. Sein nächster Brief (etwa 1 Monat nach dem eben mitgetheilten gemeinsamen) ist aus Düsseldorf geschrieben. Er berichtet darin (13. Juni) nach Hause: „. . . ich wäre da wohl noch geblieben, aber weil ich dakam, wurde ich gleich krank und ich konnte Wilhelm auch nichts helfen; denn es bekommen keine sonst ihren Abschied als wenn Reform ist. Ich habe 14 Tage in Lille krank gelegen. . . ich bin hier in Düsseldorf beim Regiments-Sattler in Arbeit gekommen. wir arbeiten vor die Soldaten, haben Sie aber deswegen keine Sorge, es ist gerade so, als wenn ich beym andern Meister arbeite; denn ich kann hier weggehen, wenn ich will, und es arbeiten hier überdem noch 40 Gefellen bei ihm. . . .“



In einem späteren Briefe (vom 5. Juli) erinnert er daran, daß der Termin der Reform schon gewesen ist: „. . . Vorgestern habe ich Wilhelm auf seinen Brief geantwortet. ich weiß aber nicht, ob er noch da ist, daß er den Brief erhält; denn Sie wissen wohl, daß wir schon den 2ten Juli gehabt haben, an welchem Tage Reform ist. In der frohen Erwartung, Wilhelm schon bei euch zu sehen, verbleibe ich . . .“

Der Mann des Leidens, auf den sich diese hoffenden Worte beziehen, hat zwar auch diesmal wieder eine harte Geduldsprobe zu bestehen gehabt, statt am 2. fand nämlich die Reform erst am 22. Juli statt, aber nun endlich kann er doch über eine glückliche Befreiung nach Hause berichten:

„Geliebte Mutter, Brüder und Schwestern! Ich eile, euch die erfreuliche Nachricht mitzuteilen, daß ich endlich nach so manchen Leiden das Ziel meiner Wünsche erreicht und die Reform passiert habe. Es war heute gegen Mittag, als ich mich gerade mit aller Innigkeit nach den lieben Meinigen sehnte und von Gott meine baldige Rettung ersuchte, wie man kam, mich zu der großen Versammlung der Ärzte zu rufen, wobey der Herr Diffusionsgeneral Macours den vorsitz führte und wo Oefiziere von meinem Regiment zugegen waren. Der Augenschein war schon hinreichend, die Herren sämtlich von meiner unbrauchbarkeit zu überzeugen; und da das wichtige (Geschäft) der Reformierung hier nur biedern Männern anvertraut ist, so wurde keine Schwierigkeit gemacht, zumahl da mir auch in Gegenwart der Herren das Blut abließ. Trachten werde ich, sobald möglich ins geliebte Vaterland heimzukehren, um im Kreise meiner mir so theuren Familie jenen beglückenden Frohsinn wieder zu finden, der mir so lange gefehlt. Es dauert gewöhnlich 6—8 Wochen, eher die Abschiede von Paris zurückkommen; ist es aber möglich, so reise ich noch vorher und bald ab, mit einem Sertifikat und Marschrouten versehen, und laß den Abschied mir nachschicken; denn nun ist nichts mehr zu befürchten und alle Gefahr überstanden.“

Wie dies alles gekommen, erzähle ich euch mündlich. mein befinden, außer den alten zufal, ist leidlich. ich denke durch zweckmäßige Stärkung der Verdauungswerkzeuge, worauf, um ganz

gesund zu werden, alles ankömmt, in den Stand zu seyn, diese Reise zu unternehmen, wo ich noch 12 Quidor vorrätzig habe. hier in Hospital hat es mir wohl an die 3 Quidor gekostet.

Der gütige Gott nehme sie in seinen Schutz und schenke ihnen alle die fröhlichen Tage, so wie es von Herzen wünschet

Ihr Sie liebender Sohn und Bruder

Ville, 22. Juli 1813.

Joh. Wilh. Conr. Meyer, gewesener Soldat.

Es ist eine ernste, stille, demütige Freude, die uns aus dem Briefe des leiderfahrenen Mannes entgegenklingt. Noch immer kein Fluch, nicht einmal ein Vorwurf gegen die Menschenfinder, die ihm 1½ Jahre seines jungen Lebens geraubt haben; mit Dankbarkeit gedenkt er vielmehr der „biedern Männer“, die doch nur aussprachen, was am Tage lag, daß er dienstuntauglich sei. Alles vergangene Leiden soll vergessen sein; ihn beseligt der Gedanke, daheim wieder unter lieben Menschen ein neues Leben beginnen zu dürfen. Aber mit ausgesuchter Grausamkeit hat das Schicksal diesen Unglücklichen verfolgt und ihm die Erfüllung seiner wahrlich bescheidenen und demütigen Hoffnung versagt. Jener Brief ist der letzte von seiner Hand, der erhalten ist.

Dreimal hatte er bereits unmittelbar vor der Befreiung gestanden. Damals im August 1812 in Hamburg, wo er das Geld für den Stellvertreter bereits deponiert hatte; eines guten Tages aber war der saubere Oberst mit dem Gelde nach Frankreich durchgebrannt. Dann wieder im Januar 1813, wo der Arzt in Bremen seine Unheilbarkeit feststellte und seine baldige Entlassung ankündigte; da kam er wieder in andere Hände nach Hamburg. Und wieder zwei Monate später in Magdeburg ist die Sache auf demselben Punkte: Am nächsten Tage soll er dem General vorgestellt werden, damit dieser die Entlassung gutheiße. Da schlägt plötzlich am Nachmittag der Generalmarsch, und das Regiment rückt ab. So viele Enttäuschungen hatten ihm diese beiden schweren Jahre neben seinem körperlichen Leiden gebracht. Jetzt endlich schien auch für ihn die Stunde des Glückes gekommen zu sein, und mit dankbarem Herzen gibt er sich der Hoffnung auf eine schönere Zukunft hin. Ein wahrhaft tragisches Schicksal ist es, daß ihn in diesem Augenblick,

wo er endlich der rohen Gewalt teilnahmsloser Menschen entronnen schien, eine höhere Macht aus dieser Welt abberief. Auf fremder Erde und unter fremden Menschen ist er im September 1813 gestorben.

Von den näheren Umständen seines Todes wissen wir nichts. Nur die Tatsache geht aus der Korrespondenz zwischen seiner Mutter und seinem Bruder hervor. Am 8. September schreibt dieser voller Unruhe über den Zustand seines Bruders aus Minden, wohin er sich von Düsseldorf aus gewandt hatte:

„. . . Schreiben Sie mir doch mit umgehender Post, wie es Wilhelm geht, indem ich ganz unruhig um ihn bin. Ich glaube ihn alle Augenblicke zwischen die Soldaten zu sehen . . .“ Das muß ungefähr um die Zeit gewesen sein, wo der Konstribirte gestorben ist; denn einige Zeit darauf hat Johann die Trauerbotschaft von Hause empfangen und antwortet darauf am 26. September: „Liebe Mutter! Ihren trauernden und tröstenden Brief habe ich erhalten und vernehme die traurige Nachricht daraus, daß mein theurer und geliebter Bruder Wilhelm doch noch in Lille sein Leben hat lassen müssen, welches mir täglich manche sehr traurige Stunden verursacht. ich empfinde es am meisten, weil ich seine Lage kannte und hier keinen habe, an dem ich meinen Kummer ausweinen kann. Weil ich in Lille bey ihm war, hat er mir nichts von sonstigen Krankheiten gesagt, ausgenommen die paar Tage, wo wir beyde auf einmahl so krank wurden, daß er mir hernach sagte, er hätte geglaubt, er hätte sterben müssen, und mir sein Geld und seine Uhr gab; und ich konnte nicht mehr zu ihm gehen, bis ich wieder besser wurde. allein er schrieb es der Milch und der Kost zu, was er auf der Reise genossen hatte. sonst schien er noch so ziemlich munter zu seyn. er stellte sich aber doch seinen Tod vor; denn er sagte einmahl zu mir: wenn er sehr krank würde, so wollte er sein Geld am Bürau abgeben und dann wollte er sich doch vor etwas von dem Gelde ordentlich begraben lassen . . .“

Was meine Lage anbetrißt, so ginge es mir gut, wenn mir nicht der Tod meines theuren und geliebten Bruders so manche traurige Stunde machte. aber ich habe dagegen das feste Vertrauen,

ihn in einem besseren, verklärteren Leben, wo keine Leiden ihn mehr traurig machen, ihn vergnügt und froh zu treffen.

Lebe, wie du, wenn du stirbst,  
Wünschen wirst, gelebt zu haben;  
Güter, die du hier erwirbst,  
Würden, die dir Menschen gaben,  
Nichts kann dich im Tod erfreun  
Diese Güter sind nicht dein.

Leben Sie wohl und bleiben Sie gesund; dieses wünscht Ihnen  
Ihr getreuer Sohn

Joh. Herm. Christ. Meyer.“<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Der Briefwechsel zwischen J. H. C. Meyer und dem Vaterhause geht noch weiter bis ins Jahr 1818, wo er seine Wanderzeit beendigt und sich in seiner Vaterstadt als Sattlermeister niederläßt. Später gründet er das Eisen-  
geschäft am Markt, das noch seinen Namen als Firma führt.



## XI.

### Noch drei Briefe von Lambert Dnken.

Mitgeteilt von Dr. G. Rütznng, Oldenburg.

(Nach Schluß der Redaktion eingetroffen.)

#### I.

Verden, den 3<sup>ten</sup> decemb 1811.

Zärtlich Geliebte Eltern

Ich hoffe, Ich werde Sie mit meinen Schreiben noch alle bey guter  
Gefundheit anzutreffen, daß sollte mir von Herzen lieb seyn.  
Was mich anbelangt, bin ich auch noch gesund und munter. Unser  
Cumpagnie ist den 1 december ausmarschirt 3 Stunde hier ab,  
und Beckhusen und ich sind hier geblieben, wir gehen in die schule  
und lernen Französisch schreiben und lesen, wir gehen alle Tage  
zwey Stunde in schule, man lernt nich viel, aber es kostet uns  
weiter nichts als Federn und Dünite und Papier, das müssen wir  
uns selber anschaffen. Hinrichs wolte hier nicht bleiben, er hats  
beym Bayer auch besser als hier, aber wir habens auch gut, wir  
beyden liegen in ein Quartier beyn Blickenschläger in numro 59,  
unser Pferde haben wir in Delften feinen Stall, wir Brauchen  
keine Stallwachten zu thun und auch nicht auf Apell zu gehen,  
aber rechte Wachten mußen wir thun, das kann man auch wohl  
aushalten, wier Bleiben hier diesen winter vielleicht wohl, aber  
Lieber Bruder, wen Beckhusen hier her komt, so schicke mir das  
Buch doch, was du von Banbühren gekriegt hast. Aber lieber  
Vater, machet euch keine Sorge um meinent wegen, wenn ich nur  
Gesundt bleibe, dan habe auch guten muth, wenn ich urlaubt kriegen  
kann, dan komme ich zu Hause. Grüßen Sie meine Unkeln und  
Tanten, Schwestern und Brüdern und alle gute Freunde von mir,

daß ich noch gut zufrieden wäre, mit die Feder breche ich jetzt ab, aber daß Herz nicht, ich hoffe Sie werden mich nicht verlassen, ich bin und bleibe

An  
Herrn Lambert Dnken  
zum  
Großenmeer  
durch gute.

Ihr Gehorsamster Sohn  
Lambert Dnken.

## II.

Verden 1811 Decemb 16.

Järtlich Geliebte Eltern

Ich habe von meinen Bruder gehört, daß Ihr noch alle gesund und munter seid, daß war mir angenehme Freude, der liebe Gott mach Euch ferner bey guter Gesundheit erhalten, ich bin auch Gott sey Dank noch gesund und munter, ich weiß gewiß, daß Ihr manchen unruhigen und Trauerigen Tag gehabt haben über mich und noch vielleicht habt, aber seid nur getroßt und immer gutes muthes und habt keine Sorgen um meinet wegen, wir gehen alle Tage 2 Stunden in die Französische Schule und lernen Französisch lesen und Schreiben, wir haben auch guten muth dazu. Ich hätte vielleicht so guten muth nicht gehabt, wen ich bey die Invanteristen gekommen werde nach Oldenburg mit. Ich habe auch schönes Pferd, daß kann laufen so gut wie ein Pferd bey unser Cumpagnie kann. Ich und Beckhusen wir liegen in ein Quartier und haben auch gutes Bette, wir leben zusammen als Brüdern, es kostet uns hier mehr Geld als wenn wir mit hinausgegangen werden, aber es kostet mich doch so viel nicht als da ich bey Meier lieg. Leben Sie recht wohl und seid gut zufrieden. Grüßen Sie meine Unceln und Tanten, Schwestern und Brüdern und alle gute Freunde, daß ich noch gut zufrieden wäre und Hopfer auch. Ubrigens wünsche ich Euch alles Beste. Ich verbleibe stets

An  
Herrn Lambert Dnken  
zum  
Frey. Großenmeer.

Ihr Gehorsamster Sohn  
Lambert Dnken.

## III.

Verden, Febr. 16. 1812.

Geliebte Schwestern Anna und Sophia

Nach Schwestern lebt entfernt von leiden um mich nur in Zufriedenheit. Ich bin vergnügt, beleb auch Freude, es wird mich gar nicht lang die Zeit, und wenn auch die trompete schallt, und heißt, daß Ihr Marschieren solt, so sind wir dennoch nicht verzagt, so heißt es frisch außs Pferd gewagt, und komm Ich gleich in Fremdes Land auch von den meinen abgewand, und auch am letzten Ort der Welt, doch Gottes Güte mich erhält, darum seid vergnügt und trauert nicht, mein stand ist besser als euch bewußt.

Ich verbleibe Euer treuer Bruder

Lambert Duden.



## XII.

### Bericht über die Tätigkeit des Vereins.

Von Dr. G. Rütthing-Oldenburg.

Im Laufe des Jahres wurde ein Bronzebeil von einem Arbeiter in Loy gefunden und vom Verein gekauft. Ein prachtvolles, großes, durchlochstes Steinbeil wurde bei Kilometer 4,3 oberhalb Blankenburg aus der Hunte ausgebagert und durch Vermittelung des Schriftführers, wie das Bronzebeil, an die Großherzoglichen Sammlungen überwiesen. Eine Messingdose mit Tonpfeife wurde gleichfalls in der Hunte gefunden und dem Landesgewerbemuseum übergeben. Herr H. Sandstede-Zwischenahn schenkte dem Verein und damit dem Großherzoglichen Museum ein Feuersteinbeil, eine Feuersteinpfeilspitze und Gefäßscherben. Er trug wieder bei zur Ergänzung der Hausmarkensammlung des Vereinsarchivs, der er schon früher seine ganze Sammlung einverleibt hat. Hier ist noch Gelegenheit, eine interessante Arbeit über die Hausmarken des Herzogtums für das Jahrbuch zu liefern.

Es war schon lange unser Wunsch, die Säulenreste der Rasteder Klosterkirche aufzustellen<sup>1)</sup>. Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Mittel bewilligt hatte, wurden unter Leitung des Herrn Baurat Rauchheld vier Säulen auf dem Sänglerplatz im Park von Rastede auf Fundamenten errichtet, und zwar etwa in der Anordnung, wie sie beim jetzigen Schlosse in der alten Kirche gestanden haben mögen. Unser Titelbild zeigt zwei Säulen mit Kapitäl, zu den beiden anderen wurde das Kapitäl bisher nicht aufgefunden. Zwischen der zweiten und dritten Säule

---

<sup>1)</sup> Vgl. Bericht XV S. 35: Rütthing, Romanische Säulen aus dem Kloster Rastede.



liegt ein Sockel von gleicher Größe wie die anderen, rechts unten auf dem Bilde sieht man das Kapital eines der vier Pilaster, die an die Wände der Schmalseiten lehnten. Man kann sich nun eine Vorstellung von dem Gotteshause machen, wenn man die Abbildungen unseres Berichtes XV zur Hand nimmt. Bisher war noch kein Versuch gemacht worden, die Krypta der Dorfkirche zu Rastede zu photographieren und ein Bild davon im Druck zu vervielfältigen. Eine gute Aufnahme ist Herrn Photograph Kahlmeyer für die Oldenburg-Nummer der Illustrierten Zeitung (Leipzig) gelungen, und so ist es uns möglich geworden, unseren Lesern Gelegenheit zu geben, die Darstellung in den Bau- und Kunstdenkmälern über die Krypta<sup>1)</sup> mit dem Bilde zu vergleichen, das wir dem Jahrbuch anhängen.

In der Vorstandssitzung vom 4. Mai 1912 wurde über die Frage der Verstaatlichung des Landesgewerbemuseums verhandelt und beschlossen, eine Eingabe an das Staatsministerium zu richten, worin der Wunsch ausgesprochen werden sollte, daß die der Naturhistorischen Sammlung angegliederte Alttertumsammlung gleichfalls vom Staat übernommen würde. In derselben Sitzung wurde beschlossen, der nächsten Hauptversammlung die Herausgabe eines Oldenburgischen Urkundenbuches durch den Verein vorzuschlagen und wegen der Veröffentlichungen des Vereins eine Änderung der Satzungen zu beantragen.

Die 36. Hauptversammlung wurde am 11. September 1912 im Ammerländischen Bauernhause zu Zwischenahn abgehalten. Nachdem der Vorsitzende Se. Excellenz Herr Baron von Bothmer beantragt hatte, an Se. Königliche Hoheit den Großherzog ein Guldigungsstelegramm abzuschicken, erstattete er den Geschäftsbericht, wonach die Mitgliederzahl etwas zurückgegangen ist, weil auf Beschluß der vorigen Hauptversammlung der Bezug des Jahrbuchs nicht mehr in das Belieben der Mitglieder gestellt wird; der Jahresbeitrag erhöhte sich demnach für diejenigen, welche bisher das Jahrbuch nicht hielten, um 1,50 Mk., und diese kleine Steigerung hat mancher geachtet, ohne zu bedenken, daß es sich doch um eine

<sup>1)</sup> Bau- und Kunstdenkmäler IV, 70 u. 72.

gute oldenburgische Sache handelt, deren wissenschaftliche Vertreter in selbstloser Weise ihre freie Zeit opfern.

Der Schriftführer, Prof. Dr. Rütthing, erstattete darauf den Bericht über die Unternehmungen des letzten Jahres und hielt einen Vortrag über das Leben der Mönche im Kloster Rastede. Seine Bitte, Briefe und Schriften von 1812 und 1813 zur Verfügung zu stellen, hat Erfolg gehabt, wie mehrere Beiträge zum Jahrbuch XXI beweisen. Die Hauptversammlung nahm den Antrag des Vorstandes an, daß der Verein durch die Redaktionskommission ein Oldenburgisches Urkundenbuch in Lieferungen herausgeben wird. Eine Änderung der Satzungen wurde gutgeheißen, ihr Wortlaut wird hiermit veröffentlicht:

## Satzungen

des

### Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte.

#### § 1.

Der Zweck des Vereins ist auf Förderung der heimatlichen Altertums- und Geschichtskunde gerichtet.

#### § 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden von dem Verein die Denkmäler und Altertümer von historischem Interesse im Lande gesammelt, untersucht und, soweit tunlich, erhalten, die Bestrebungen zur Erweiterung der Kenntnis der Landesgeschichte unterstützt und die Herausgabe der wichtigsten Quellen derselben in Aussicht genommen.

#### § 3.

Die durch den Verein erworbenen Altertümer gehen als Geschenk des Vereins in das Eigentum der Großherzoglichen Altertümersammlung über, in welcher sie zu jedermanns Anschauung und Belehrung aufgestellt werden.

#### § 4.

Mitglied des Vereins ist jeder, welcher einen Jahresbeitrag von 2,50 Mk. zahlt.

## § 5.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Beitrag ist spätestens bis zum 1. Oktober alljährlich zu entrichten. Bei etwaiger Verzögerung wird der Betrag durch Postvorschuß entnommen.

## § 6.

Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit geschehen, nachdem derselbe dem Vorstände oder einem korrespondierenden Mitgliede angezeigt worden und der Beitrag für das laufende Jahr bezahlt ist.

## § 7.

Jedes Mitglied wird bestrebt sein, über die zu seiner Kenntnis gelangenden Funde oder Altertümer oder über anderes in seinem Kreise etwa vorkommende Material zur Landesgeschichte dem Vorstände oder einem korrespondierenden Mitgliede sofort Nachricht zu geben.

## § 8.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt dabei den Verein in seinen Rechten und Verbindlichkeiten, sowohl gegenüber den einzelnen Mitgliedern, wie nach außen. Insbesondere steht demselben unter Rechnungsablage die Verwendung der Vereinsmittel zu Vereinszwecken zu.

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern und kann sich durch Zuwahl von 2 Mitgliedern erweitern. Aus seiner Mitte erwählt er einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister. Beschlußfähig ist der Vorstand mit 3 Mitgliedern. Derselbe ergänzt sich durch Zuwahl, wenn ein Mitglied außer der Zeit abgehen sollte.

## § 9.

Aus dem Vorstände scheiden alljährlich 4 Mitglieder aus.

## § 10.

Die Wahl der korrespondierenden Mitglieder und die Aufnahme von Ehrenmitgliedern geschieht durch den Vorstand. Die ersteren können auch mit der Einsammlung der Beiträge in ihrem Wirkungskreise beauftragt werden.

## § 11.

Alljährlich findet im Monat Juni an einem geeigneten Orte des Herzogtums eine Generalversammlung statt. Dieselbe wird vom Vorstande berufen.

## § 12.

In der Generalversammlung wird von dem Vorstande über das verflossene Vereinsjahr Bericht erstattet und Rechnung abgelegt.

Es wird sodann die Auslosung der aus dem Vorstande scheidenden Mitglieder und von der Generalversammlung die erforderliche Neuwahl vorgenommen.

## § 13.

Bei den Beschlüssen in der Generalversammlung entscheidet einfache Majorität.

## § 14.

Der Verein wird für regelmäßige Veröffentlichungen Sorge tragen, welche Mitteilungen über seine Tätigkeit, geeignete Abhandlungen und Quellen zur Landesgeschichte enthalten.

Für die Veröffentlichungen wird vom Vorstande durch Wahl aus den Vereinsmitgliedern eine besondere Kommission von 3 Mitgliedern bestellt, welche die Herausgabe selbständig besorgt und zu solchem Zwecke über die dafür bestimmten Mittel (§ 15) verfügt, jedoch darüber zu einer jährlichen Rechnungsablage verpflichtet ist. Mit der Sonderrechnung der Kommission ist wie mit der übrigen Vereinsrechnung zu verfahren (§ 5 und 12), zu welcher sie eine Anlage bildet.

## § 15.

Die Kosten der Veröffentlichungen werden bestritten:

1. aus dem im buchhändlerischen Betriebe erzielten Erlöse und  $\frac{3}{6}$  der Vereinsbeiträge.

2. aus dem Staatszuschusse, welcher für die Förderung der landesgeschichtlichen Bestrebungen des Vereins gewährt wird. Über diese Mittel wird eine besondere Rechnung geführt (§ 14).

Die Veröffentlichungen werden jedem Vereinsmitgliede frei zugesandt.

## § 16.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt:

1. das unbewegliche Vermögen desselben an den Staat,
2. das bewegliche Vermögen an die Großherzogliche Altertümerammlung oder nach dem Erachten der mit der Verteilung Beauftragten an diejenige öffentliche Behörde oder Anstalt, welche ein näheres Interesse an den Gegenständen besitzt.

**Bekanntmachung**

des Staatsministeriums vom 13. August 1890 betr. Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte.

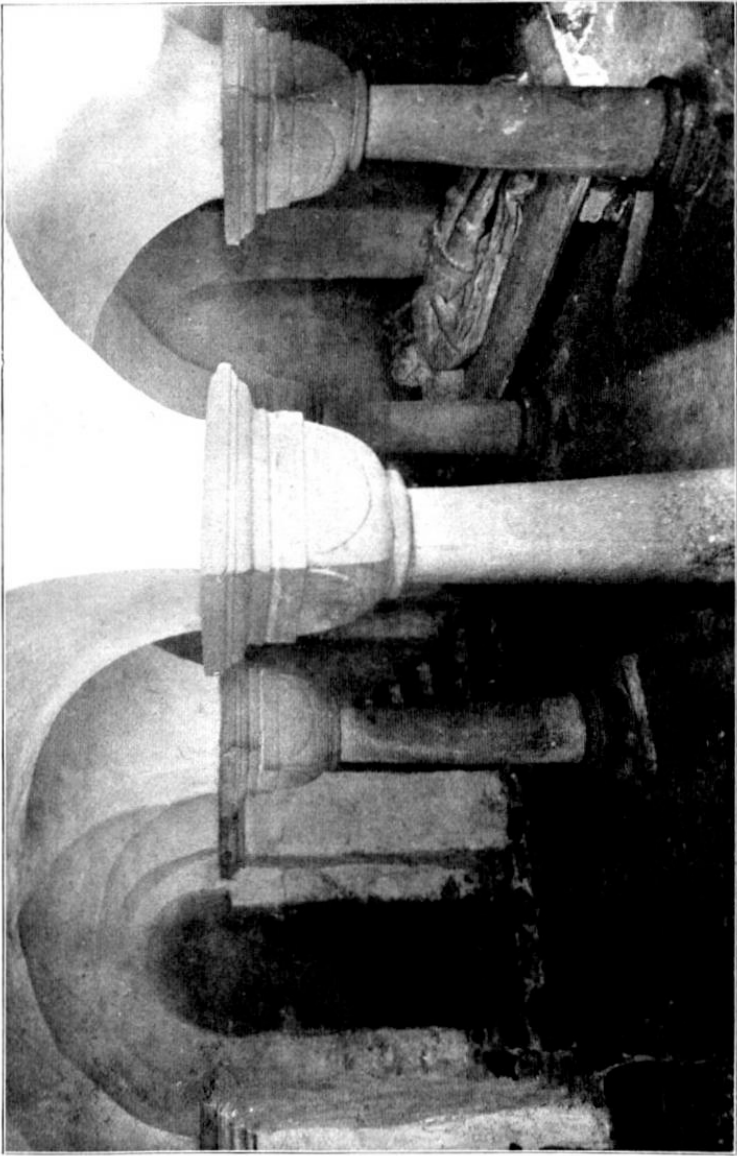
Oldenburg, den 13. August 1890.

Das Staatsministerium bringt zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte auf Grund der §§ 8, 9, 12 und 13 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Staatsministerium.  
Departement des Innern.  
gez. Sanßen.







Die Krypta der Dorfkirche zu Raasdorf.

